

First Sentier Investors ICVC

Verkaufsprospekt für die Schweiz

Prospekt gültig ab 16. Dezember 2020



DAS IST EIN AUSZUG DES PROSPEKTES FÜR FIRST SENTIER INVESTORS ICVC. DIESER PROSPEKTAUSZUG IST EIN AUSZUG ALLEIN FÜR DAS ANGEBOT AN NICHT QUALIFIZIERTE ANLEGER IN DER SCHWEIZ UND ER STELLT KEINEN PROSPEKT IM SINNE DES ANWENDBAREN RECHTS VON ENGLAND UND WALES DAR. DIESER PROSPEKTAUSZUG BEZIEHT SICH AUF DAS ANGEBOT DER HIER AUFGEFÜHRTENFONDS. ANDERE FONDS DER GESELLSCHAFT SIND ERHÄLTlich, WERDEN JEDOCH DERZEIT NICHT ZUM VERTRIEB AN NICHT QUALIFIZIERTE ANLEGER IN DER SCHWEIZ ANGEBOTEN.

Die First Sentier Investors ICVC (nachfolgend „die Gesellschaft“) ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, eingetragen in England und Wales unter Registernummer IC23.

Wichtig: Setzen Sie sich bitte bei jeglichen Fragen bezüglich der Inhalte dieses Prospekts mit Ihrem Finanzberater in Verbindung. Dieses Dokument ist der Verkaufsprospekt für die First Sentier Investors ICVC, der in Übereinstimmung mit dem COLL-Quellenwerk (Collective Investment Schemes Sourcebook) der FCA erstellt wurde.

Der Erwerb der Anteile der Gesellschaft durch oder im Namen von US-Personen (im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933, letzter Fassung) ist untersagt.

Inhalt

Abschnitt, Anhang oder Absatz	Seite
1.0 WICHTIGE HINWEISE	9
1.1. Allgemeines.....	9
1.2. Informationen für Vertriebsstellen.....	11
1.3. Datenschutz.....	11
2.0 IN DIESEM DOKUMENT VERWENDETE BEGRIFFE	12
3.0 ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	18
4.0 ANGABEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT	19
4.1. Struktur der Gesellschaft.....	19
4.1.1. Die Fonds.....	19
4.1.2. Erstausgabepreis.....	21
4.1.3. Zuordnung von Einkünften und Vermögenswerten zu Fonds.....	21
5.0 ALLGEMEINE ANGABEN	23
5.1. Zustellungsanschrift.....	23
5.2. Basiswährung.....	23
5.3. Rechnungsperioden.....	23
5.4. Zuweisung von Erträgen.....	23
5.5. Jahresberichte.....	24
5.6. Wertermittlung.....	24
5.7. Urkunden der Gesellschaft.....	24
5.8. Wesentliche Verträge.....	25
5.9. EU-Referenzwerte-Verordnung.....	25
6.0 EIGENSCHAFTEN VON ANTEILEN	26
6.1. Anteilklassen.....	26
6.1.1. Anteilklassen innerhalb eines Fonds.....	26
6.1.2. Umtausch.....	26
6.1.3. Ausschüttungsanteile und thesaurierende Anteile.....	26
6.1.4. Währungsabgesicherte Anteilklassen.....	26
7.0 KAUF, VERKAUF, UMWANDLUNG UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	30
7.1. Kauf von Anteilen (Zeichnung).....	30
7.1.1. Verfahren.....	30
7.1.2. Unterlagen, die der Käufer erhält.....	31
7.2. Verkauf von Anteilen (Rückgabe).....	31
7.2.1. Verfahren.....	31
7.2.2. Unterlagen, die der zurückgebende Anteilsinhaber erhält.....	31
7.2.3. Mindestrücknahmebetrag.....	31
7.3. Umtausch.....	32
7.4. Umwandlung.....	33
7.5. Zwangsweise Umwandlung von Anteilen.....	33
7.6. Preis je Anteil an jedem Fonds und in jeder Anteilklasse.....	34
7.7. Preisbasis.....	34
7.8. Veröffentlichung von Preisen.....	34
7.9. Allgemeines.....	34
7.10. Market Timing.....	34
7.11. Sonstige Handelsinformationen.....	35
7.11.1. Verwässerungsanpassung.....	35
7.11.2. Geldwäsche.....	37
7.11.3. Übertragung.....	37
7.11.4. Beschränkungen, Zwangsrücknahme und Zwangsübertragung.....	38
7.11.5. Rücknahme gegen Sachwerte.....	39
7.11.6. Ausgabe von Anteilen gegen Sachwerte.....	39
7.11.7. Aussetzung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft.....	39
7.11.8. Aufzeichnung von Telefonaten.....	40

	7.11.9.	Anwendbares Recht	40
8.0		BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT	41
	8.1.	Berechnung des Nettoinventarwerts	41
	8.2.	Berechnung der Verwässerungsanpassung	43
9.0		GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	44
	9.1.	Allgemeines	44
	9.2.	Erläuterung der Gebühren	44
	9.2.1.	Laufende Gebühren	44
	9.2.2.	Jährliche Verwaltungsgebühr	45
	9.2.3.	Zusätzliche Aufwendungen	45
	9.2.3.1.	Gebühren und Aufwendungen hinsichtlich der Verwahrstelle ...	45
	9.2.3.1.i.	Verwahrstellengebühr	45
	9.2.3.1.ii.	Transaktions- und Depotgebühren	46
	9.2.3.1.iii.	Aufwendungen	46
	9.2.3.1.iv.	Auflösung eines Fonds.....	46
	9.2.3.2.	Sonstige aus dem Fondsvermögen zu zahlende Aufwendungen	46
	9.2.3.3.	Gebühren der Registerstelle	48
	9.3.	Sonstige Kosten, die nicht in den laufenden Gebühren enthalten sind	48
	9.3.1.	Portfoliotransaktionskosten und Maklerprovision	48
	9.3.2.	Research	48
	9.3.3.	Stamp Duty Reserve Tax	49
	9.3.4.	Ausgabeaufschlag	49
	9.3.5.	Rücknahmegebühr	49
	9.3.6.	Umtauschgebühr	49
	9.3.7.	Erfolgsabhängige Vergütung	49
	9.4.	Weitere Informationen über Gebühren und Kosten	50
	9.4.1.	Erhöhungen der Gebühren	50
	9.4.2.	An die Verwahrstelle potenziell zu zahlende Aufwendungen	50
	9.4.3.	Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen Fonds.....	50
	9.4.4.	Erwerb von Anteilen eines Zweitfonds	50
	9.4.5.	Nicht für einen bestimmten Fonds geltende Gebühren und Aufwendungen	50
	9.4.6.	Sonstige nicht vom Anleger zu zahlende Gebühren	50
	9.4.7.	Informationen zur Preispolitik	51
10.0		BESTEUERUNG	52
	10.1.	Allgemeines	52
	10.2.	Die Gesellschaft	52
	10.3.	Anteilsinhaber	53
	10.3.1.	Erträge	53
	10.4.	Anteilsinhaber, die der britischen Einkommensteuer unterliegen	53
	10.4.1.	Dividendenausschüttungen	53
	10.4.2.	Zinsausschüttungen.....	54
	10.5.	Anteilsinhaber, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen	54
	10.5.1.	Dividendenausschüttungen	54
	10.5.2.	Zinsausschüttungen.....	54
	10.6.	Steuerliche Regelungen für Unternehmensanleihen	55
	10.7.	Ertragsausgleich.....	55
	10.8.	Zu versteuernde Erträge	55
	10.9.	Personen, die nicht steuerpflichtig sind.....	56
	10.9.1.	Dividendenausschüttungen	56
	10.9.2.	Zinsausschüttungen.....	56
	10.10.	Der Foreign Account Tax Compliance Act und vergleichbare Massnahmen	56
	10.11.	Vorschriften anderer lokaler Steuerbehörden	57
	10.12.	Quellensteuer und Abzüge.....	58
	10.13.	Stamp Duty Reserve Tax	58

	10.13.1. Allgemeines	58
	10.14. Steuerliche Informationen für deutsche Anleger - Anwendung des deutschen Investmentsteuergesetzes	58
11.0	GESCHÄFTSFÜHRUNG	62
	11.1. Gesetzlicher Status	62
	11.2. Zugelassener Manager	62
	11.2.1. Anteilskapital.....	62
	11.2.2. Oberste Holdinggesellschaft.....	62
	11.2.3. Bedingungen der Ernennung.....	62
	11.2.4. Vergütungspolitik des Managers	63
	11.2.5. Verfügbare Informationen	63
	11.2.6. Verwaltungsratsmitglieder des Managers	63
	11.3. Bestimmungen über Mitteilungen.....	66
	11.4. Beschwerden.....	66
	11.5. Ausübung von Stimmrechten	66
	11.6. Änderungen der Gesellschaft oder der Fonds	66
	11.7. Schutz der Kundengelder.....	66
	11.8. Die Verwahrstelle	67
	11.8.1. Hauptsächliche Geschäftstätigkeit	67
	11.8.2. Oberste Holdinggesellschaft.....	67
	11.8.3. Vertragliche Bedingungen	68
	11.8.4. Aufgaben der Verwahrstelle	68
	11.8.5. Haftung der Verwahrstelle	68
	11.8.6. Übertragung von Befugnissen	68
	11.8.7. Interessenkonflikte.....	69
	11.9. Übertragung von Befugnissen.....	69
	11.10. Die Depotbank und globale Unterdepotbanken	70
	11.11. Die Verwaltungsgesellschaft	70
	11.12. Fondsverwalter und Registerstelle.....	72
	11.13. Die Wirtschaftsprüfer	72
	11.14. Rechtsberater	72
	11.15. Anteilsinhaberregister.....	72
	11.16. Interessenkonflikte	72
	11.17. Anreize	73
	11.18. Übertragung von Verpflichtungen durch den Manager	73
12.0	HAUPTVERSAMMLUNG UND STIMMRECHT	74
	12.1. Ordentliche Hauptversammlung.....	74
	12.2. Beantragung von Versammlungen.....	74
	12.3. Benachrichtigung und Quorum	74
	12.4. Stimmrechte	74
	12.5. Befugnisse der Hauptversammlung	75
	12.6. Versammlungen der Anteilsinhaber einer Klasse oder eines Fonds	75
13.0	AUFLÖSUNG	76
14.0	ANHANG I – GEEIGNETE MÄRKTE, ZWEITFONDS, GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG, VERORDNUNG ÜBER WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE	78
	14.1. Geeignete Märkte.....	78
	14.2. Zweitfonds	78
	14.3. Gesamtrisiko und Hebelwirkung	78
	14.4. Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	78
15.0	ANHANG II – FONDS, BENCHMARKS, IA-SEKTOREN UND ANLEGERRISIKOPROFIL	80
	15.1. Fonds, Benchmarks und IA-Sektoren	80
	15.2. Risikoprofil für Anleger und Vertrieb	82
16.0	ANHANG III – ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK, ANLAGESTRATEGIEN, ANLAGERISIKEN, BENCHMARK UND IA-SEKTOREN, ANLAGEPERFORMANCE UND EINZELHEITEN ZU DEN FONDS.....	83
	16.1. FIRST SENTIER ASIAN PROPERTY SECURITIES FUND.....	84

16.2.	FIRST SENTIER DIVERSIFIED GROWTH FUND	87
16.3.	FIRST SENTIER EMERGING MARKETS BOND FUND.....	92
16.4.	FIRST SENTIER GLOBAL LISTED INFRASTRUCTURE FUND	96
16.5.	FIRST SENTIER GLOBAL PROPERTY SECURITIES FUND	100
16.6.	FSSA ALL CHINA FUND	104
16.7.	FSSA ASIA ALL-CAP FUND.....	108
16.8.	FSSA ASIA FOCUS FUND	112
16.9.	FSSA GLOBAL EMERGING MARKETS FOCUS FUND.....	116
16.10.	FSSA GREATER CHINA GROWTH FUND.....	120
16.11.	FSSA INDIAN SUBCONTINENT ALL-CAP FUND	123
16.12.	FSSA JAPAN FOCUS FUND.....	127
16.13.	STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC AND JAPAN SUSTAINABILITY FUND ¹	131
16.14.	STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC LEADERS SUSTAINABILITY FUND ²	135
16.15.	STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC SUSTAINABILITY FUND	139
16.16.	STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS FUND	143
16.17.	STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS LEADERS FUND	146
16.18.	STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS SUSTAINABILITY FUND.....	150
16.19.	STEWART INVESTORS INDIAN SUBCONTINENT SUSTAINABILITY FUND ³	154
16.20.	STEWART INVESTORS LATIN AMERICA FUND	158
16.21.	STEWART INVESTORS WORLDWIDE EQUITY FUND	161
16.22.	STEWART INVESTORS WORLDWIDE LEADERS SUSTAINABILITY FUND ⁴	165
16.23.	STEWART INVESTORS WORLDWIDE SUSTAINABILITY FUND.....	169
16.24.	Deutsches Investmentsteuergesetz	173
17.0	ANHANG IV – GEEIGNETE WERTPAPIER- UND DERIVATEMÄRKTE	174
17.1.	Geeigneter Wertpapiermarkt.....	174
17.2.	Geeigneter Derivatemarkt.....	175
18.0	ANHANG V – RISIKOFAKTOREN	176
18.2.	RISIKOFAKTOREN.....	178
18.3.	ALLGEMEINE RISIKEN	178
18.3.1.	A1. Standardrisiken	178
18.3.2.	A2. Anlagerisiko	178
18.3.3.	A3. Risiko von Anlagen in festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren	178
18.3.4.	A4. Marktrisiko	179
18.3.5.	A5. Liquiditätsrisiko.....	179
18.3.6.	A6. Anlagerisiko von Spezialfonds	179
18.3.7.	A7. Inflationsrisiko.....	179
18.3.8.	A8. Kreditrisiko.....	179
18.3.9.	A9. Besteuerungsrisiko.....	179
18.3.10.	A10. Risiko der Änderung der Gesetze und Vorschriften sowie der politischen und wirtschaftlichen Bedingungen.....	180
18.3.11.	A11. Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft	180
18.3.12.	A12. Derivatrisiko.....	180
18.3.12.1.	Marktrisiko.....	181
18.3.12.2.	Volatilitätsrisiko	181
18.3.12.3.	Liquiditätsrisiko	181
18.3.12.4.	Kontrahentenrisiko.....	181

¹ Der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Fund bekannt.

² Der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. September 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund bekannt.

³ Der Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund war vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Indian Subcontinent Fund bekannt.

⁴ Der Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Worldwide Select Fund und vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Worldwide Leaders Fund bekannt.

	18.3.12.5.	Rettungs- und Abwicklungsrisiko.....	181
	18.3.12.6.	Absicherungsrisiko.....	182
	18.3.12.7.	Clearing-Risiko bei Derivaten:.....	182
	18.3.12.8.	Sonstige Risiken beim Einsatz derivativer Instrumente	183
18.3.13.	A13.	Risiko der Auswirkungen des Ausgabeaufschlags	183
18.3.14.	A14.	Risiko der Verwässerungsanpassung.....	184
18.3.15.	A15.	Risiko der Summierung von Aufträgen	184
18.3.16.	A16.	Risiko in Bezug auf die gegenseitige Haftung der Fonds	184
18.3.17.	A17.	Das mit Kontrahenten verbundene Kreditrisiko	184
18.3.18.	A18.	MiFID-II-Risiko.....	184
	18.3.18.1.	Erweiterung der Vor- und Nachhandelstransparenz:	184
	18.3.18.2.	Aktien - obligatorischer Handel an der Börse	184
	18.3.18.3.	OTC-Derivate:.....	185
	18.3.18.4.	Änderungen bei der Nutzung des direkten Marktzugangs	185
	18.3.18.5.	Zugang zu Research	185
18.3.19.	A19.	Brexit-Risiko	185
18.3.20.	A.20	Risiko der Verpflichtung zu Sicherheitsleistungen	186
18.3.21.	A.21	Cyber-Sicherheitsrisiko	186
18.3.22.	A.22	Risiko einer Krise in der Eurozone.....	186
18.3.23.	A.23	Das mit aufsichtsrechtlichen Verordnungen, Beschränkungen und Sanktionen verbundene Risiko.....	186
18.4.	FONDS-SPEZIFISCHE RISIKEN		188
18.4.1.	B.	Schwellenmarktrisiko	188
18.4.2.	C.	Risiken des indischen Subkontinents	189
18.4.3.	D.	Risiken des chinesischen Marktes.....	190
18.4.4.	E.	Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien	191
	18.4.4.1.	E1. Einführung	191
	18.4.4.1.i.	Direkte Anlage in chinesischen A-Aktien im Rahmen der QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft	191
	18.4.4.1.ii.	Indirekte Anlage in chinesischen A-Aktien durch Anlage in andere Fonds	192
	18.4.4.1.iii.	Direkte Anlage in chinesische A-Aktien über die Stock-Connect-Systeme	192
	18.4.4.2.	E2. Mit chinesischen A-Aktien verbundene allgemeine Risiken	192
	18.4.4.2.i.	Unsicherheit hinsichtlich der geltenden Verordnungen.....	192
	18.4.4.2.ii.	Währungsrisiko.....	192
	18.4.4.2.iii.	Risiken in Verbindung mit der Aussetzung des Handels auf den chinesischen Aktienmärkten.....	194
	18.4.4.2.iv.	Offenlegung der Beteiligungen und Gewinnmitnahmeverbot (Short Swing Profit Rule).....	194
	18.4.4.2.v.	Beteiligung ausländischer Anleger.....	194
	18.4.4.2.vi.	Verwahrrisiken.....	194
	18.4.4.3.	E3. Risiken in Verbindung mit der direkten Anlage in chinesischen A-Aktien unter Verwendung einer QFII- und/oder RQFII-Lizenz	195
	18.4.4.3.i.	QFII- und RQFII-Regelungen.....	195
	18.4.4.3.ii.	Abhängigkeit von der QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft	197
	18.4.4.3.iii.	Makler in der VR China und beste Ausführung	197
	18.4.4.3.iv.	Besteuerung	198
	18.4.4.4.	E4. Risiken in Verbindung mit der indirekten Anlage in chinesischen A-Aktien unter Verwendung eines anderen Fonds	198
	18.4.4.5.	E5. Interessenkonflikte	198
	18.4.4.6.	E6. Risiken in Verbindung mit der Anlage in zulässige chinesische A-Aktien im Rahmen der Stock-Connect-Systeme.....	198

	18.4.4.6.i.	Allgemeines	199
	18.4.4.6.ii.	Zulässige Wertpapiere	199
	18.4.4.6.iii.	Handelsquoten	200
	18.4.4.6.iv.	Abrechnung und Verwahrung	200
	18.4.4.6.v.	Gesellschaftsrechtliche Massnahmen und Aktionärsversammlungen.....	200
	18.4.4.6.vi.	Handelsgebühren	200
	18.4.4.6.vii.	Verwahrung durch die Verwahrstelle gemäss den OGAW-Vorschriften	200
	18.4.4.7.	E7. Besondere Risiken bei der Anlage im Rahmen der Stock- Connect-Systeme	201
18.4.5	F.	Anlagen am China Interbank Bond Market über Bond Connect	204
	18.4.5.1	F1. Einleitung	204
	18.4.5.2	F2. Allgemeine Risiken in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market.....	205
	18.4.5.2.i.	Risiken einer Anlage an den Anleihemärkten der VR China	205
	18.4.5.2.ii.	Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko	205
	18.4.5.2.iii.	Abwicklungsrisiko	205
	18.4.5.2.iv.	Steuerliche Risiken.....	205
	18.4.5.2.v.	Währungsrisiko.....	205
	18.4.5.3	F3. Für Anlagen am China Interbank Bond Market über Bond Connect spezifische Risiken.....	206
	18.4.5.3.i.	Risiko eines Ausfalls von Vertretern	206
	18.4.5.3.ii.	Systemausfallrisiken für Bond Connect	206
	18.4.5.3.iii.	Übertragungslimits und Abwicklungsrisiken in Verbindung mit Bond Connect.....	206
	18.4.5.4.iv.	Risiko der von Bond Connect verwendeten Nominee-Struktur	206
	18.4.5.4.v.	Aufbewahrung durch die Verwahrstelle gemäss den Anforderungen der OGAW-Vorschriften.....	206
18.4.6.	G.	Branchen- und Sektorrisiko	206
18.4.7.	H.	Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen	207
18.4.8.	I.	Einzelsektorrisiko	207
18.4.9.	J.	Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften.....	207
18.4.10.	K.	Risiko börsennotierter Infrastruktur.....	207
18.4.11.	L.	Risiko von Anlagen in Immobilien-Wertpapieren.....	208
18.4.12.	M.	Entnahme der Gebühren aus dem Kapital	208
18.4.13.	N.	Zuverlässigkeit des Kreditratings	208
18.4.14.	O.	Zinsrisiko	208
18.4.15.	P.	Hochzinsrisiko	208
18.4.16.	Q.	Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen	208
	18.4.16.1.	Ansteckungsrisiko	211
18.4.17.	R.	Schuldverschreibungen ohne Anlagequalität	211
18.4.18.	S.	Konzentrationsrisiko	211
18.4.19.	T.	Zusätzliches Derivatrisiko.....	211
	18.4.19.1.	Devisentermingeschäfte und Devisenterminkontrakte	211
	18.4.19.2.	Zinsterminkontrakte	212
	18.4.19.3.	Zins- und Währungs-Swaps	212
	18.4.19.4.	Optionen	212
	18.4.19.5.	Credit-Default-Swaps.....	212
	18.4.19.6.	Aktienderivate	213
	18.4.19.7.	Börsengehandelte Derivate – Futures.....	213
18.4.20.	U.	Währungsrisiko	213
18.4.21.	V.	LIBOR-Risiko.....	214
19.0	ANHANG VI - ANLAGEVERWALTUNG UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT	216	

19.1.	Anlagebeschränkungen	216
19.1.1.	Umsichtige Risikostreuung	216
19.1.2.	Bewertung.....	216
19.1.3.	Deckung.....	216
19.1.4.	Übertragbare Wertpapiere	217
19.1.5.	OGAW - Allgemeines.....	217
19.1.6.	Geschlossene Fonds, die übertragbare Wertpapiere darstellen	219
19.1.7.	Regelungen für geeignete Märkte	219
19.1.8.	Übertragbare Wertpapiere, die mit anderen Wertpapieren verbunden sind ..	220
19.1.9.	Streuung: Allgemeines	220
19.1.9.1.	Kontrahentenrisiko und emittentenbezogene Anlagegrenzen.	221
19.1.10.	Streuung: staatliche und öffentliche Wertpapiere.....	222
19.1.11.	Anlage in Anteilen von Zweitfonds	222
19.1.12.	Anlage in Optionsscheine und nicht oder nur teilweise eingezahlte Wertpapiere	224
19.1.13.	Anlagen in Verbriefungspositionen.....	224
19.1.14.	Derivate	224
19.1.15.	Finanzindizes als Basiswerte von Derivaten	225
19.1.16.	Gesamtrisiko.....	226
19.1.17.	Effiziente Portfolioverwaltung	228
19.1.18.	Risikomanagementverfahren.....	228
19.1.19.	Bewertung OTC-Derivate	229
19.1.20.	Wesentlicher Einfluss	230
19.1.21.	Konzentration.....	230
19.1.22.	Barmittel und hochliquide Anlagen	230
19.1.23.	Allgemeine Befugnis zur Darlehensaufnahme	230
19.1.24.	Darlehenshöchstgrenzen.....	231
19.1.25.	Beschränkungen für Darlehensgewährung	231
19.1.26.	Beschränkungen für das Verleihen von Vermögenswerten ausser Geld.....	231
19.1.27.	Übernahme von Emissionen	232
19.1.28.	Garantien und Freistellungsverpflichtungen	232
19.1.29.	Allgemeines	232
19.1.30.	Wertpapierleihgeschäfte	232
19.1.31.	Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und Einhaltung der EMIR-Vorschriften.....	234
20.0	ANHANG VII – LISTE DER BEAUFTRAGTEN UND UNTERBEAUFTRAGTEN	237
21.0	ANHANG VIII – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	241

1.0 WICHTIGE HINWEISE

1.1 Allgemeines

Verantwortlich für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben ist die First Sentier Investors (UK) Funds Limited als Manager (Authorised Corporate Director – „Manager“) der Gesellschaft. Nach bestem Wissen und Gewissen (unter Anwendung angemessener Sorgfalt, um sicherzustellen, dass dies zutrifft) enthalten die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen keine unrichtigen oder irreführenden Angaben und es sind keine nach Massgabe des COLL-Quellenwerks einzubeziehenden Angaben ausgelassen worden. Die First Sentier Investors (UK) Funds Limited übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die Gesellschaft hat niemanden ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen andere als die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Erklärungen abzugeben, und sollten solche Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, so sind sie nicht als von der Gesellschaft abgegeben zu verstehen. Die Übergabe dieses Verkaufsprospekts (gleich ob unter Beifügung von Berichten oder nicht) sowie die Ausgabe von Anteilen ist unter keinen Umständen als Erklärung zu verstehen, die Lage der Gesellschaft sei seit dem Datum dieses Verkaufsprospekts unverändert geblieben.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, sind von der Gesellschaft aufgefordert, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt enthält weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an Personen in Rechtsordnungen, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht zulässig ist, oder an Personen, gegenüber denen die Abgabe eines solchen Angebots oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes gesetzwidrig wäre.

Die Anteile an der Gesellschaft sind nicht an Wertpapierbörsen zugelassen.

Anlageinteressenten sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als rechtliche, steuerliche oder Anlageberatung ansehen; es wird empfohlen, dass sie den Rat ihrer eigenen Berater bezüglich des Erwerbes, Haltens oder der Veräusserung von Anteilen einholen.

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde (Instrument of Incorporation) sind für sämtliche Anteilsinhaber verbindlich; Anteilsinhaber gelten als mit dem Inhalt der Gründungsurkunde vertraut.

Dieser Verkaufsprospekt wurde im Sinne des § 21 des britischen Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktgesetzes, des Financial Services and Markets Act 2000, durch die First Sentier Investors (UK) Funds Limited, genehmigt.

Eine Werbung für die Anteile kann in bestimmten Ländern eingeschränkt sein. Insbesondere wurden oder werden die Anteile weder nach dem US-Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung (dem „Securities Act“) oder den Wertpapiergesetzen irgendeines US-Staates registriert, noch ist eine derartige Registrierung beabsichtigt. Die Anteile dürfen innerhalb der USA weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden oder an oder für Rechnung und zu Gunsten von US-Personen (im Sinne der Regulation S des Securities Act („Regulation S“). Anteile werden Personen, die keine US-Personen sind, in Offshore-Transaktionen ausserhalb der Vereinigten Staaten unter Berufung auf Regulation S angeboten. Ausser im Rahmen einer entsprechenden Ausnahmeregelung dürfen Anteile nicht aus dem Vermögen eines ERISA-Plans erworben, gekauft oder besessen werden. Ein ERISA-Plan umfasst in diesem Sinne (i) jeden Personalvorsorgeplan gemäss § 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner gültigen Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen des Kapitel I ERISA fällt; oder (ii) persönliche Vorsorgekonten oder -pläne gemäss § 4975 des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner gültigen Fassung (in diesem Absatz ein „Plan“); oder (iii) juristische Personen oder Konten, zu deren Basiswerten aufgrund der Anlagen eines Plans die Vermögenswerte eines Plans gehören.

Weder die Gesellschaft noch die Fonds wurden oder werden gemäss dem US Investment Company Act von 1940 registriert.

Der Erwerb der Anteile durch oder für US-Personen ist untersagt.

Der Manager ist dazu befugt, die Beschränkungen einzuführen, die er für notwendig hält, damit Anteile nicht von US-Personen erworben oder direkt oder zu deren wirtschaftlichen Gunsten gehalten werden (ausser im Rahmen der im US-Recht vorgesehenen Ausnahmen).

Die Fonds erfüllen derzeit nicht die Voraussetzungen für den Vertrieb in Kanada, und weder die Fonds noch der Manager sind in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas als Händler, Berater oder Investmentfondsmanager registriert oder von der Registrierung befreit. Jede Anlage in Anteile durch oder für eine Person, die in Kanada wohnhaft oder anderweitig ansässig ist, ist untersagt. Der Manager kann Anlagen aus diesem Personenkreis gelegentlich im eigenen Ermessen annehmen.

Für die Fonds wird kein Antrag auf Börsenzulassung gestellt. Anteilsinhaber können die Anteile gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Gründungsurkunde über den Manager oder seine genehmigten Vertriebsstellen kaufen oder verkaufen.

Einige Angaben in diesem Verkaufsprospekt geben die entsprechenden Bestimmungen der Gründungsurkunde zusammengefasst wieder. Anteilsinhaber, die weitere Einzelheiten oder Informationen benötigen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, sollten die Gründungsurkunde lesen.

Der Manager ist unter Umständen gemäss den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften oder vertraglichen Verpflichtungen mit den Steuerbehörden anderer Hoheitsgebiete, zum Beispiel der US-Finanzbehörde (Internal Revenue Service, „IRS“), verpflichtet, Teile gewisser Zahlungen an bestimmte Anteilsinhaber einzubehalten.

Der Manager muss nach US-Steuerrecht feststellen, ob es sich bei den Anteilsinhabern um „angegebene US-Personen“ bzw. um Nicht-US-Gesellschaften mit mindestens einer angegebenen US-Person als „wesentlicher US-Eigentümerin“ handelt, und der IRS gegebenenfalls deren Identität, den Wert ihrer Bestände und die ihr geleisteten Zahlungen melden. Unter Umständen muss der Manager eine Quellensteuer auf die an diese Personen geleisteten steuerpflichtigen Zahlungen (withholdable payments) einbehalten. Darüber hinaus kann der Manager verpflichtet werden, die im Abschnitt „Besteuerung“ angegebenen Informationen offenzulegen.

Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen handelt es zum vorliegenden Zweck bei „angegebenen US-Personen“ im Allgemeinen (A) um natürliche Personen, die Staatsangehörige oder Ansässige der USA sind, (B) Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die in den oder nach dem Recht der USA oder eines der US-Bundesstaaten, auch des District of Columbia, errichtet wurden (einschliesslich jedes Unternehmens, das in den USA steuerlich als Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird, so etwa Gesellschaften mit beschränkter Haftung), (C) Vermögensmassen, deren Einkünfte ungeachtet ihrer Quelle in den USA steuerpflichtig sind, und (D) Trusts, wenn (i) ein Gericht der USA die Hauptaufsicht über die Verwaltung des Trust führen kann und (ii) mindestens eine US-Person die Befugnis besitzt, alle wesentlichen Entscheidungen des Trust zu kontrollieren.

Der Manager behält sich das Recht vor, die Anzahl der Anteile im Bestand eines Anteilsinhabers zurückzukaufen, die zur Befreiung von entstehenden steuerlichen Verbindlichkeiten notwendig sind. Der Manager behält sich das Recht vor, die Registrierung einer Übertragung von Anteilen abzulehnen, bis er eine Erklärung über den Wohnsitz und den Status des Anteilsinhabers in der von ihm vorgeschriebenen Form erhalten hat.

Der Manager ist unter Umständen gemäss den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften oder vertraglichen Verpflichtungen mit den Steuerbehörden anderer Hoheitsgebiete, zum Beispiel der IRS, verpflichtet, von den Anteilsinhabern im Lauf seiner Beziehungen zu ihnen weitere Informationen zu erlangen.

Ausser der Erlangung weiterer Informationen muss der Manager von den Anteilsinhabern gemäss den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften oder vertraglichen Verpflichtungen mit den Steuerbehörden anderer Hoheitsgebiete, zum Beispiel der IRS, unter Umständen die Vorlage von Eigenbescheinigungen oder zusätzlichen Dokumenten verlangen.

Interessierte Anteilszeichner sollten sich selbständig über (a) die möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, mit denen sie unter Berücksichtigung der Rechtslage im Land ihrer Gründung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Geschäftssitzes eventuell konfrontiert sind, und die für die Zeichnung, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen relevant sein könnten.

Die steuerlichen Definitionen von „Wohnsitz“ und „US-Person“ können komplex sein, und wir empfehlen Personen, die sich über ihren Status im Unklaren sind, dass sie sich vor der Zeichnung von Anteilen beraten lassen.

Dieser Verkaufsprospekt beruht auf den am Datum des Verkaufsprospekts bestehenden Informationen und der zu diesem Datum bestehenden Rechtslage und Praxis. Die Gesellschaft ist nicht an einen überholten

Verkaufsprospekt gebunden, wenn sie einen neuen Verkaufsprospekt herausgegeben hat; Anlegern wird empfohlen, durch Nachfrage bei dem Manager sicherzustellen, dass ihnen der jeweils aktuelle Verkaufsprospekt vorliegt.

Es ist geplant, dass das Vereinigte Königreich die Europäische Union am „Austrittstag“ (wie im EU-Austrittsgesetz (European Union (Withdrawal) Act 2018) [EUWA] definiert) verlässt. Der Ausgang der Austrittsverhandlungen und die künftigen wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union (und zwischen dem Vereinigten Königreich und anderen Ländern nach Vereinbarung) bleiben ungewiss, es wird jedoch erwartet, dass am oder nach dem Austrittstag Gesetze und Durchführungsbestimmungen im Vereinigten Königreich in Kraft treten werden, um sicherzustellen, dass das Vereinigte Königreich ein funktionierendes Rechtssystem aufrechterhält. In diesem Fall sollte der Prospekt in Übereinstimmung mit dieser Gesetzgebung und insbesondere mit dem EUWA und den Collective Investment Schemes (Amendment) (EU Exit) Regulations 2018 gelesen werden.

Zum Datum dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft am „Austrittstag“ nicht mehr als OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie gilt. Aus Sicht des Vereinigten Königreichs gilt die Gesellschaft dann für regulatorische Zwecke als „britischer OGAW“ – eine Art Nicht-OGAW-Publikumsfonds. Aus Sicht der Europäischen Union gilt die Gesellschaft dann als Alternativer Investitionsfonds gemäss Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfond. Nach dem Austrittstag wird eine überarbeitete Version des Prospekts veröffentlicht, welche die britischen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu diesem Zeitpunkt widerspiegelt.

Die Verwahrstelle ist für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben nicht verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung hierfür, gleich ob nach Massgabe des COLL-Quellenwerks oder anderweitig.

Die MUFG und ihre Tochtergesellschaften (mit Ausnahme des Managers, wie in diesem Abschnitt vorstehend dargelegt) sind nicht für die Erklärungen und Angaben in diesem Dokument verantwortlich. Die MUFG und ihre Tochtergesellschaften garantieren weder die Wertentwicklung der Gesellschaft noch die Rückzahlung des Kapitals durch dieselbe. Bei Anlagen in die Gesellschaft handelt es sich nicht um Einlagen oder sonstige Verbindlichkeiten der MUFG oder ihrer Tochtergesellschaften. Anlagen in die Gesellschaft sind mit Anlagerisiken behaftet, so etwa dem Risiko entgangener Erträge und dem Risiko des Kapitalverlusts.

1.2. Informationen für Vertriebsstellen

Vertriebsstellen und andere Intermediäre, die Fondsanteile anbieten, empfehlen oder verkaufen, müssen alle auf sie anwendbaren Gesetze, Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Auflagen einhalten. Des Weiteren müssen die betreffenden Vertriebsstellen und anderen Intermediäre die Informationen über die Fonds und ihre Anteilklassen berücksichtigen, die vom Manager und/oder der Verwaltungsgesellschaft für die Zwecke der Product-Governance-Vorschriften von Artikel 24(2) der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente zur Verfügung gestellt werden, insbesondere die Informationen zur Produktbewertung. Vertriebsstellen und Intermediäre erhalten diese Informationen über die Website des Managers unter www.firstsentierinvestors.com/information-for-distributors.

Gemäss den OGAW-Vorschriften enthält dieser Prospekt eine Beschreibung des Profils des typischen Anlegers, für den der jeweilige Fonds konzipiert wurde. Bitte beachten Sie jedoch, dass diese Beschreibung keine Produktbewertung des Managers in Bezug auf die Fonds im Sinne der Product-Governance-Vorschriften von Artikel 24(2) der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente darstellt. Diese kann separat von Vertriebsstellen und anderen Intermediären bezogen werden, wie oben beschrieben.

Anhang III bezieht sich auf die Benchmarks, mit denen der Manager die Wertentwicklung der Fonds vergleicht. Vertriebsstellen müssen sicherstellen, dass die Nutzung von Benchmarks in Informationsunterlagen, die potenziellen und bestehenden Anlegern der Fonds zur Verfügung gestellt werden, mit diesem Prospekt in Einklang steht.

1.3. Datenschutz

Die Gesellschaft kontrolliert und schützt personenbezogene Daten gemäss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679, der Datenschutz-Grundverordnung oder „DSGVO“, wie in der Datenschutzerklärung der Gesellschaft näher beschrieben. Ein Exemplar dieser Datenschutzerklärung können Sie per E-Mail unter enquiries@firstsentier.co.uk anfordern. Oder schreiben Sie an First Sentier Investors (UK) Funds Ltd, PO Box 404, Darlington, DL1 9UZ.

Dieser Prospekt datiert vom 16. Dezember 2020 und ist zu diesem Datum gültig.

2.0 IN DIESEM DOKUMENT VERWENDETE BEGRIFFE

Anteil oder Anteile	Ein Anteil an der Gesellschaft einschliesslich der Anteile grösserer und kleiner Denominierung sowie Anteilsbruchteile.
Anteilsbruchteil	Ein Anteil mit kleinerem Nennwert (auf der Basis, dass eintausend Anteile mit kleinerem Nennwert einen Anteil mit grösserem Nennwert ergeben).
Anteilsinhaber	Ein Inhaber registrierter Anteile oder Inhaberanteile an der Gesellschaft.
Asien, asiatisch und Asien-Pazifik-Raum	Bezeichnet die Länder Australien, Bangladesch, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Malaysia, Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Thailand und Vietnam.
Ausgabeaufschlag	Hat die diesem Begriff im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ zugewiesene Bedeutung.
Basiswährung	Die Basiswährung der Gesellschaft und der einzelnen Fonds ist das Pfund Sterling.
Börse	Jede Börse, an der Geschäfte mit Finanzinstrumenten durchgeführt werden können.
CBA	Die Commonwealth Bank of Australia.
CCDC	China Central Depository & Clearing Co., Ltd., ein vollständig staatliches Finanzinstitut, das vom Staatsrat der Volksrepublik China genehmigt und finanziert wurde.
CCP	Eine zentrale Clearing-Gegenpartei für Derivatgeschäfte.
CFETS	China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre.
COLL	Eine Referenz auf eine Bestimmung oder einen Artikel im COLL-Quellenwerk (Regelwerk für kollektive Kapitalanlagen).
Depotbank	The Bank of New York Mellon (International) Limited und/oder eine andere Person, die jeweils von der Verwahrstelle für die Erbringung von Verwahrdienstleistungen für die Gesellschaft beauftragt wird.
Derivate	Der Begriff „Derivate“ bezieht sich üblicherweise auf bestimmte Kontrakte, die ihren Wert aus den Kursänderungen der zugrundeliegenden Wertpapiere, Währungen, Rohstoffe oder Indizes ableiten. Anleger bezeichnen als Derivate bestimmte Typen von Wertpapieren, die mit bestimmten Wertentwicklungsmerkmalen dieser Kontrakte ausgestattet sind.
EMEA	Europe, Middle East & Africa (Europa, Naher Osten & Afrika).
EMIR	Die European Market Infrastructure Regulation (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 und alle diesbezüglich erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, insbesondere die delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission zu Risikominderungstechniken.
EPM oder effiziente Portfolioverwaltung	Effiziente Portfolioverwaltung gemäss Absatz 19.1.16 Anhang VI.
ERISA-Plan	(i) Jeder Personalvorsorgeplan gemäss § 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner gültigen Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen des Kapitel I ERISA fällt; oder (ii) persönliche Vorsorgekonten oder -pläne gemäss § 4975 des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner gültigen Fassung.
Erstausgabefrist	In Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse der vom Manager festgesetzte Zeitraum, während dessen die Anteile erstmals zum Angebot stehen und zum Erstausgabepreis gezeichnet werden können.
Erstausgabepreis	Der Preis, zu dem die Anteile während der Erstausgabefrist gezeichnet werden können.
Euro	Das gesetzliche Zahlungsmittel der an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Länder.
Euro-Anteile	Anteile an einem auf Euro lautenden Fonds.

EWR-Staat	Ein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums.
FCA	Die Financial Conduct Authority.
FCA-Handbuch	Das von der FCA herausgegebene Regel- und Richtlinienhandbuch (handbook of rules and guidance) in der jeweils geltenden Fassung.
FCA-Vorschriften	Das FCA-Handbuch, erstellt gemäss dem Financial Services and Markets Act von 2000 in seiner jeweils geänderten, revidierten, aktualisierten oder ergänzten Fassung, einschliesslich des COLL-Quellenwerks, um jeden Zweifel auszuschliessen.
Fonds	Ein oder mehrere zum Fondsvermögen der Gesellschaft gehörende(r) Teilfonds der Gesellschaft, der/die separat geführt wird/werden, dem/denen konkrete Aktiva und Passiva der Gesellschaft zugewiesen werden können und der/die Anlagen in Übereinstimmung mit den geltenden Anlagezielen tätig/tätigen.
Fondsvermögen	Das nach den Verordnungen der Verwahrstelle in Verwahrung zu gebende Vermögen der Gesellschaft.
Fondsverwalter	The Bank of New York Mellon (International) Limited in ihrer Eigenschaft als Verwalter der Vermögenswerte der Gesellschaft.
FTSE	Financial Times Stock Exchange
Geeignetes Institut	Eines von bestimmten geeigneten Instituten (entweder ein nach der Bankenkonsolidierungsrichtlinie von der Aufsichtsbehörde seines Heimatlandes zugelassenes Kreditinstitut oder eine nach der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie von der Aufsichtsbehörde seines Heimatlandes zugelassene MiFID-Investmentfirma) nach der Definition im Glossar des FCA-Handbuchs, Abschnitt „Vorschriften“.
Genehmigte Bank	Im Zusammenhang mit einem von der Gesellschaft eröffneten Bankkonto: a. falls das Konto von einer Filiale im Vereinigten Königreich eröffnet wird: i. die Bank of England; oder ii. die Zentralbank eines OECD-Mitgliedstaates; oder iii. eine Bank; oder iv. eine Bausparkasse; oder v. eine Bank, die von der Zentralbank oder einer anderen Bankenaufsichtsbehörde eines OECD-Mitgliedstaates beaufsichtigt wird b. falls das Konto andernorts eröffnet wird: i. eine Bank in (a); oder ii. ein in einem EWR-Staat, ausserhalb des Vereinigten Königreichs gegründetes Kreditinstitut, das von der Aufsichtsbehörde des Heimatlandes ordnungsgemäss zugelassen wurde; oder iii. eine Bank, die auf der Isle of Man oder auf den Kanalinseln beaufsichtigt wird; oder c. eine Bank, die von der südafrikanischen Zentralbank beaufsichtigt wird.
Geregelte Märkte	Die geeigneten Wertpapiermärkte und geeigneten Derivatemärkte.
Gesellschaft	First Sentier Investors ICVC.
Globale Unterdepotbank	The Bank of New York Mellon SA/NV und The Bank of New York Mellon.
Gründungsurkunde	Die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Handelstag	(a) In Bezug auf alle Fonds, mit Ausnahme des FSSA All China Fund, des FSSA Greater China Growth Fund, des FSSA Indian Subcontinent All-Cap Fund, des FSSA Japan Focus Fund und des Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund, ein Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem die Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und/oder jeder weitere Tag oder alle

	<p>weiteren Tage, die der Manager mit Genehmigung der Verwahrstelle festlegt;</p> <p>(b) in Bezug auf den FSSA All China Fund ein Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem die Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem die Hong Kong Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange und Shanghai Stock Exchange für den Handel mit Wertpapieren geöffnet sind, und/oder jeder weitere Tag oder alle weiteren Tage, die der Manager mit Genehmigung der Verwahrstelle festlegt;</p> <p>(c) in Bezug auf den FSSA Greater China Growth Fund ein Tag, an dem die Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem die Hong Kong Stock Exchange für den Handel mit Wertpapieren geöffnet ist, und/oder jeder weitere Tag oder alle weiteren Tage, die der Manager mit Genehmigung der Verwahrstelle festlegt;</p> <p>(d) in Bezug auf den FSSA Indian Subcontinent All-Cap Fund und den Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund ein Tag, an dem die Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem die BSE (vormals Bombay Stock Exchange) und die National Stock Exchange of India für den Handel mit Wertpapieren geöffnet sind, und/oder jeder weitere Tag oder alle weiteren Tage, die der Manager mit Genehmigung der Verwahrstelle festlegt;</p> <p>(e) in Bezug auf den FSSA Japan Focus Fund ein Tag, an dem Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet und an dem die Tokyo Stock Exchange und die Osaka Securities Exchange für den Geschäftsverkehr zum Handel mit Wertpapieren geöffnet sind, und/oder jeder weitere Tag oder alle weiteren Tage, die der Manager mit Genehmigung der Verwahrstelle festlegt.</p>
Hochliquide (Near Cash) Anlagen	<p>Hat die im FCA-Handbuch (in der jeweils aktuellen Fassung) festgelegte Bedeutung und bezeichnet Bargeld, Bareinlagen oder Anlagen, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:</p> <p>(a) Geld, das bei einem geeigneten Institut oder einer genehmigten Bank hinterlegt ist:</p> <p>(i) auf einem Girokonto; oder</p> <p>(ii) auf einem Einlagekonto, unter der Massgabe, dass das Geld sofort verfügbar ist. Etwaige Strafzinsen dürfen maximal sieben Tage zu marktüblichen Sätzen nicht übersteigen;</p> <p>(b) Einlagenzertifikate, die von einem geeigneten Institut oder einer genehmigten Bank begeben wurden, sofern sie auf Wunsch des Inhabers sofort eingelöst werden können;</p> <p>(c) staatliche und öffentliche Wertpapiere, sofern sie auf Wunsch des Inhabers eingelöst werden können oder verbindlich innerhalb von zwei Jahren zurückgenommen werden;</p> <p>(d) Wechsel, die staatliche und öffentliche Wertpapiere sind;</p> <p>(e) Einlagen bei einer lokalen Behörde der Kategorie, die unter Absatz 9 Teil II des First Schedule to the Trustee Investments Act 1961 fällt, und gleichwertige Einlagen bei einer lokalen Behörde eines anderen EWR-Staates, sofern das Geld sofort und ohne Zahlung eines Strafzinses wie unter (a) beschrieben verfügbar ist.</p>
Indischer Subkontinent	Bezeichnet die Länder Bangladesch, Indien, Pakistan und Sri Lanka.
Klasse oder Klassen	Bezeichnet, in Bezug auf Anteile (je nach Kontext), sämtliche Anteile in Zusammenhang mit einem einzigen Fonds oder eine bestimmte Klasse oder Klassen von Anteilen in einem einzigen Fonds.
Konzernverbindung	In Bezug auf Interessenkonflikte der Verwahrstelle eine Situation, in der zwei oder mehr Unternehmen oder Einheiten, die im Sinne von Artikel 2(11) der Richtlinie 2013/34/EU oder internationaler Rechnungslegungsstandards gemäss Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zum selben Konzern gehören.

Lateinamerika	Bezeichnet die folgenden Länder: Brasilien, Mexiko, Chile, Kolumbien, Peru und weitere Märkte einschliesslich Argentinien, Bermudas, Bolivien, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Costa Rica, Jamaica, Panama, Trinidad u. Tobago, Jungferninseln (USA) und Venezuela oder Länder in Zentral- und Südamerika einschliesslich Mexiko und die Karibik.
Manager	First Sentier Investors (UK) Funds Limited, der zugelassene Manager (Authorised Corporate Director) der Gesellschaft.
MiFID II	Die zweite Richtlinie der EU über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie Nr. 2014/65/EU) (die „MiFID-II-Richtlinie“), die diesbezüglich erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU, die Gesetze und Verordnungen der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der MiFID-II-Richtlinie sowie die EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Verordnung Nr. 600/2014).
MSCI	Die auf das Investmentresearch spezialisierte Firma MSCI Inc., die eine Palette von Marktindizes und Tools zur Analyse der Fondsentwicklung und der Unternehmensführung bereitstellt.
MUFG	Mitsubishi UFJ Financial Group, Inc.
MUTB	Mitsubishi UFJ Trust and Banking Corporation, die Treuhandbankgesellschaft der MUFG.
MwSt.	Mehrwert- oder Umsatzsteuer.
Nettoinventarwert je Anteil oder NIW je Anteil	Der Nettoinventarwert einer ausgegebenen Klasse eines Fonds, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile der jeweiligen Klasse dieses Fonds.
Nettoinventarwert oder NIW	Der Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft bzw. (oder einem Fonds zurechenbar, je nach dem Zusammenhang) eines Fonds, abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds, berechnet nach Massgabe der Gründungsurkunde der Gesellschaft.
OECD	Die Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).
OEIC-Verordnungen	Die britischen Verordnungen über offene Investmentgesellschaften, die Open-Ended Investment Companies Regulations 2001, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW); diese kann von Zeit zu Zeit geändert, erweitert, konsolidiert, ersetzt, erneut herausgegeben oder wieder in Kraft gesetzt werden.
OTC	„Over-The-Counter“, ausserbörslich, im Freiverkehr.
Pfund Sterling	Das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs.
Pfund-Sterling-Anteile	Anteile an einem in Pfund Sterling aufgelegten Fonds.
Fondsmanager	Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Untermanager, die bzw. der für die Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Fonds verantwortlich ist.
Regelwerk für kollektive Kapitalanlagen (COLL- Quellenwerk)	Das Regelwerk für kollektive Kapitalanlagen der FCA in der jeweiligen Fassung oder von Zeit zu Zeit im FCA-Handbuch wiederholt, dessen Bestandteil es bildet.
Registerstelle	The Bank of New York Mellon (International) Limited in ihrer Eigenschaft als Registerstelle der Gesellschaft.
Schwellenmärkte	Länder, die von MSCI (https://www.msci.com/documents) oder FTSE (https://research.ftserussell.com/products) nicht als entwickelte Märkte definiert oder von der Weltbank (https://data.worldbank.org/country) als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder die keine Mitglieder

	der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.
SDRT	Britische Stempelsteuer - Stamp Duty Reserve Tax.
SFT-Verordnung	Europäische Vorschriften zur Erhöhung der Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (2015/2365).
SHCH	Shanghai Clearing House der Volksrepublik China.
Stock Connect	Die folgenden Programme für den Handel und die Abrechnung von Wertpapieren: <ol style="list-style-type: none"> 1. Shanghai-Hong Kong Stock Connect, entwickelt von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, der Shanghai Stock Exchange und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, und 2. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, entwickelt von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, der Shenzhen Stock Exchange und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.
Übermässiger Verlust	Wie in den Abschnitten „Währungsabgesicherte Anteilsklassen“ und „Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen“ später im Prospekt näher beschrieben.
Umtausch	Der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse oder eines Fonds gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse oder eines anderen Fonds.
Unteranlage-verwalter	Unternehmen, an die die Verwaltungsgesellschaft alle ihre Ermessensspielräume und Befugnisse zur Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft delegiert hat.
USA	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der US-Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie ihre Territorien, ihre Besitzungen und alle anderen ihrer Gesetzgebung unterstehenden Gebiete.
USD-Anteile	Anteile an einem in US-Dollar aufgelegten Fonds.
US-Dollar	Das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten.
US-Person	Bezeichnet eine Person im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 (in der gültigen Fassung) und umfasst für die Zwecke dieses Verkaufsprospekts vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen im Allgemeinen (i) natürliche Personen, die in den USA wohnhaft sind, (ii) Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht der USA gegründet oder errichtet wurden, (iii) Vermögensmassen, deren Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist, und (iv) Trusts, deren Treuhänder eine US-Person ist.
Verbindung	In Bezug auf Interessenkonflikte der Verwahrstelle eine Situation, in der eine Verbindung zwischen einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen entweder durch eine direkte oder eine indirekte Beteiligung an einem Unternehmen besteht, die mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte darstellt oder die es ermöglicht, massgeblichen Einfluss auf das Management des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, auszuüben.
Verordnungen	Die FCA-Vorschriften und die OEIC-Verordnungen.
Verwahrstelle	The Bank of New York Mellon (International) Limited, die Verwahrstelle der Gesellschaft.
Verwaltungs-gesellschaft	First Sentier Investors (UK) IM Limited, die Verwaltungsgesellschaft, die mit der Erbringung von Anlageverwaltungs- und Beratungsdiensten für den Manager betraut wurde.
Währungsabgesicherte Anteilsklasse	Bezeichnet entweder eine nettoinventarwertgesicherte Anteilsklasse, für die die Gesellschaft die Basiswährung des Fonds bezogen auf die Nennwährung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse absichert (ausser des First Sentier Emerging Markets Bond Fund, für den die Gesellschaft den US-Dollar absichert), oder eine portfoliogesicherte Anteilsklasse, für die die Gesellschaft die Nennwährung bestimmter (aber nicht unbedingt aller)

	Vermögenswerte des betreffenden Fonds bezogen auf die Währung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse absichert.
Wesentliche Informationen für den Anleger	Ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger über die grundlegenden Merkmale der Gesellschaft, des betreffenden Fonds und der Anlageklasse, in die der Anleger zu investieren gedenkt. Die Wesentlichen Informationen für den Anleger müssen vor einer Zeichnung von Anteilen vorliegen und gelesen werden.
Zweifonds	Sofern nicht anders angegeben, eine kollektive Kapitalanlage, bei der es sich zur Klarstellung um einen anderen Fonds der Gesellschaft und/oder um einen Teilfonds einer anderen vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwalteten kollektiven Kapitalanlage in Umbrella-Form handeln kann.

In diesem Verkaufsprospekt schliesst die Verwendung der männlichen Form die weibliche ein und umgekehrt.

In diesem Verkaufsprospekt verwendete, aber nicht definierte Begriffe und Ausdrücke werden in derselben Bedeutung verwendet wie in den FCA-Vorschriften oder den OEIC-Verordnungen, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil angegeben ist.

3.0 ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

<p>DIE GESELLSCHAFT FIRST SENTIER INVESTORS ICVC Eingetragener Sitz und Hauptsitz: Finsbury Circus House 15 Finsbury Circus London EC2M 7EB</p> <p>Hauptgeschäftssitz: 23 St. Andrew Square Edinburgh EH2 1BB</p>	<p>ZUGELASSENER MANAGER FIRST SENTIER INVESTORS (UK) FUNDS LIMITED Eingetragener Sitz: Finsbury Circus House 15 Finsbury Circus London EC2M 7EB</p> <p>Hauptsitz: 23 St. Andrew Square Edinburgh EH2 1BB</p>
<p>VERWALTUNGSGESELLSCHAFT FIRST SENTIER INVESTORS (UK) IM LIMITED Eingetragener Sitz: 23 St. Andrew Square Edinburgh EH2 1BB</p>	<p>VERWAHRSTELLE THE BANK OF NEW YORK MELLON (INTERNATIONAL) LIMITED Eingetragener Sitz und Hauptsitz: One Canada Square London E14 5AL</p>
<p>FONDSVERWALTER UND REGISTERSTELLE THE BANK OF NEW YORK MELLON (INTERNATIONAL) LIMITED Eingetragener Sitz und Hauptsitz: One Canada Square London E14 5AL</p> <p>Hauptgeschäftssitz und Standort des Registers: Capital House 2 Festival Square Edinburgh EH3 9SU</p> <p>Geschäftsadresse: First Sentier Investors (UK) Funds Limited PO BOX 404 Darlington DL1 9UZ</p>	<p>DEPOTBANK THE BANK OF NEW YORK MELLON (INTERNATIONAL) LIMITED Eingetragener Sitz und Hauptsitz: One Canada Square London E14 5AL</p> <p>RECHTSBERATER SIMMONS & SIMMONS LLP Eingetragener Sitz: CityPoint One Ropemaker Street London EC2Y 9SS</p> <p>WIRTSCHAFTSPRÜFER⁵ DELOITTE LLP Eingetragener Sitz: 110 Queen Street Glasgow G1 3BX</p>

⁵ Vor dem 15. Mai 2020 waren PriceWaterhouseCoopers LLP die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

4.0 ANGABEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

4.1. Struktur der Gesellschaft

4.1.1. Die Fonds

Die Gesellschaft ist eine von der FCA unter der Produktreferenznummer 188425 als Umbrella-Gesellschaft zugelassene und nach Massgabe von Kapitel 5 des COLL-Quellenwerks betriebene Umbrella-Gesellschaft. Da sie eine Umbrella-Gesellschaft ist, können weitere Fonds, Anteilsklassen und Arten von Anteilen von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der FCA und Zustimmung der Verwahrstelle durch den Manager aufgelegt werden. Jeder Fonds kann unterschiedliche Anteilsklassen ausgeben und jede Anteilsklasse kann unterschiedliche Arten von Anteilen enthalten. Weitere Fonds, Anteilsklassen und Arten von Anteilen können durch den Manager jeweils mit Bewilligung der FCA und Zustimmung der Verwahrstelle aufgelegt werden. Bei Einführung neuer Fonds oder Anteilsklassen oder Arten von Anteilen wird ein überarbeiteter Verkaufsprospekt erstellt, der die jeweiligen Einzelheiten der einzelnen Fonds oder Anteilsklassen enthält. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Jeder Fonds tätigt Anlagen so, als wäre er jeweils einzeln als eine als OGAW-Fonds („UCITS scheme“) bezeichnete Art von Fonds gemäss näherer Bezeichnung im COLL-Quellenwerk zugelassen. Die Vermögenswerte jedes Fonds werden separat von denen sämtlicher anderen Fonds behandelt und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik gemäss der Aufstellung in Abschnitt 16.0 Anhang III für den jeweiligen Fonds angelegt.

Jeder Fonds verfügt über ein separates Portfolio von Vermögenswerten, die ausschliesslich diesem Fonds gehören. Sie dürfen weder direkt noch indirekt für den Ausgleich der Verbindlichkeiten einer anderen Person oder Körperschaft oder zur Befriedigung der Ansprüche gegen eine andere Person oder Körperschaft verwendet werden, auch nicht gegen die Gesellschaft und die anderen Fonds.

Obwohl die Haftungstrennung zwischen den Fonds in den OEIC-Vorschriften vorgesehen ist, steht die Prüfung durch die Gerichte noch aus. In Zusammenhang mit den Klagen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Vertragsrecht steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Vermögenswerte des Fonds stets von den Verbindlichkeiten der anderen Fonds oder der Gesellschaft abgeschirmt sind (ring-fenced).

Alle Anteile der Fonds sind zulässige Anlagen für aktienbezogene Individual Savings Accounts (ISAs) im Sinne der Individual Savings Account Regulations 1998 (SI 1998/1870).

Einzelheiten der Fonds, einschliesslich ihrer Anlageziele und Anlagepolitik, sind in Abschnitt 16.0 Anhang III aufgeführt. Bei der Anlage von Vermögensgegenständen jedes Fonds sind das COLL-Quellenwerk sowie die Anlageziele und Anlagepolitik des jeweiligen Fonds einzuhalten. Einzelheiten dieser Anlageziele und Anlagepolitik sind in Abschnitt 16.0 Anhang III aufgeführt, ferner auch Angaben darüber, ob in den einzelnen Fonds und Anteilsklassen Ausschüttungs- oder Thesaurierungsanteile zur Verfügung stehen.

Die derzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehenden Fonds sind zusammen mit ihrer FCA-Produktreferenznummer in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Fonds-nummer	Fonds	FCA-Produkt-referenznummer
1	First Sentier Asian Property Securities Fund	636436
2	First Sentier Diversified Growth Fund	695267
3	First Sentier Emerging Markets Bond Fund	636444

4	First Sentier Global Listed Infrastructure Fund	636439
5	First Sentier Global Property Securities Fund	636437
6	FSSA All China Fund	770173
7	FSSA Asia All-Cap Fund	695268
8	FSSA Asia Focus Fund	695269
9	FSSA Global Emerging Markets Focus Fund	770174
10	FSSA Greater China Growth Fund	636432
11	FSSA Indian Subcontinent All-Cap Fund	795693
12	FSSA Japan Focus Fund	695270
13	Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund ⁶	636427
14	Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund ⁷	636433
15	Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund	636435
16	Stewart Investors Global Emerging Markets Fund	636425
17	Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund	636434
18	Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund	636441
19	Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund ⁸	636438
20	Stewart Investors Latin America Fund	636442
21	Stewart Investors Worldwide Equity Fund	636443
22	Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund ⁹	636428
23	Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund	636445

Mit Wirkung vom 22. September 2020 wurden die Namen der folgenden Fonds geändert:

Fondsnummer	Fondsname – vor dem 22. September 2020	Fondsname – ab dem 22. September 2020
1	First State Asian Property Securities Fund	First Sentier Asian Property Securities Fund
2	First State Diversified Growth Fund	First Sentier Diversified Growth Fund
3	First State Emerging Markets Bond Fund	First Sentier Emerging Markets Bond Fund

⁶ Der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Fund bekannt.

⁷ Der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. September 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund bekannt.

⁸ Der Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund war vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Indian Subcontinent Fund bekannt.

⁹ Der Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Worldwide Select Fund und vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Worldwide Leaders Fund bekannt.

4	First State Global Listed Infrastructure Fund	First Sentier Global Listed Infrastructure Fund
5	First State Global Property Securities Fund	First Sentier Global Property Securities Fund
7	First State All China Fund	FSSA All China Fund
8	First State Asia All-Cap Fund	FSSA Asia All-Cap Fund
9	First State Asia Focus Fund	FSSA Asia Focus Fund
10	First State Global Emerging Markets Focus Fund	FSSA Global Emerging Markets Focus Fund
11	First State Greater China Growth Fund	FSSA Greater China Growth Fund
12	First State Indian Subcontinent All-Cap Fund	FSSA Indian Subcontinent All-Cap Fund
13	First State Japan Focus Fund	FSSA Japan Focus Fund

4.1.2. Erstaussgabepreis

Während der Erstaussgabefrist wird der Erstaussgabepreis der Anteile am jeweiligen Fonds bei 100 Pence (ohne etwaigen Ausgabeaufschlag) für Anteile der Klassen A, B, E und Z, 1 EUR (ohne etwaigen Ausgabeaufschlag) für Anteile der Klassen A Euro, B Euro, E Euro und Z Euro sowie 1 USD (ohne etwaigen Ausgabeaufschlag) für Anteile der Klassen A USD, B USD, E USD und Z USD sein. Anteile an den jeweiligen Fonds, für die vor Ende der Erstaussgabefrist Zeichnungsbeträge eingehen, werden den Anteilsinhabern zugeteilt. Nach Annahmeschluss eingegangene Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden am darauf folgenden Handelstag bearbeitet; die Anteile werden zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil, wie für den entsprechenden Fonds am Handelstag ermittelt, an dem sie ausgegeben werden, ausgegeben.

Jeder Fonds investiert entsprechend seiner Anlagepolitik, nachdem die Anteile den Anlegern zugeteilt wurden, die während der Erstaussgabefrist gezeichnet haben. Die für die Investition benötigte Zeit hängt von der Betrachtung des Marktes im Allgemeinen und den einzelnen Wertpapieren im Besonderen ab. Die Anleger sind den Marktbewegungen erst nach erfolgter Anlage ausgesetzt. Während der Erstaussgabefrist werden keine Anlagegelder investiert. Die Anlagegelder werden während der Erstaussgabefrist nicht verzinst. Bleibt ein Zeichnungsantrag erfolglos, werden die Anlagegelder ohne Zinsen, soweit nach einschlägigen Gesetzen zulässig, erstattet. Nach der Erstaussgabefrist werden die Anteile zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der am Handelstag ermittelt wurde, an dem sie ausgegeben werden.

Bestimmte Fonds verfügen über Anteilsklassen, die zum Veröffentlichungsdatum dieses Verkaufsprospekts noch nicht aufgelegt worden sind. Trifft dies zu, werden die Anteile des betreffenden Fonds an dem Datum bereitgestellt, das der Manager festlegt.

4.1.3. Zuordnung von Einkünften und Vermögenswerten zu Fonds

Vorbehaltlich des folgenden Absatzes gilt:

- a. Jeder Fonds verfügt über ein spezifisches Vermögensportfolio, dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieses Fonds zuzuordnen sind. Soweit es die Anteilsinhaber betrifft, wird jeder Fonds als eine gesonderte Einheit behandelt.
- b. Jedem Fonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren der Gesellschaft belastet, die auf ihn bezogen oder ihm zuzuordnen sind, und innerhalb eines Fonds werden Gebühren den Anteilsklassen in Übereinstimmung mit den Ausgabebedingungen für Anteile dieser Anteilsklassen zugeordnet.

Sämtliche Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren werden, soweit konkret auf eine Anteilsklasse bezogen, dieser und anderenfalls durch den Manager den Anteilsklassen in einer den Anteilsinhabern allgemein gegenüber gerechten Weise zugeordnet; normalerweise erfolgt die Zuordnung jedoch zu sämtlichen Anteilsklassen im Verhältnis der Reinvermögenswerte der jeweiligen Anteilsklassen. Verbindlichkeiten, die im Rahmen von Absicherungsgeschäften auf Anteilsklassenebene entstehen, können unter bestimmten Umständen Anteilsinhaber von Klassen betreffen, die keine währungsabgesicherten

Anteilstklassen sind. Anteilsinhaber aller Anteilstklassen (ob währungsabgesichert oder nicht) solcher Fonds sollten daher die Warnung vor dem Ansteckungsrisiko beachten, die unter „Risiko der währungsabgesicherten Anteilstklassen“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ weiter unten beschrieben ist. Dort sind auch die Fonds angegeben, die solche Geschäfte tätigen.

Sämtliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren, die keinem bestimmten Fonds zuordenbar sind, können vom Manager in einer für die Anteilsinhaber der Gesellschaft grundsätzlich angemessenen Weise verteilt werden, sie werden in der Regel jedoch auf alle Fonds gleichmässig verteilt.

5.0 ALLGEMEINE ANGABEN

Die First Sentier Investors ICVC ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in England und Wales unter Registernummer IC23 und genehmigt von der FCA mit Wirkung vom 25. Februar 1999. Die Gesellschaft hat das Zertifikat der FCA erhalten, dass sie die Voraussetzungen erfüllt, um in den Genuss der OGAW-Richtlinie zu kommen.

Anteilsinhaber der Gesellschaft haften nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

5.1. Zustellungsanschrift

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist die Zustellungsanschrift im Vereinigten Königreich für Mitteilungen und Erklärungen an die Gesellschaft sowie sonstige ihr zuzustellende Dokumente.

5.2. Basiswährung

Die Basiswährung der Gesellschaft und der einzelnen Fonds ist das Pfund Sterling. Pfund-Sterling-Anteile werden in Pfund Sterling ausgegeben und zurückgenommen, Euro-Anteile werden in Euro ausgegeben und zurückgenommen, und USD-Anteile werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen.

Anteilskapital: Maximum 100'000'000'000 GBP
 Mindestbetrag 100 GBP

Anteile an der Gesellschaft sind nennwertlos. Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht immer der Summe der Netto-Vermögenswerte der einzelnen Fonds.

5.3. Rechnungsperioden

Der Jahresberichtszeitraum der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. Juli (dem Berichtsstichtag). Der halbjährliche Berichtszeitraum endet jeweils am 31. Januar eines Jahres.

5.4. Zuweisung von Erträgen

Die Ertragszuweisung erfolgt jeweils für die in einem Berichtszeitraum für eine Zuweisung zur Verfügung stehenden Erträge.

Die Ausschüttung von Erträgen für diejenigen Fonds, die nur Ausschüttungsanteile ausgeben, erfolgt vierteljährlich, wie in Abschnitt 16.0 Anhang III angegeben, jeweils bis spätestens 30. September (jährlicher Ertragsausschüttungstichtag), 31. Dezember, 31. März (halbjährlicher Ausschüttungstichtag) und 30. Juni eines Jahres.

Die Ausschüttung von Erträgen für diejenigen Fonds, die Ausschüttungsanteile und Thesaurierungsanteile oder nur Thesaurierungsanteile ausgeben, erfolgt zweimal im Jahr, wie in Abschnitt 16.0 Anhang III angegeben, jeweils bis spätestens 30. September (jährlicher Ertragsausschüttungstichtag) und 31. März (halbjährlicher Ausschüttungstichtag).

Eine Wiederanlage ist möglich. Ausschüttungsbeträge, deren Auszahlung sechs Jahre nach ihrem Fälligkeitsdatum noch nicht verlangt worden ist, verfallen und gehen an die Gesellschaft zurück.

Der in einem Berichtszeitraum zur Verfügung stehende Ausschüttungsbetrag errechnet sich aus der Summe der eingenommenen oder zu beanspruchenden Erträge für den betreffenden Fonds für den betreffenden Zeitraum abzüglich der aus Erträgen für den betreffenden Berichtszeitraum gezahlten oder zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen des betreffenden Fonds. Der Manager nimmt dann nach seinem Ermessen (und gegebenenfalls nach Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern) Anpassungen für Steuern, für Ertragsausgleich, für Erträge, deren Eingang binnen 12 Monaten nach dem jeweiligen Ertragszuweisungstichtag als unwahrscheinlich erscheint, für Erträge, die wegen Mangels an Informationen darüber, wie sie anfallen, nicht periodengerecht gebucht werden sollten, für Umbuchungen zwischen den Ertrags- und Kapitalkonten sowie sonstige Anpassungen vor, die der Manager nach Rücksprache mit den Wirtschaftsprüfern für angemessen erachtet.

In diesem Zusammenhang errechnet sich der erwartete Ertragsausschüttungsbetrag als Rendite auf der Grundlage einer angenommenen konstanten Grösse des Fonds. Zu keinem Zeitpunkt übersteigt der Gesamtbetrag der Ausschüttungen an Anteilsinhaber den Gesamtbetrag der durch den Fonds erzielten Nettoerträge.

Ausschüttungen erfolgen ausschliesslich per Banküberweisung. Die Anteilsinhaber sollten der Registerstelle ihre Bankverbindung mitteilen, damit die Ausschüttungen vorgenommen werden können.

5.5. Jahresberichte

Jahresberichte der Gesellschaft sind binnen vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Jahresberichtszeitraums und Halbjahresberichte binnen zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen halbjährlichen Berichtszeitraums zu veröffentlichen, und beide sind für Anteilsinhaber auf Anfrage erhältlich. Relevante Informationen bezüglich der Performance der Fonds sind auf der Website der Gesellschaft www.firstsentierinvestors.com zu finden.

Berichtsexemplare können in den Räumen des Managers, Finsbury Circus House, 15 Finsbury Circus, London, EC2M 7EB, eingesehen werden. Berichtsexemplare können ferner vom Manager unter der genannten Anschrift angefordert werden.

5.6. Wertermittlung

Der Manager ist verpflichtet, für jeden Fonds eine Wertermittlung durchzuführen, um festzustellen, ob die den einzelnen Fonds zuzuordnenden Zahlungen aus dem Anlagevermögen vor dem Hintergrund des an die Anteilsinhaber gelieferten Gesamtwerts gerechtfertigt sind. Bei der Durchführung einer Wertermittlung berücksichtigt der Manager mindestens die folgenden Punkte: Umfang und Qualität der erbrachten Dienstleistungen; die Wertentwicklung im entsprechenden Zeitraum angesichts des Anlageziels, der Anlagepolitik und der Anlagestrategie des Fonds nach Abzug aller Zahlungen aus dem Anlagevermögen; die Kosten des Managers für die Bereitstellung von Dienstleistungen für den Fonds; ob aufgrund der Grösse des Fonds eventuell Grössenvorteile erzielt werden; die vergleichbaren Marktsätze für die gegenüber dem Fonds erbrachten Dienstleistungen; die Gebühren für vergleichbare Dienstleistungen, die der Manager und seine Mitarbeiter für andere Kunden erbringen; und ob es für Anteilsinhaber angemessen ist, Anteilsklassen am Fonds zu halten, die höhere Kosten bei im Wesentlichen ähnlichen Rechten aufweisen.

Der Manager muss die Wertermittlung mindestens einmal jährlich durchführen, und dies wird im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht, der auf der Website der Gesellschaft unter www.firstsentierinvestors.com verfügbar ist.

5.7. Urkunden der Gesellschaft

Die folgenden Unterlagen können während üblicher Geschäftsstunden an jedem Geschäftstag in den Räumen des Managers, Finsbury Circus House, 15 Finsbury Circus, London, EC2M 7EB, gebührenfrei eingesehen werden:

- a. die jeweils jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- b. der Prospekt;
- c. die Gründungsurkunde (Instrument of Incorporation); und
- d. die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Verträge.

Anteilsinhaber können Kopien der genannten Dokumente vom Manager anfordern. Der Manager darf eine in seinem Ermessen stehende Gebühr für Kopien von Dokumenten erheben. Die wesentlichen Anlegerinformationen für die aufgelegten Anteilsklassen stehen auf www.firstsentierinvestors.com zur Verfügung.

5.8. Wesentliche Verträge

Die folgenden, ausserhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges abgeschlossenen Verträge sind von der Gesellschaft, vom Manager oder von der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen worden und sind, bzw. sind möglicherweise, von wesentlicher Bedeutung:

- a. die Managervereinbarung vom 23. März 1999 zwischen der Gesellschaft und dem Manager;
- b. der Verwahrstellenvertrag vom 1. August 2017 zwischen dem Manager, der Gesellschaft und der Verwahrstelle;
- c. die geänderte und neu gefasste Vermögensverwaltungsvereinbarung vom 24. Januar 2014 zwischen dem Manager und der Verwaltungsgesellschaft, die jeweils durch eine Vereinbarung geändert werden kann;
- d. der Dienstleistungsvertrag mit Dienstleistungsbeginn zum 28. Februar 2014 zwischen dem Manager, First Sentier Investors (UK) Funds Limited und The Bank of New York Mellon (International) Limited in deren Eigenschaft als Registerstelle und Verwalter, die von Zeit zu Zeit durch eine Vereinbarung geändert werden kann;
- e. die Delegierungsvereinbarung vom 3. Januar 2018 zwischen dem Manager, der Verwaltungsgesellschaft und den Unteranlageverwaltern, die von Zeit zu Zeit durch eine Vereinbarung geändert werden kann.

Der Inhalt der genannten Verträge ist im Abschnitt 11.0 mit dem Titel „Geschäftsführung“ näher beschrieben.

5.9. EU-Referenzwerte-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2016/1011 (auch als „EU-Referenzwerte-Verordnung“ bekannt) gilt in Bezug auf die Fonds, die einen Referenzindex nachbilden, einen Referenzindex verwenden, um die Vermögensallokation eines Portfolios zu definieren, oder einen Referenzindex verwenden, um eine Performance-Gebühr zu berechnen.

Die EU-Referenzwerte-Verordnung schreibt vor, dass der Manager robuste schriftliche Pläne erstellt und pflegt, in denen die Massnahmen dargelegt sind, die er ergreifen würde, wenn sich ein von einem Fonds verwendeter Referenzwert (falls vorhanden) wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Der Manager wird dieser Verpflichtung gegebenenfalls nachkommen. Massnahmen, die der Fonds gemäss diesem Plan ergreift, können zu Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds führen. Dies kann sich jeweils nachteilig auf den Wert einer Anlage in einem Fonds auswirken.

Der Manager ist auch gemäss der EU-Referenzwerte-Verordnung verpflichtet, nur Referenzwerte zu verwenden, die von autorisierten Referenzwert-Administratoren, die im Register der Administratoren der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) geführt werden, bereitgestellt werden. Der Manager wird diese Pflicht erfüllen.

6.0 EIGENSCHAFTEN VON ANTEILEN

6.1. Anteilklassen

6.1.1. Anteilklassen innerhalb eines Fonds

Die Gesellschaft kann mehrere Anteilklassen für jeden Fonds auflegen. Gegenwärtig stehen in jedem Fonds Pfund-Sterling-Anteile zur Zeichnung zur Verfügung. Diese Anteilklassen unterscheiden sich nach den für Mindestzeichnung, Mindestbestand sowie Ausgabeaufschläge und jährliche Gebühren geltenden Anforderungen. Die derzeitigen Zeichnungs- und Bestandsanforderungen sind jeweils in Abschnitt 16.0 Anhang III angegeben. Der Manager kann nach seinem Ermessen für jede Anteilklasse anderen Anlegern gestatten, geringere Mindestanforderungen anzuwenden als die in Abschnitt 16.0 Anhang III genannten.

Die geltenden Ausgabeaufschläge sowie die jährlichen Verwaltungsgebühren sind in Abschnitt 16.0 Anhang III aufgeführt. Aufgrund der unterschiedlichen jährlichen Verwaltungsgebühren für die einzelnen Anteilklassen kann der Abzug von den verschiedenen Anteilklassen eines Fonds unterschiedlich hoch sein. In diesem Falle werden die verhältnismässigen Anteile der Anteilklassen innerhalb des betreffenden Fonds entsprechend angepasst.

Die derzeit in den jeweiligen Fonds und Anteilklassen zur Verfügung stehenden Anteile sind bei der Beschreibung der einzelnen Fonds in Abschnitt 16.0 Anhang III aufgeführt.

Jede Anteilklasse ist mit oder ohne Währungsabsicherung erhältlich. Weitere Informationen finden Sie nachstehend in Abschnitt 6.14. „Währungsabgesicherte Anteilklassen“.

Dividenden in Bezug auf Anteilklassen, die auf eine andere Währung als Pfund Sterling Pfund Sterling lauten, werden in der Währung der betreffenden Anteilklasse ausgezahlt.

6.1.2. Umtausch

Vorbehaltlich gewisser Beschränkungen sind Anteilsinhaber berechtigt, ihre Anteile einer Anteilklasse oder an einem Fonds ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse oder an einem anderen Fonds umzutauschen. Die für einen solchen Umtausch geltenden Bestimmungen und Beschränkungen sind im Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umwandlung und Umtausch von Anteilen“ näher beschrieben.

6.1.3. Ausschüttungsanteile und thesaurierende Anteile

Gegenwärtig bestehen die Anteilklassen entweder aus Ausschüttungsanteilen oder aus thesaurierenden Anteilen oder aus beidem. Die Ausschüttung von Erträgen für einen Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem sich für den betreffenden Fonds mehr als eine Anteilklasse im Umlauf befindet, erfolgt nach Massgabe der verhältnismässigen Beteiligung des jeweiligen Anteilsinhabers am Fondsvermögen, das dem betreffenden Fonds zuzurechnen ist. Für Ausschüttungs- und Thesaurierungsanteile werden Steuerbescheinigungen ausgegeben.

6.1.4. Währungsabgesicherte Anteilklassen

Für bestimmte Fonds gibt die Gesellschaft währungsabgesicherte Anteilklassen aus. Währungsabgesicherte Anteilklassen lassen sich an dem Zusatz „(Hedged)“ erkennen, der der Währungsangabe der betreffenden Anteilklasse folgt.

Es stehen zwei Arten von währungsabgesicherten Anteilklassen zur Verfügung:

- a. Nettoinventarwertgesicherte Anteilklassen sind für den First Sentier Diversified Growth Fund und den First Sentier Emerging Markets Bond Fund erhältlich.
Sie werden in der Absicht aufgelegt, die Basiswährung des betreffenden Fonds in Bezug auf die Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse abzusichern. Diese Art der Anteilklasse ist bestrebt, das Risiko der Wechselkursschwankungen der Basiswährung des Fonds gegenüber der Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse zu mindern.

Hinweis: Der First Sentier Emerging Markets Bond Fund ist überwiegend in Titeln angelegt, die auf US-Dollar lauten, während seine Basiswährung GBP ist. Entsprechend ist es möglich, dass der Wert der USD-Titel günstig oder ungünstig von den wechselkursbedingten Schwankungen der auf US-

Dollar lautenden Titel in der Basiswährung des Fonds beeinflusst wird. Die nettoinventarwertgesicherten Anteilsklassen dieses Fonds sind bestrebt, das Risiko der Wechselkursschwankungen des US-Dollar (statt der Basiswährung des Fonds) gegenüber der Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse zu mindern.

- b. Portfoliogesicherte Anteilsklassen sind für den First Sentier Global Listed Infrastructure Fund, den First Sentier Global Property Securities Fund und den FSSA Japan Focus Fund erhältlich.

Sie werden in der Absicht aufgelegt, die Nennwährung bestimmter (aber nicht unbedingt aller) Vermögenswerte des betreffenden Fonds bezogen auf die Währung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Diese Art der Anteilsklasse ist bestrebt, den Einfluss der Wechselkursschwankungen der Währung bestimmter (aber nicht unbedingt aller) Vermögenswerte des Fonds gegenüber der Nennwährung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse so gering wie möglich zu halten.

Beachten Sie bitte, dass für den FSSA Japan Focus Fund der Grossteil des Fondsvermögens in auf japanische Yen lautende Kapitalanlagen investiert wird. Es wird beabsichtigt, die auf japanische Yen lautenden Anlagewerte des Fonds in der Währung der währungsabgesicherten Anlageklasse abzusichern.

In Fällen, in denen die Basiswährung der Vermögenswerte nicht liquide ist und/oder Devisenbeschränkungen unterliegt, kann eine Absicherung aufgrund der begrenzten Liquidität des Markts und/oder hoher Absicherungskosten unwirtschaftlich sein. Wenn die Basiswährung der Vermögenswerte eng an eine andere Währung gekoppelt ist und eine Absicherung als unwirtschaftlich gilt, kann stellvertretend eine Absicherung von Referenzwährungen erfolgen (Proxy Hedge).

Hierbei sichert die Gesellschaft die Basiswährung des Fonds (oder des Währungsrisikos der Vermögenswerte des Fonds) bezogen auf das Risiko einer Währung ab, indem sie stattdessen eine eng gekoppelte andere Währung verkauft (oder kauft), vorausgesetzt jedoch, dass diese Währungen wahrscheinlich in derselben Weise schwanken. Der Manager wählt und nutzt nur Stellvertreterwährungen, wenn die historischen Kursbewegungen der Basiswährung und der stellvertretend ausgewählten Währung eng aufeinander bezogen sind. Anlegern sollte bewusst sein, dass sich die Basiswährung unter Umständen nicht in Einklang mit der stellvertretend ausgewählten Währung bewegt und der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse beeinträchtigt werden könnte.

Für beide Arten währungsabgesicherter Anteilsklassen wird die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Nettoinventarwert jeder währungsabgesicherten Anteilsklasse:

- a. sicherstellen, dass übermässig abgesicherte Positionen nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts betragen; und
- b. sicherstellen, dass unzureichend abgesicherte Positionen nicht weniger als 95 % des Nettoinventarwerts betragen.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft:

- a. auf Anteilsklassenebene abgesicherte Positionen fortlaufend prüfen, wobei die Bewertungshäufigkeit mindestens jener des entsprechenden Fonds entspricht, um sicherzustellen, dass übermässig oder unzureichend abgesicherte Positionen die oben aufgeführten Grenzen nicht überschreiten bzw. unterschreiten;
- b. ein Verfahren in eine solche Prüfung integrieren, bei dem die Anteilsklassen-Absicherungsvorkehrungen regelmässig neu gewichtet werden, um sicherzustellen, dass jede Position innerhalb der oben genannten zulässigen Grenzen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird;
- c. versuchen sicherzustellen, dass der Nennbetrag eines Derivatgeschäfts, das in Bezug auf eine währungsabgesicherte Anteilsklasse getätigt wurde, nicht zu einer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung mit einem Wert führt, der über dem Wert der entsprechenden Klasse liegt, und umsichtig den maximalen potenziellen Betrag, der an die Gegenpartei eines solchen Derivatgeschäfts gezahlt werden kann, sowie die Sicherheit zu ermitteln, deren Hinterlegung eine solche Gegenpartei verlangen kann, um sicherzustellen, dass eine solche Zahlungs- oder Hinterlegungsverpflichtung nicht den

maximalen Pool an Barmitteln und zulässigen Sicherheiten überschreitet, der dem Nettoinventarwert der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse entspricht (ein solches Überschreiten wird als „**übermässiger Verlust**“ bezeichnet);

- d. Stresstests durchführen, um die Auswirkungen eines übermässigen Verlustes auf alle Klassen jedes Fonds, der währungsabgesicherte Anteilsklassen enthält, zu quantifizieren; und
- e. gewährleisten, dass eine Trennung zwischen betrieblichen und Rechnungslegungsprozessen stattfindet, um auf fortlaufender Basis eine klare Identifikation der Werte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und des (realisierten und nicht realisierten) Gewinns und Verlusts in Bezug auf jede währungsabgesicherte Anteilsklasse zu ermöglichen, wobei die Bewertungshäufigkeit mindestens jener des betreffenden Fonds entspricht.

Beide Arten von Währungsabsicherung sollen sicherstellen, dass die Performance jeder währungsabgesicherten Anteilsklasse der Performance des betreffenden Fonds als Ganzes entspricht. Jedoch werden Anteilsinhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen in folgenden Fällen wahrscheinlich nicht von einem Rückgang der Denominierungswährung ihrer währungsabgesicherten Anteilsklasse profitieren:

- a. gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds im Falle von nettoinventarwertgesicherten Anteilsklassen; oder
- b. gegenüber der Denominierungswährung der Vermögenswerte des betreffenden Fonds im Falle von portfoliogesicherten Anteilsklassen,

und unterliegen wahrscheinlich den Bewegungen des Marktwerts der eingegangenen Derivate in Bezug auf ihre währungsabgesicherte Anteilsklasse, was zu Verlusten oder Gewinnen für diese Anteilsinhaber führen kann.

Für beide Arten währungsabgesicherter Anteilsklassen ist geplant, diese Absicherung mit Hilfe diverser Techniken, darunter unter anderem mit OTC gehandelten Devisen-Forwards und Devisenswapvereinbarungen durchzuführen (zusammen „Währungsabsicherungsgeschäfte“). Anleger von währungsabgesicherten Anteilsklassen unterliegen jedoch weiterhin den Marktrisiken in Verbindung mit den zugrunde liegenden Anlagen in einem Fonds, den nicht vollständig abgesicherten Wechselkursrisiken in Verbindung mit der Anlagepolitik des Fonds sowie anderen Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben.

Alle Kosten, Aufwendungen, Gewinne und Verluste aus den Derivatgeschäften zur Währungsabsicherung werden vorbehaltlich des nachstehend beschriebenen „Ansteckungsrisikos“ im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen anteilig von den währungsabgesicherten Anteilsklassen getragen, die innerhalb eines Fonds ausgegeben wurden und auf dieselbe Währung lauten.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds in Bezug auf jede währungsabgesicherte Anteilsklasse sind rechtlich nicht zwischen den Klassen getrennt, was ein „Ansteckungsrisiko“ mit sich bringt. Dies bedeutet, dass wenn eine währungsabgesicherte Anteilsklasse oder in derselben Währung denominierte Klasse nicht genügend Vermögenswerte hat, um ihre Verbindlichkeiten aus Währungsabsicherungsgeschäften zu begleichen, diese Verbindlichkeiten den anderen Klassen des Fonds zufallen können, ganz gleich, ob diese Klassen währungsabgesicherte Anteilsklassen sind oder nicht. Das Ansteckungsrisiko könnte daher Anteilsinhaber aller Anteilsklassen eines Fonds benachteiligen, nicht nur jene, die in währungsabgesicherte Anteilsklassen investiert haben. Anteilsklassen, die ein solches Ansteckungsrisiko darstellen, sind an dem Zusatz „(Hedged)“ zu erkennen, der der Währungsangabe der betreffenden Anteilsklasse folgt.

Anlegern sollte bewusst sein, dass ein Währungsabsicherungsprozess keine präzise Absicherung leisten kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Absicherung in allen Punkten erfolgreich ist. Anleger der währungsabgesicherten Anteilsklassen können neben der Währung ihrer Anteilsklasse auch in anderen Währungen engagiert sein.

Jede Anteilsklasse, die auf eine nicht abgesicherte Währung lautet, unterliegt möglicherweise Wechselkursschwankungen zwischen: (a) der Währung der betreffenden Anteilsklasse und (b) der

Basiswährung des Fonds und/oder der Denominierungswährung der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte.
Dies kann die Performance des Fonds beeinträchtigen.

7.0 KAUF, VERKAUF, UMWANDLUNG UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Handelsstelle der Registerstelle ist an jedem Handelstag von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr für die Annahme von Kauf-, Verkaufs- und Umtauschanträgen geöffnet. Wenn wir Ihren Antrag vor 12:00 Uhr (britischer Zeit) erhalten, wird der Anteilspreis zum Bewertungstermin des Tages festgestellt. Wenn wir Ihren Kauf- oder Verkaufsantrag nach 12:00 Uhr (britischer Zeit) erhalten, wird der Anteilspreis zum Bewertungstermin des darauf folgenden Tages festgestellt. Dies wird als „Forward pricing“ (Handel zu Terminkursen) bezeichnet.

7.1. Kauf von Anteilen (Zeichnung)

7.1.1. Verfahren

Der Kauf von Pfund-Sterling-, Euro- und USD-Anteilen erfolgt durch Übersendung eines ausgefüllten Antragsformulars an die Handelsanschrift der Registerstelle oder schriftlich in einer durch den Manager zugelassenen Form oder telefonisch bei der Registerstelle unter 0800 587 3388, wenn Sie im Vereinigten Königreich ansässig sind, oder unter 00 44 (0) 203 528 4102, wenn Sie Ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich haben. Dieser Service steht nur Kunden zur Verfügung, die bestätigen können, dass sie vor dem Verkauf die jeweiligen Wesentlichen Informationen für den Anleger, sofern zutreffend, erhalten haben. Bitte beachten Sie, dass eine schriftliche oder telefonische Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf von Anteilen einen rechtsverbindlichen Vertrag darstellt. Antragsformulare sind beim Manager erhältlich und enthalten eine Zusicherung, dass Sie die Wesentlichen Informationen für den Anleger erhalten und gelesen haben.

Bei Erhalt eines ordnungsgemäss ausgefüllten Antrags werden Anteile am Tag des nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkts ausgegeben oder gekauft, sofern der Manager nichts anderes festlegt. Wie vorstehend beschrieben, werden Anträge, die nach 12 Uhr mittags (britische Zeit) eingehen, nicht zum Bewertungszeitpunkt dieses Tages ausgeführt, sondern für den Bewertungszeitpunkt des darauf folgenden Tages terminiert. Falls die Zahlung nicht zeitgleich mit der Einreichung des Antrags erfolgte (einschliesslich per Scheck), muss die Zahlung in Barmitteln oder frei verfügbaren Geldern bei der Gesellschaft oder beim Manager innerhalb von vier Geschäftstagen ab dem Bewertungszeitpunkt eingehen, zu dem der Anteilspreis ermittelt wurde, oder an einem anderen Datum, das von der Gesellschaft oder dem Manager bestätigt wurde.

Falls keine rechtzeitige Zahlung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bedingungen erfolgt, kann der Manager im eigenen Ermessen ausgegebene oder gekaufte Anteile stornieren oder zurücknehmen.

Weder die Gesellschaft noch der Manager ist für Verluste verantwortlich, die dem Antragsteller infolge einer Stornierung oder Rücknahme aufgrund verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Abrechnungsbetrags entstehen.

Der Antragsteller ist haftbar gegenüber der Gesellschaft und/oder dem Manager (je nach Sachlage) und muss diese für jegliche Kosten oder Verluste entschädigen, die der Gesellschaft oder dem Manager in Verbindung mit einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung des Abrechnungsbetrags entstehen oder von diesen erlitten werden.

Der Manager kann aufgrund sachgerechter Gründe (insbesondere aus den nachstehend in Abschnitt 7.11.4 unter „Beschränkungen, Zwangsrücknahme und Zwangsübertragung“ genannten Gründen) einen Antrag auf Zuteilung von Anteilen ganz oder teilweise ablehnen; in diesem Falle erstattet der Manager etwa gezahlte Beträge bzw. den bestehenden Saldo hieraus auf Gefahr des Antragstellers zurück.

Die Zeichnung erfolgt entweder gegen Zahlung eines Einmalbetrages oder gegen regelmässige monatliche Zahlungen, jeweils vorbehaltlich der in Abschnitt 16.0 Anhang III aufgeführten Mindestanlagebeträge. Anleger, die regelmässige monatliche Zahlungen leisten wollen, sollten den Abschnitt „Einzugsermächtigung“ im Antragsformular ausfüllen. Der Manager wird die monatlichen Beiträge eines Anlegers, der regelmässige monatliche Beiträge leistet, normalerweise am 15. Tag jedes Monats oder dem nächstfolgenden Werktag vom Konto dieses Anlegers einziehen.

Anteile werden nur an Personen ausgegeben, die schriftlich gegenüber dem Manager (a) erklären, dass sie keine US-Person sind und die Anteile nicht für Rechnung oder zugunsten einer US-Person erwerben, (b) sich verpflichten, den Manager unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt, zu dem sie im Besitz von Anteilen sind, zur US-Person werden oder die Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person halten und (c) sich verpflichten, die Gesellschaft und den Manager gegen Verluste, Schäden, Aufwendungen oder Kosten schad- und

klaglos zu halten, die sich in Verbindung mit einem Verstoß gegen die oben gegebenen Zusagen und Vereinbarungen ergeben.

7.1.2. Unterlagen, die der Käufer erhält

Eine Bestätigung von Kaufanträgen erfolgt nicht; es wird jedoch bis zum Ende desjenigen Geschäftstages, der auf den Zugang des Antrages zum Kauf von Anteilen oder, falls dieser später liegt, auf den Bewertungstermin folgt, für den der Kaufpreis ermittelt wird, eine Kauf- oder Abschlussbestätigung, die Angaben über die gekauften Anteile und den anzuwendenden Kaufpreis enthält, gegebenenfalls zusammen mit einer Mitteilung über das Stornierungsrecht des Antragstellers ausgegeben.

Anteilszertifikate werden nicht ausgegeben. Der Eigentumsnachweis an Anteilen ist die Eintragung im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft. Die Auszüge über periodische Ausschüttungen aus Anteilen enthalten Angaben über die Zahl der von dem Empfänger gehaltenen Anteile. Ferner werden jederzeit auf Antrag des registrierten Inhabers Einzelauszüge über die Anteile des Inhabers (oder im Falle gemeinschaftlich gehaltener Anteile, des erstgenannten Inhabers) ausgestellt. Der Manager behält sich vor, für mehr als zwei in einem Kalenderjahr an einen Inhaber ausgestellte Auszüge eine Gebühr zu erheben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Inhaberanteile auszugeben; dies ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant.

Der Manager darf nach seinem Ermessen den Mindestbetrag unterschreitende Zeichnungen annehmen.

Monatliche Zeichnungen sind für auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A und der Klasse B jedes Fonds möglich, sofern ein Mindestbetrag von 50 GBP pro Monat angelegt wird.

7.2. Verkauf von Anteilen (Rückgabe)

7.2.1. Verfahren

Jeder Anteilsinhaber kann verlangen, dass die Gesellschaft seine Anteile an einem Handelstag zurücknimmt, und die Gesellschaft ist nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Rücknahme verpflichtet.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen an einem Handelstag können telefonisch gegenüber der Registerstelle unter 0800 587 3388 zwischen 8:30 Uhr und 17:00 Uhr (britischer Zeit) oder bei der Registerstelle schriftlich unter ihrer Handelsanschrift gestellt werden. Rücknahmeanweisungen sind unwiderruflich.

7.2.2. Unterlagen, die der zurückgebende Anteilsinhaber erhält

Bis spätestens zum Ende desjenigen Geschäftstages, der auf den Antrag auf Rücknahme von Anteilen oder, falls dieser später liegt, auf den Bewertungstermin, für den der Rücknahmepreis ermittelt wird, folgt, wird eine Rücknahmebestätigung, die die Anzahl und den Preis der verkauften Anteile angibt, dem die Rücknahme verlangenden Anteilsinhaber oder im Falle gemeinschaftlich gehaltener Anteile dem erstgenannten Anteilsinhaber übersandt, und zwar sofern nicht bereits hinreichende schriftliche Weisungen erteilt sind, zusammen mit einem durch den Anteilsinhaber bzw. im Falle gemeinschaftlich gehaltener Anteile durch sämtliche Anteilsinhaber auszufüllenden und zu unterzeichnenden Rückgabeformular. Die Zahlung der Rücknahmebeträge erfolgt binnen vier Tagen nach (a) Zugang des von sämtlichen massgeblichen Anteilsinhabern ordnungsgemäss unterzeichneten und die Zahl der zurückzunehmenden Anteile angegebenden Rückgabeformulars oder sonstiger hinreichender schriftlicher Weisungen bei der Registerstelle zusammen mit sonstigen geeigneten Eigentumsnachweisen oder, sofern dieser Zeitpunkt später liegt, (b) dem auf den Zugang des Rücknahmeantrages bei der Registerstelle folgenden Bewertungstermin. Ab dem 1. Mai 2018 werden Rückzahlungsbeträge nur noch per Banküberweisung gezahlt. Für Ausschüttungen und Rücknahmen werden keine Schecks mehr ausgestellt.

7.2.3. Mindestrücknahmebetrag

Der teilweise Verkauf der Beteiligung eines Anteilsinhabers ist möglich, der Manager behält sich jedoch das Recht vor, einen Rücknahmeantrag abzulehnen, sofern der Wert der zurückzunehmenden Anteile einer

Anteilsklasse unter dem in Abschnitt 16.0 Anhang III für die betreffende Anteilsklasse aufgeführten Mindestrücknahmebetrag liegt.

Sofern der Wert der nach der Rücknahme beim Anteilsinhaber verbleibenden Anteile einer Anteilsklasse unter den für die betreffende Anteilsklasse geltenden Mindestbestand (vgl. Abschnitt 16.0 Anhang III) fällt, kann der Anteilsinhaber aufgefordert werden, seine gesamte Beteiligung zurücknehmen zu lassen.

7.3. Umtausch

Vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen ist der Inhaber von Anteilen eines Fonds jederzeit berechtigt, sämtliche oder einzelne seiner Anteile einer Anteilsklasse oder an einem Fonds (die „ursprünglichen Anteile“) in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder an einem anderen Fonds (die „neuen Anteile“) umzutauschen, sofern er die Voraussetzungen zur Zeichnung der neuen Anteile erfüllt. Die Zahl der auszugebenden neuen Anteile bestimmt sich nach dem Verhältnis der Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zu den zum Zeitpunkt des Rückkaufs der ursprünglichen Anteile und der Ausgabe der neuen Anteile geltenden Bewertungsterminen.

Der Umtausch erfolgt entweder telefonisch gegenüber dem Manager unter 0800 587 3388 oder schriftlich an die Handelsanschrift der Registerstelle.

Der Manager ist berechtigt, nach seinem Ermessen eine Gebühr auf den Umtausch von Anteilen zwischen Fonds zu erheben. Diese Gebühren sind in Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt. Sollte der Umtausch dazu führen, dass die Zahl der ursprünglichen Anteile oder der neuen Anteile des Anteilsinhabers den Mindestbestand am jeweiligen Fonds unterschreiten würde, so kann der Manager nach seinem Ermessen den gesamten Bestand des Antragstellers an ursprünglichen Anteilen in neue Anteile umtauschen oder den Umtausch der ursprünglichen Anteile ablehnen. Während eines Zeitraums, während dessen das Recht der Anteilsinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt wird, wird ein Umtausch nicht vorgenommen. Die allgemeinen Bestimmungen für das Rücknahmeverfahren gelten ebenfalls für den Umtausch. Beim Umtausch von ursprünglichen Anteilen in neue Anteile einer anderen Währung wird der Rücknahmeerlös zu dem Wechselkurs, der dem Manager zum Bewertungstermin an dem Handelstag, an dem die Anteile umgetauscht werden sollen, zur Verfügung steht, in die jeweils andere Währung umgerechnet, und von dem zur Zeichnung von Anteilen der anderen Anteilsklasse verfügbaren Betrag werden die Kosten für die Umrechnung von Anteilen einer Währungsklasse in die andere abgezogen. Der ordnungsgemäss ausgefüllte Umtauschantrag (einschliesslich der Zusicherung, dass Sie die Wesentlichen Informationen für den Anleger erhalten und gelesen haben) muss an der Handelsanschrift der Registerstelle vor dem Bewertungstermin an einem Handelstag für den oder die betreffenden Fonds eingegangen sein, damit er zu den an diesen Bewertungsterminen geltenden Preisen an diesem Handelstag oder an einem anderen durch den Manager genehmigten Tag bearbeitet wird. Nach einem Bewertungstermin eingegangene Umtauschanträge werden bis zum nächsten darauf folgenden Handelstag für den oder die betreffenden Fonds aufgeschoben.

Der Manager ist berechtigt, die Zahl der auszugebenden neuen Anteile zu ändern, um einer etwa anfallenden Umtauschgebühr oder sonstiger Gebühren in Bezug auf die Ausgabe oder den Verkauf der neuen Anteile oder den Rückkauf oder die Entwertung der ursprünglichen Anteile im nach dem **COLL**-Quellenwerk zulässigen Rahmen Rechnung zu tragen. Ein Anteilsinhaber, der Anteile eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds oder zwischen Anteilsklassen umtauscht, ist nicht berechtigt, den Umtausch zurückzunehmen oder zu stornieren.

Bitte beachten Sie, dass ein Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds als Rücknahme behandelt wird und für Personen, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, für Zwecke der Besteuerung von Kapitalerträgen eine Realisierung begründet. Ein Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Klassen desselben Fonds kann für Zwecke der Besteuerung von Kapitalerträgen unter gewissen Umständen eine Veräusserung darstellen. Beispielsweise kann der Umtausch von Anteilen innerhalb desselben Fonds kostenpflichtig sein, wenn er ein Umtausch von einer abgesicherten in eine nicht abgesicherte Klasse oder umgekehrt ist oder wenn er ein Umtausch zwischen Anteilen ist, die in unterschiedlichen Währungen abgesichert sind.

Es ist zu beachten, dass ein Antrag auf Umwandlung von Anteilen zwischen Anteilsklassen in unterschiedlichen Währungen vom Manager wie ein Umtausch behandelt wird. Wir weisen die Anteilsinhaber darauf hin, dass dies steuerliche Auswirkungen haben kann und empfehlen ihnen, sich von einem unabhängigen Experten beraten zu lassen.

7.4. Umwandlung

Vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen kann der Manager nach seinem absoluten Ermessen und auf Antrag eines Inhabers von Anteilen an einem Fonds jederzeit alle oder einige ursprüngliche Anteile, die von dem betreffenden Anteilshaber gehalten werden, in neue Anteile an diesem Fonds umwandeln, sofern dieser die Voraussetzungen zur Zeichnung der neuen Anteile erfüllt. Die Zahl der auszugebenden neuen Anteile bestimmt sich nach dem Verhältnis der Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zu den zum Zeitpunkt der Umwandlung geltenden Bewertungsterminen.

Die Beantragung der Umwandlung erfolgt entweder telefonisch unter 0800 587 3388 oder schriftlich an die Handelsanschrift der Registerstelle.

Auf die Umwandlung von Anteilen entfällt keinerlei Gebühr. Sollte die Umwandlung dazu führen, dass die Zahl der ursprünglichen Anteile oder der neuen Anteile des Anteilshabers den Mindestbestand an dem jeweiligen Fonds unterschreiten würde, so kann der Manager nach seinem Ermessen den gesamten Bestand des Antragstellers an ursprünglichen Anteilen in neue Anteile umwandeln oder die Umwandlung der ursprünglichen Anteile ablehnen.

Während eines Zeitraums, während dessen das Recht der Anteilshaber, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt wird, wird eine Umwandlung nicht vorgenommen. Es ist zu beachten, dass ein Antrag auf Umwandlung zwischen Anteilsklassen in unterschiedlichen Währungen vom Manager wie ein Umtausch behandelt wird (siehe Abschnitt „Umtausch“ oben). Wir weisen die Anleger darauf hin, dass dies steuerliche Auswirkungen haben kann und empfehlen ihnen, sich von einem unabhängigen Experten beraten zu lassen.

Der ordnungsgemäss ausgefüllte Umwandlungsantrag (einschliesslich der Zusicherung, dass Sie die Wesentlichen Informationen für den Anleger erhalten und gelesen haben) muss der Registerstelle vor dem Bewertungstermin an einem Handelstag für den oder die betreffenden Fonds zugegangen sein, damit er zu den zu diesen Bewertungsterminen geltenden Preisen an diesem Handelstag oder an einem anderen durch den Manager genehmigten Tag bearbeitet wird. Nach einem Bewertungstermin eingegangene Umwandlungsanträge werden bis zum nächsten darauf folgenden Handelstag für den oder die betreffenden Fonds aufgeschoben.

Bei Anlegern, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, kann eine Umwandlung von Anteilen für Zwecke der Besteuerung von Kapitalerträgen unter gewissen Umständen eine Veräusserung darstellen. Beispielsweise gelten Umwandlungen innerhalb desselben Fonds für britische Steuerzwecke als Veräusserung, wenn sie eine Umwandlung von einer abgesicherten in eine nicht abgesicherte Klasse darstellen und nicht alle Anteile dieser abgesicherten Klasse gleichzeitig umgewandelt werden.

Anteilshabern von währungsabgesicherten Anteilsklassen eines Fonds steht, sofern mit dem Manager nichts anderes vereinbart wurde, keine Umwandlung zur Verfügung.

Der Manager kann nach seinem Ermessen Umwandlungen nur an dem Tag erlauben, an dem Ertragsausschüttungen in Bezug auf den betreffenden Fonds vorgenommen wurden, um eine ordnungsgemässe Kapital- und Ertragsverwendung nach Vorschriften der FCA sicherzustellen.

7.5. Zwangsweise Umwandlung von Anteilen

Wenn ein Fonds eine oder mehrere Klassen mit denselben oder ähnlichen Bedingungen hat, kann der Manager nach seinem alleinigen Ermessen jederzeit alle oder einige vom betreffenden Inhaber gehaltenen Anteile in neue Anteile dieses Fonds mit einer niedrigeren jährlichen Verwaltungsgebühr umwandeln, sofern der fragliche Inhaber zur Zeichnung solcher neuen Anteile berechtigt ist, vorausgesetzt, dass: (a) der Manager seine Pflicht, gerecht und im besten Interesse der Inhaber zu handeln, berücksichtigen muss; und (b) die mit solchen neuen Anteilen verbundenen Rechte dieselben oder günstiger sind als die mit den ursprünglichen Anteilen verbundenen Rechte.

Alle gemäss dem vorstehenden Absatz vorgenommenen Umwandlungen werden wie im Abschnitt „7.4 Umwandlung“ dargelegt durchgeführt. Es wird keine Umwandlungsgebühr erhoben.

Eine Bestätigung mit Einzelheiten zu den Transaktionen wird so bald wie möglich nach der Durchführung der Umwandlung an den Anteilshaber gesendet.

7.6. Preis je Anteil an jedem Fonds und in jeder Anteilsklasse

Der Preis je Anteil für von einem Anleger gezeichnete Anteile ist die Summe aus dem Nettoinventarwert je Anteil nach einer etwaigen Verwässerungsanpassung. Der Preis je Anteil, zu dem eine Rücknahme erfolgt, ist der Nettoinventarwert je Anteil abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr. Näheres über die Verwässerungsanpassung ist Abschnitt 7.11.1 „Verwässerungsanpassung“ zu entnehmen. Darüber hinaus kann bei Zeichnungen ein Ausgabeaufschlag erhoben werden. Siehe Abschnitt 9.0. „Gebühren und Aufwendungen“.

7.7. Preisbasis

Die Gesellschaft handelt auf der Basis von Terminkursen. Terminkurs ist der ermittelte Preis zum nächsten Bewertungstermin, der auf die Annahme des Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags folgt.

7.8. Veröffentlichung von Preisen

Die jeweils aktuellen Preise von Anteilen erscheinen auf www.firstsentierinvestors.com und können ferner telefonisch unter 0800 587 4141 in Erfahrung gebracht werden. In führenden Zeitungen und Finanzmagazinen können von Zeit zu Zeit ebenfalls Anteilspreise angegeben werden. Preise für in Kontinentaleuropa vertriebene Fonds können vor Ort veröffentlicht werden. Aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereichs des Managers liegen, sind dies möglicherweise nicht die aktuellen Preise.

7.9. Allgemeines

Normalerweise wird der Manager Anteile verkaufen oder Anteile von Anteilshabern zurückkaufen, um Zeichnungsanträge, Rücknahme- oder Umtauschverlangen für Anteile zu erfüllen. Der Manager ist berechtigt, Anteile für eigene Rechnung sowie zur Erfüllung von Verkäufen aus seinen eigenen Beständen zu halten. Unter bestimmten Umständen und nach Massgabe des COLL-Quellenwerks wird die Gesellschaft Anteile ausgeben oder entwerten, um solche Anträge zu erfüllen. Nach dem COLL-Quellenwerk muss der Manager dafür sorgen, dass die Gesellschaft Anteile ausgibt oder entwertet, sofern dies erforderlich ist, um Verpflichtungen zum Verkauf oder zur Rücknahme von Anteilen zu erfüllen. Der Manager ist nicht verpflichtet, der Gesellschaft oder den Anteilshabern gegenüber über von ihm aus der Ausgabe, Wiederausgabe oder Entwertung von Anteilen erzielte Gewinne Rechenschaft abzulegen und wird dies auch nicht tun.

Der für die Zeichnung eines Anteils vom Manager zu erhebende oder an den Manager zu zahlende Betrag übersteigt nicht den der Verwahrstelle am jeweiligen Bewertungstermin mitgeteilten Preis eines Anteils zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages.

Der durch den Manager für die Rücknahme eines Anteils zu zahlende Betrag ist nicht geringer als der der Verwahrstelle am jeweiligen Bewertungstermin mitgeteilte Preis eines Anteils abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr.

Der Manager kann gelegentlich Anteile an der Gesellschaft als aus eigenem Recht Handelnder halten. Diese Anteile hält der Manager dann aber nur zum Zweck einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und nicht deswegen, um auf diese Weise aktiv Gewinn zu erzielen.

7.10. Market Timing

Der Manager kann die Annahme neuer Zeichnungen oder einen Umtausch aus einem anderen Fonds heraus verweigern, wenn sachgerechte Gründe für eine Verweigerung der Annahme einer solchen Zeichnung oder eines solchen Umtauschs vorliegen. Insbesondere kann der Manager dieses Ermessen ausüben, wenn er der Auffassung ist, dass der Anleger oder potentielle Anleger ein Market Timing betrieben hat oder zu betreiben beabsichtigt.

7.11. Sonstige Handelsinformationen

7.11.1. Verwässerungsanpassung

Die Grundlage für die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft für die Zwecke der Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile gemäss den Vorschriften des COLL-Quellenwerks und der Gründungsurkunde wird in Abschnitt 8.0 „Bewertung der Gesellschaft“ zusammenfassend erläutert. Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs der Anlage eines Fonds können jedoch höher oder geringer sein als der für die Ermittlung des Anteilspreises zugrunde gelegte Durchschnittskurs – beispielsweise aufgrund von Handelsaufschlägen, Steuern oder aufgrund von Abschlüssen zu anderen Preisen als dem Durchschnittskurs. Unter bestimmten Umständen kann sich dies auf die Beteiligung von Anteilshabern am Fonds nachteilig auswirken; dies wird auch als „Verwässerung“ bezeichnet. Die Bestimmungen der FCA erlauben es, die Kosten der Verwässerung entweder unmittelbar aus dem Vermögen des Fonds zu tragen oder sie bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen auf Anleger umzulegen.

Der Manager ist berechtigt, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, darf dieses Recht jedoch nur ausüben, um die Verwässerung in einem Fonds zu verringern oder um von ihm im Zusammenhang mit der Ausgabe oder Entwertung von Anteilen bereits gezahlte oder voraussichtlich künftig zu zahlende Beträge auszugleichen.

Falls der Manager entscheidet, keine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, darf diese Entscheidung nicht zum Zweck der Gewinnerzielung oder Verlustvermeidung für Rechnung des Managers getroffen werden.

Der Preis jeder Anteilsklasse in einem Fonds wird gesondert berechnet, eine etwaige Verwässerungsanpassung wird sich jedoch prozentual gesehen auf den Preis der Anteile jeder Klasse in gleichem Masse auswirken.

Bei der Ermittlung der Verwässerungsanpassung kann der Manager, um Kursschwankungen zu reduzieren, den Trend eines Fonds zur Expansion oder zur Schrumpfung und die Geschäfte mit Anteilen zu einem bestimmten Bewertungstermin einbeziehen.

Der Manager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen.

Beispielsweise

- a. wenn bei einem Fonds Nettokäufe stattfinden (d. h. Käufe abzüglich Rücknahmen), da dies zu Handel führen könnte, der zu einem Verwässerungseffekte führt;
- b. wenn bei einem Fonds Nettorücknahmen stattfinden (d. h. Rücknahmen abzüglich Käufe), da dies zu Handel führen könnte, der Verwässerungseffekte herbeiführt;
- c. soweit Verwässerungseffekte auftreten können, die nach Auffassung des Managers die Vornahme einer Verwässerungsanpassung im Interesse von bestehenden/bleibenden Anteilshabern und potentiellen Anteilshabern gebieten.

An Handelstagen, an denen die Gesellschaft weder Anteile an einem Fonds ausgibt noch entwertet, wird der Preis der Anteile dieses Fonds keine Verwässerungsanpassung enthalten.

Die Entscheidung des Managers über die Vornahme einer Verwässerungsanpassung und über die Höhe der Anpassung unter besonderen Umständen oder im Allgemeinen hindert den Manager nicht daran, unter ähnlichen Umständen künftig anders zu entscheiden. In jedem Falle wird die Entscheidung darüber, ob eine Anpassung vorzunehmen ist, nach Gesichtspunkten der Fairness und Angemessenheit getroffen. Der Manager stimmt sein Verfahren von Zeit zu Zeit mit der Verwahrstelle ab.

Zu weiteren Einzelheiten über die möglichen Auswirkungen einer Verwässerungsanpassung auf den Preis von Anteilen siehe Abschnitt „Bewertung der Gesellschaft“.

Es wird nicht unbedingt an jedem Handelstag eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen sein. Obwohl nicht genau vorhergesagt werden kann, ob es zu einer Verwässerung kommt, enthalten die nachfolgenden Tabellen zur Veranschaulichung Einzelheiten über die maximalen Verwässerungsanpassungen und die Anzahl der Tage, an denen Anpassungen für jeden Fonds während des Zeitraums zwischen dem 1. August 2019 und dem 31. Juli 2020 erfolgt sind:

Fondsnr.	Fonds	Schätzung der maximalen Verwässerungsanpassung:		Anzahl der Tage, an denen eine Verwässerungsanpassung erfolgt ist
		Anpassungen nach oben (%)	Anpassungen nach unten (%)	
1.	First Sentier Asian Property Securities Fund	0.3715	0.3708	9
2.	First Sentier Diversified Growth Fund	0.1687	0.1060	5
3.	First Sentier Emerging Markets Bond Fund	0.3524	0.3524	17
4.	First Sentier Global Listed Infrastructure Fund	0.1985	0.1626	6
5.	First Sentier Global Property Securities Fund	0.2439	0.2061	30
6.	FSSA All China Fund	0.3000	0.3037	21
7.	FSSA Asia All-Cap Fund	0.4994	0.5929	2
8.	FSSA Asia Focus Fund	0.3703	0.4449	5
9.	FSSA Global Emerging Markets Focus Fund	0.5641	0.5652	38
10.	FSSA Greater China Growth Fund	0.3896	0.4577	16
11.	FSSA Indian Subcontinent All-Cap Fund	0.5270	0.5249	7
12.	FSSA Japan Focus Fund	0.3072	0.3067	10
13.	Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund ¹⁰	0.5441	0.6169	1
14.	Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund ¹¹	0.2296	0.2944	Keine Anpassung vorgenommen
15.	Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund	0.3752	0.4624	1
16.	Stewart Investors Global Emerging Markets Fund	0.6636	0.6386	4
17.	Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund	0.3098	0.3307	1
18.	Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund	0.5311	0.5263	7
19.	Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund ¹²	0.4027	0.4007	2

¹⁰ Der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Fund bekannt.

¹¹ Der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. September 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund bekannt.

¹² Der Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund war vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Indian Subcontinent

Fondsnr.	Fonds	Schätzung der maximalen Verwässerungsanpassung:		Anzahl der Tage, an denen eine Verwässerungsanpassung erfolgt ist
		Anpassungen nach oben (%)	Anpassungen nach unten (%)	
20.	Stewart Investors Latin America Fund	0.6038	0.5929	4
21.	Stewart Investors Worldwide Equity Fund	0.2703	0.1976	Keine Anpassung vorgenommen
22.	Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund ¹³	0.1835	0.1162	2
23.	Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund	0.1708	0.1291	9

7.11.2. Geldwäsche

Laut geltendem Recht im Vereinigten Königreich, darunter dem Proceeds of Crime Act, ist der Manager verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um Geldwäsche aufzudecken und zu verhindern. Zu diesen Massnahmen gehört die Überprüfung der Identität der Anteilsinhaber, insbesondere dann, wenn der Manager den Eindruck hat, dass ein Antragsteller im Namen einer anderen Person handelt (auch wenn ein Antragsteller die Zahlung in Form eines Schecks oder Bankschecks auf ein Konto anbietet, das auf den Namen einer oder mehrerer anderer Personen lautet). Der Manager kann deshalb auf elektronischem Wege Datenbanken und andere verfügbare Daten zur Überprüfung der Identität eines Anteilsinhabers durchsuchen. Kann die Identität eines Anteilsinhabers elektronisch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, werden weitere Nachweise angefordert. Bis zum zufriedenstellenden Nachweis der Identität behält sich der Manager das Recht vor, (i) etwaige Anträge eines Anteilsinhabers zum Kauf, zur Übertragung oder zum Rückkauf von Anteilen abzulehnen oder (ii) etwaige Zahlungen an den Anteilsinhaber in Bezug auf seine Anteile einzubehalten. Sollte ein Antrag auf Überweisung von Geldmitteln auf ein Bankkonto des Anteilsinhabers eingehen, das sich von dem Bankkonto unterscheidet, das dem Manager in Bezug auf diesen Anteilsinhaber bekannt ist, wird vor einer Erstattung von Verkaufserlösen auf dieses Bankkonto eine Verifizierung dieser Bankkontodaten angefordert. Der Manager haftet nicht für etwaige Anteilskursbewegungen innerhalb der Wartezeit bis zur zufriedenstellenden Erfüllung der Geldwäschevorschriften und etwaige Zahlungen, die aufgrund dieser Umstände zurückgehalten werden, bleiben unverzinst.

Der Manager ist möglicherweise verpflichtet, während der Dauer seiner Geschäftsbeziehung mit den Anteilsinhabern die zusätzlichen Informationen über diese zu erfassen, die in lokalen Gesetzen und Vorschriften oder aufgrund vertraglicher Pflichten gegenüber den Steuerbehörden anderer Rechtsgebiete, etwa der IRS, vorgesehen sind.

Über die Erfassung zusätzlicher Informationen hinaus kann der Manager von den Anteilsinhabern verlangen, die Eigenerklärungen oder zusätzlichen Dokumente vorzulegen, die in lokalen Gesetzen und Vorschriften oder aufgrund vertraglicher Pflichten gegenüber den Steuerbehörden anderer Rechtsgebiete, etwa gegenüber der IRS, vorgesehen sind.

7.11.3. Übertragung

Anteilsinhaber sind berechtigt, ihre Anteile auf andere Personen oder Rechtseinheiten zu übertragen. Übertragungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen in Form einer Übertragungsurkunde (instrument of transfer) erfolgen. Ausgefüllte Übertragungsurkunden müssen an den Manager zurückgesandt werden, damit die Übertragung durch den Manager registriert werden kann.

Fund bekannt.

¹³ Der Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Worldwide Select Fund und vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Worldwide Leaders Fund bekannt.

Anteile werden nur an Personen übertragen, die schriftlich gegenüber dem Manager (a) erklären, dass sie keine US-Person sind und die Anteile nicht für Rechnung oder zugunsten einer US-Person erwerben, (b) sich verpflichten, den Manager unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt, zu dem sie im Besitz von Anteilen sind, zur US-Person werden oder die Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person halten und (c) sich verpflichten, die Gesellschaft und den Manager gegen Verluste, Schäden, Aufwendungen oder Kosten schad- und klaglos zu halten, die sich in Verbindung mit einem Verstoß gegen die oben gegebenen Zusagen und Vereinbarungen ergeben.

7.11.4. Beschränkungen, Zwangsrücknahme und Zwangsübertragung

Der Manager kann jederzeit nach seiner Auffassung erforderliche Beschränkungen einführen, um sicherzustellen, dass niemand unter den Umständen (die „relevanten Umstände“) Anteile erwirbt oder hält.

- a. die eine Verletzung der rechtlichen Vorschriften (oder deren Auslegung durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes darstellen würden; oder
- b. von der Gesellschaft, dem Manager oder der Verwaltungsgesellschaft erfordern würden, sich nach dem Recht oder den Verordnungen eines Landes oder Gebietes registrieren zu lassen oder die Gesellschaft veranlassen würden, die Registrierung zu beantragen oder Registrierungsanforderungen hinsichtlich der Anteile in den Vereinigten Staaten, Kanada oder anderen Ländern einzuhalten, in denen sie gegenwärtig nicht registriert ist; oder
- c. die nach Ansicht des Managers dazu führen würde, dass die Gesellschaft, ihre Anteilhaber, der Manager oder die Verwaltungsgesellschaft steuerliche Verpflichtungen übernehmen würden oder rechtliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle oder sonstige ungünstige Konsequenzen auf sich nehmen müssten (oder auf sich nehmen müssten, wenn andere Anteile unter diesen Umständen erworben oder gehalten würden), die sie andernfalls nicht erleiden würden, oder die nach Ansicht des Managers in Absprache mit dem Fondsverwalter/der Depotbank/der Verwahrstelle dazu führen würde, dass ein Fonds und/oder die Gesellschaft einen Nachteil auf sich nehmen müssten, den sie andernfalls nicht erleiden würden (so unter anderem insofern der Anteilhaber, der eine US-Person ist oder Anteile auf Rechnung oder zu Gunsten einer US-Person hält, in Kanada wohnhaft oder anderweitig ansässig ist oder Informationen (so unter anderem Angaben über den steuerlichen Status, die Identität oder den Wohnsitz), Eigenbescheinigungen oder Dokumente, die der Manager gemäss den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften oder vertraglichen Verpflichtungen mit den Steuerbehörden anderer Hoheitsgebiete, zum Beispiel der IRS, unter Umständen verlangen kann, sich von einem Anteilhaber nicht erlangen lassen oder der Anteilhaber die Vorlage derselben verweigert oder dem Manager und/oder dem Fondsverwalter/der Depotbank/der Verwahrstelle die Befugnis entzogen hat, diese vom Manager und/oder dem Fondsverwalter/der Depotbank/der Verwahrstelle verlangten Informationen, Dokumente oder Eigenbescheinigungen offenzulegen); oder
- d. wenn es sich bei der Person um eine US-Person handelt oder die Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person gehalten werden (ausser im Rahmen der im US-Recht vorgesehenen Ausnahmen).
- e. wenn diese Person in Kanada wohnhaft oder anderweitig ansässig ist. Die Gesellschaft erfüllt derzeit nicht die Voraussetzungen für den Vertrieb in Kanada. Weder die Gesellschaft noch der Manager sind in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas als Händler, Berater oder Anlagemanager registriert oder von der Registrierung befreit. Jede Anlage in Anteile durch oder für eine Person, die in Kanada wohnhaft oder anderweitig ansässig ist, ist untersagt. Die Gesellschaft kann Anlagen aus diesem Personenkreis gelegentlich in eigenem Ermessen annehmen.

In Bezug auf die vorstehend genannten „relevanten Umstände“ umfasst „Verwaltungsgesellschaft“ First Sentier Investors (UK) IM Limited und jede sonstige Person, die der Manager und/oder die Gesellschaft ernannt hat, um Anlageverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienstleistungen für das Fondsvermögen der Gesellschaft oder in Hinblick auf einen Fonds zu erbringen.

In diesem Zusammenhang ist der Manager unter anderem berechtigt, nach seinem Ermessen Anträge zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen abzulehnen.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ein Anteilsinhaber zur US-Person wird oder die Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält, hat dieser Anteilsinhaber unverzüglich den Manager darüber zu unterrichten.

Erlangt der Manager Kenntnis darüber oder ist er der begründeten Auffassung, dass Anteile (die „betroffenen Anteile“) unter relevanten Umständen, aufgrund derer der oder die fraglichen Anteilsinhaber die Anteile nicht halten dürfen, im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum dieser Anteilsinhaber stehen, so kann der Manager den oder die Inhaber der betroffenen Anteile zur Übertragung der Anteile auf eine zum Halten der Anteile berechnigte Person oder zur Abgabe eines Antrages auf Rückkauf nach Massgabe des COLL-Quellenwerks auffordern. Wenn der Empfänger einer solchen Aufforderung seine betroffenen Anteile nicht binnen dreissig Tagen nach dem Datum der Aufforderung auf eine zum Halten dieser Anteile berechnigte Person überträgt oder zur Zufriedenheit des Managers (dessen Entscheidung abschliessend und verbindlich ist) nachweist, dass er oder der wirtschaftliche Eigentümer berechnigt ist, die betroffenen Anteile zu halten, so gilt mit Ablauf der dreissigtägigen Frist sein Rücknahmeverlangen für sämtliche seine betroffenen Anteile nach Massgabe des COLL-Quellenwerks gestellt.

Wer Kenntnis davon erlangt, dass er betroffene Anteile unter relevanten Umständen hält, aufgrund derer er die fraglichen Anteile nicht halten darf, ist verpflichtet, sofern er nicht bereits eine vorstehend beschriebene Aufforderung erhalten hat, unverzüglich entweder seine sämtlichen betroffenen Anteile auf eine zum Halten dieser Anteile berechnigte Person zu übertragen oder ein Rücknahmeverlangen für seine sämtlichen betroffenen Anteile nach Massgabe des COLL-Quellenwerks an die Gesellschaft zu richten.

7.11.5. Rücknahme gegen Sachwerte

Verlangt ein Anteilsinhaber die Rücknahme oder Entwertung von Anteilen, so kann der Manager, sofern er die Transaktion als im Verhältnis zur Gesamtgrösse des Fonds als wesentlich ansieht, veranlassen, dass die Gesellschaft, anstatt den Anteilspreis in bar zu zahlen, die Anteile entwertet und Fondsvermögenswerte oder auf Verlangen des Anteilsinhabers den Reinverkaufserlös für die entsprechenden Fondsvermögenswerte auf den Anteilsinhaber überträgt. Eine Transaktion gilt als wesentlich, wenn die Anteile mehr als 5 % (oder einen durch den Manager bestimmten geringeren Prozentsatz) des Wertes des Fonds übersteigen. Bevor der Erlös aus der Entwertung von Anteilen fällig wird, muss der Manager dem Anteilsinhaber gegenüber schriftlich erklären, dass Fondsvermögenswerte oder der Verkaufserlös für diese Sachvermögenswerte auf den Anteilsinhaber übertragen werden.

Der Manager wählt die zu übertragenden Werte des Fondsvermögens in Abstimmung mit der Verwahrstelle aus, jedoch nur, soweit die Verwahrstelle angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass wesentliche nachteilige Auswirkungen der Vermögenswerte auf die Interessen der Anteilsinhaber nicht zu erwarten sind.

7.11.6. Ausgabe von Anteilen gegen Sachwerte

Der Manager kann die Gesellschaft veranlassen, Anteile im Austausch gegen andere Vermögenswerte als Geldleistungen auszugeben, wird dies jedoch nur tun, sofern die Verwahrstelle durch angemessene Sorgfalt sichergestellt hat, dass für die Anteilsinhaber oder potentiellen Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds wesentliche Nachteile als Folge des Erwerbes der betreffenden Vermögenswerte durch die Gesellschaft im Austausch gegen die betreffenden Anteile nicht zu erwarten sind.

Der Manager stellt sicher, dass das wirtschaftliche Eigentum an den Vermögenswerten mit Wirkung ab der Ausgabe der Anteile auf die Gesellschaft übertragen wird.

Der Manager gibt keine Anteile an einem Fonds im Austausch gegen Vermögenswerte aus, deren Halten im Widerspruch zum Anlageziel des betreffenden Fonds stehen würde.

7.11.7. Aussetzung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft

Der Manager ist mit Zustimmung der Verwahrstelle berechnigt und auf Verlangen der Verwahrstelle verpflichtet, die Ausgabe, Entwertung, den Verkauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen an einzelnen oder sämtlichen Fonds vorläufig auszusetzen, und zwar ohne vorherige Benachrichtigung des Anteilsinhabers, sofern, gemäss des COLL-Quellenwerks, nach Auffassung des Managers oder der Verwahrstelle aufgrund aussergewöhnlicher Umstände unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und potentiellen

Anteilsinhaber begründeter und hinreichender Anlass hierfür besteht. Jede Aussetzung dauert nur so lange wie diese hinsichtlich der Interessen des Anteilsinhabers gerechtfertigt ist.

Während einer Aussetzung gelten die Pflichten in Bezug auf die Schaffung, Entwertung, die Ausgabe und den Einzug von Anteilen, die im COLL-Quellenwerk enthalten sind, für den jeweiligen Fonds nicht mehr. Der Manager wird die Pflichten aus dem COLL-Quellenwerk in Bezug auf die Bewertung und Preisfeststellung der Anteile so weit einhalten, wie dies angesichts der Aussetzung möglich ist.

Der Manager benachrichtigt die durch die Aussetzung des Handels betroffenen Anteilsinhaber unverzüglich, nachdem die Aussetzung eingetreten ist. Eine solche Benachrichtigung lenkt die Aufmerksamkeit der Anteilsinhaber auf die aussergewöhnlichen Umstände, die Folge der Aussetzung sind, und der Manager hält die Anteilsinhaber über die Aussetzung auf dem Laufenden, einschliesslich, falls bekannt, deren voraussichtliche Dauer. Der Manager und die Verwahrstelle führen eine formale Überprüfung der Aussetzung durch, und zwar mindestens alle 28 Tage gemäss dem COLL-Quellenwerk.

Während des Zeitraumes der Aussetzung kann der Manager jedoch nach seinem Ermessen der Ausgabe, Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen zu dem ersten Bewertungstermin nach Wiederaufnahme des Handels zu ermittelnden Preisen zustimmen.

Die Neuberechnung des Kaufpreises und Verkaufspreises für Anteile beginnt am nächsten auf das Ende der Aussetzung folgenden Bewertungstermin.

7.11.8. Aufzeichnung von Telefonaten

Gemäss MiFID II sind Unternehmen wie der Manager und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, bestimmte Telefongespräche oder elektronische Kommunikationen aufzuzeichnen, wenn sie bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (im Sinne der MiFID II) ausüben. Eine Kopie dieser Kommunikationen muss auf Anfrage für einen Zeitraum von fünf Jahren (oder sieben Jahren, falls von der FCA angefordert) ab dem Zeitpunkt der Aufzeichnung der Kommunikation verfügbar sein. Den Anteilsinhabern sollte bewusst sein, dass ihre Telefongespräche aufgezeichnet werden können.

7.11.9. Anwendbares Recht

Jeglicher Handel mit Anteilen unterliegt dem Recht von England und Wales.

8.0 BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT

Der Preis eines Anteils an der Gesellschaft errechnet sich in Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds, zu dem er gehört. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird derzeit an jedem Handelstag um 12:00 Uhr mittags (britische Zeit) berechnet.

Der Manager kann jederzeit während eines Geschäftstages eine zusätzliche Bewertung vornehmen, sofern er dies für wünschenswert hält.

8.1. Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Wert des Fondsvermögens der Gesellschaft bzw. des einem Fonds zuzurechnenden Fondsvermögens entspricht dem Wert seiner Vermögenswerte abzüglich des Wertes seiner Verbindlichkeiten nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

- 8.1.1. Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen sind sämtliche Vermögenswerte des Fondsvermögens (einschliesslich Forderungen) der Gesellschaft (oder des Fondsvermögens, das einem Fonds zuzurechnen ist) einzubeziehen.
- 8.1.2. Vermögensgegenstände, mit Ausnahme von Geld (oder sonstiger in nachstehendem Absatz 8.1.3 behandelter Vermögenswerte) oder bedingte Verbindlichkeiten begründende Geschäfte sind wie folgt zu bewerten, wobei vorbehaltlich des Nachstehenden die jeweils aktuellsten praktisch ermittelbaren Preise anzusetzen sind:
 - a. Anteile bzw. Anteilscheine eines Zweitfonds:
 - i. sofern ein einheitlicher Kurs für den Kauf und Verkauf von Anteilen bzw. Anteilscheinen notiert wird, zu diesem Kurs; oder
 - ii. sofern gesonderte Kauf- und Verkaufskurse notiert werden, zum Durchschnitt aus beiden Kursen, wobei der Kaufpreis um einen etwa enthaltenen Ausgabeaufschlag zu vermindern und der Verkaufspreis um eine etwaige anfallende Verkaufs- oder Rücknahmegebühr zu erhöhen ist; oder
 - iii. sofern der ermittelbare Preis nach Einschätzung des Managers unzuverlässig ist oder kein aktueller Handelskurs ermittelt werden kann oder kein aktueller Handelskurs existiert, zu einem nach Einschätzung des Managers angemessenen Wert;
 - b. sonstige übertragbare Wertpapiere:
 - i. sofern ein einheitlicher Kurs für den Kauf und Verkauf des Wertpapiers notiert wird, zu diesem Kurs; oder
 - ii. sofern gesonderte Kauf- und Verkaufskurse notiert werden, zum Durchschnitt aus beiden Kursen; oder
 - iii. sofern der ermittelte Preis nach Einschätzung des Managers unzuverlässig ist oder kein aktueller Handelskurs ermittelt werden kann oder kein aktueller Handelskurs existiert, zu einem nach Einschätzung des Managers angemessenen Wert;
 - c. andere als die in vorstehend a. und b. beschriebenen Sachvermögensgegenstände: zu einem Wert, der nach Einschätzung des Managers einem angemessenen Durchschnittskurswert entspricht.
- 8.1.3. Barbestände sowie Guthaben auf Giro- und Sparkonten und sonstige Termineinlagen sind mit ihren Nennbeträgen zu bewerten.
- 8.1.4. Vermögensgegenstände, die bedingte Verbindlichkeiten begründende Geschäfte darstellen, sind wie folgt zu behandeln:

- a. für verkaufte Optionen, bei denen die Prämie für den Verkauf der Option in das Fondsvermögen gefallen ist, ist der Betrag des Nettowertes der Optionsforderung abzuziehen. Bei OTC-Optionen ist die Bewertungsmethode zwischen dem Manager und der Verwahrstelle zu vereinbaren;
 - b. OTC-Futures sind zum Nettowert der Glattstellung gemäss einer zwischen dem Manager und der Verwahrstelle zu vereinbarenden Bewertungsmethode einzubeziehen;
 - c. OTC-Derivate sind gemäss einer zwischen dem Manager und der Verwahrstelle zu vereinbarenden Bewertungsmethode einzubeziehen;
 - d. bedingte Verbindlichkeiten begründende Geschäfte in anderer Form sind zum positiven oder negativen Nettowert der Glattstellung einzubeziehen.
- 8.1.5. Bei der Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens gelten sämtliche Weisungen zur Ausgabe oder Entwertung von Anteilen als ausgeführt und sämtliche Zahlungen als geleistet bzw. eingegangen, gleich ob dies den Tatsachen entspricht oder nicht.
- 8.1.6. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 8.1.7 und 8.1.8 gelten abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Vereinbarungen über den unbedingten Erwerb oder die unbedingte Veräusserung von Sachvermögensgegenständen als erfüllt und sämtliche im Zusammenhang damit erforderlichen Handlungen als vorgenommen. Solche unbedingten Vereinbarungen brauchen nicht einbezogen zu werden, soweit sie kurz vor der Bewertung abgeschlossen wurden und ihr Ausschluss sich nach Einschätzung des Managers auf den endgültigen Reinvermögensbetrag nicht wesentlich auswirkt.
- 8.1.7. Noch nicht fällige Futures oder Differenzgeschäfte sowie noch nicht abgelaufene und nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen sind nicht gemäss Absatz 8.1.6 einzubeziehen.
- 8.1.8. Sämtliche Vereinbarungen, die der die Vermögensbewertung vornehmenden Person bekannt sind oder bekannt sein müssten, sind gemäss Absatz 8.1.6 einzubeziehen.
- 8.1.9. Ein Schätzbetrag für vorweggenommene Steuerverbindlichkeiten zum betreffenden Zeitpunkt, einschliesslich insbesondere etwaiger Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer, Stempelsteuer (stamp duty), SDRT (stamp duty reserve tax), ausländischer Steuern und Abgaben, ist abzuziehen.
- 8.1.10. Ein Schätzbetrag für etwaige aus dem Fondsvermögen zu zahlende Verbindlichkeiten und etwaige Steuern darauf ist abzuziehen: Dabei sind periodisch anfallende Posten als von Tag zu Tag anfallend zu behandeln.
- 8.1.11. Die Hauptschuld ausstehender Darlehen, unabhängig von ihrem Rückzahlungstermin, sowie aufgelaufene, aber unbezahlte Zinsen sind abzuziehen.
- 8.1.12. Ein Schätzbetrag für aufgelaufene mögliche Steuererstattungsansprüche gleich welcher Art ist zu addieren.
- 8.1.13. Sonstige Guthaben oder in das Fondsvermögen zu zahlende Beträge sind zu addieren.
- 8.1.14. Beträge oder Werte in anderen Währungen als Pfund Sterling sind zum betreffenden Bewertungstermin zu einem Kurs umzurechnen, der keine wesentlichen Nachteile für Anteilsinhaber oder potentielle Anteilsinhaber erwarten lässt.
- 8.1.15. Ein den fälligen oder als fällig geltenden, aber noch ausstehenden Zinsen oder Erträgen entsprechender Betrag ist zu addieren.
- 8.1.16. Für jeden Anteil, dessen Preis von Zeit zu Zeit unter Bezugnahme auf einen bestimmten Bewertungstermin festgesetzt wird, darf es nur einen einzigen Preis geben.

8.2. Berechnung der Verwässerungsanpassung

Der Manager kann bei der Berechnung des Preises für einen Anteil eine Verwässerungsanpassung vornehmen. Bei der Entscheidung, ob eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen ist, hat der Manager die folgenden Bewertungsgrundlagen zu berücksichtigen:

- 8.2.1. Wenn der Gesamtwert der ausgegebenen Anteile sämtlicher Klassen eines Fonds den Gesamtwert der entwerteten Anteile sämtlicher Klassen an einem Bewertungstermin übersteigt,
 - a. so muss eine etwaige Anpassung nach oben vorgenommen werden; und
 - b. die Verwässerungsanpassung darf nicht höher sein als der vom Manager begründet geschätzte Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis, wie er sich ohne Berücksichtigung der Verwässerungsanpassung ergeben würde, und dem Preis, wie er sich ergeben würde, wenn das Fondsvermögen des Fonds auf der Grundlage des besten Marktangebots zuzüglich Handelskosten bewertet worden wäre; oder
- 8.2.2. Wenn der Gesamtwert der entwerteten Anteile sämtlicher Klassen eines Fonds den Gesamtwert der ausgegebenen Anteile sämtlicher Klassen an einem Bewertungstermin übersteigt,
 - a. so muss eine etwaige Anpassung nach unten vorgenommen werden und
 - b. darf die Verwässerungsanpassung nicht höher sein als der vom Manager begründet geschätzte Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis, wie es sich ohne Berücksichtigung der Verwässerungsanpassung ergeben würde, und dem Preis, wie er sich ergeben würde, wenn das Fondsvermögen des Fonds auf der Grundlage des besten Marktangebots abzüglich Handelskosten bewertet worden wäre.

9.0 GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

9.1. Allgemeines

Alle von Anteilshabern oder aus dem Fondsvermögen zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen sind in diesem Abschnitt aufgeführt. Es ist wichtig zu verstehen, um welche Gebühren und Aufwendungen es sich handelt und wie sie festgelegt werden. Es folgt eine Aufstellung der relevanten Gebühren und Kosten, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Zusätzliche Informationen über dieselben sind den nachstehenden Abschnitten „Erläuterung der Gebühren“ und „Weitere Informationen über Gebühren und Kosten“ zu entnehmen.

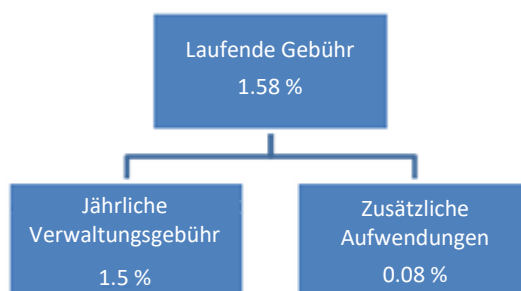
Abschnitt	Gebühren und Kosten	Von den Anteilshabern zu zahlen
9.2.1.	Laufende Gebühren (einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühren und zusätzlichen Aufwendungen)	Ja
9.3.1.	Portfoliotransaktionskosten und Maklerprovision	Ja
9.3.2.	Research	Nein
9.3.3.	Stamp Duty Reserve Tax (SDRT)	Bei bestimmten Fonds
9.3.4.	Ausgabeaufschlag	Bei bestimmten Fonds
9.3.5.	Rücknahmegebühr	Nein
9.3.6.	Umtauschgebühr	Bei bestimmten Umtauschtransaktionen
9.3.7.	Erfolgsabhängige Vergütung	Nein

Weitere Richtlinien und Informationen zu Gebühren und Aufwendungen sind auf der Website der Gesellschaft www.firstsentierinvestors.com zu finden. Wir verweisen Anleger insbesondere auf unsere Publikation „First Sentier Investors ICVC (OEIC) Enhanced disclosure of fund charges and costs“.

9.2. Erläuterung der Gebühren

9.2.1. Laufende Gebühren

Die laufenden Gebühren („laufende Gebühren“) setzen sich wie im folgenden Beispiel dargestellt aus einer jährlichen Verwaltungsgebühr („jährliche Verwaltungsgebühr“) und zusätzlichen Aufwendungen („zusätzliche Aufwendungen“) zusammen (Hinweis: Die jährliche Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Aufwendungen sind für jeden Fonds und jede Klasse unterschiedlich):



Die laufenden Gebühren, die ein Anleger für die Zeit seiner Anlage zu zahlen hat, werden auf Jahresbasis angegeben. Sie fallen täglich auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds am

vorhergehenden Handelstag an und der für einen Monat anfallende Betrag ist jeweils am letzten Werktag des Monats zu zahlen. Infolge dessen sind sie nicht festgelegt und können von Jahr zu Jahr variieren.

Die laufenden Gebühren beinhalten keine Portfoliotransaktionskosten (diese werden nachstehend definiert und erläutert). Die laufenden Gebühren für das letzte Geschäftsjahr sind im Abschnitt „Factsheets/Dokumente“ der Website der Gesellschaft unter www.firstsentierinvestors.com zu finden.

Hinweis zu den laufenden Gebühren

Die laufenden Gebühren können den Einkünften, die ein Fonds erwirtschaftet, und/oder dem Kapital des Fonds (d.h. seinem Vermögen) entnommen werden.

Laufende Gebühren, die den Einkünften des Fonds entnommen werden:

Die laufenden Gebühren werden derzeit den Einkünften der einzelnen Fonds belastet; ausgenommen hiervon sind die nachstehend unter „Laufende Gebühren, die dem Kapital des Fonds entnommen werden“ genannten Fonds, bei denen die laufenden Gebühren dem Kapitalvermögen belastet werden. Sind ferner die Einkünfte nicht hoch genug, um die laufenden Gebühren zu bestreiten, wird der verbleibende Betrag dem Kapital des Fonds abgezogen.

Laufende Gebühren, die dem Kapital des Fonds entnommen werden:

Die nachfolgend aufgeführten Fonds ziehen die laufenden Gebühren vom Kapitalvermögen des Fonds ab. Der Grund für das Abziehen dieser Aufwendungen vom Kapital besteht darin, die ausschüttungsfähigen Erträge zu erhöhen. Allerdings kann dies negative Auswirkungen auf den Kapitalzuwachs haben und den Kapitalwert Ihrer Anlage mindern. Daher erhalten die Anteilsinhaber bei Rückgabe ihrer Anteile unter Umständen nicht den von ihnen investierten Betrag in voller Höhe zurück.

First Sentier Asian Property Securities Fund
First Sentier Emerging Markets Bond Fund
First Sentier Global Listed Infrastructure Fund
First Sentier Global Property Securities Fund

Die laufenden Gebühren sind im Einklang mit dem COLL-Quellenwerk auf Kapital und Einkünfte zu verteilen.

9.2.2. Jährliche Verwaltungsgebühr

- a. Als Vergütung für die Erledigung seiner Pflichten und Aufgaben als Manager der Gesellschaft (wie im Abschnitt „Geschäftsführung“ unter der Überschrift „Manager“ näher erläutert) hat der Manager Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr, die er in Bezug auf jede Anteilsklasse aus jedem Fonds bezieht. Die jährliche Verwaltungsgebühr fällt täglich auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Fonds am vorhergehenden Handelstag an und der für einen Monat anfallende Betrag ist jeweils am letzten Werktag des Monats zahlbar. Die derzeit geltende jährliche Verwaltungsgebühr für jeden Fonds ist in Abschnitt 16.0 Anhang III aufgeführt.
- b. Der Manager hat ferner gegen Vorlage von Belegen Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen, im Rahmen seiner Tätigkeit anfallenden Spesen und Aufwendungen.
- c. Der Manager zahlt die der Verwaltungsgesellschaft und dem Fondsverwalter zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen aus seiner vorstehend angegebenen Vergütung.

9.2.3. Zusätzliche Aufwendungen

9.2.3.1. Gebühren und Aufwendungen hinsichtlich der Verwahrstelle

9.2.3.1.i. Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält eine Gebühr für ihre Leistungen, die monatlich zahlbar ist und täglich auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jedes Fonds berechnet wird und aufläuft (die „Verwahrstellengebühr“). Die Verwahrstellengebühr ist binnen zehn Geschäftstagen nach dem letzten Geschäftstag eines jeden Monats zu zahlen.

Der Satz der Verwahrstellengebühr wird zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vereinbart und ist aus dem jeweiligen Fonds zuzuordnenden Vermögen zu zahlen. Die tatsächliche Gebühr wird auf folgender Basis berechnet:

- 0.0075 % p. a. des Werts des jeweiligen Fonds.

Dieser Satz kann von Zeit zu Zeit jeweils nach Massgabe der Verordnungen geändert werden.

Die Mindestgebühr, die an die Verwahrstelle zu zahlen ist, beträgt 25'000 GBP per annum.

9.2.3.1.ii. Transaktions- und Depotgebühren

Zusätzlich zu der unter Abschnitt (i) oben genannten Verwahrstellengebühr hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erhalt von Transaktions- und Depotgebühren im Zusammenhang mit der Abwicklung von Transaktionen und der Verwahrung des Fondsvermögens („Transaktionsgebühren“ bzw. „Depotgebühren“). Transaktionsgebühren beziehen sich auf die zugrunde liegenden Wertpapiere, die an den lokalen Börsen gehandelt werden. Depotgebühren beziehen sich auf den am jeweiligen Wertpapiermarkt verwalteten Vermögenswert.

Die Transaktions- und Depotgebühren belaufen sich auf:

- Transaktionsgebühren: 2 GBP bis 65 GBP;
- Depotgebühren: 0.001 % bis 0.3 %.

Anleger sollten beachten, dass die vorstehenden Transaktions- und Depotgebühren von Land zu Land in Abhängigkeit von den Märkten und der Art der betreffenden Transaktionen variieren und deshalb in einer Spanne angegeben werden müssen. Transaktionsgebühren und Depotgebühren laufen monatlich auf und sind monatlich zahlbar. (Bitte beachten Sie, dass diese Transaktions- und Depotgebühren separat von den in Abschnitt 2. „Portfolio-Transaktionskosten“ weiter unten angegebenen Gebühren sind.)

9.2.3.1.iii. Aufwendungen

Über die vorstehende Vergütung hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung aller Spesen, welche ihr bei der Erbringung der Dienstleistungen für die Gesellschaft in angemessener Weise entstehen. Hierzu gehören unter anderem die Spesen der Unterdepotbank, Kosten für Datenleitungen, Stempelsteuern, Übertragungsgebühren, Versicherungsbeiträge, Portogebühren, Kurierkosten sowie Kosten für ungewöhnliche rechtliche, steuerliche oder regulatorische Berichte.

9.2.3.1.iv. Auflösung eines Fonds

Bei Auflösung eines Fonds hat die Verwahrstelle Anspruch auf anteilmässige Gebühren, Spesen und Aufwendungen bis zum Datum der Auflösung sowie auf zusätzliche als erforderlich erkannte Aufwendungen, die bei Abwicklung oder Erhalt ausstehender Verbindlichkeiten entstehen.

Jede Umsatzsteuer, die für die der Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren, Spesen oder Aufwendungen anfällt, wird derartigen Gebühren, Spesen oder Aufwendungen hinzugerechnet.

In jedem derartigen Fall können solche Zahlungen, Aufwendungen und Ausgaben an jede Person (einschliesslich des Managers oder vom Manager oder der Verwahrstelle benannte Mitarbeiter oder Personen) gezahlt werden, an die die Verwahrstelle diese Aufgaben gemäss den Verordnungen delegiert hat.

9.2.3.2. Sonstige aus dem Fondsvermögen zu zahlende Aufwendungen

Darüber hinaus ist es möglich, dass auch die nachstehenden Aufwendungen aus dem Fondsvermögen gezahlt werden:

- a. Aufwendungen für die Ausschüttung von Erträgen an Anteilshaber;
- b. Gebühren hinsichtlich der Veröffentlichung und Verbreitung von Preisinformationen in Bezug auf die Gesellschaftsanteile; es liegt im Ermessen des Managers, ob diese von der Gesellschaft zu zahlen sind. Diese Gebühren können in einem vom Manager zu bestimmenden Verhältnis dem/der die Vermögenswerte erwerbenden Fonds/Anteilsklasse belastet werden;
- c. die Gebühren und Aufwendungen der Wirtschaftsprüfer, Steuer-, Rechts- und sonstigen Berater der Gesellschaft;
- d. die Kosten der Einberufung und Abhaltung von Anteilshaberversammlungen, (einschliesslich der Versammlungen der Anteilshaber einzelner Fonds);
- e. Bankgebühren;
- f. die Kosten des Drucks und der Verteilung von Berichten, Finanzabschlüssen und Verkaufsprospekten, der Veröffentlichung von Preisen und sämtliche Kosten, die aufgrund der regelmässigen Aktualisierungen eines Verkaufsprospekts entstehen und sämtliche sonstigen Verwaltungsausgaben, einschliesslich der Kosten und Aufwendungen für die wesentlichen Informationen für Anleger; es liegt im Ermessen des Managers, ob diese von der Gesellschaft zu übernehmen sind. Derartige Gebühren können vom Vermögen des jeweiligen Fonds in dem vom Manager festgelegten Verhältnis abgezogen werden;
- g. Gebühren und Aufwendungen für die Registrierung von Aktien für die Vermarktung in der EU und anderen Ländern, einschliesslich Einrichtungen und der Zahlung von Agenturkosten;
- h. von der Gesellschaft zu zahlende Steuern und Abgaben;
- i. Darlehenszinsen und -gebühren;
- j. von der Gesellschaft nach Massgabe der in der Gründungsurkunde oder in Vereinbarungen mit Funktionsträgern der Gesellschaft enthaltenen Freistellungsverpflichtungen zu zahlende Beträge;
- k. Gebühren der FCA nach Massgabe des Financial Services and Markets Act 2000 (Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktgesetz), sowie die entsprechenden periodisch anfallenden Gebühren von Regulierungsbehörden in Ländern oder Gebieten ausserhalb des Vereinigten Königreichs, in denen Anteile auf den Markt gebracht werden oder gebracht werden können;
- l. Kosten, Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen im Tausch gegen Vermögenswerte (einschliesslich der Beraterhonorare, der Vorbereitung, des Entwurfs, des Drucks und der Versendung von Rundschreiben, abgehaltener Versammlungen, sowie der Durchführung des Tausches und der Ausgabe) werden unter Umständen nach Ermessen des Managers von der Gesellschaft gezahlt. Diese Kosten, Gebühren und Aufwendungen können in einem durch den Manager zu bestimmenden Verhältnis dem/der die Vermögenswerte erwerbenden Fonds/Anteilsklasse belastet werden; und
- m. alle Kosten und Aufwendungen aus den Währungsabsicherungsgeschäften werden anteilig von allen auf dieselbe Währung lautenden und im selben Fonds ausgegebenen währungsabgesicherten Anteilsklassen getragen, vorbehaltlich des Ansteckungsrisikos, das im Abschnitt „Währungsabgesicherte Anteilsklassen“ weiter oben beschrieben ist.

Auf diese Kosten etwa anfallende Umsatzsteuer ist gegebenenfalls ebenfalls zu zahlen.

Es ist derzeit nicht vorgesehen, die Zulassung der Anteile an Wertpapierbörsen zu betreiben. Sofern dies jedoch in der Zukunft geschieht, sind die hiermit verbundenen Gebühren von der Gesellschaft zu zahlen.

9.2.3.3. Gebühren der Registerstelle

Die Registerstelle ist für die Führung der Aufzeichnungen über die einzelnen Anteilsinhaber eines Fonds zuständig sowie für andere damit verbundene Funktionen. Für diese Tätigkeit sind Gebühren und Aufwendungen aus dem Fondsvermögen an die Registerstelle zu zahlen, einschliesslich der Kosten für die elektronische Direktverarbeitung vor der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

9.3. Sonstige Kosten, die nicht in den laufenden Gebühren enthalten sind

9.3.1. Portfoliotransaktionskosten und Maklerprovision

Portfoliotransaktionskosten sind Aufwendungen, die bei Erwerb und Veräusserung von Anlagewerten entstehen („Portfoliotransaktionskosten“). Der Kauf und Verkauf von Anlagen ist oftmals notwendig, um das Anlageziel der Fonds zu erreichen. Beim Kauf und Verkauf einer Anlage durch den Fonds wird häufig ein Makler zur Durchführung der Transaktion bemüht. Der Makler berechnet für die Durchführung dieser Transaktion eine Provision („Maklerprovision“), die Bestandteil der Portfoliotransaktionskosten ist.

Der Fonds zahlt für alle zutreffenden Transaktionen Maklerprovisionen und Stempelsteuern. Neben der Maklerprovision gibt es eine Handelsspanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis des zugrunde liegenden Anlagewerts. Im Gegensatz zu Aktien fallen bei anderen Arten von Anlagewerten (wie Anleihen, Geldmarktinstrumente, Derivate) keine getrennt ausgewiesenen Transaktionskosten an; diese Kosten sind Teil der Handelsspanne. Die Handelsspanne schwankt beträchtlich je nach Transaktionswert und Stimmung am Geldmarkt.

Ein Vergleich der Portfoliotransaktionskosten einer Reihe von Fonds kann aus den folgenden Gründen einen falschen Eindruck der relativen Kosten einer Fondsbeteiligung vermitteln:

- a. Portfoliotransaktionskosten verringern nicht unbedingt die Renditen. Der Nettoeffekt des Handels setzt sich zusammen aus der Effektivität der Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zur Renditesteigerung und den damit verbundenen Anlagekosten.
- b. Historische Portfoliotransaktionskosten sind kein effektiver Indikator für die zukünftige Auswirkung auf die Performance.
- c. Portfoliotransaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Anlagewerten, die entstehen, weil andere Anleger sich dem Fonds anschliessen oder ihn verlassen, können auf diese Anleger umgelegt werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 9.4.7. „Informationen zur Preispolitik“.
- d. Portfoliotransaktionskosten sind von Land zu Land unterschiedlich.
- e. Portfoliotransaktionskosten schwanken je nach Anlagetyp, in den ein Fonds investiert.
- f. Da sich die Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft nicht vorhersagen lassen, lassen sich auch die Portfoliotransaktionskosten nicht prognostizieren.

9.3.2. Research

MiFID II enthält Änderungen in Bezug auf die Bestimmungen zu Anreizen und die Art und Weise, wie Fondsmanager Investmentresearch einholen dürfen, insbesondere im Hinblick auf die Bezahlung von Research-Leistungen und Research-Budgets. Nach den Vorschriften dürfen Unternehmen, die Portfolioverwaltungsdienste erbringen, keine Anreize in Bezug auf diese Dienste erhalten, mit Ausnahme akzeptabler geringfügiger nichtmonetärer Vorteile. Die Unternehmen dürfen jedoch Research-Leistungen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie dies in einer Weise tun, die nicht im Widerspruch zu den Vorschriften für Anreize steht.

Der Manager, die Verwaltungsgesellschaft und der Unteranlageverwalter bezahlen direkt aus ihren eigenen Mitteln alle Research-Leistungen (im Sinne der FCA-Vorschriften), die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft erhalten haben.

9.3.3. Stamp Duty Reserve Tax

Es fällt keine SDRT an, wenn Anteilsinhaber Anteile einreichen oder zurückgeben, ausser ein Anteilsinhaber erhält eine nicht-anteilige Einreichung oder Rücknahme gegen Sachwerte, bei der es zur Übertragung von Basiswerten kommt. In diesem Fall schuldet der Empfänger der Basiswerte die SDRT.

9.3.4. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag ist die an den Manager maximal zu zahlende Gebühr, die als prozentualer Anteil des gezeichneten Betrags berechnet wird und von der Erstanlage eines Anlegers abgezogen werden kann, bevor das Geld investiert wird. Die maximalen Ausgabeaufschläge, die der Manager derzeit für die einzelnen Anteilklassen erheben kann, sind Abschnitt 16.0 Anhang III (der „Ausgabeaufschlag“) zu entnehmen. Anleger, die den Prospekt nicht im Deutschen lesen, sollten beachten, dass der Ausgabeaufschlag, der gewöhnlich „Initial Charge“ genannt wird, auch als „Entry Charge“ bezeichnet werden kann. Es liegt im Ermessen des Managers, einen Ausgabeaufschlag zu erheben oder zu erlassen. Sofern die Gegenleistung für eine Zeichnung in Anteilen geleistet wird, ist zur Deckung des Ausgabeaufschlags über diese Gegenleistung hinaus ein Barbetrag zu entrichten. Wird die Gegenleistung für eine Zeichnung in bar gezahlt, wird der Ausgabeaufschlag von der Gegenleistung abgezogen, bevor sie angelegt wird. Wenn ein Anleger beispielsweise 1'000 GBP in einen Fonds investiert, für den ein Ausgabeaufschlag von 4 % erhoben wird, werden 40 GBP abgezogen, um die Gebühr für die Einrichtung der Anlage zu decken, und die verbleibenden 960 GBP des Betrags werden für den Kauf von Anteilen des ausgewählten Fonds verwendet.

Der Manager darf den bei Erwerb von Anteilen zu zahlenden Ausgabeaufschlag nach Massgabe des COLL-Quellenwerks und wie weiter unten beschrieben erhöhen (oder einen solchen Ausgabeaufschlag einführen, soweit derzeit keiner zu zahlen ist).

Der Manager legt bei den nachstehenden Fonds einen Ausgabeaufschlag von 4 % der Anlage zugrunde: Der Manager kann nach seinem Ermessen die Ausgabeaufschläge für ausgewählte Fonds von Zeit zu Zeit aufheben und wieder einführen. Weitere Informationen finden Sie in dem Dokument „Soft Closure ausgewählter Fonds (Soft closure of selected funds)“ auf der Website des Managers unter www.firstsentierinvestors.com.

9.3.5. Rücknahmegebühr

Der Manager ist berechtigt, eine Gebühr auf die Rücknahme von Anteilen zu erheben („Rücknahmegebühr“). Derzeit werden in keiner Anteilkategorie Rücknahmegebühren erhoben. Anleger, die den Prospekt nicht im Deutschen lesen, sollten beachten, dass die Rücknahmegebühr, die gewöhnlich „Redemption Charge“ genannt wird, auch als „Exit Charge“ bezeichnet werden kann. Während der Geltungsdauer dieses Verkaufsprospekts ausgegebene Anteile werden auch in der Zukunft keiner Rücknahmegebühr unterliegen.

Sollte künftig eine Rücknahmegebühr eingeführt werden, so wird sie nur auf nach ihrem Einführungsdatum ausgegebene Anteile erhoben. Für Zwecke der Ermittlung der Rücknahmegebühr gelten Anteile in der Reihenfolge, in der sie erworben wurden, als zurückgenommen.

Im Falle einer Änderung der Höhe einer Rücknahmegebühr oder der für sie geltenden Berechnungsmethode sind Einzelheiten der bisher geltenden Höhe oder Berechnungsmethode vom Manager erhältlich.

9.3.6. Umtauschgebühr

Die Gründungsurkunde berechtigt die Gesellschaft beim Umtausch von Anteilen zwischen Fonds zur Erhebung einer Umtauschgebühr („Umtauschgebühr“). Es liegt im Ermessen des Managers, eine Umtauschgebühr zu erheben. Die Umtauschgebühr ist an den Manager zu zahlen.

Im Allgemeinen beträgt die Umtauschgebühr für den Umtausch von Anteilen derselben Klasse verschiedener Fonds im Ermessen des Managers 0.5 % des Werts der umzutauschenden Anteile.

Die Umtauschgebühr für einen Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds kann bis zu 1 % des Werts der umzutauschenden Anteile betragen.

9.3.7. Erfolgsabhängige Vergütung

Der Manager behält sich das Recht vor, künftig im Einklang mit den Verordnungen und dem COLL-Quellenwerk sowie den nachstehenden Erläuterungen in Bezug auf einen bestimmten Fonds oder eine

bestimmte Anteilsklasse eine erfolgsabhängige Vergütung zu erheben („erfolgsabhängige Vergütung“). Den Fonds wird keine erfolgsabhängige Vergütung belastet.

9.4. Weitere Informationen über Gebühren und Kosten

9.4.1. Erhöhungen der Gebühren

Der Manager darf nur in Übereinstimmung mit den Verordnungen und dem COLL-Quellenwerk neue Vergütungsarten für seine Leistungen einführen und den Betrag seiner aus dem Fondsvermögen zu zahlenden Vergütung erhöhen.

Der Manager nimmt Erhöhungen des Ausgabeaufschlags, der Rücknahmegebühr oder der Umtauschgebühr, die er als signifikant (und weniger als grundlegend) ansieht, nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilshaber mit einer Frist von 60 Tagen vor. Grundlegende Änderungen des Ausgabeaufschlags, der Rücknahmegebühr oder der Umtauschgebühr können nur mit der Zustimmung der Anteilshaber vorgenommen werden.

Jede Erhöhung der Vergütung des Managers würde als eine signifikante Änderung gelten und darf vom Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilshaber mit einer Frist von 60 Tagen vorgenommen werden. Die Einführung einer neuen Vergütungs- oder Aufwendungsart für die Leistungen des Managers durch den Manager stellt eine grundlegende Änderung dar und bedarf der Zustimmung der Anteilshaber.

Gemäss den FCA-Bestimmungen werden Änderungen an der Gesellschaft als grundlegend, signifikant oder vom Manager mitzuteilen behandelt. Eine umfassende Erläuterung dieser Bedingungen ist in COLL 4.3 „Approvals and notifications“ auf der FCA-Website unter <http://fshandbook.info/FS/html/FCA/COLL> zu finden.

9.4.2. An die Verwahrstelle potenziell zu zahlende Aufwendungen

Jegliche Erhöhung der Vergütung der Verwahrstelle oder die Einführung weiterer Aufwendungsarten, hinsichtlich welcher die Verwahrstelle erstattungsberechtigt ist, kann durch den Manager nach Massgabe des COLL-Quellenwerks vorgenommen werden. Sieht der Manager diese Erhöhung oder Einführung als signifikant an, darf er sie nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilshaber mit einer Frist von 60 Tagen vornehmen. Stellt sie nach Ansicht des Managers eine grundlegende Änderung dar, bedarf sie der Zustimmung der Anteilshaber.

9.4.3. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen Fonds

Der Gründungsaufwand neuer, nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts aufgelegter Fonds ist entweder durch den Manager oder die mit ihm verbundenen Unternehmen oder aus dem dem neuen Fonds zuzurechnenden Fondsvermögen zu zahlen. Der Manager entscheidet im Zeitpunkt der Gründung des neuen Fonds, wie diese Gründungskosten zu tragen sind.

9.4.4. Erwerb von Anteilen eines Zweitfonds

Erwirbt ein Fonds Anteile eines Zweitfonds, der direkt oder indirekt vom Manager oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit welcher der Manager durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des ausgegebenen Stimmrechtskapitals einer solchen Gesellschaft verbunden ist, so darf für die Anlage des investierenden Fonds in einer solchen Kapitalanlage keine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Darüber hinaus darf die Gesellschaft keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren für Anteile erheben, die der investierende Fonds an einem Zweitfonds erwirbt oder hält.

9.4.5. Nicht für einen bestimmten Fonds geltende Gebühren und Aufwendungen

Nicht unmittelbar einem bestimmten Fonds zuzuordnende Gebühren und Aufwendungen sind auf die Fonds zu verteilen. In diesem Falle sind die Aufwendungen auch dann zu zahlen, wenn sie einer Person – einschliesslich des Managers oder verbundener Unternehmen oder Unterauftragnehmer der Verwahrstelle oder des Managers – entstanden sind, auf die die betreffende Verpflichtung nach Massgabe des COLL-Quellenwerks durch die Verwahrstelle übertragen worden war.

9.4.6. Sonstige nicht vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die Gebühren, Kosten und Aufwendungen für die Genehmigung und Errichtung und Gründung der Gesellschaft, die Auflegung von Anteilen, die Erstellung und den Druck dieses Verkaufsprospekts sowie die

Kosten der Berater der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Auflegung der in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Fonds sind durch den Manager oder die mit ihm verbundenen Unternehmen zu zahlen.

9.4.7. Informationen zur Preispolitik

Die Gesellschaft wendet eine Einzelpreismethode auf die Fonds an und behält sich das Recht vor, den Preis von Anteilen eines bestimmten Fonds anzupassen (bekannt als Verwässerungsanpassung), um bestehende Anleger vor den Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Anlagewerten zu schützen, die dadurch entstehen, dass sich andere Anleger dem Fonds anschliessen oder diesen verlassen. Die Höhe dieser Anpassungen wird unter Bezugnahme auf die geschätzten Kosten des Handels mit den zugrunde liegenden Anlagewerten berechnet, die etwaige Handelsspannen und Maklerprovisionen beinhalten.

Es wird nicht unbedingt an jedem Handelstag eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen sein. Zwar ist es nicht möglich, genau vorherzusagen, ob eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, im Abschnitt 7.10.1 mit der Überschrift „Verwässerungsanpassung“ werden jedoch zur Verdeutlichung die maximale Verwässerungsanpassung für jeden Fonds und die Anzahl der Tage, an denen für den Fonds im Berichtszeitraum eine Anpassung vorgenommen wurde, angegeben.

10.0 BESTEUERUNG

10.1. Allgemeines

Die folgenden Angaben sind ein allgemeiner Leitfaden auf der Grundlage der zum Ausgabezeitpunkt dieses Verkaufsprospekts veröffentlichten steuerrechtlichen Bestimmungen und der finanzbehördlichen Praxis im Vereinigten Königreich zum Datum dieses Prospekts, die allerdings Änderungen unterliegen. Sie stellen zusammenfassend bestimmte beschränkte Aspekte zur steuerlichen Lage der Gesellschaft sowie derjenigen Anleger dar, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben und Anteile als Kapitalanlagen halten. Es ist möglich, dass sich die Besteuerungsgrundlagen und -sätze sowie gewährte Steuerentlastungen in der Zukunft – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Anlageinteressenten, die sich in irgendeiner Hinsicht im Unklaren über ihre steuerliche Lage befinden oder die möglicherweise der Besteuerung in einer anderen Rechtsordnung als dem Vereinigten Königreich unterliegen, sollten den Rat eines Steuerberaters einholen.

10.2. Die Gesellschaft

Die Fonds sind Teilfonds einer offenen Investmentgesellschaft, auf welche die britischen (Steuer-)Verordnungen für zugelassene Investmentfonds, die Authorised Investment Funds (Tax) Regulations von 2006, Anwendung finden. Jeder Fonds wird für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als separate Einheit behandelt.

Die Fonds sind im Allgemeinen im Vereinigten Königreich von der Körperschaftsteuer auf Kapitalerträge, die bei der Veräußerung in ihnen gehaltener Anlagen (einschliesslich Kapitalerträge aus zinstragenden Anlagen, Wertpapieren und Derivatverträgen (sofern diese Gewinne in der Aufstellung des Gesamtertrags des betreffenden Fonds, der im Jahresbericht enthalten sein muss, entsprechend behandelt werden, was von der buchhalterischen Behandlung dieser Gewinne abhängt), aber ausschliesslich der Gewinne aus der Veräußerung gewisser ausländischer Bestände) realisiert werden, befreit.

Die einzelnen Fonds unterliegen der britischen Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 20 % auf einige Einkunftsarten, jedoch nach Abzug abzugsfähiger Verwaltungsaufwendungen, einschliesslich der vereinbarten Gebühren des Managers und der Verwahrstelle, der Abgaben sowie ggf. des Bruttobetrags jeglicher Zinsausschüttungen, die vom Fonds im Wege der Barausschüttung, der Thesaurierung oder Reinvestition in denselben geleistet (oder als vom Fonds geleistet behandelt) werden. Vom Fonds bezogene britische und ausländische Dividenden sowie Ausschüttungen von Dividenden durch zugelassene Fonds, die in Zusammenhang mit britischen oder ausländischen Dividenden stehen, unterliegen nicht der Körperschaftsteuer, falls die Ausschüttung unter eine steuerbefreite Klasse fällt. Zu den steuerbefreiten Klassen zählen Ausschüttungen durch beherrschte Unternehmen, Ausschüttungen im Hinblick auf nicht rückkaufbare Stammaktien sowie Ausschüttungen im Hinblick auf Portfolio-Beteiligungen, bei denen der Empfänger weniger als 10 % des ausgegebenen Aktienkapitals der auszahlenden Gesellschaft hält. Andere Arten von Einkünften wie zum Beispiel von zugelassenen Investmentfonds ausgeschüttete Zinsen und Zinsen auf Bankeinlagen sind jedoch nach Abzug abzugsfähiger Verwaltungskosten zu versteuern.

Fonds unterliegen möglicherweise Quellensteuern, Kapitalgewinnsteuern und sonstigen Steuern auf Einkünfte und/oder Gewinne, die sich aus ihren Anlageportfolios ergeben, so unter anderem auch den Steuern der Hoheitsgebiete, in denen die Emittenten der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere errichtet bzw. gegründet wurden oder steuerlich ansässig sind. Fonds können ferner Transaktionssteuern sowie vergleichbare Steuern hinsichtlich des Ist- oder Nennbetrags einer Akquisition, Veräußerung oder Transaktion für sein Anlageportfolio entstehen oder zu tragen haben, so etwa die Steuern der Hoheitsgebiete, in denen die Emittenten der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere oder die Gegenparteien einer Transaktion unter Beteiligung eines Fonds errichtet oder gegründet wurden oder steueransässig sind. Insofern ein Fonds in Wertpapieren investiert oder Transaktionen eingeht, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht der Quellenbesteuerung oder einer sonstigen Besteuerung unterliegen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass nicht künftig infolge einer Änderung der geltenden Gesetze, Abkommen, Regelungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder deren Auslegung Steuern einbehalten oder erhoben werden. Wenn auf Erträge aus ausländischen Quellen im Ausland Steuern anfallen, können sie in einigen Fällen vom betreffenden Fonds im Wege einer Entlastung von der Doppelbesteuerung mit der britischen Körperschaftssteuer verrechnet werden.

Soweit ein Fonds einer ausländischen Besteuerung auf Einkünfte unterliegt, kann in bestimmten Fällen eine Verrechnung mit der vom Fonds zu entrichtenden Körperschaftsteuer (oder ein Abzug von den zu versteuernden Einkünften) im Rahmen einer Steuerbefreiung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens erfolgen. Allerdings können ausländische Steuern auf ausländische Dividenden wahrscheinlich nicht abgesetzt werden, weshalb sie für den Fonds einen Kostenfaktor darstellen.

Unter bestimmten Umständen unterliegt der Fonds einer lokalen Steuer auf Kapitalerträge, die nach Verkauf, Rücknahme oder sonstiger Verfügung über die Anlagen in bestimmten Ländern fällig wird. In diesen Fällen stellt die lokale Kapitalertragsteuer Steueraufwand des Fonds dar.

Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder sonstigen Verfügung von Beteiligungen an „Offshore-Fonds“ (wie in Teil 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 definiert), bei denen es sich nicht um meldende Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts handelt und die nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden, unterliegen der Einkommen- und nicht der Kapitalertragsteuer. Entsprechend sind diese Fonds nicht von der Steuer auf solche Gewinne befreit. Anteilsinhaber kommen daher möglicherweise nicht in den Genuss einer Steuergutschrift auf im Ausland erwirtschaftete Einkünfte. Dies basiert auf der Annahme, dass keiner der Fonds die Bedingungen erfüllt, um als „Fonds, der in nicht berichtende Offshore-Fonds investiert“ im Sinne von Teil 6A der Authorised Investment Funds (Tax) Regulations 2006 behandelt zu werden bzw. sich für eine solche Behandlung entschieden hat oder eine solche Entscheidung beabsichtigt. Soweit der Fonds in meldende Fonds oder als solche behandelte Fonds anlegt, kann es zu einem jährlichen Betrag an auszuweisendem Ertrag des meldenden Fonds kommen, der mit dem ausschüttungsfähigen Ertrag des Fonds erfasst wird, ungeachtet ob der Fonds den Ertrag erhalten hat.

Die Regelung für Tax Elected Funds (TEF) kann von zugelassenen, die Anforderungen erfüllenden Investmentfonds gewählt werden. Dies hat den Effekt, dass der Anknüpfungspunkt der Besteuerung in einer Weise vom Fonds auf den Anleger verschoben wird, dass im Allgemeinen der Anleger besteuert wird, als wäre er der unmittelbare Inhaber der zugrunde liegenden Vermögenswerte. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für einen Fonds die Anwendung dieser Regelung zu übernehmen; diese Option wird jedoch laufend überprüft.

10.3. Anteilsinhaber

10.3.1. Erträge

Für britische Steuerzwecke macht es keinen Unterschied, ob der Ertrag eines Fonds an einen Anteilsinhaber ausgeschüttet oder in seinem Namen thesauriert wird. Immer wenn in den folgenden Absätzen von der Ausschüttung eines Fonds die Rede ist, gilt das Gesagte auch für die Thesaurierung des Ertrags.

Vom Fonds vorgenommene Ausschüttungen können für britische Steuerzwecke je nach Art der Einkünfte des Fonds entweder als Dividenden- oder Zinsausschüttungen erfolgen. Zinsausschüttungen können nur vorgenommen werden, insoweit der Fonds ein „Rentenfonds“ ist, d. h. insoweit der Marktwert der „zulässigen Anlagen“, also generell der zinstragenden Anlagen des Fonds (einschliesslich der Bestände in Anteilen an Zweitfonds, die Zinsausschüttungen vornehmen, sowie der Bareinlagen) 60 % des Marktwerts des Gesamtvermögens in der Rechnungsperiode, auf die er sich bezieht, übersteigt. Folglich kann ein Fonds, der die Voraussetzungen eines Rentenfonds nicht erfüllt, nur Dividendenausschüttungen leisten.

10.4. Anteilsinhaber, die der britischen Einkommensteuer unterliegen

10.4.1. Dividendenausschüttungen

Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich haben, haben Anspruch auf eine Dividendenausschüttung oder ausschüttungsgleiche Erträge nach Abzug jeglicher Ausgleichszahlungen und unterliegen hinsichtlich des Gesamtbetrags der Dividendenausschüttungen (der „Bruttodividende“) der Einkommensteuer. Da ein Dividendenfreibetrag in Höhe von 2'000 GBP (Steuerjahr 2020-2021) besteht, sind Dividendeneinkünfte erst ab 2'000 GBP einkommensteuerpflichtig. Anteilsinhaber, die über diesem Freibetrag liegende Dividenden erhalten, unterliegen der britischen Einkommensteuer zum Regel-, höheren oder Zusatzsteuersatz und müssen jede weitere auf die Bruttodividende anfallende Steuer an die britische Finanzbehörde abführen.

Die von jedem Fonds geleistete oder als geleistet behandelte Dividendenausschüttungen unterliegen nicht mehr der britischen Quellensteuer.

10.4.2. Zinsausschüttungen

Von jedem Fonds geleistete oder als geleistet behandelte Zinsausschüttungen unterliegen nicht mehr der britischen Quellensteuer. Es existiert ein persönlicher Sparerfreibetrag, der bei einer Veranlagung zum Regelsteuersatz 1'000 GBP und bei einer Veranlagung zum höheren Steuersatz 500 GBP beträgt. Dieser Freibetrag steht Steuerzahlern, die zum Zusatzsteuersatz veranlagt werden, nicht zur Verfügung. Grob gesagt bedeutet dies, dass Steuerzahler, die zum Regelsteuersatz veranlagt werden, bis zu 1'000 GBP und Steuerzahler mit dem höheren Steuersatz bis zu 500 GBP Einkünfte aus Kapitalvermögen haben dürfen, ohne dass Steuer anfällt. Alle zum Regel- und höheren Steuersatz veranlagten Steuerzahler, deren Einkünfte aus Kapitalvermögen über diesen Grenzwerten liegen, und alle zum Zusatzsteuersatz veranlagten Steuerzahler sind möglicherweise verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und Steuern auf die Zinsausschüttungen an die britische Steuerbehörde abzuführen.

10.5. Anteilsinhaber, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen

10.5.1. Dividendenausschüttungen

Allgemeinversicherer und sonstige Gesellschaften, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen und für die eine Dividendenausschüttung nicht als Betriebseinnahme behandelt wird, unterliegen den Vorschriften im Anrechnungsverfahren von Gesellschaften („Corporate Streaming Rules“), und diese Anteilsinhaber müssen daher unter Umständen die Dividendenausschüttungen in zwei Teile teilen (in diesem Fall wird die Teilung auf dem Steuerbeleg angegeben). Der Teil, der von einem Unternehmen erhaltene Dividenden repräsentiert, wird als Dividendenertrag behandelt (der nicht der britischen Körperschaftsteuer unterliegen sollte, je nach Verfügbarkeit von Ausnahmeregelungen). In dem Masse, in dem das Bruttoeinkommen abzüglich Steuern, von dem die Dividendenausschüttungen vorgenommen werden, nicht vollständig als Dividendenertrag gilt, wird dieser „steuerpflichtige“ Teil der Ausschüttung als jährliche Zahlung vereinnahmt, von der die Einkommenssteuer zum Basissatz von 20 % als abgezogen gilt (oder gegebenenfalls ein Betrag aus dem ausländischem Einkommen, für den die Steuer im Ausland gezahlt wurde). Der entsprechende Bruttobetrag unterliegt je nach den Umständen der britischen Körperschaftsteuer zu dem Satz, der für einen im Vereinigten Königreich ansässigen körperschaftliche Anteilsinhaber gilt, jedoch mit einer Gutschrift für die als abgezogen geltende Einkommensteuer (oder einer Gutschrift für die als bezahlt geltende ausländische Steuer). Der aktuelle Körperschaftsteuersatz beträgt 19 %. Die Prozentsätze, die für die Berechnung der Zuteilung zu den Dividendenerträgen und den nicht besteuerten erhaltenen Erträgen angewandt werden, sind auf dem Steuerbeleg genannt.

Die Vorschriften im Anrechnungsverfahren von Gesellschaften beschränken auch den Höchstbetrag an Einkommensteuer, den britische Finanzbehörden für den nicht besteuerten Betrag fordern können. Der Höchstbetrag, den Unternehmen als Anteilsinhaber einfordern können, ist (im Allgemeinen) ihr Anteil am Nettobetrag der von der Gesellschaft bezüglich der Bruttoeinkünfte geschuldeten Körperschaftsteuer für den entsprechenden Zeitraum, obwohl er zusammen mit fiktiven Anrechnungen ausländischer Steuern (sofern zutreffend) in voller Höhe gegen die Steuerverbindlichkeiten des Unternehmens als Anteilsinhaber verrechnet werden kann. Der Nettobetrag der von der Gesellschaft bezüglich der Bruttoeinkünfte geschuldeten Körperschaftsteuer wird auf der Steuerbescheinigung ausgewiesen. Auf dem Steuerbeleg können auch weitere Informationen angegeben sein, zum Beispiel die Nettoschuld je Anteil.

Die obige Behandlung gilt nicht, wenn es sich bei dem Fonds um einen „Rentenfonds“ handelt (siehe dazu den Abschnitt „Steuerliche Regelungen für Unternehmensanleihen“ weiter unten).

10.5.2. Zinsausschüttungen

Von jedem Fonds geleistete oder als geleistet behandelte Zinsausschüttungen unterliegen nicht mehr der britischen Quellensteuer. Körperschaftliche Anteilsinhaber unterliegen je nach ihrer Situation der britischen Körperschaftsteuer für erhaltene Zinsausschüttungen.

Informationen zur Behandlung eines Körperschaftssteuerzahlers, wenn es sich bei dem Fonds um einen „Rentenfonds“ handelt, finden Sie weiter unten („Steuerliche Regelungen für Unternehmensanleihen“).

10.6. Steuerliche Regelungen für Unternehmensanleihen

Sollte ein Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Rechnungsperiode eines Anteilsinhabers, der eine juristische Person ist, nicht den Test auf zulässige Anlagen (qualifying investments test) bestehen, werden die Fondsbestände der Anteilsinhaber, die juristische Personen sind, nach den steuerlichen Regelungen für Unternehmensanleihen im Vereinigten Königreich als Gläubiger-Schuldner-Beziehung behandelt. Jeder Anteilsinhaber, der eine juristische Person ist, wird daher generell auf Basis der Steigerung des beizulegenden Zeitwerts seiner Bestände in dieser Periode (statt ihrer Veräusserung) besteuert oder erhält eine der Abnahme des Marktwerts entsprechende Steuerermässigung.

Ein Fonds besteht nicht den Test auf zulässige Anlagen, wenn sein Vermögen an einem Zeitpunkt zu über 60 % (nach Marktwert) aus „zulässigen Anlagen“ besteht. Unter „zulässigen Anlagen“ versteht man im Grossen und Ganzen Wertpapiere, die direkt oder indirekt eine Rendite in Form von Zinsen erzielen. Zu ihnen gehören Barmittel, Staats- und Unternehmensanleihen, gewisse Derivatkontrakte und Zinsen aus bestimmten Zweitfonds.

10.7. Ertragsausgleich

Die erste Zuweisung von Einkünften an einen Anleger nach dem Erwerb von Anteilen kann einen Betrag für Ertragsausgleich enthalten. Dies ist im Ergebnis eine Rückzahlung des durch den Anleger als Teil des Kaufpreises gezahlten Ertragsausgleichs. Es handelt sich dabei um eine Kapitalrückerstattung, die von den Anschaffungskosten der ausschüttenden Anteile (nicht aber der thesaurierenden Anteile) für die Zwecke der Kapitalertragsteuer abgezogen werden sollte. Der Ausgleich wird bei sämtlichen Fonds vorgenommen.

10.8. Zu versteuernde Erträge

Anteilsinhaber, die für steuerliche Zwecke ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, können der Kapitalertragsteuer oder, soweit es sich um Gesellschaften handelt, hinsichtlich des Verkaufs, der Übertragung oder sonstigen Verfügung über Anteile der Körperschaftsteuer unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass ein Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds als Rücknahme behandelt wird und für Personen, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, für Zwecke der Besteuerung von Kapitalerträgen eine Realisierung begründet. Ein Umtausch zwischen Anteilklassen ein- und desselben Fonds kann unter bestimmten Umständen eine Veräusserung im Sinne der Kapitalertragsteuer darstellen. Unterscheiden sich insbesondere die Basiswerte und die Rechte in Bezug auf Erträge und Kapital, wenn zum Beispiel eine Klasse abgesichert ist, kann ein Umtausch eine Steuerschuld bezüglich der Kapitalertragsteuer oder Körperschaftsteuer hinsichtlich steuerpflichtiger Gewinne begründen.

Im Falle thesaurierender Anteile sind thesaurierte Einkünfte bei der Berechnung des Gewinns den zulässigen Kosten hinzurechnen. Im Falle der Wiederanlage von Einkünften in neuen Anteilen gelten diese für Zwecke der Besteuerung von Kapitalerträgen als separate Vermögenswerte.

Natürliche Personen unterliegen nur dann der Kapitalertragsteuer, wenn ihre gesamten steuerpflichtigen Gewinne (ohne abzugsfähige Verluste) des Jahres den jährlichen Freibetrag übersteigen (12'300 GBP für das Steuerjahr 2020/2021). Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind und der Einkommensteuer zum Regelsteuersatz unterliegen, sind in Höhe von 10 % auf Gewinne abzüglich Kapitalverluste steuerpflichtig, die über den jährlichen Freibetrag hinausgehen. Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind und dem höheren Satz bzw. dem Zusatzsteuersatz der britischen Einkommensteuer unterliegen, sind in Höhe von 20 % auf alle Gewinne abzüglich Kapitalverluste steuerpflichtig, die über den jährlichen Freibetrag hinausgehen. Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind, finden weitere Informationen, einschliesslich Einzelheiten zur Staffelvergünstigung, in den Erläuterungen der Finanzbehörden des Vereinigten Königreichs zu den die Kapitalertragsteuer betreffenden Seiten ihrer Steuererklärung.

Anteilsinhaber, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, unterliegen der Körperschaftsteuer auf alle derartigen Gewinne und die Nettokapitalgewinne werden normalerweise den Gewinnen hinzugerechnet, die unter die Körperschaftsteuer fallen. Die verfügbare indexgebundene Entlastung wurde jedoch mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 eingefroren. Informationen zur Behandlung eines Körperschaftssteuerzahlers, wenn es sich bei dem Fonds um einen „Rentenfonds“ handelt, finden Sie weiter oben („Steuerliche Regelungen für Unternehmensanleihen“).

Im unwahrscheinlichen Fall, dass ein Fonds aufgegeben wird, da er wirtschaftlich nicht mehr existenzfähig ist, kann das zu diesem Zeitpunkt zu einer Ausschüttung von Kapital an die Anteilsinhaber führen und zu Kapitalverlust oder -gewinn (und daher etwaige Steuern auslösen).

10.9. Personen, die nicht steuerpflichtig sind

Dividendenausschüttungen von Anteilsinhabern, die ihren Wohnsitz nicht im Vereinigten Königreich haben, unterliegen in der Regel nicht der britischen Einkommensteuer (es sei denn, sie betreiben Geschäfte über eine ständige Betriebsstätte im Vereinigten Königreich).

Wenn Anteile im Rahmen eines ISA gehalten werden, sind die Erträge daraus steuerfrei.

10.9.1. Dividendenausschüttungen

Auf Dividendenausschüttungen wird von der Gesellschaft kein Steuerabzug vorgenommen. Nicht im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Steuerzahler unterliegen der Besteuerung nach dem auf sie zutreffenden Steuersystem.

10.9.2. Zinsausschüttungen

Mit Wirkung zum 6. April 2017 wurde die Pflicht zum Abzug des Regelsteuersatzes von Zinsausschüttungen aufgehoben.

Von jedem Fonds geleistete oder als geleistet behandelte Zinsausschüttungen unterliegen nicht mehr der britischen Quellensteuer.

10.10. Der Foreign Account Tax Compliance Act und vergleichbare Massnahmen

Anteilsinhabern und Antragstellern sollte bewusst sein, dass unter bestimmten Bedingungen im Rahmen des US Hiring Incentives to Restore Employment Act und den in dessen Rahmen erlassenen US Treasury Regulations (zusammen in ihrer jeweils gültigen Fassung als „FATCA“ bezeichnet) eine Quellensteuer in Höhe von 30 % (ein „FATCA-Abzug“) erhoben wird, und zwar auf bestimmte an den Fonds gezahlte Einkünfte aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen), ausser die Gesellschaft und/oder der Fonds erfüllen die FATCA-Anforderungen. Der Manager beabsichtigt, diese Anforderungen für die Gesellschaft und den Fonds zu erfüllen. Hierbei ist die Gesellschaft unter anderem verpflichtet, jährlich Angaben über die Identität bestimmter „Specified US Persons“ zu machen (bei denen es sich im Allgemeinen um US-Steuerzahler handelt), die direkt oder indirekt Anteile am Fonds halten und der britischen Zoll- und Finanzbehörde („HMRC“) zu melden, welche diese Informationen ihrerseits automatisch an die US-Finanzbehörde („IRS“) weiterleitet, gemäss den Anforderungen des zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“) zwischen den USA und dem Vereinigten Königreich in Verbindung mit der Umsetzung von FATCA (das „US-UK-IGA“) und verbundenen britischen Durchführungsgesetzen.

Unter den Bedingungen des aktuellen US-UK-IGA müssen die Gesellschaft und/oder die Fonds keine Quellensteuern auf Zahlungen an die Anteilsinhaber oder Konten, die nicht FATCA-konform sind, schliessen. Wird jedoch festgestellt, dass Anteile direkt oder indirekt von einer Specified US-Person im Sinne der FATCA-Bestimmungen gehalten werden, kann der Manager nach eigenem Ermessen beschliessen, die Beteiligung des Anteilsinhabers an einem oder allen Fonds zurückzunehmen oder ihn verpflichten, die Beteiligung auf eine Person zu übertragen, die keine Specified US-Person ist und/oder die nicht von einer Specified US Person kontrolliert wird oder eine solche als wirtschaftlichen Berechtigten begünstigt und nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekt in jeder anderen Hinsicht als Anteilsinhaber zulässig ist. Die Anwendung der Vorschriften zur Quellensteuer und die meldepflichtigen Informationen können jederzeit geändert werden.

Das Vereinigte Königreich ist zudem mit anderen Hoheitsgebieten vergleichbare zwischenstaatliche Abkommen eingegangen (darunter Gegenseitigkeitsabkommen mit den Kronbesitzungen der britischen Krone und Gibraltar), nach einem Regime bekannt als „UK FATCA“, das ähnliche Anforderungen stellt wie das US-UK-IGA. Britische Finanzinstitute wie die Gesellschaft sind daher zur Due Diligence und zu einer jährlichen Berichterstattung bezüglich der Anlagen in Fonds verpflichtet, die direkt oder indirekt von „Specified Jersey Persons“, „Specified Guernsey Persons“, „Specified Isle of Man Persons“ und

„Specified Gibraltar Persons“ (gemäss der Definition im jeweiligen IGA) gehalten werden. Insbesondere kann die Gesellschaft verpflichtet sein, den britischen Finanzbehörden Namens-, Adress-, Ausweis- und Informationen zu den Anlagen solcher Personen offenzulegen; HMRC wiederum kann diese Informationen mit den Steuerbehörden in den Kronbesitzungen der britischen Krone und Gibraltar austauschen.

Wir weisen darauf hin, dass zahlreiche Hoheitsgebiete bereits zwischenstaatliche Abkommen für den automatischen grenzüberschreitenden Austausch von Steuerinformationen auf bi- oder multilateraler Basis abgeschlossen oder sich zu einem solchen Abschluss verpflichtet haben; diese IGAs sind vergleichbar mit dem US-UK-IGA und den IGA des Vereinigten Königreichs, darunter auch ein Regime namens OECD Common Reporting Standard („CRS“). Das Vereinigte Königreich hat gemeinsam mit mehr als 100 anderen Ländern das multilaterale Abkommen der OECD bezüglich des CRS unterzeichnet und kann künftig weitere vergleichbare Vereinbarungen abschliessen. Das Vereinigte Königreich hat ein entsprechendes Ratifizierungsgesetz und -verordnungen für den CRS erlassen, das britische „Finanzinstitute“, einschliesslich die Gesellschaft und/oder die Fonds, dazu verpflichtet, in den Hoheitsgebieten, in denen der CRS Anwendung findet, bestimmte Personen zu melden und verbundene Informationen an HMRC zu berichten (für den automatischen Austausch mit den zuständigen Steuerbehörden in solchen Hoheitsgebieten), um die Verhängung von Bussgeldern oder anderen Sanktionen zu vermeiden. In diesem Rahmen kann die Gesellschaft verpflichtet sein, Angaben zu Anteilshabern oder verbundene Personen, einschliesslich ihrer Identität und ihres Wohnsitzes zu den durch den Anteilshaber durch die Anteile erzielten Einkünften und Erlösen aus Verkauf oder Rückgabe zu machen. Aufgrund der Überschneidung zwischen den vom Vereinigten Königreich eingegangenen FATCA-IGA und dem CRS erfolgt die Berichterstattung für meldepflichtige Personen in Jersey, Guernsey, der Isle of Man und Gibraltar nicht gemäss dem britischen FATCA-IGA von 2018, sondern gemäss dem CRS, und es wird erwartet, dass die britische Gesetzgebung zur Umsetzung der britischen FATCA-IGA zu gegebener Zeit aufgehoben wird.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihren Pflichten im Rahmen von FATCA, UK FATCA, dem CRS und den verbundenen Durchführungsgesetzen im Vereinigten Königreich nachzukommen, um so jede Erhebung von FATCA-Abzügen und/oder Verhängung von Bussgeldern oder anderen Sanktionen zu vermeiden. Die Fähigkeit der Gesellschaft, diesen Pflichten nachzukommen, hängt jedoch vom Erhalt der relevanten Informationen und/oder Unterlagen über jeden Anteilshaber und die direkten und indirekten wirtschaftlichen Berechtigten der Anteile ab (sofern vorhanden). Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft diese Pflichten in Bezug auf die Fonds erfüllen kann.

Der Manager behält sich das Recht vor, von den Anteilshabern und Antragstellern weitere Dokumente oder Informationen zu verlangen, die er zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen von FATCA, UK FATCA, dem CRS und vergleichbaren Systemen zum automatischen Austausch von Steuerinformationen benötigt. Indem ein Anteilshaber zur Zeichnung der Anteile der Gesellschaft das Antragsformular unterschreibt, erklärt er sich einverstanden, der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten auf Anfrage diese Informationen vorzulegen. Wenn der Gesellschaft und/oder den Fonds durch einen Anteilshaber oder eine verbundene Partei ein FATCA-Abzug oder eine Geldbusse, Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten entstehen, oder die Gesellschaft oder ein Fonds verpflichtet ist, bei einem solchen Anteilshaber einen FATCA-Abzug vorzunehmen, sei es wegen der Nichtvorlage solcher Dokumente oder Informationen oder aus anderen Gründen, kann der Manager eine Zwangsrücknahme oder Zwangsübertragung der Anteile verlangen oder andere geeignete und zulässige Massnahmen ergreifen. Anteilshaber, die es ablehnen, dem Manager die erforderlichen Informationen oder Dokumente vorzulegen, werden unter Umständen auch HMRC gemeldet, die diese Informationen mit anderen ausländischen Steuerbehörden teilen kann.

Interessierte Anleger sollten hinsichtlich der auf sie zutreffenden vereinbarten Vorschriften im Rahmen der FATCA-, UK-FATCA und CRS-Regime ihre eigenen Steuerberater hinzuziehen.

Anteilshabern und Antragstellern wird ausserdem empfohlen, sich bei ihren Vertriebsstellen und Depotbanken zu erkundigen, ob sie beabsichtigen, die FATCA-Bestimmungen einzuhalten.

10.11. Vorschriften anderer lokaler Steuerbehörden

Die Gesellschaft meldet den lokalen Steuerbehörden die personenbezogenen Daten und Zahlungsinformationen der betreffenden Anteilshaber gemäss den lokalen Gesetzen und Vorschriften.

Die Gesellschaft meldet den Steuerbehörden anderer Rechtsgebiete die personenbezogenen Daten und Zahlungsinformationen der betreffenden Anteilsinhaber gemäss den lokalen Gesetzen und Vorschriften beziehungsweise aufgrund vertraglicher Pflichten gegenüber denselben.

10.12. Quellensteuer und Abzüge

Die Gesellschaft ist möglicherweise verpflichtet, Anteile bestimmter Zahlungen für bestimmte Anteilsinhaber gemäss den lokalen Gesetzen und Vorschriften oder aufgrund vertraglicher Pflichten gegenüber den Steuerbehörden anderer Rechtsgebiete einzubehalten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf den Wert zurückgenommener oder übertragener Anteile Steuern zum geltenden Satz zu berechnen, es sei denn, aus den Nachweisen des Übertragungsempfängers geht in zufriedenstellender Weise hervor, dass bei dem Anteilsinhaber ein Steuerabzug nicht erforderlich ist.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, vom Übertragenden die Anzahl von Anteilen zurückzunehmen, die zur Begleichung der entstehenden Steuerverbindlichkeit notwendig ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Registrierung einer Übertragung von Anteilen solange abzulehnen, bis ihr die von der zutreffenden Behörde vorgeschriebenen Angaben zur Vermeidung der Quellenbesteuerung vorliegen.

10.13. Stamp Duty Reserve Tax

10.13.1. Allgemeines

Es fällt keine SDRT an, wenn Anteilsinhaber Anteile einreichen oder zurückgeben, ausser ein Anteilsinhaber erhält eine nicht-anteilige Einreichung oder Rücknahme gegen Sachwerte, bei der es zur Übertragung von Basiswerten kommt. In diesem Fall schuldet der Empfänger der Basiswerte die SDRT.

10.14. Steuerliche Informationen für deutsche Anleger - Anwendung des deutschen Investmentsteuergesetzes

Seit dem 1. Januar 2018 gilt aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes eine geänderte Fassung des deutschen Investmentsteuergesetzes (das „InvStG“). Das InvStG beinhaltet ein allgemein intransparentes Steuerreglement für alle Arten von Investmentfonds, die im Sinne von §26 des InvStG nicht als spezielle Investmentfonds qualifizieren.

Die folgenden Erträge eines intransparenten Investmentfonds, beispielsweise der jeweiligen Fonds, sind auf Ebene der deutschen Anleger zu versteuern (sogenannte „Investmenterträge“):

- Ausschüttungen, einschliesslich Dividenden und Rückzahlungen eingezahlter Kapitalbeträge, aus einem Fonds, d. h. sämtliche Zahlungen, die der deutsche Anleger ohne eine Veräusserung (d. h. Rücknahme oder Verkauf) der Anteile eines Fonds erhält;
- Die sogenannte „Vorabpauschale“; und
- Kapitalgewinne aus der Veräusserung (d. h. Rücknahme oder Verkauf) der Anteile.

Die Vorabpauschale wird deutschen Anlegern am 2. Januar jedes Kalenderjahres in Bezug auf das vorangegangene Kalenderjahr als fiktiver zu versteuernder Ertrag auf jährlicher Basis zugewiesen. Die Vorabpauschale wird ermittelt, indem der Mindestbasisertrag (x), d. h. der Rücknahmepreis (oder alternativ ein Börsen- oder Marktpreis, wobei letzterer voraussichtlich im Fall des jeweiligen Fonds Anwendung findet) je Anteil zu Beginn des Jahres mit (y), dem sogenannten Basiszins gemäss dem deutschen Bewertungsgesetz (die Vorabpauschale in Bezug auf das Kalenderjahr 2019 wird am 2. Januar 2020 zugewiesen: 0.52 % p.a.) und dann mit (z) 70 % multipliziert wird. Dieser Mindestbasisertrag wird jedoch durch Bezugnahme auf die Summe aus (i) dem tatsächlichen Anstieg des Rücknahmepreises (oder Börsenkurses, Marktpreises (soweit zutreffend)) eines Anteils während des Jahres und (ii) den tatsächlichen jährlichen Ausschüttungen begrenzt (dies ist der maximale Basisertrag). Der jeweils geringere positive Wert aus dem wie oben beschrieben ermittelten Mindestbasisertrag und dem maximalen Basisertrag wird dann um die tatsächlichen jährlichen Ausschüttungen des Investmentfonds (d.h. des jeweiligen Fonds) vermindert, um die Vorabpauschale zu ermitteln.

Im Hinblick auf die Besteuerung deutscher Anleger wird der entsprechende Investmentertrag unter Anwendung der deutschen Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) im Fall deutscher Anleger, die die Anteile als Privatvermögen halten (Privatanleger), oder zum persönlichen Ertrag- oder Körperschaftsteuersatz und gegebenenfalls zum Gewerbesteuersatz versteuert, wenn es sich um deutsche Anleger handelt, die ihre Anteile als Geschäftsvermögen halten (betriebliche Anleger). Das neue InvStG sieht jedoch im Fall bestimmter bevorzugter Fondskategorien spezifische Teilfreistellungen zugunsten deutscher Anleger vor.

In Bezug auf die Fonds sind die bevorzugten Fondskategorien der sogenannten „Aktienfonds“ sowie der sogenannten „Mischfonds“ (wie nachstehend definiert) zu berücksichtigen.

Im Falle eines Aktienfonds profitieren (i) Privatanleger von einer 30%igen Steuerbefreiung auf Anlageerträge von der deutschen Einkommensteuer, (ii) nicht körperschaftsteuerpflichtige gewerbliche Anleger von einer 60%igen Steuerbefreiung von der deutschen Einkommensteuer sowie von einer 30%igen Steuerbefreiung von der deutschen Gewerbesteuer und (iii) körperschaftsteuerpflichtige gewerbliche Anleger von einer 80%igen Steuerbefreiung von der deutschen Körperschaftsteuer sowie von einer 40%igen Steuerbefreiung von der deutschen Gewerbesteuer.

Im Falle von Mischfonds werden 50 % dieser Steuerbefreiungssätze angewandt (d. h. 15 % im Falle von (i) oben, 30 % (Einkommensteuer) bzw. 15 % (Gewerbesteuer) im Falle von (ii) oben und 40 % (Körperschaftsteuer) bzw. 20 % (Gewerbesteuer) im Falle von (iii) oben.

Die höheren Teilfreistellungen für gewerbliche Anleger von Aktienfonds und Mischfonds gelten nicht für (i) Lebens- und Krankenversicherungsgesellschaften, wenn die Anteile ihren Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder für (ii) Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder Finanzunternehmen, wenn die Anteile ihrem Handelsbestand zuzurechnen sind, oder für Finanzunternehmen, die zu über 50 % direkt oder indirekt im Eigentum von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten stehen, wenn die Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs dem Umlaufvermögen zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Gewinns erworben wurden. In diesen Fällen gelten die Teilfreistellungen für Privatanleger (d. h. 30 % bzw. 15 %).

Die jeweiligen Teilfreistellungen gelten für alle Anlageerträge.

„Aktienfonds“ sind als Fonds definiert, die gemäss ihren Anlagebedingungen dauerhaft mehr als 50 % ihres Bruttovermögens (definiert als der Wert der Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten) in „Kapitalbeteiligungen“ investieren.

„Mischfonds“ sind als Fonds definiert, die gemäss ihren Anlagebedingungen dauerhaft mindestens 25 % ihres Bruttovermögens in „Kapitalbeteiligungen“ investieren.

Die Anlagebedingungen können auch vorsehen, dass die „Kapitalbeteiligungsquote“ auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (statt des Bruttovermögens) eines Fonds berechnet wird. In diesem Fall muss der Wert der Kapitalbeteiligungen um die von dem jeweiligen Fonds aufgenommenen Darlehen proportional zum prozentualen Anteil des Wertes der Kapitalbeteiligungen am gesamten Bruttovermögen dieses Fonds reduziert werden (§2 Abs.9 Sätze 2 und 3 InvStG).

Die jeweiligen Fonds berechnen ihre Kapitalbeteiligungsquote auf der Grundlage des Nettoinventarwerts und reduzieren ihre Kapitalbeteiligungen daher entsprechend wie vorstehend beschrieben (siehe diesbezüglich weiter unten).

In diesem Zusammenhang sind „Kapitalbeteiligungen“ derzeit definiert als:

- Zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft
- Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine „Immobilien-Gesellschaft“ ist und die (i) in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässig ist und die der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in dem Staat unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (ii) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist
- Fondsanteile eines Aktienfonds mit 51 % des Werts der Aktienfondsanteile oder mit einem entsprechend höheren Prozentsatz des Werts der Aktienfondsanteile, wenn die

Anlagebedingungen des Aktienfonds eine höhere „Mindestkapitalbeteiligungsquote“ vorsehen; und

- Fondsanteile eines Mischfonds mit 25 % des Werts der Mischfondsanteile oder mit einem entsprechend höheren Prozentsatz des Werts der Mischfondsanteile, wenn die Anlagebedingungen des Mischfonds eine höhere „Mindestkapitalbeteiligungsquote“ vorsehen.

Im Einklang mit §2 Abs.6 Sätze 2 und 3 sowie §2 Abs. 7 Sätze 2 und 3 InvStG berücksichtigen die jeweiligen Fonds auch die an jedem Bewertungstag veröffentlichte tatsächliche „Kapitalbeteiligungsquote“ von Zielfonds, sofern mindestens einmal pro Woche eine Bewertung erfolgt.

Mit Ausnahme der vorgenannten Fälle qualifizieren Anteile an anderen Investmentfonds nicht als „Kapitalbeteiligungen“.

Die folgenden Beteiligungen qualifizieren weiterhin nicht als „Kapitalbeteiligungen“ gemäss §2 Abs. 8 Satz 5 InvStG:

- Anteile an Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach §2 Abs. 9 Satz 6 InvStG als Immobilien gelten;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Einkommensteuer befreit sind, sofern sie ihre Gewinne ausschütten, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Steuer von mindestens 15 % und der Investmentfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften;
 - deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 % aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die nicht die Voraussetzungen von §2 Abs. 8 Nr. 2 a oder b InvStG erfüllen; oder
 - die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die nicht die Voraussetzungen von §2 Abs. 8 Nr. 2 a oder b InvStG erfüllen, wenn der Wert derartiger Beteiligungen mehr als 10 % des Marktwerts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Die jeweiligen Fonds sollten gemäss dem InvStG die Anforderungen des neuen intransparenten Steuerreglements erfüllen. Wie oben dargelegt, hat dies zur Folge, dass Ausschüttungen des jeweiligen Fonds, die Vorabpauschale und Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Anteilen auf Ebene der deutschen Anleger steuerpflichtig sind.

In Anhang III, Abschnitt 16.25 finden Sie eine Liste der Fonds, die dauerhaft mehr als 50 % ihres Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen (gemäss §2 (8) des InvStG) investieren, und die somit beabsichtigen, die Voraussetzungen für Aktienfonds gemäss §2 des InvStG zu erfüllen.

Darüber hinaus sollten deutsche Anleger gegebenenfalls zur Kenntnis nehmen, dass, selbst wenn die Anlagebedingungen eines Fonds keinen Wortlaut bezüglich der Einhaltung der massgeblichen Anlagebeschränkungen enthalten, die Teilfreistellungen eines Aktien- bzw. Mischfonds gemäss §20 Abs. 4 des InvStG im jeweiligen Veranlagungsverfahren eines deutschen Anlegers anzuwenden sind, sofern der jeweilige Fonds in Realität die für die Qualifikation als Aktienfonds bzw. Mischfonds erforderlichen Kapitalbeteiligungsquoten dauerhaft überschritten hat. Gemäss einer von der deutschen Finanzverwaltung erlassenen Verordnung ist insbesondere ein Vermögensverzeichnis oder eine Auflistung von Vermögenswerten und/oder eine schriftliche Bestätigung des Fondsmanagers als erforderlicher Nachweis geeignet.

Deutsche Anleger sollten unabhängige Fachberater hinzuziehen, um zu bestimmen, ob die Teilfreistellung für Aktien- oder Mischfonds (wie zuvor definiert) in ihrem jeweiligen Fall für das jeweilige Kalenderjahr Anwendung findet.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht erschöpfend sind. Zu den Besonderheiten, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, wird keine Stellungnahme abgegeben, und es können keine konkreten Aussagen zur Besteuerung einzelner Anteilsinhaber gemacht werden. Angesichts der Komplexität des

deutschen Steuerrechts und insbesondere des InvStG wird Anteilshabern und potenziellen Anlegern nachdrücklich empfohlen, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Bitte beachten Sie ausserdem, dass es bisher noch unklar ist, ob die Fonds ihren Status als OGAW nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU beibehalten werden. Dies hängt vom Ergebnis der laufenden Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich während der am 31. Dezember 2020 endenden Übergangsfrist ab. Die vorstehenden Regelungen sollten grundsätzlich weiterhin gelten, sofern die Fonds weiterhin die Voraussetzungen für Investmentfonds im Sinne von §1(2) InvStG erfüllen (unabhängig von ihrem OGAW-Status).

11.0 GESCHÄFTSFÜHRUNG

11.1. Gesetzlicher Status

Der Manager, der Fondsverwalter und die Verwaltungsgesellschaft sind von der FCA in 12 Endeavour Square, London, E20 1JN, Grossbritannien, zugelassen und stehen unter deren Aufsicht. Die Verwahrstelle und Depotbank, The Bank of New York Mellon (International) Limited, wurde von der Prudential Regulation Authority zugelassen und wird sowohl von der Financial Conduct Authority als auch von der Prudential Regulation Authority reguliert.

11.2. Zugelassener Manager

Manager der Gesellschaft ist die First Sentier Investors (UK) Funds Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private company limited by shares) nach dem Recht von England und Wales, errichtet am 12. September 1988 nach Massgabe des britischen Gesellschaftsrechtgesetzes, des Companies Act von 1985. Der Manager handelt ebenfalls unter der Bezeichnung FSSA Investment Managers und Stewart Investors.

Zu den Pflichten und Zuständigkeiten des Managers zählen die Anlageverwaltung, Buchführung und Bewertung der Fonds.

11.2.1. Anteilskapital

Das Anteilskapital des Managers ist wie folgt gegliedert:

Genehmigt: 2'000'000 GBP Stammanteile zu je 1.00 GBP
Ausgegeben: 2'000'000 GBP Stammanteile zu je 1.00 GBP
Eingezahlt: 2'000'000 GBP Stammanteile zu je 1.00 GBP

11.2.2. Oberste Holdinggesellschaft

Am 2. August 2019 hat Mitsubishi UFJ Trust and Banking Corporation (MUTB), die Treuhandbankgesellschaft der Mitsubishi UFJ Financial Group, Inc. (MUFG) die Akquisition von First State Investments (wie sie ausserhalb Australiens firmiert)/First Sentier Investors abgeschlossen. Die MUFG-Gruppe hat ihren Hauptsitz in Tokyo und blickt auf 360 Jahre Geschichte zurück, Sie verfügt über ein globales Filialnetz mit über 1'800 Niederlassungen in mehr als 50 Ländern.

Die oberste Holdinggesellschaft des Managers ist die in Japan eingetragene MUFG.

Der Manager führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Einhaltung der FCA-Verordnungen.

11.2.3. Bedingungen der Ernennung

Die Managerevereinbarung bestimmt, dass die Bestellung des Managers unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich durch den Manager oder die Gesellschaft gekündigt werden kann, wobei jedoch unter bestimmten Umständen eine fristlose Kündigung durch schriftliche Erklärung des Managers gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle oder durch schriftliche Erklärung der Verwahrstelle oder der Gesellschaft gegenüber dem Manager möglich ist. Die Kündigung wird erst nach Zustimmung der FCA zum Wechsel des Managers wirksam.

Der Manager hat Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil seiner Gebühren und Aufwendungen bis zum Wirksamkeitsdatum der Kündigung sowie etwaiger weiterer notwendiger Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Einziehung ausstehender Forderungen oder Verpflichtungen. Die Vereinbarung sieht keine Entschädigung für den Verlust des Amtes vor. Die Managerevereinbarung enthält eine Freistellung zugunsten des Managers ausser in Fällen von Fahrlässigkeit, Verzug oder Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen bei der Erfüllung seiner gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen.

Betroffene (der Manager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Partner und die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft) müssen den anderen Betroffenen bzw. Anteilshabern gegenüber keine Rechenschaft ablegen über jegliche Gewinne und anderen Vorteile, die sie beim Handel mit den Anteilen der Gesellschaft, jeglichen Geschäfte im Rahmen des Fondsvermögens oder der Erbringung von Leistungen für die Anlage erzielen.

Der Manager ist nicht verpflichtet, der Verwahrstelle oder den Anteilshabern gegenüber für von ihm bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder der Entwertung von ihm zurückgenommener Anteile erzielte Gewinne Rechenschaft abzulegen. Die Gebührenansprüche des Managers sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ und in Abschnitt 16.0 Anhang III aufgeführt.

11.2.4. Vergütungspolitik des Managers

Laut der OGAW-V-Richtlinie hat der Manager eine Vergütungspolitik und -praxis festzulegen und anzuwenden, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist. Die vom Manager gezahlte variable Vergütungskomponente der Geschäftsleitung, der Risikoträger und der Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Gesellschaft haben, muss darauf abstellen, die Interessen dieses Personals an den Interessen der Anteilshaber auszurichten. Die Vergütung des betroffenen Personals des Managers umfasst kurz gesagt feste Bestandteile, d. h. Gehalt und freiwillige Sozialleistungen, und erfolgsabhängige Bestandteile, d. h. kurz- und langfristige Anreize. Die Höhe der von einem Mitarbeiter verdienten jährlichen Anreize hängt von der Erreichung finanzieller sowie nicht-finanzieller Ziele ab, so unter anderem der Einhaltung eines effektiven Risikomanagements. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik des Managers, darunter unter anderem eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Website des Managers unter www.firstsentierinvestors.com und auf Anfrage der Anteilshaber kostenfrei in Papierform erhältlich.

11.2.5. Verfügbare Informationen

In Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften wird der Manager auf Anfrage Informationen über die Richtlinien und Vereinbarungen des Managers und wie sie überprüft werden, sowie Informationen über Unternehmen, an die Aufträge zur Ausführung übermittelt oder platziert werden, zur Verfügung stellen.

11.2.6. Verwaltungsratsmitglieder des Managers

Nachstehend finden Sie Angaben zu den Verwaltungsratsmitgliedern des Managers:

Frank Johnson (Non-Executive Director)

Herr Johnson ist derzeit unabhängiger Non-Executive Director bei GO Investment Partners LLP, Non-Executive Director bei der Pensions and Lifetime Savings Association (**PLSA**) (vormals National Association of Pension Funds oder NAPF) und Vorsitzender des Defined Benefit Council der PLSA. Er ist ferner Non-Executive Director des Railway Benefit Fund, einer eingetragenen Wohltätigkeitsorganisation.

Als unabhängiger Non-Executive Director des Managers ist Herr Johnson für die Gewährleistung einer effektiven Corporate Governance und Kontrolle zuständig. In dieser Funktion hinterfragt er den Verwaltungsrat des Managers und bietet unabhängige Anregungen zu Themen wie Strategie und Geschäftsentwicklung.

Bevor er im Jahr 2015 in den Ruhestand ging, war Herr Johnson als Managing Director für den Bereich Investments bei Railway Pension Investments Ltd. tätig und für die Verwaltung und strategische Ausrichtung des Vermögens der Railways Pension Trustee Company verantwortlich. Davor hatte er verschiedene Positionen als Finanzdirektor in der Transportindustrie inne.

Er begann seine berufliche Laufbahn bei Price Waterhouse in London, wo er verschiedene Positionen in den Bereichen Audit und Beratung sowie im Senior Management bekleidete.

Herr Johnson hat einen Abschluss in Handel der Universität Birmingham und ist Wirtschaftsprüfer.

Frank Johnson lebt in Grossbritannien.

Richard Wastcoat (Non-Executive Director)

Herr Wastcoat ist derzeit Non-Executive Director von Marstone Inc., einem auf die Vermögensverwaltung spezialisierten Finanztechnologieunternehmen. Darüber hinaus ist er Non-Executive Director von ProcessUnity, einem führenden Anbieter von Cloud-basierten Anwendungen für Risikomanagement und Service Delivery Management mit Sitz in der Nähe von Boston, Massachusetts, USA.

Als unabhängiger Non-Executive Director des Managers ist Herr Wastcoat für die Sicherstellung einer effektiven Corporate Governance und Kontrolle zuständig. In dieser Funktion hinterfragt er den Verwaltungsrat des Managers und bietet unabhängige Anregungen zu Themen wie Strategie und Geschäftsentwicklung.

Von 1999 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2008 war er CEO des britischen Investmentfondsgeschäfts von Fidelity und hat zeitweise ausserdem die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens in Spanien, Skandinavien, dem Nahen Osten, Afrika und Indien überwacht. Während seiner 25-jährigen Karriere bei Fidelity bekleidete er eine Reihe leitender Managerfunktionen in Europa und Asien und war sieben Jahre in Hongkong tätig.

Herr Wastcoat hat an der Lehigh University in Bethlehem, Pennsylvania erfolgreich einen BS-Studiengang in Betriebswirtschaft absolviert.

Herr Wastcoat lebt in Grossbritannien.

Vicky Kubitscheck (Non-Executive Director)

Frau Kubitscheck ist derzeit Non-Executive Director und Vorsitzende des Risikoausschusses bei Hampden & Co plc, einer neuen Privatbank, die gegründet wurde, um traditionelles Privatkundengeschäft für vermögende und sehr vermögende Kunden in einem modernen Umfeld anzubieten. Sie ist zudem unabhängige Beraterin, die sich auf Governance und Risikomanagement in einem regulierten Umfeld spezialisiert hat.

Frau Kubitscheck trat dem Verwaltungsrat des Managers im Juli 2018 als unabhängiger Non-Executive Director bei und ist für die Sicherstellung einer effektiven Governance und Aufsicht verantwortlich. In dieser Funktion hinterfragt sie den Verwaltungsrat des Managers und bietet unabhängige Einschätzungen zu Themen wie Strategie und Geschäftsentwicklung.

Frau Kubitscheck war bis 2017 als Mitglied der Geschäftsleitung und Chief Risk Officer der Police Mutual Group für die strategische Entwicklung des Risiko- und Aufsichtsmanagements in einem schnell wachsenden Geschäftsbereich verantwortlich. Davor bekleidete Frau Kubitscheck ähnliche Funktionen mit einem umfassenden strategischen Mandat bei AEGON UK und AXA UK, wo sie für die Einrichtung, Leitung und Steuerung der drei wichtigsten Kontrollfunktionen auf dem Höhepunkt der regulatorischen Entwicklungen verantwortlich war.

Frau Kubitscheck hat einen BSc in Mathematik und Management von der London University und ist Fellow des Chartered Institute of Internal Auditors.

Frau Kubitscheck lebt in Grossbritannien.

Chris Turpin, Regional Managing Director (FSI EMEA)

Herr Turpin ist aktuell Regional Managing Director von FSI in EMEA. In dieser Funktion ist er für alle Aspekte des Unternehmens in der gesamten Region verantwortlich.

Herr Turpin hat ausserdem die globale Führungsverantwortung bei FSI für Produktmanagement und Produktentwicklung, für Marketing und Kommunikation und für Responsible Investment in Australien, Asien, EMEA und Nordamerika.

Herr Turpin ist Verwaltungsratsmitglied aller wichtigen Betriebseinheiten von FSI in EMEA, Singapur und Hongkong und vieler der weltweiten Organismen für gemeinsame Anlagen von FSI.

Vor der Aufnahme seiner Tätigkeit bei FSI im September 2003 bekleidete Herr Turpin die Position des Director of Product Management bei Northern Trust Asset Management. Er begann seine Karriere bei Price Waterhouse in London, wo er sich auf die Investmentmanagement-Industrie spezialisierte.

Herr Turpin hat einen MA-Abschluss mit Auszeichnung der Universität Edinburgh. Er ist ein Associate der UK Society of Investment Professionals („ASIP“), ein ordentliches Mitglied des Chartered Financial Analyst Institute („CFI“) und ein Chartered Alternative Investment Analyst („CAIA“).

Herr Turpin lebt im Vereinigten Königreich.

Adrian Hilderly, Head of FSI Ireland

Herr Hilderly ist aktuell Head of FSI Ireland und Mitglied des Verwaltungsrats bestimmter FSI-Betriebseinheiten und Organismen für gemeinsame Anlagen in der EMEA-Region.

Davor war Herr Hilderly sechs Jahre lang Head of Risk and Compliance der EMEA-Region und als solcher für die Compliance der regulatorischen, mit den betrieblichen Risiken verbundenen und investmentbezogenen Aktivitäten innerhalb der Region verantwortlich.

Bevor er im Juni 2012 zu FSI kam, war Herr Hilderly Co-Head of Compliance Advisory bei Blackrock und an verschiedenen Stellen der Anlageverwaltungsbranche tätig.

Herr Hilderly ist Fellow des Chartered Insurance Institute.

Clare Wood, Global Head of Product

Clare Wood ist aktuell Global Head of Product für FSI und Mitglied des Verwaltungsrats bestimmter FSI-Betriebseinheiten und Organismen für gemeinsame Anlagen in der EMEA-Region. Dr. Wood kam im August 2014 als Global Head of Investment Assurance zu FSI und beaufsichtigt diese Aktivität in ihrer derzeitigen Rolle weiterhin.

Davor war Dr. Wood Head of Portfolio Risk Management bei Kames Capital in Edinburgh und sie war bei der Fairfield Greenwich Group sowie bei Foundation Capital Strategies in Bermuda tätig. Dr. Wood war in jüngster Zeit als Treuhänderin für einen hybriden leistungsorientierten/beitragsorientierten Pensionsplan und für eine gemeinnützige Einrichtung tätig, die stationäre und ambulante Leistungen für Erwachsene mit Lernbehinderungen anbietet.

Dr. Wood hat einen BSc-Abschluss mit Auszeichnung in Pure and Applied Mathematics von der University of Sheffield und einen Doktorgrad vom Department of Automatic Control and Systems Engineering derselben Universität.

Dr. Wood lebt im Vereinigten Königreich.

Terry Yodaiken, Head of Distribution Business Support Governance

Terry Yodaiken ist aktuell Head of Distribution Business Support Governance für FSI in der EMEA-Region und Mitglied des Verwaltungsrats bestimmter FSI-Betriebseinheiten und Organismen für gemeinsame Anlagen in der EMEA-Region. Hr. Yodaiken kam im Februar 2012 als Head of Product, EMEA zu FSI und wurde im November 2016 zum Head of Operations, EMEA ernannt.

Bevor er zu FSI kam, war Hr. Yodaiken Director of Product Management bei Legg Mason and Co (UK) Ltd und er war in London und Südafrika in der Vermögensverwaltungsbranche tätig.

Hr. Yodaiken hat einen Bachelor of Business Science (Special Field – Law) Business Finance Honours von der Universität Kapstadt in Südafrika.

Hr. Yodaiken lebt im Vereinigten Königreich.

11.3. Bestimmungen über Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen oder sonstigen Unterlagen, die die Gesellschaft einem Anteilsinhaber übersendet, werden mit normaler Post an die letzte der Gesellschaft von dem betreffenden Anteilsinhaber schriftlich mitgeteilte Anschrift gesandt. Jede Mitteilung oder Unterlage, die per Post zugestellt wird, gilt am zweiten Geschäftstag nach dem Tag, an dem sie aufgegeben wurde, als zugestellt.

11.4. Beschwerden

Der Manager hat Verfahrensbestimmungen nach Massgabe der Anforderungen der FCA für die wirkungsvolle Bearbeitung von Kundenbeschwerden eingeführt. Alle Beschwerden bezüglich Produkten oder Dienstleistungen von First Sentier Investors (UK) Funds Limited sind zu richten an: The Complaints Coordinator, First Sentier Investors (UK) Funds Limited, 23 St. Andrew Square, Edinburgh, EH2 1BB. Eine Kopie der Verfahrensbestimmungen der First Sentier Investors für die Bearbeitung von Beschwerden ist auf Anfrage erhältlich, nach Eingang einer Beschwerde wird dem Beschwerdeführer automatisch eine Kopie übersandt. Ein zulässiger Beschwerdeführer kann sich anschliessend direkt beim Financial Ombudsman Service unter folgender Adresse beschweren: Financial Ombudsman Service, Exchange Tower, London, E14 9SR (www.financial-ombudsman.org.uk).

11.5. Ausübung von Stimmrechten

Der Manager verfolgt eine Strategie, um festzulegen, wann und wie Stimmrechte im Zusammenhang mit der Beteiligung am Fondsvermögen zugunsten eines jeden Fonds ausgeübt werden können. Eine Zusammenfassung dieser Strategie kann vom Client Services Team am Geschäftssitz des Managers in 23 St Andrew Square, Edinburgh, EH2 1BB, Schottland bezogen werden. Ferner stellt das Client Services Team auf Anfrage sowie kostenlos Einzelheiten über Massnahmen zur Verfügung, die auf der Grundlage dieser Strategie im Zusammenhang mit jedem Fonds ergriffen wurden.

11.6. Änderungen der Gesellschaft oder der Fonds

Bei beabsichtigten Änderungen der Gesellschaft oder eines Fonds schätzt der Manager ein, ob die Änderung nach Massgabe von COLL 4.3 grundlegend, signifikant oder anzeigepflichtig ist.

Eine grundlegende Änderung ist eine Änderung bzw. ein Ereignis, die bzw. das die Zwecke oder den Charakter der Gesellschaft oder eines Fonds ändert, einen Anteilsinhaber substanziell beeinträchtigt, das Risikoprofil des Fonds ändert oder neue Formen der Zahlung aus dem Vermögen eines Fonds einführt. Ist die Änderung als grundlegend anzusehen, so bedarf sie vor der Umsetzung der Zustimmung der Anteilsinhaber, in der Regel durch einen ausserordentlichen Beschluss (der mit mindestens 75 % der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden muss).

Eine bedeutende Änderung ist eine Änderung bzw. ein Ereignis, die bzw. das nicht grundlegend ist, sich jedoch auf die Fähigkeit eines Anteilsinhabers hinsichtlich der Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit seiner Investition auswirkt, oder von der bzw. dem begründeterweise erwartet werden kann, dass ein Anteilsinhaber aufgrund dessen seine Investition in der Gesellschaft überdenken würde, oder die bzw. das zu erhöhten Zahlungen aus dem Fondsvermögen an den Manager oder eines seiner verbundenen Unternehmen führt bzw. andere Arten von Zahlungen aus dem Anlagevermögen substanziell erhöht. Ist die Änderung als signifikant anzusehen, so bedarf sie der schriftlichen Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von mindestens 60 Tagen.

Eine anzeigepflichtige Änderung ist eine Änderung bzw. ein Ereignis, bei der bzw. dem es sich nicht um eine grundlegende oder bedeutende Änderung handelt, und über die bzw. das der Anteilsinhaber informiert werden muss, sofern der Manager nicht beschliesst, dass die Änderung unerheblich ist. Ist die Änderung als anzeigepflichtig anzusehen, wird sie den Anteilsinhabern in geeigneter Weise angezeigt, und der Manager bestimmt, ob er es für angemessen hält, eine solche Mitteilung vor oder nach der Änderung zu machen.

11.7. Schutz der Kundengelder

Insofern wir einen Kauf durch die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung Ihres Namens in das Anteilsinhaberregister der Gesellschaft abwickeln, bevor wir Ihre Zahlung erhalten, besteht für uns keine Pflicht, die von Ihnen als Kunden erhaltenen Gelder als Kundengelder zu behandeln, da die gezahlte Summe sofort zur Zahlung fällig wird. Wenn wir jedoch in unserem Ermessen die Ausgabe der Anteile

aufschieben, bis Ihre Zahlung eingegangen ist, führen wir Lieferung und Zahlung gemäss den FCA-Vorschriften Zug um Zug durch. Wir sind dann nicht verpflichtet, Ihre Zahlung für die Anteile als Kundengelder zu behandeln. Bei Rücknahmen von Anteilen rechnen wir Lieferung gegen Zahlung ebenfalls gemäss FCA-Vorschriften Zug um Zug ab. Auch in diesem Fall gibt es keine Verpflichtung, die für die Rücknahme Ihrer Anteile vorgesehenen Gelder bis zur Zahlung als Kundengelder zu behandeln.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir Ihre Gelder wie vorstehend nicht als Kundengelder behandeln, sofern die Abwicklung im von den FCA-Vorschriften vorgeschriebenen Zeitraum erfolgt. Dies bedeutet, dass wir Gelder bis zum Geschäftsschluss des Geschäftstags nach Eingang der Gelder bei uns verbuchen müssen. Wenn die Zahlung der Rücknahmegelder aus einem beliebigen Grund ausbleibt oder wir der Gesellschaft die Kaufpreise für Ihre Anteile nicht in diesem Zeitraum zahlen, werden die von Ihnen erhaltenen oder für Sie zur Rückgabe gehaltenen Gelder wie folgt als Kundengelder behandelt.

Gelder, die gemäss den FCA-Vorschriften in Ihrem Namen als Kundengelder gehalten werden, werden bei einer Bank in einem separaten unverzinslichen Kundengeldkonto hinterlegt. Das Kundengeldkonto ist von allen Konten getrennt, die die First Sentier Investors (UK) Funds Limited zur Führung ihrer eigenen Gelder nutzt. Alle Kundengeldkonten werden bei geeigneten Banken unter Berücksichtigung der für Kundengelder geltenden FCA-Vorschriften eröffnet.

Wenn die Bank, bei der sich Ihre Gelder befinden, zahlungsunfähig wird, hat die First Sentier Investors (UK) Funds Limited gegen die Bank einen Anspruch im Namen seiner Kunden. Kann die Bank nicht alle Gläubiger entschädigen, ist es möglich, dass der Fehlbetrag von ihnen anteilig getragen werden muss. Darüber hinaus haben Sie möglicherweise Anspruch auf eine Kompensation seitens des Entschädigungssystems für Anleger, das im Vereinigten Königreich unter der Bezeichnung „Financial Services Compensation Scheme“ besteht. Die Entschädigung ist jedoch von der Art des durchgeführten Geschäfts abhängig. Nähere Informationen über die Entschädigungsregelungen sind vom FSCS unter www.fscs.org.uk erhältlich.

Die Gesellschaft und der Manager sind weder für die Handlungen oder Unterlassungen der Banken, bei denen sich Kundengelder befinden, noch für die von ihnen verursachten Verluste verantwortlich. Unsere Haftung für diese Handlungen, Unterlassungen und Verluste wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich oder aufsichtsrechtlich zulässig ist.

11.8. Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle der Gesellschaft ist The Bank of New York Mellon (International) Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 9. August 1996 in England und Wales gegründet wurde.

Die Verwahrstelle ist zuständig für die Verwahrung sämtlichen Fondsvermögens der Gesellschaft und ist verpflichtet, unter Anwendung angemessener Sorgfalt zu gewährleisten, dass die Geschäfte der Gesellschaft in allen Fällen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des COLL-Quellenwerks, dieses Verkaufsprospekts und der Gründungsurkunde betreffend die Ermächtigung zur Anlage- und Kreditaufnahme, die Bewertung, die Preisbildung für und den Handel mit Anteilen sowie die Einkünfte der Fonds geführt werden. Die Verwahrstelle ist unabhängig vom Manager und handelt ausschliesslich im Interesse der Anteilhaber. Die Verwahrstelle handelt als globale Depotbank und kann die Verwahrung delegieren (diese Delegation kann die Befugnisse der Unterdelegation beinhalten). Die Ernennung der Verwahrstelle erfolgte im Rahmen eines Vertrags vom 1. August 2017 zwischen dem Manager, der Gesellschaft und der Verwahrstelle (der „Verwahrstellenvertrag“).

11.8.1. Hauptsächliche Geschäftstätigkeit

Die hauptsächliche Geschäftstätigkeit der Verwahrstelle ist die Bereitstellung von Verwahrungs-, Bank- und ähnlichen Finanzdienstleistungen.

11.8.2. Oberste Holdinggesellschaft

Die oberste Holdinggesellschaft der Verwahrstelle ist The Bank of New York Mellon Corporation, eine in den USA gegründete Aktiengesellschaft. The Bank of New York Mellon (International) Limited ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der International Financial Corporation, einer Zwischenholding mit Anlagen in Banken und anderen Rechtsträgern. Die International Financial Corporation ist eine hundertprozentige, in den USA regulierte Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation, der Hauptbank. Die International Financial Corporation hat keine direkten operativen Geschäftstätigkeiten.

11.8.3. Vertragliche Bedingungen

Die Verwahrstelle erbringt ihre Leistungen nach Massgabe der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags, der von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig Tagen schriftlich gekündigt werden kann, wobei die Kündigung unter bestimmten Umständen fristlos erfolgen darf. Die Bestellung der Verwahrstelle kann jedoch erst und nur bei Bestellung einer Nachfolger-Verwahrstelle beendet werden.

11.8.4. Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- a. Sie stellt sicher, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung der Anteile gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften, der Gründungsurkunde und dem Prospekt erfolgen.
- b. Sie gewährleistet, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften, der Gründungsurkunde und dem Prospekt erfolgt.
- c. Sie leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, sofern diese nicht gegen die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Gründungsurkunde oder den Prospekt verstossen.
- d. Sie gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Gesellschaft beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird.
- e. Sie gewährleistet, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften, der Gründungsurkunde und dem Prospekt verwendet werden.
- f. Sie überwacht die Barmittel und die Zahlungsströme der Gesellschaft.
- g. Ihr wird das Vermögen der Gesellschaft zur Verwahrung anvertraut, das heisst unter anderem, sie verwahrt sämtliche Finanzinstrumente und prüft in Bezug auf andere Vermögenswerte das Eigentum und führt die Aufzeichnungen.

11.8.5. Haftung der Verwahrstelle

Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und allein im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der in Einklang mit der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 festgestellt wird, wird die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten.

Die Verwahrstelle haftet gemäss der OGAW-Richtlinie nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äussere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments können die Anteilsinhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilsinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für alle anderen Verluste, die dem Fonds infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Dienstleistungen gemäss dem Verwahrstellenvertrag seitens der Verwahrstelle entstehen. Indirekte und/oder Folgeschäden sind hiervon ausgenommen.

11.8.6. Übertragung von Befugnissen

Die Verwahrstelle darf Aufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags an Dritte delegieren, nicht jedoch Aufsichts- oder Barmittelüberwachungsaufgaben, die unter die OGAW-Richtlinie fallen. Die Verwahrstelle darf ihre Verwahrungsaufgaben an Dritte delegieren, vorausgesetzt, die Anforderungen der OGAW-Richtlinie werden erfüllt. Die Verwahrstelle hat die Verwahrung des Fondsvermögens an die globale Unterdepotbank delegiert. Die globale Unterdepotbank darf die Verwahrung von Vermögenswerten in bestimmten Märkten, in denen die Gesellschaft investieren kann, an verschiedene Unterbeauftragte delegieren. Die globale Unterdepotbank (und Unterbeauftragte) sind verpflichtet, das von ihnen verwahrte Fondsvermögen von ihrem eigenen Vermögen und vom Vermögen der Verwahrstelle getrennt zu halten, und zwar auf eine Art und Weise, die es ermöglicht, das Fondsvermögen jederzeit eindeutig als Eigentum der Gesellschaft zu identifizieren. Die Haftung der Verwahrstelle wird

nicht durch den Umstand beeinflusst, dass sie die Verwahrung von Fondsvermögen an einen Dritten übertragen hat.

Eine Beschreibung der von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sind in Abschnitt 19.0. Anhang VI. zu finden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ausser bei wesentlichen Änderungen, die eine sofortige Aktualisierung dieses Prospekts erfordern, die Liste der Unterbeauftragten nur bei der regulären Überarbeitung des Prospekts aktualisiert wird.

11.8.7. Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmensgruppe, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gleichzeitig für eine grosse Anzahl von Kunden sowie auf eigene Rechnung handelt, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Für diesen Abschnitt gelten die folgenden Definitionen:

„Verbindung“ bezieht sich auf eine Situation, in der eine Verbindung zwischen einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen entweder durch eine direkte oder eine indirekte Beteiligung an einem Unternehmen besteht, die mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte darstellt oder die es ermöglicht, massgeblichen Einfluss auf das Management des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, auszuüben.

„Konzernverbindung“ bezieht sich auf eine Situation, in der zwei oder mehr Unternehmen oder Einheiten, die im Sinne von Artikel 2(11) der Richtlinie 2013/34/EU oder internationaler Rechnungslegungsstandards gemäss Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zum selben Konzern gehören.

Die folgenden Interessenkonflikte bestehen zwischen der Verwahrstelle, der Gesellschaft und dem Manager:

- Eine Konzernverbindung, bei der der Manager bestimmte administrative Funktionen an eine Einheit delegiert hat, die derselben Unternehmensgruppe angehört wie die Verwahrstelle.
- Eine Konzernverbindung, bei der der Manager bestimmte administrative Funktionen an eine Einheit delegiert hat, die derselben Unternehmensgruppe angehört wie die Depotbank.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass Richtlinien und Verfahren bestehen, um alle Interessenkonflikte zu identifizieren, die aus einer solchen Konzernverbindung entstehen, und muss alle angemessenen Schritte unternehmen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Wenn Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, müssen die Verwahrstelle und der Manager sicherstellen, dass diese Interessenkonflikte verwaltet, überwacht und offengelegt werden, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber zu verhindern.

Wenn eine Verbindung zwischen der Verwahrstelle und einem Anteilhaber der Gesellschaft besteht, muss die Verwahrstelle alle angemessenen Schritte unternehmen, um aus dieser Verbindung entstehende Interessenkonflikte zu vermeiden, und sicherstellen, dass ihre Funktionen die Bedingungen der OGAW-Richtlinie erfüllen.

11.9. Übertragung von Befugnissen

Die folgenden Interessenkonflikte bestehen aufgrund der Delegation von Verwahrungsaufgaben, wie weiter oben beschrieben:

- Eine Konzernverbindung, bei der die Verwahrstelle die Verwahrung von Fondsvermögen an eine Einheit delegiert hat, die derselben Unternehmensgruppe angehört wie die Verwahrstelle.
- Eine Konzernverbindung, bei der die Verwahrung von Fondsvermögen an einen Unterbeauftragten delegiert wurde, der derselben Unternehmensgruppe angehört wie die Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass Richtlinien und Verfahren bestehen, um alle Interessenkonflikte zu identifizieren, die aus einer solchen Konzernverbindung entstehen, und muss alle angemessenen Schritte unternehmen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Wenn Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass diese Interessenkonflikte verwaltet, überwacht und offengelegt werden, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und ihre Anteilhaber zu verhindern.

Die Verwahrstelle kann bisweilen als Verwahrstelle anderer offener Investmentgesellschaften mit variablem Kapital und als Treuhänder oder Depotbank anderer Organismen für gemeinsame Anlagen

tätig sein.

Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und allein im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber.

Die Verwahrstelle hat die Durchführung ihrer Verwahrstellenaufgaben von ihren anderen möglicherweise in Konflikt stehenden Aufgaben funktionell und hierarchisch getrennt. Das System der internen Kontrollen, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Aufgabenverteilung und die Managementberichterstattung erlauben es, mögliche Interessenkonflikte ordnungsgemäss zu benennen, zu steuern und zu überwachen. Die Verwahrstelle schränkt darüber hinaus zur Handhabung verschiedener Interessenkonflikte die Verwendung von Unterbeauftragten durch die Verwahrstelle ein und kommt ihren Sorgfalts- und Aufsichtspflichten nach, um einen hohen Grad an Kundenservice bei den beauftragten Unterbeauftragten zu gewährleisten. Die Verwahrstelle schreibt ferner eine umfangreiche Berichterstattung über die Aktivitäten und Bestände der Kunden vor, wobei die grundlegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterliegen. Schliesslich trennt die Verwahrstelle intern die Durchführung ihrer Verwahrungsaufgaben von ihren wirtschaftlichen Aktivitäten und folgt einer Verhaltensnorm, der zufolge ihre Mitarbeiter verpflichtet sind, mit Kunden ethisch, redlich und transparent umzugehen.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben, möglicherweise entstehende Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und die Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Beauftragung ergeben können, werden den Anteilhabern auf Anfrage vom Manager zur Verfügung gestellt.

11.10. Die Depotbank und globale Unterdepotbanken

The Bank of New York Mellon (International) Limited hat die Aufgabe der Verwahrung von Fondsvermögen an The Bank of New York Mellon SA/NV und The Bank of New York Mellon delegiert.

11.11. Die Verwaltungsgesellschaft

Der Manager hat die First Sentier Investors (UK) IM Limited (die Verwaltungsgesellschaft) mit der Erbringung von Anlagenverwaltungs- und Beratungsleistungen an ihn beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der MUFG.

Drei Investmentteams sind für die Portfolioverwaltung des Fonds gemäss der nachfolgenden Tabelle zuständig:

- First Sentier Investors
- FSSA Investment Managers
- Stewart Investors

Fonds nr.	Fonds	First Sentier Investors	FSSA Investment Managers	Stewart Investors
1.	First Sentier Asian Property Securities Fund	X		
2.	First Sentier Diversified Growth Fund	X		
3.	First Sentier Emerging Markets Bond Fund	X		
4.	First Sentier Global Listed Infrastructure Fund	X		
5.	First Sentier Global Property Securities Fund	X		
6.	FSSA All China Fund		X	
7.	FSSA Asia All-Cap Fund		X	
8.	FSSA Asia Focus Fund		X	
9.	FSSA Global Emerging Markets Focus Fund		X	
10.	FSSA Greater China Growth Fund		X	
11.	FSSA Indian Subcontinent All-Cap Fund		X	
12.	FSSA Japan Focus Fund		X	
13.	Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund ¹⁴			X

¹⁴ Der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Fund bekannt.

14.	Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund ¹⁵			X
15.	Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund			X
16.	Stewart Investors Global Emerging Markets Fund			X
17.	Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund			X
18.	Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund			X
19.	Stewart Investors Indian Subcontinent Fund ¹⁶			X
20.	Stewart Investors Latin America Fund			X
21.	Stewart Investors Worldwide Equity Fund			X
22.	Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund ¹⁷			X
23.	Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund			X

Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft erfolgt im Rahmen einer Vermögensverwaltungsvereinbarung vom 24. Januar 2014 (die „Vermögensverwaltungsvereinbarung“), die von Zeit zu Zeit durch eine Vereinbarung geändert werden kann.

Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft (sowie konsequenterweise jeglicher Unterauftragnehmer) kann durch Erklärung des Managers mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn festgestellt wird, dass die Beendigung im Interesse der Anteilhaber liegt.

Unbeschadet des Rechts des Managers, die Vermögensverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden, wie vorstehend beschrieben, kann die Vermögensverwaltungsvereinbarung von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach der Vermögensverwaltungsvereinbarung vollumfänglich berechtigt, jegliche ihrer Ermessensspielräume und Befugnisse nach der Vermögensverwaltungsvereinbarung auf Dritte (jeweils ein „Unteranlageverwalter“) zu übertragen, wobei die Verwaltungsgesellschaft jedoch dem Manager gegenüber für die Handlungen und Unterlassungen solcher Dritten vollumfänglich verantwortlich bleibt. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Managers. Diesbezüglich bestellt die Verwaltungsgesellschaft nur die auf der folgenden Liste genannten Unteranlageverwalter:

- a. First Sentier Investors (Hong Kong) Limited (FSI HK), ein in Hongkong registriertes Unternehmen;
- b. First Sentier Investors (Singapore) (FSI SG), ein in Singapur registriertes Unternehmen;
- c. First Sentier Investors (Australia) IM Ltd (FSI AM), ein in Australien registriertes Unternehmen;
- d. First Sentier Investors (US) LLC (FSI US), ein in den Vereinigten Staaten von Amerika registriertes Unternehmen.

Die Unteranlageverwalter sind jeweils hundertprozentige Tochtergesellschaften der MUFG.

Einzelheiten über die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Unteranlageverwaltern finden sich im Abschnitt 5.7 „Wesentliche Verträge“.

Die Unteranlageverwalter sind nicht von der FCA zugelassen. Die FSIA, die FSIHK, die FSIS und die FSIUS sind jeweils verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft und des Managers. Die Vereinbarung mit den Unteranlageverwaltern kann mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden, und die Unteranlageverwalter haften gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für Verluste, die durch Fahrlässigkeit, Betrug oder unehrliche Handlungen des Unteranlageverwalters oder seiner Angestellten entstehen.

Jeder Unteranlageverwalter kann vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, einschliesslich der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft, die Durchführung von Dienstleistungen an eine andere Person delegieren, und er haftet für die Leistung der Unterauftragnehmer.

¹⁵ Der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. September 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund bekannt.

¹⁶ Der Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund war vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Indian Subcontinent Fund bekannt.

¹⁷ Der Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Worldwide Select Fund und vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Worldwide Leaders Fund bekannt.

Weitere Informationen über die Unteranlageverwalter und ihre Beauftragten stellt die Gesellschaft auf Anfrage bereit. Einzelheiten über diese Bestellungen und diesbezügliche Änderungen werden in den periodischen Berichten der Gesellschaft offengelegt.

Aufgrund der Vermögensverwaltungsvereinbarung ist der Manager zur Freistellung der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, ausser in Fällen von Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzungen seitens der Verwaltungsgesellschaft. Der Manager kann Anspruch auf Ersatz von ihm etwa aufgrund der Freistellungsverpflichtungen in der Vermögensverwaltungsvereinbarung gezahlter Beträge gegen die Gesellschaft haben.

Die First Sentier Investors (UK) IM Limited ist Mitglied derselben Unternehmensgruppe wie der Manager. Ihr eingetragener Sitz ist 23 St Andrew Square, Edinburgh, EH2 1BB. Die hauptsächliche Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Erbringung von Leistungen als Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist von der FCA zugelassen und unterliegt ihrer Regulierung.

Die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft werden durch den Manager aus seiner Vergütung nach der Managervereinbarung gezahlt.

11.12. Fondsverwalter und Registerstelle

Der Manager hat The Bank of New York Mellon (International) Limited zur Registerstelle für die Gesellschaft bestellt und mit folgenden Fondsverwaltungsdienstleistungen beauftragt:

- a. Transferstellen-, Anlegerbetreuungs- und damit verbundene Dienstleistungen;
- b. Preisgestaltungs- und Bewertungsdienstleistungen; und
- c. Finanzberichterstattungsdienste.

The Bank of New York Mellon (International) Limited wurde durch Vereinbarung mit dem Manager und einem seiner Konzernunternehmen, der First Sentier Investors (UK) Services Limited, („Dienstleistungsvertrag“) zur Registerstelle und zum Fondsverwalter ernannt. Dienstleistungsbeginn war am 28. Februar 2014.

Der Dienstleistungsvertrag kann von den Parteien unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten schriftlich gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen fristlos gekündigt werden, etwa wenn eine Partei die ihr obliegenden Geheimhaltungsverpflichtungen verletzt oder eine der Parteien aufgelöst wird.

Der Sitz der Registerstelle ist One Canada Square, London E14 5AL.

11.13. Die Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft sind Deloitte LLP¹⁸.

11.14. Rechtsberater

Die Gesellschaft wird von Simmons & Simmons LLP beraten.

11.15. Anteilsinhaberregister

Die Registerstelle führt das Anteilsinhaberregister, das während üblicher Geschäftsstunden von Anteilsinhabern oder ihren ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertretern eingesehen werden kann, unter der Anschrift 2 Festival Square, Edinburgh EH3 9SU.

Verlangt ein Anteilsinhaber einen Nachweis über die Inhaberschaft an Anteilen, so stellt der Manager dem Anteilsinhaber gegen Vorlage von ihm verlangter zumutbarer Identitätsnachweise eine beglaubigte Kopie der betreffenden Registereintragung aus. Anteilsinhaber sind verpflichtet, der Registerstelle Adressänderungen mitzuteilen. Die Anteilsinhaber können dem Manager auch sämtliche Adressänderungen telefonisch unter der Nummer 0800 587 4141 bekannt geben.

11.16. Interessenkonflikte

Der Manager, die Verwaltungsgesellschaft und mit ihnen verbundene Unternehmen werden möglicherweise von Zeit zu Zeit als Verwaltungsgesellschaften oder Berater anderer Fonds oder Teilfonds tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Fonds der Gesellschaft. Daher können sich für den Manager oder die Verwaltungsgesellschaft oder mit ihnen verbundene Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder einzelnen ihrer Fonds ergeben. Der Manager, die

¹⁸ Vor dem 15. Mai 2020 waren PriceWaterhouseCoopers LLP die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

Verwaltungsgesellschaft oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen werden jedoch in diesem Fall ihre Verpflichtungen nach der Managervereinbarung bzw. der Vermögensverwaltungsvereinbarung beachten, insbesondere einschliesslich ihrer Verpflichtung, bei der Vornahme von Anlagen, bei denen potenzielle Interessenkonflikte auftreten können, so weit wie bei Beachtung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Auftraggebern möglich, im Interesse der Gesellschaft zu handeln. Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden, sorgt der Manager dafür, dass die Gesellschaft und die anderen von ihm verwalteten Fonds fair behandelt werden.

Der Manager erkennt an, dass die organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Behebung von Interessenkonflikten in bestimmten Situationen unter Umständen nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass das Risiko einer Verletzung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber mit angemessener Sicherheit verhindert werden kann. Im Fall des Eintritts solcher Situationen wird der Manager die Anteilsinhaber hierüber in angemessener Form in Kenntnis setzen.

11.17. Anreize

Vorbehaltlich der jederzeitigen Einhaltung aller für den Manager geltenden Gesetze und regulatorischen Anforderungen kann der Manager Gebühren, Provisionen oder nichtmonetäre Vorteile an Dritte wie z. B. Vertriebsstellen und/oder andere Intermediäre zahlen. Wenn bestimmte Anteilklassen über einen bevollmächtigten Intermediär erworben werden, kann der Manager oder eine in seinem Namen ermächtigte Person nach eigenem Ermessen Erst- oder Folgeprovisionen an den Intermediär zahlen.

Der Manager kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf einen Ausgabeaufschlag verzichten. Vorbehaltlich der jederzeitigen Einhaltung aller für ihn geltenden Gesetze und regulatorischen Auflagen kann der Manager oder eine in seinem Namen bevollmächtigte Person nach eigenem Ermessen Rückvergütungen in Bezug auf die jährliche Verwaltungsgebühr für Positionen in bestimmten Fonds vereinbaren und an die Anteilsinhaber zahlen (einschliesslich der Anteilsinhaber, die diese Anteile als autorisierte Intermediäre halten).

Der Manager darf, sofern er keine Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente für die Fonds (siehe unten) ausführt oder an andere Unternehmen zur Ausführung vergibt, im Zuge der Ausübung seiner kollektiven Portfolioverwaltungstätigkeiten generell und vorbehaltlich der jederzeitigen Einhaltung aller für ihn geltenden Gesetze und regulatorischen Auflagen Gebühren, Provisionen oder nichtmonetäre Leistungen von Dritten erhalten.

Wenn der Manager Aufträge ausführt oder Aufträge an andere Unternehmen zur Ausführung vergibt, die sich auf Finanzinstrumente für die Fonds beziehen, darf der Manager keine Gebühren, Provisionen oder Geldleistungen von Dritten (oder einer Person im Auftrag Dritter) annehmen und einbehalten oder nichtmonetäre Leistungen annehmen (ausgenommen bestimmte akzeptable kleinere nichtmonetäre Leistungen und, unter bestimmten Umständen, Research-Leistungen, vorbehaltlich der jederzeitigen Einhaltung aller für den Manager geltenden Gesetze und regulatorischen Auflagen).

Erhält der Manager Gebühren, Provisionen oder geldwerte Vorteile, die von einem Dritten (oder einer Person im Namen eines Dritten) im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die er für einen oder alle Fonds erbringt, gezahlt oder erbracht werden, so hat er diese Gebühren, Provisionen oder geldwerten Vorteile so bald wie möglich nach Erhalt an den/die betreffenden Fonds zurückzuerstatten. Darüber hinaus müssen die Fondsanleger im Jahresbericht der Gesellschaft über die geleisteten Gebühren, Provisionen oder sonstigen monetären Vorteile informiert werden.

11.18. Übertragung von Verpflichtungen durch den Manager

Vorbehaltlich der Vorschriften des COLL-Quellenwerks kann der Manager Dritte zu seiner Unterstützung bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen beauftragen oder durch die Gesellschaft beauftragen lassen. Im Zusammenhang mit bestimmten Leistungen haftet der Manager nicht für die Handlungen solcher beauftragten Dritten, sofern bestimmte Vorschriften des COLL-Quellenwerks Anwendung finden.

12.0 HAUPTVERSAMMLUNG UND STIMMRECHT

12.1. Ordentliche Hauptversammlung

Die Gesellschaft hat beschlossen, ab dem 19. Dezember 2005 keine Jahreshauptversammlungen mehr abzuhalten. Abschriften der zwischen der Gesellschaft und dem Manager geschlossenen Dienstverträge können angefordert werden.

12.2. Beantragung von Versammlungen

Der Manager kann jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

Anteilsinhaber können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft verlangen. Ein Einberufungsverlangen von Anteilsinhabern muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert sein, von Anteilsinhabern unterzeichnet sein, die am Tage des Einberufungsverlangens als Inhaber von zehn Prozent oder mehr sämtlicher zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile registriert sind, und das Einberufungsverlangen muss am Hauptsitz der Gesellschaft hinterlegt werden. Der Manager muss binnen acht Wochen nach Zugang des Einberufungsverlangens eine Hauptversammlung einberufen.

Die Verwahrstelle ist auch zur Einberufung von Versammlungen unter Einhaltung eines ähnlichen wie des vorstehend für Einberufungsverlangen von Anteilsinhabern beschriebenen Verfahrens berechtigt.

12.3. Benachrichtigung und Quorum

Die Anteilsinhaber sind zu Hauptversammlungen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuladen, können an der Versammlung persönlich teilnehmen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, zählen in jedem Fall bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und können Stimmrechte ausüben. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Anteilsinhaber persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind. Wird die für eine Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl bei einer vertagten Versammlung binnen angemessener Zeit ab dem Termin für die Versammlung nicht erreicht, so ist die Anwesenheit einer für die Beschlussfähigkeit zählenden Person auf der Versammlung für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Einladungen zu Versammlungen und vertagten Versammlungen sind an Anteilsinhaber unter ihrer registrierten Anschrift zu richten.

12.4. Stimmrechte

In der Anteilshaberversammlung hat bei Abstimmungen durch Handzeichen jeder (im Falle natürlicher Personen) anwesende oder (im Falle juristischer Personen) durch seinen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter vertretene Anteilsinhaber eine Stimme.

Bei schriftlichen Abstimmungen kann jeder Anteilsinhaber selbst oder durch einen Bevollmächtigten abstimmen. Der verhältnismässige Anteil der mit einem Anteil verbundenen Stimmrechte zu den mit sämtlichen in Umlauf befindlichen Anteilen verbundenen Stimmrechten entspricht dem Verhältnis des Preises des Anteils zu der Summe der Preise sämtlicher sieben Tage vor dem Tage der Absendung der Einladung zu der Versammlung im Umlauf befindlichen Anteile.

Vollmachtsurkunden können in üblicher Form oder einer durch den Manager gestatteten Form ausgestellt werden. Der Bevollmächtigte braucht kein Anteilsinhaber zu sein.

Hat ein Anteilsinhaber mehr als eine Stimme, so braucht er bei Abstimmungen nicht mit sämtlichen Stimmen abzustimmen und braucht nicht mit sämtlichen Stimmen, mit denen er abstimmt, gleich zu stimmen.

Der Manager wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgezählt, und weder der Manager noch ein mit dem Manager verbundenes Unternehmen hat in Anteilshaberversammlungen der Gesellschaft Stimmrechte, ausser in Bezug auf Anteile, die der Manager oder das verbundene Unternehmen im Namen einer Person oder gemeinschaftlich mit einer Person hält, die, wenn sie registrierter Anteilsinhaber wäre, stimmberechtigt wäre, und die dem Manager oder dem verbundenen Unternehmen Weisungen zur Stimmabgabe erteilt hat. Der Begriff des mit einer

Person verbundenen Unternehmens umfasst Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe wie die Person angehören, Vertreter der Person oder eines Unternehmens, das derselben Unternehmensgruppe angehört, oder Dritte, deren geschäftliche oder persönliche Beziehung zu der Person oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen eine Gemeinsamkeit von Interessen zwischen ihnen erwarten lässt, die zu einem Interessenkonflikt bei Geschäften mit Dritten führen kann.

Der Begriff „Anteilshaber“ bezeichnet in diesem Zusammenhang Anteilshaber, die zu einem vom Manager zu bestimmenden und in der Einladung zur Versammlung anzugebenden Zeitpunkt, der nicht mehr als 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt liegen darf.

12.5. Befugnisse der Hauptversammlung

Die Gründungsurkunde der Gesellschaft und das COLL-Quellenwerk berechtigen die Hauptversammlung, bestimmten Schritten zuzustimmen oder die Vornahme bestimmter Schritte zu verlangen (im Allgemeinen vorbehaltlich der Zustimmung der FCA).

Diese Angelegenheiten umfassen

- die Abberufung des Managers;
- Änderungen einzelner in der Gründungsurkunde und in diesem Verkaufsprospekt enthaltener Angelegenheiten;
- grundlegende Änderungen der Gesellschaften oder eines oder mehrerer Fonds; und
- einen Vergleich über das Vermögen der Gesellschaft.

Nach Massgabe des COLL-Quellenwerks können andere Bestimmungen durch den Manager ohne Zustimmung der Hauptversammlung geändert werden.

Sofern nicht das COLL-Quellenwerk oder die Gründungsurkunde einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss vorschreiben, der einer Mehrheit von 75 % der wirksam für den Beschlussgegenstand abgegebenen Stimmen bedarf, werden nach dem COLL-Quellenwerk zu fassende Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der wirksam für und gegen den Beschlussgegenstand abgegebenen Stimmen gefasst.

12.6. Versammlungen der Anteilshaber einer Klasse oder eines Fonds

Sofern sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für Anteilsklassenversammlungen und Fondsversammlungen, jedoch bezogen auf Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder an dem betreffenden Fonds und die Anteilshaber und Preise dieser Anteile.

13.0 AUFLÖSUNG

Die Gesellschaft wird nur als unregistrierte Gesellschaft gemäss Abschnitt V des britischen Insolvenzgesetzes, des Insolvency Act 1986, oder nach Massgabe des Chapter 7.3 des COLL-Quellenwerks aufgelöst. Fonds können nur nach Massgabe des COLL-Quellenwerks aufgelöst werden.

Die Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds nach Massgabe des COLL-Quellenwerks darf erst nach vorheriger Zustimmung der FCA begonnen werden. Die FCA kann diese Erlaubnis nur erteilen, wenn der Manager nach Überprüfung der Lage der Gesellschaft entweder eine Erklärung des Inhalts abgibt, dass die Gesellschaften ihre Verbindlichkeiten innerhalb der auf die Erklärung folgenden 12 Monate erfüllen kann oder des Inhalts, dass die Gesellschaft hierzu nicht in der Lage sein wird. Die Gesellschaft kann nicht nach Massgabe des COLL-Quellenwerks aufgelöst werden, wenn das Amt des Managers zum betreffenden Zeitpunkt unbesetzt ist.

Die Gesellschaft oder ein Fonds können nach Massgabe des COLL-Quellenwerks aufgelöst bzw. geschlossen werden, wenn:

- a. dahingehend ein qualifizierter Anteilsinhaberbeschluss gefasst wird; oder
- b. sofern ein etwa durch die Gründungsurkunde für die Dauer der Gesellschaft oder eines Fonds bestimmter Zeitraum abgelaufen ist oder ein Ereignis eintritt, bei dessen Eintritt die Gründungsurkunde vorsieht, dass die Gesellschaft oder ein Fonds aufzulösen ist, einschliesslich Fällen, in denen das Anteilskapital der Gesellschaft unter dem vorgeschriebenen Mindestbetrag liegt oder, sofern ein Fonds betroffen ist, der Nettoinventarwert des Fonds unter 5'000'000 GBP liegt oder wenn eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften eines Landes dazu führt, dass der Manager die Schliessung des Fonds für wünschenswert erachtet; oder
- c. zum Datum des Inkrafttretens, das in der Zustimmung der FCA zu einem Antrag des Managers auf Widerruf der Genehmigung in Bezug auf die Gesellschaft oder zur Aktualisierung der Unterlagen der FCA in Bezug auf den betreffenden Fonds angegeben ist.

Bei Eintritt eines der vorstehend aufgeführten Fälle

- a. sind Kapitel 5 und 6.2 und 6.3 des COLL-Quellenwerks betreffend „Anlagen und Aufnahme von Darlehen“ („Investment and Borrowing Powers“) und „Handel“ („Dealing“) und „Bewertung und Preisfestsetzung“ („Valuation and Pricing“) auf die Gesellschaft oder den Fonds nicht mehr anwendbar;
- b. nimmt die Gesellschaft keine weiteren Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen an der Gesellschaft oder dem Fonds mehr vor und nimmt der Manager keine Verkäufe oder Rücknahmen solcher Anteile mehr vor und veranlasst keine Ausgabe oder Entwertung solcher Anteile durch die Gesellschaft mehr;
- c. können ohne Zustimmung des Managers weder Anteilsübertragungen registriert noch sonstige Änderungen im Register mehr vorgenommen werden;
- d. stellt die Gesellschaft, sofern sie aufgelöst wird, ihre Geschäftstätigkeit bis auf die für die Auflösung der Gesellschaft vorteilhaften Tätigkeiten ein;
- e. bleiben die Gesellschaftsform und die gesellschaftsrechtlichen Befugnisse der Gesellschaft und vorbehaltlich der Bestimmungen in vorstehenden (a) bis (d) die Befugnisse des Managers erhalten, bis die Gesellschaft beendet wird.

So bald wie praktisch möglich nach dem Zeitpunkt, nachdem die Gesellschaft oder der Fonds der Auflösung unterfällt, veräussert der Manager die Vermögenswerte und begleicht die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und veranlasst nach Begleichung oder Bildung von Rückstellungen für sämtliche ordnungsgemäss bestehenden Verbindlichkeiten sowie nach Bildung von Rückstellungen für die Kosten der Auflösung die Verwahrstelle, eine oder mehrere Zwischenausüttungen aus den Erlösen an Anteilsinhaber entsprechend ihrem verhältnismässigen Anteil an dem Fondsvermögen der Gesellschaft oder an dem Fondsvermögen, das dem Fonds zuzurechnen ist, vorzunehmen. Im Falle der Gesellschaft veranlasst der Manager die öffentliche Bekanntmachung des Beginns der Auflösung der Gesellschaft in

der London Gazette. Hat der Manager den Anteilshabern gegenüber nicht zuvor die geplante Auflösung der Gesellschaft bzw. Schliessung des Fonds mitgeteilt, so macht er den Anteilshabern so bald wie möglich nach Beginn der Auflösung der Gesellschaft oder Schliessung des Fonds schriftliche Mitteilung. Wenn der Manager das gesamte Fondsvermögen veräussert und sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Fonds beglichen hat, veranlasst der Manager die Verwahrstelle ferner, spätestens bis zum dem Tage, an dem die Schlussabrechnung den Anteilshabern übersandt wird, die Schlussverteilung eines etwa verbleibenden Betrages an Anteilshaber entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder dem Fonds vorzunehmen.

So bald wie praktisch möglich nach dem Abschluss der Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds macht die Verwahrstelle der FCA hiervon Mitteilung.

Bei Abschluss der Liquidation der Gesellschaft wird die Gesellschaft beendet und etwa noch in der Gesellschaft stehende Beträge, einschliesslich nicht beanspruchter Ausschüttungen, sind binnen eines Monats nach der Beendigung zwecks Hinterlegung an das Gericht zu zahlen.

Nach der Liquidation entweder der Gesellschaft oder des Fonds erstellt der Manager eine Schlussabrechnung, aus der sich die Einzelheiten der Liquidation und der Verteilung des Fondsvermögens ergeben. Die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellen einen Prüfbericht für die Schlussabrechnung mit der Erklärung, ob die Schlussabrechnung nach ihrer Überzeugung ordnungsgemäss erstellt worden ist. Die Schlussabrechnung und der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer ist der FCA und jedem Anteilshaber zu übersenden.

Bei der Liquidation sind die nach Massgabe des COLL-Quellenwerks zu einem bestimmten Fonds gehörenden oder diesem zuzuordnenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft im grösstmöglichen Umfang aus dem zu diesem Fonds gehörenden oder ihm zuzuordnenden Fondsvermögen zu begleichen.

14.0 ANHANG I – GEEIGNETE MÄRKTE, ZWEITFONDS, GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG, VERORDNUNG ÜBER WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

14.1. Geeignete Märkte

Die geeigneten Wertpapiermärkte und geeigneten Derivatemärkte, in denen die Fonds Anlagen tätigen dürfen, sind in Anhang IV aufgeführt. Detaillierte Angaben über die allgemeinen Anlage- und Darlehensaufnahmebeschränkungen und den Umfang, in dem die Gesellschaft Techniken der effizienten Portfolioverwaltung anwenden darf, sind in Anhang VI enthalten.

Wenn ein Fonds beabsichtigt, derivative Finanzinstrumente zu einem anderen Zweck als zur effizienten Portfolioverwaltung einzusetzen oder gegen Markt- und Währungsrisiken abzusichern, wird dies in Anhang III „Anlageziele und Anlagepolitik“ vermerkt.

14.2. Zweitfonds

Die Anlagestrategie jedes Fonds kann durch die Anlage in Zweitfondsanteilen im Rahmen der in Anhang VI, Absatz 19.1.11. „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“ bestimmten Grenzen erreicht werden.

14.3. Gesamtrisiko und Hebelwirkung

Der Manager muss das Gesamtrisiko eines Fonds entweder unter Verwendung des Commitment-Ansatzes oder des Value-at-Risk- Ansatzes („VaR-Ansatz“) berechnen. Derzeit verwenden alle Fonds den Commitment-Ansatz, mit Ausnahme des First Sentier Diversified Growth Fund (dieser verwendet den absoluten VaR-Ansatz).

Beim Commitment-Ansatz werden die Derivate in äquivalente Basiswertpositionen umgerechnet, und das Gesamtrisiko errechnet sich dann als Summe der absoluten Werte aller Verpflichtungen des Fonds (nach Aufrechnung aller Gegenforderungen und Absicherungspositionen). Kommt der Commitment-Ansatz zur Anwendung, darf das Gesamtrisiko nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Der VaR-Ansatz misst den potenziellen maximalen Verlust, der innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) unter normalen Marktbedingungen nicht überschritten wird. Bei Verwendung der absoluten VaR-Methode errechnet sich das absolute VaR eines Fonds als Prozentsatz vom Nettoinventarwert des Fonds, für den eine Obergrenze von 20 % seines Nettoinventarwerts gilt. Bei der relativen VaR-Methode darf das VaR des Fonds höchstens das Doppelte des VaR des Referenzportfolios betragen. Das VaR beruht auf einem Konfidenzniveau von 99 Prozent und einer Haltedauer von einem Monat, das heisst, es besteht die statistische Möglichkeit von 1 Prozent, dass der Fonds im Laufe eines Monats einen Verlust erleidet, der grösser als das berechnete VaR ist. Weitere Informationen über die vorstehenden Methoden zur Messung der Hebelwirkung finden sich in Anhang VI, Absatz 19.1.15. „Gesamtrisiko“.

Darüber hinaus errechnet sich für die Fonds, die den VaR-Ansatz verwenden, der Hebel als die Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate („Methode der Summe der Nennwerte“). Für den Hebel bestehen zwar keine Obergrenzen, der maximal erwartete Hebel wird jedoch in den Anlagezielen und der Anlagepolitik der entsprechenden Fonds in Anhang III offengelegt. Anteilsinhaber sollten beachten, dass der Hebel unter bestimmten Umständen über dem in Anhang III genannten Höchstbetrag liegen kann.

Der Diversified Growth Fund verwendet zur Berechnung des Gesamtrisikos den absoluten VaR-Ansatz, wobei eine Obergrenze von 20 % gilt. Der Manager erwartet, dass die maximale Hebelwirkung bei diesem Fonds, berechnet anhand der Methode der Summe der Nennwerte, 700 % beträgt. Die Hebelwirkung kann diesen Höchstwert unter bestimmten Umständen jedoch auch überschreiten.

14.4. Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Keiner der Fonds setzt Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy/Sell-back- und Sell/Buy-Back-Geschäfte, Lombardgeschäfte oder Total-

Return-Swaps ein oder beabsichtigt derzeit deren Einsatz. Falls sich ein Fonds in Zukunft in dem gemäss seiner Anlagepolitik zulässigen Umfang an solchen Geschäften beteiligt, wird der Manager die geltenden Vorschriften einhalten. Insbesondere stehen die SFT-Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung und die gemäss SFT-Verordnung erforderlichen Informationen auf Anfrage in den Räumen des Managers zur Verfügung. Der Prospekt wird vor dem Einsatz derartiger Techniken und Instrumente aktualisiert.

15.0 ANHANG II – FONDS, BENCHMARKS, IA-SEKTOREN UND ANLEGERRISIKOPROFIL

15.1. Fonds, Benchmarks und IA-Sektoren

Die nachstehende Tabelle führt die Benchmarks und IA-Sektoren der einzelnen Fonds auf. Die bisherige Anlageperformance der einzelnen verfügbaren Fonds ist Anhang III zu entnehmen.

Bitte beachten Sie die folgenden Erläuterungen zu den verschiedenen Arten von Referenzwerten in Übereinstimmung mit dem FCA Handbook:

- Ein Fonds hat einen „Ziel-Referenzwert“, wenn ein Ziel für seine Wertentwicklung festgelegt wurde, oder wenn eine Zahlung aus dem Fonds unter Bezugnahme auf einen Vergleich eines oder mehrerer Aspekte des Fonds oder des [Preises](#) bei Schwankungen des Wertes oder des Preises eines oder mehrerer Indizes oder eines anderen ähnlichen Faktors zulässig ist;
- Alternativ zum [Ziel-Referenzwert](#) hat ein Fonds einen „einschränkenden Referenzwert“, wenn Vorkehrungen in Bezug auf den Fonds getroffen wurden, nach denen die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds durch den Wert, den Preis oder die Bestandteile eines oder mehrerer Indizes oder eines ähnlichen Faktors eingeschränkt ist oder implizit eingeschränkt wird; oder
- Alternativ zum [Ziel-Referenzwert](#) oder [einschränkenden Referenzwert](#) verfügt ein Fonds über einen „Vergleichs-Referenzwert“, bei dem die Wertentwicklung des Fonds mit dem Wert oder dem Preis eines oder mehrerer Indizes oder einem ähnlichen Faktor verglichen wird.

Fonds-Nr.	Fonds	Benchmark (Ziel, beschränkend, zum Vergleich)	IA-Sektor (Ziel, beschränkend, zum Vergleich)
1	First Sentier Asian Property Securities Fund	FTSE EPRA Nareit Developed Asia Index (comparator)	Property Other Sector (comparator)
2	First Sentier Diversified Growth Fund	UK Retail Prices Index (target)	Flexible Investment Sector†
3	First Sentier Emerging Markets Bond Fund	JP Morgan EMBI Global Diversified (comparator)	Global Emerging Markets Bond - Hard Currency Sector (comparator)*
4	First Sentier State Global Listed Infrastructure Fund	FTSE Global Core Infrastructure 50/50 Index (comparator)	Global Sector (comparator)
5	First Sentier Global Property Securities Fund	FTSE EPRA Nareit Developed Index (comparator)	Property Other Sector (comparator)
6	FSSA All China Fund	MSCI China All Shares Index (comparator)	China /Greater China Sector (comparator)
7	FSSA Asia All-Cap Fund	MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (comparator)	Asia Pacific Excluding Japan Sector (constraining)
8	FSSA Asia Focus Fund	MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (comparator)	Asia Pacific Excluding Japan Sector (constraining)

9	FSSA Global Emerging Markets Focus Fund	MSCI Emerging Markets Index (comparator)	Global Emerging Markets Sector (comparator)
10	FSSA Greater China Growth Fund	MSCI Golden Dragon Index (comparator)	China /Greater China Sector (comparator)
11	FSSA Indian Subcontinent All-Cap Fund	MSCI India Index (comparator)	Specialist Sector†
12	FSSA Japan Focus Fund	MSCI Japan Index (comparator)	Japan Sector (comparator)
13	Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund ¹⁹	MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (comparator)	Asia Pacific Excluding Japan Sector (comparator)
14	Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund ²⁰	MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (comparator)	Specialist Sector†
15	Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund	MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (comparator)	Specialist Sector†
16	Stewart Investors Global Emerging Markets Fund	MSCI Emerging Markets Index (comparator)	Specialist Sector†
17	Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund	MSCI Emerging Markets Index (comparator)	Specialist Sector†
18	Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund	MSCI Emerging Markets Index (comparator)	Specialist Sector†
19	Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund ²¹	MSCI India Index (comparator)	Specialist Sector†
20	Stewart Investors Latin America Fund	MSCI EM Latin America Index (comparator)	Specialist Sector†
21	Stewart Investors Worldwide Equity Fund	MSCI AC World Index (comparator)	Global Sector (comparator)
22	Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund ²²	MSCI AC World Index (comparator)	Global Sector (comparator)
23	Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund	MSCI AC World Index (comparator)	Global Sector (comparator)

* Der IA-Sektor des Global Emerging Markets Bond wurde ab 1. Januar 2020 in drei neue Sektoren aufgeteilt. Der First Sentier Emerging Markets Bond Fund gehört zum Hartwährungssektor der Global Emerging Markets Bonds

† Angesichts der Verschiedenartigkeit der Fonds innerhalb der von der Investment Association festgelegten

¹⁹ Der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Fund bekannt.

²⁰ Der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. September 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund bekannt.

²¹ Der Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund war vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Indian Subcontinent Fund bekannt.

²² Der Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2019 als Stewart Investors Worldwide Select Fund und vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Worldwide Leaders Fund bekannt.

Sektoren „Flexible“ und „Specialist“ vergleicht der Fondsmanager die Wertentwicklung dieser Fonds nicht mit ihren jeweiligen IA-Sektoren.

15.2. Risikoprofil für Anleger und Vertrieb

Die in der obigen Tabelle aufgeführten Fonds stehen sowohl Privatanlegern als auch institutionellen Anlegern zur Verfügung.

Zahlreiche Fonds sind spezialisierte Produkte und sollten als Bestandteil eines diversifizierten Portfolios eingesetzt werden. Anleger sollten vor Tätigung einer Anlage eine Anlageberatung einholen. Konkrete Risikofaktoren sind im Einzelnen im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospektes beschrieben.

Vertriebsstellen werden gebeten, Abschnitt 1.2. „Informationen für Vertriebsstellen“ zu lesen.

Fondsanteile der Klasse B sind erhältlich für alle bezugsberechtigten Anleger, darunter (i) Finanzintermediäre, die gemäss den einschlägigen regulatorischen Anforderungen keine Folgeprovisionen annehmen und behalten dürfen (in der Europäischen Union schliesst dies auch Finanzintermediäre ein, die diskretionäre Portfolioverwaltung und/oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten), (ii) Finanzintermediäre, die nicht-unabhängige Beratung bieten und die nach gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Folgeprovisionen annehmen und behalten dürfen, und (iii) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren.

16.0 ANHANG III – ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK, ANLAGESTRATEGIEN, ANLAGERISIKEN, BENCHMARK UND IA-SEKTOREN, ANLAGEPERFORMANCE UND EINZELHEITEN ZU DEN FONDS

Der folgende Anhang enthält Angaben zu jedem einzelnen Fonds, unter anderem:

- das Anlageziel des Fonds;
- die Anlagepolitik des Fonds;
- die Anlagestrategie des Fonds;
- die hauptsächlichen Anlagerisiken des Fonds;
- Angaben zur Verwendung der Benchmarks durch den Fonds; und
- die bisherige Performance des jeweiligen Fonds.

Deutsches Investmentsteuergesetz, weitere Einzelheiten sind in Abschnitt 16.25 aufgeführt

16.1. FIRST SENTIER ASIAN PROPERTY SECURITIES FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt langfristig (über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) die Erzielung einer Anlagerendite an, die sich aus Erträgen sowie Kapitalzuwächsen ergibt.

Anlagepolitik: Der Fonds legt mindestens 70 % seines Nettovermögens in einer grossen Auswahl von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren an, die von Immobilienanlage-Trusts begeben wurden oder von Unternehmen, die Immobilien im asiatischen Raum besitzen, entwickeln oder verwalten, und die an den geregelten Märkten des asiatischen Raums notiert sind oder gehandelt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Strategie des Fondsmanagers zielt auf Qualitätsunternehmen ab, die seiner Erwartung nach langfristig (mindestens 5 Jahre) eine überdurchschnittliche Wertentwicklung, insbesondere bei fallenden Märkten, bieten. Im Rahmen dieser Strategie investiert der Fonds in Immobilienanlage-Trusts, die Immobilien im gesamten asiatischen Raum besitzen, entwickeln oder verwalten.

Dem Fonds steht ein regionales Anlageuniversum zur Verfügung. Die Titel, die anhand des Anlageverfahrens und -stils des Managers für Anlagezwecke ausgewählt werden, können jedoch gelegentlich zu einer geografischen Konzentration im Portfolio führen.

Obleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien, Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften, das Konzentrationsrisiko und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark und IA-Sektor: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: FTSE EPRA Nareit Developed Asia Index.

Darüber hinaus werden viele im Vereinigten Königreich verkaufte Fonds von der Investment Association (die „IA“) (ein Wirtschaftsverband, der britische Anlageverwalter vertritt) in Sektoren

gruppiert, um Anleger dabei zu unterstützen, Fonds mit ähnlichen Eigenschaften zu vergleichen. Der Fonds ist dem Sektor „Property Other“ zugeordnet.

Die Benchmark und der Sektor werden weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch sind sie Teil einer Zielvorgabe für die Wertentwicklung des Fonds. Die Benchmark und der Sektor wurden als Mittel identifiziert, anhand derer Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurden ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark oder des Sektors eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark bzw. vom Sektor abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark und des entsprechenden IA-Sektors. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr	Fonds, Benchmark und IA-Sektor	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
1	First Sentier Asian Property Securities Fund	13.46	0.61	6.89	22.81	1.08	6.97	-0.08	39.00	-18.43	19.70
	FTSE EPRA Nareit Developed Asia Index	12.09	4.17	5.56	26.28	-1.78	6.88	2.95	41.82	-17.94	19.82
	Sektor „Property Other“	16.78	-2.39	5.62	9.66	4.47	13.70	5.00	13.50	-5.25	11.42

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert; **Wertentwicklung der Benchmark:** FTSE und IA-Sektordaten: Lipper

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A GBP	Klasse A Euro	Klasse B GBP	Klasse B Euro	Klasse Z GBP [^]	Klasse Z USD [^]
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Mindesterstzeichnung	£1k	€1k	£1k	€1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	£500	€500	£500	€500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	€1k	£1k	€1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/-umtauschbetrag	£500	€500	£500	€500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr**	1.5 %	1.5 %	0.75 %	0.75 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus dem Kapital						
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März					

[^] Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.2. FIRST SENTIER DIVERSIFIED GROWTH FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt eine Absicherung gegenüber der Inflation im Vereinigten Königreich sowie die Erzielung eines Kapitalzuwachses durch einen positiven Ertrag an, der innerhalb eines rollierenden Fünfjahreszeitraums 4 % (vor Abzug von Gebühren und Kosten) über dem UK Retail Prices Index liegt.

Durch eine Anlage in den Fonds steht das Kapital im Risiko. Es gibt keine Zusicherung, dass der Fonds über den genannten oder einen anderen Zeitraum eine positive Rendite erzielt.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert global in eine breite Palette herkömmlicher und alternativer Vermögensklassen, so unter anderem in inflationsgeschützte Anleihen, Industrieland- und Schwellenmarktaktien, Industrieland- und Schwellenmarktanleihen und börsengehandelte Fonds (ETFs). Um sich in diesen Vermögensklassen zu engagieren, kann der Fonds in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, kollektive Kapitalanlagen, Derivate und Einlagen investieren.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

Anlagen können in Barmitteln oder Near Cash (kurzfristige, hochliquide Anlagen) erfolgen.

Als Schwellenmärkte werden jene Länder bezeichnet, die von MSCI oder FTSE nicht als entwickelte Märkte definiert oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder die keine Mitglieder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.

Der Manager kann als Kernallokation gelegentlich Barmittel und hochliquide Anlage zu dem Zweck halten, dem vorgegebenen Rendite-Risiko-Profil des Fonds zu entsprechen.

Zu den Derivaten gehören unter anderem Devisenterminkontrakte, Terminkontrakte, Optionen und Swaps.

Der Fonds kann Derivate zu Zwecken wie die Verwirklichung seines Anlageziels oder eine effiziente Portfolioverwaltung („EPM“) einsetzen.

Anlagestrategie: Der Fonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz, d.h. er versucht, ein Gleichgewicht zwischen dem Aufwärtisrisiko (Erreichen des Renditeziels des Fonds) und dem Abwärtsrisiko (Chance auf Kapitalverluste) herzustellen, indem er einer Kombination von Anlagen, die zusammen die höchsten die Wahrscheinlichkeit, das Rückkehrziel zu erreichen. Die Attraktivität der einzelnen Investitionsmöglichkeiten variiert im Laufe der Zeit, da sich die Bewertungen je nach den vorherrschenden marktwirtschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen. Der Manager beurteilt das Wirtschaftsklima, um die erwarteten Renditen und Risiko verschiedener Anlageklassen. Dies bestimmt die mittel- bis langfristigen Engagements des Fonds. Der Manager berücksichtigt die kurzfristige Marktdynamik, um zusätzliche Erträge zu erzielen. und zu versuchen, die Portfoliorisiken zu reduzieren.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Manager für den Fall, dass der Verbraucherpreisindex des Vereinigten Königreichs (UK Retail Prices Index) eingestellt oder er nicht mehr als massgeblicher Standardindikator des Marktes für die britische Inflation akzeptiert wird, einen Ersatzindex hinzuziehen kann. Der Manager wird den Ersatzindex (sofern zutreffend) unter der Massgabe auswählen, dass er dem Verbraucherpreisindex des Vereinigten Königreichs möglichst nahekommt und weder die Anlagepolitik noch das vorgegebene Rendite- oder Risikoprofil des Fonds beeinflusst. Jede Änderung der Benchmark wird den Anteilinhabern vorab mitgeteilt.

Der Fonds verwendet zur Berechnung des Gesamtrisikos den absoluten VaR-Ansatz. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 14.3. „Gesamtrisiko und Hebelwirkung“.

Der Manager verwendet Derivate (Anlagen deren Wert an eine andere Anlage, die Entwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder einen anderen Faktor gebunden ist), um bestimmte Risiken oder Kosten zu reduzieren und/oder zusätzliche Erträge oder Wachstum zu generieren (oft als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“.

Im Einklang mit seinen Anlageziel setzt der Fonds auch Derivate zu Anlagezwecke ein. In diesem Zusammenhang können Derivate eingesetzt werden, um die Exposition gegenüber Folgendem zu erhalten, zu erhöhen oder zu verringern zugrundeliegende Vermögenswerte. Es ist nicht beabsichtigt, dass ein solcher Einsatz von Derivaten nachteilige Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds. Die Strategien, die angewendet werden können, umfassen aktive Währungsmanagement, Anleihekurvenstrategien, Zinsstrategien, Asset Allocation und Marktverbreitungsstrategien. Zusätzliche Strategien können in der Zukunft angenommen werden, abhängig vom Risiko Managementprozess, der überprüft und gegebenenfalls geändert wird, um dem ACD die Überwachung und das Risiko kontrollieren. Weitere Einzelheiten sind in Abschnitt 19.1.13. mit der Überschrift "Anlage in Verbriefungspositionen" aufgeführt.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken von Anlagen am China Interbank Bond Market über Bond Connect, Zuverlässigkeit von Kreditratings, Zinsrisiko, Hochzinsrisiko, Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen, Risiko von Schuldverschreibungen unter Anlagequalität, zusätzliches Derivatrisiko, Währungsrisiko und LIBOR-Risiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um eine Allokation der Vermögenswerte vorzunehmen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Der Fonds hat es sich zum Ziel gesetzt, die Wertentwicklung des folgenden Index zu übertreffen: britischer Einzelhandelspreisindex.

Der Index wurde als Performanceziel identifiziert und ausgewählt, weil Anleger gegebenenfalls wünschen, Renditen zu erzielen, die die Inflation im Vereinigten Königreich übersteigen. Der Fondsmanager übt seine Ermessensfreiheit bezüglich der Allokation des Vermögens im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds ohne Bezugnahme auf den Index aus.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie des oben angegebenen Index. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds und Index	Jährliche Rendite in %
-----------	-----------------	------------------------

		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
2	First Sentier Diversified Growth Fund	15.69	-10.20	6.54	14.19	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Britischer Einzelhandelspreisindex	1.80	2.93	3.64	2.00	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	First Sentier Diversified Growth Fund – 5 Jahre rollierend Fondsrendite	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	First Sentier Diversified Growth Fund – 5 Jahre rollierend Fondsziel	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Performance gegenüber dem Ziel (negative Werte bedeuten, dass es dem Fonds nicht gelungen ist, sein Ziel zu erreichen)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert; **Wertentwicklung der Benchmark:** Office of National Statistics (ONS)

Der Fonds ist dem Sektor „Flexible Investment“ der Investment Association zugeordnet. Angesichts der Verschiedenartigkeit der Fonds innerhalb des Sektors „Flexible Investment“ vergleicht der Fondsmanager die Wertentwicklung des Fonds nicht mit seinem IA-Sektor.

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A (Hedged) USD	Klasse B GBP	Klasse B (Hedged) Euro	Klasse B (Hedged) JPY	Klasse B (Hedged) USD	Klasse E GBP***	Klasse E (Hedged) Euro**	Klasse E (Hedged) JPY**	Klasse E (Hedged) USD**	Klasse Z GBP^	Klasse Z (Hedged) JPY^	Klasse Z (Hedged) USD^
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Mindesterstzeichnung	\$1k	£1k	€1k	JPY 140k	\$1k	£1k	€1k	JPY 140k	\$1k	£10 Mio.	JPY 1'400 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	\$500	£500	€500	JPY 70k	\$500	£500	€500	JPY 70k	\$500	£1 Mio.	JPY 140 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	\$1k	£1k	€1k	JPY 140k	\$1k	£1k	€1k	JPY 140k	\$1k	£10 Mio.	JPY 1'400 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme / -umtauschbetrag	\$500	£500	€500	JPY 70k	\$500	£500	€500	JPY 70k	\$500	£1 Mio.	JPY 140 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr***	1.30 %	0.65 %	0.65 %	0.65 %	0.65 %	0.40 %	0.40 %	0.40 %	0.40 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften												
Datum der Ertragszuweisungen:	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März											

^ Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

** Anteile der Klasse E sind nur für Zeichnungen verfügbar, wenn zu dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse E eingeht, der Nettoinventarwert des Fonds weniger als 250'000'000 GBP oder einen anderen vom Manager in Bezug auf den Fonds jeweils festgelegten Betrag beträgt. Anteile der Klasse E werden nicht ausgegeben, wenn infolge der Zeichnung die Mindestgrenze von 250'000'000 GBP überschritten wird. Anteile der Klasse E können im Ermessen des Managers ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber des Fonds für Zeichnungen geschlossen und wieder geöffnet werden. Der Manager kann im eigenen Ermessen und vorbehaltlich selbst festgelegter Grenzen bestehenden Inhabern von Anteilen der Klasse E auf individueller Basis erlauben, weitere Zeichnungen vorzunehmen, ungeachtet der Schliessung der Anteilsklasse E für neue Anleger. Die Anteilsinhaber können Einzelheiten über einen Anstieg des in diesem Absatz genannten Mindestbetrags beim Manager erfragen.

*** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

Weitere Einzelheiten zu währungsabgesicherten Anteilsklassen und den damit verbundenen Risiken finden Sie in Abschnitt 6.1.4. „Währungsabgesicherte Anteilsklassen“ und in Abschnitt 18.4.16. „Q. Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen“.

16.3. FIRST SENTIER EMERGING MARKETS BOND FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt die Erzielung einer Anlagerendite an, die sich aus Erträgen sowie Kapitalzuwächsen ergibt.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen, die von Regierungen oder quasi-staatlichen Organisationen, Finanzinstituten oder Unternehmen, die in Schwellenmärkten ansässig sind oder dort eine wesentliche Geschäftstätigkeit ausüben, begeben oder garantiert werden. Der Grossteil des Fonds wird in auf US-Dollar lautenden Schuldverschreibungen angelegt.

Der Fonds kann uneingeschränkt in Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating investieren, die ein Rating von B oder höher aufweisen, sowie bis zu 25 % in Wertpapiere mit einem Rating von CCC oder darunter von Standard & Poor's.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

Als Schwellenmärkte werden jene Länder bezeichnet, die zur Anlage in die Benchmark des Fonds (JP Morgan EMBI Global Diversified) aufgenommen wurden oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Strategie des Managers ist darauf ausgerichtet, eine Wertentwicklung in Märkten zu erzielen, deren Entwicklung sowohl von Top-Down- (makroökonomischen) als auch Bottom-up- (länderspezifischen) Faktoren bestimmt wird. Dieser Ansatz ermöglicht es dem Team, eine einheitlichere risikobereinigte Wertentwicklung unter verschiedensten Marktbedingungen zu erzielen. Der Researchprozess ist systematisch zukunftsgerichtet, diszipliniert und wiederholbar. Der Manager zielt darauf ab, Momente zu erkennen, in denen der Marktkonsens zu optimistisch (Erwartung steigender Marktkurse) oder zu pessimistisch (Erwartung fallender Marktkurse) ist, um Anlagegelegenheiten auszumachen.

Obleich im Allgemeinen nicht vom Manager beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, einen Zinssatz oder einen anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken von Anlagen am China Interbank Bond Market über Bond Connect, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften, Risiko der Gebührenentnahme aus dem Kapital, Zuverlässigkeit von Kreditratings, Zinsrisiko, Hochzinsrisiko, Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen, Risiko von Schuldverschreibungen unter Anlagequalität und LIBOR-Risiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark und IA-Sektor: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: JP Morgan EMBI Global Diversified.

Darüber hinaus werden viele im Vereinigten Königreich verkaufte Fonds von der Investment Association (die „IA“) (ein Wirtschaftsverband, der britische Anlageverwalter vertritt) in Sektoren

gruppiert, um Anleger dabei zu unterstützen, Fonds mit ähnlichen Eigenschaften zu vergleichen. Der Fonds ist dem IA-Hartwährungssektor „Global Emerging Markets Bonds“* zugeordnet.

Die Benchmark und der Sektor werden weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch sind sie Teil einer Zielvorgabe für die Wertentwicklung des Fonds. Die Benchmark und der Sektor wurden als Mittel identifiziert, anhand derer Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurden ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark oder des Sektors eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark und des entsprechenden IA-Sektors. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B Hedged.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds, Benchmark und IA-Sektor	Jährliche Rendite in %										
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010	
3	First Sentier Emerging Markets Bond Fund	11.55	-6.55	8.08	7.86	0.28	6.45	-4.45	k. A.	k. A.	k. A.	
	JP Morgan EMBI Global Diversified	12.95	-6.01	9.11	9.86	1.25	7.60	-5.20	k. A.	k. A.	k. A.	
	IA-Hartwährungssektor „Global Emerging Markets Bonds“	9.06	-1.83	2.49	29.59	-2.52	6.16	-9.80	k. A.	k. A.	k. A.	

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert; **Wertentwicklung der Benchmark:** JP Morgan und **IA-Sektordaten:** Lipper

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse**	Klasse A (Hedged) GBP	Klasse A (Hedged) Euro	Klasse A USD	Klasse B (Hedged) GBP	Klasse B (Hedged) Euro	Klasse B USD	Klasse B (Brutto) USD	Klasse Z ((Hedged) GBP [^]	Klasse Z USD [^]
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Mindesterstzeichnung	£1k	€1k	\$1k	£1k	€1k	\$1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	£500	€500	\$500	£500	€500	\$500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	€1k	\$1k	£1k	€1k	\$1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/ -umtauschbetrag	£500	€500	\$500	£500	€500	\$500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr***	1.25 %	1.25 %	1.25 %	0.60 %	0.60 %	0.60 %	0.60 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften									
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März								

[^] Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

* Der IA-Sektor des Global Emerging Markets Bond wurde ab 1. Januar 2020 in drei neue Sektoren aufgeteilt. Der First Sentier Emerging Markets Bond Fund gehört zum Hartwährungssektor der Global Emerging Markets Bonds.

** Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

*** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

Weitere Einzelheiten zu währungsabgesicherten Anteilsklassen und den damit verbundenen Risiken finden Sie in Abschnitt 6.1.4. „Währungsabgesicherte Anteilklassen“ und in Abschnitt 18.4.16. „Q. Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen“.

16.4. FIRST SENTIER GLOBAL LISTED INFRASTRUCTURE FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt mittel- bis langfristig (über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren) die Erzielung einer Anlagerendite an, die sich aus Erträgen sowie Kapitalzuwächsen ergibt.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die im Infrastruktursektor tätig sind und an geregelten Märkten weltweit notiert sind und gehandelt werden. Zum Infrastruktursektor zählen unter anderem Versorgungsunternehmen (z. B. Wasser und Elektrizität), Strassen- und Schienennetze, Flughäfen und Seehäfen, Lagerung und Transport von Erdöl und Erdgas.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Strategie des Managers ist darauf ausgerichtet, in ein global diversifiziertes Portfolio von börsennotierten Infrastrukturunternehmen zu investieren.

Anlagen in börsennotierte Infrastruktur können mittel- bis langfristig (Zeitraum von mindestens drei Jahren) ein grösseres Renditepotenzial bieten, da zahlreiche Infrastrukturunternehmen aufgrund der Art ihres Geschäfts die Flexibilität besitzen, die Preise für ihre Waren und Dienstleistungen im Laufe der Zeit zu erhöhen.

Die Anlagestrategie des Managers beruht auf den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens, d. h. Kapital fliesst nur in Unternehmen, die unseres Erachtens Qualitätsunternehmen mit gesunden Wachstumsaussichten und starken Managementteams sind. Der Anlagestil des Managers an sich ist auf einen mittel- bis langfristigen Horizont ausgerichtet und konservativ. Er versucht daher, Unternehmen hoher Qualität zu kaufen und zu halten, die mittel- bis langfristig annehmbare Renditen erwirtschaften können. Der Manager definiert das Risiko als einen Verlust von Kundengeldern statt als Abweichung von einer Benchmark. Dieser vorsichtige Anlagestil könnte in Märkten, die besonders stark von Liquidität oder Dynamik bestimmt werden, als nachteilig erweisen, jedoch gute Ergebnisse erzielen, wenn Unternehmen mit Managementteams hoher Qualität, guten langfristigen Wachstumsaussichten und gesunden Bilanzen gebührende Anerkennung erfahren. Nach Auffassung des Managers ist eine aktive Beteiligung am Unternehmen ein wesentlicher Bestandteil des nachhaltigen und langfristigen Investierens. In Fragen der Nachhaltigkeit und sonstiger Anlagerisiken und -chancen ist er bestrebt, sich aktiv und konstruktiv gemeinsam mit der Unternehmensführung zu engagieren.

Ogleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, das Branchen- oder Sektorrisiko, das

Einzelsektorrisiko, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften, Risiko börsennotierter Infrastruktur, Risiko der Gebührenentnahme aus dem Kapital, Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen und Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark und IA-Sektor: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: FTSE Global Core Infrastructure 50/50 Index.

Darüber hinaus werden viele im Vereinigten Königreich verkaufte Fonds von der Investment Association (die „IA“) (ein Wirtschaftsverband, der britische Anlageverwalter vertritt) in Sektoren gruppiert, um Anleger dabei zu unterstützen, Fonds mit ähnlichen Eigenschaften zu vergleichen. Der Fonds ist dem IA-Sektor „Global“ zugeordnet.

Die Benchmark und der Sektor werden weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch sind sie Teil einer Zielvorgabe, deren Wertentwicklung der Fonds erreichen oder übertreffen soll. Die Benchmark und der Sektor wurden als Mittel identifiziert, anhand derer Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurden ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Bei einem Grossteil der Vermögenswerte des Fonds wird es sich voraussichtlich um Bestandteile der Benchmark handeln. Der Fondsmanager kann jedoch nach eigenem Ermessen im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds auch ausserhalb der Benchmark und der Sektoranforderungen und ohne Berücksichtigung der Gewichtung von Benchmarkwerten investieren, um sich spezifische Anlagechancen zunutze zu machen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark bzw. vom Sektor abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark und des entsprechenden IA-Sektors. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds, Benchmark und IA-Sektor	Jährliche Rendite in %
-----------	--------------------------------	------------------------

		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
4	First Sentier Global Listed Infrastructure Fund	21.94	-1.65	8.19	35.89	0.20	19.55	16.02	6.89	3.07	13.6
	FTSE Global Core Infrastructure 50/50 Index*	20.30	1.97	8.15	32.25	-1.31	19.77	14.81	6.80	0.35	7.92
	IA-Sektor „Global“	21.52	-5.98	13.76	23.94	3.89	7.80	22.20	10.14	-9.43	16.25

* Die Benchmark wurde am 01.04.2015 von UBS Global Infrastructure & Utilities 50-50 Index in FTSE Global Core Infrastructure 50/50 Index geändert.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert; **Wertentwicklung der Benchmark:** FTSE und **IA-Sektordaten:** Lipper

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A GBP	Klasse A Euro	Klasse A (Hedged) GBP	Klasse A USD	Klasse B GBP	Klasse B (Hedged) GBP	Klasse B Euro	Klasse B (Hedged) Euro	Klasse B USD	Klasse Z GBP [^]	Klasse Z USD [^]
Thesaurierende Anteile	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Mindesterszeichnung	£1k	€1k	£1k	\$1k	£1k	£1k	€1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	£500	€500	£500	\$500	£500	£500	€500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	€1k	£1k	\$1k	£1k	£1k	€1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/ -umtauschbetrag	£500	€500	£500	\$500	£500	£500	€500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.	£50 pro Monat	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr**	1.5 %	1.5 %	1.5 %	1.5 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus dem Kapital											
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März										

[^] Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untermanagementverwalter vorbehalten, die

bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

- * Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.
- ** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

Weitere Einzelheiten zu währungsabgesicherten Anteilsklassen und den damit verbundenen Risiken finden Sie in Abschnitt 6.1.4. „Währungsabgesicherte Anteilsklassen“ und in Abschnitt 18.4.16. „Q. Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen“.

16.5. FIRST SENTIER GLOBAL PROPERTY SECURITIES FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt langfristig (über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) die Erzielung einer Anlagerendite an, die sich aus Erträgen sowie Kapitalzuwächsen ergibt.

Anlagepolitik: Der Fonds legt mindestens 70 % seines Nettovermögens in einer grossen Auswahl von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren an, die von Immobilienanlage-Trusts begeben wurden oder von Unternehmen, die Immobilien im asiatischen Raum besitzen, entwickeln oder verwalten, und die an den geregelten Märkten des asiatischen Raums notiert sind oder gehandelt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Strategie des Fondsmanagers zielt auf Qualitätsunternehmen ab, die seiner Erwartung nach langfristig (mindestens 5 Jahre) eine überdurchschnittliche Wertentwicklung, insbesondere bei fallenden Märkten, bieten. Im Rahmen dieser Strategie investiert der Fonds in Immobilienanlage-Trusts, die Immobilien in verschiedenen geografischen Märkten besitzen, entwickeln oder verwalten.

Dem Fonds steht zwar ein weltweites Anlageuniversum zur Verfügung, die Titel, die anhand der Anlagestrategie des Managers für Anlagezwecke ausgewählt werden, können jedoch gelegentlich zu einer geografischen Konzentration im Portfolio führen.

Obgleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien, Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften, das Konzentrationsrisiko und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark und IA-Sektor: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: FTSE EPRA Nareit Developed Index.

Darüber hinaus werden viele im Vereinigten Königreich verkaufte Fonds von der Investment Association (die „IA“) (ein Wirtschaftsverband, der britische Anlageverwalter vertritt) in Sektoren

gruppiert, um Anleger dabei zu unterstützen, Fonds mit ähnlichen Eigenschaften zu vergleichen. Dieser Fonds ist dem IA-Sektor „Property Other“ zugeordnet.

Die Benchmark und der Sektor werden weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch sind sie Teil einer Zielvorgabe, deren Wertentwicklung der Fonds erreichen oder übertreffen soll. Die Benchmark und der Sektor wurden als Mittel identifiziert, anhand derer Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurden ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark oder des Sektors eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark bzw. vom Sektor abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark und des entsprechenden IA-Sektors. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds, Benchmark und IA-Sektor	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
5	First Sentier Global Property Securities Fund	25.69	-4.16	2.05	18.33	5.17	24.66	0.65	17.8	-0.28	26.33
	FTSE EPRA Nareit Developed Index	17.20	0.23	0.81	24.71	5.85	23.10	2.91	19.45	0.72	27.39
	IA-Sektor „Property Other“	16.78	-2.39	5.62	9.66	4.47	13.70	5.00	13.50	-5.25	11.42

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert; **Wertentwicklung der Benchmark:** FTSE und **IA-Sektordaten:** Lipper.

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A GBP	Klasse A Euro	Klasse A (Hedged) GBP	Klasse A USD	Klasse B GBP	Klasse B (Hedged) GBP	Klasse B Euro	Klasse B (Hedged) Euro	Klasse B USD	Klasse Z GBP [^]	Klasse Z USD [^]
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Mindesterstzeichnung	£1k	€1k	£1k	\$1k	£1k	£1k	€1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	£500	€500	£500	\$500	£500	£500	€500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	€1k	£1k	\$1k	£1k	£1k	€1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/ - umtauschbetrag	£500	€500	£500	\$500	£500	£500	€500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.	£50 pro Monat	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr**	1.5 %	1.5 %	1.5 %	1.5 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus dem Kapital											
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März										

[^] Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

Weitere Einzelheiten zu währungsabgesicherten Anteilsklassen und den damit verbundenen Risiken finden Sie in Abschnitt 6.1.4. „Währungsabgesicherte Anteilklassen“ und in Abschnitt 18.4.16. „Q. Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen“.

16.6. FSSA ALL CHINA FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt mittel- bis langfristig (mindestens drei Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds legt mindestens 70 % seines Nettovermögens in ein konzentriertes Portfolio von Aktien oder aktienähnlichen Titeln an, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in der Volksrepublik China ansässig sind oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Fonds konzentriert darauf, Qualitätsunternehmen zu identifizieren, sie zu einem vernünftigen Preis zu kaufen und mittel- bis langfristig (mindestens drei Jahre) zu halten. Der Manager sucht nach Gründern und Managementteams, die integer und risikobewusst handeln, sowie nach Unternehmen mit einer dominanten Marktposition, die über das Potenzial verfügen, mittel- bis langfristig kontinuierliche und vorhersehbare Renditen zu erzielen.

Die Strategie strebt Kapitalerhalt an; das mögliche Verlustpotenzial einer Anlage wird genauso bewertet wie ihr Aufwärtspotenzial. Benchmarks werden in der Art und Weise, in der das Portfolio aufgebaut wird, nicht verwendet, da sie die verfügbaren Gelegenheiten an den Märkten möglicherweise nicht vollumfänglich abbilden. Stattdessen bedient sich der Manager der Titelauswahl nach dem Bottom-up-Ansatz (d. h. Fokussierung auf die Analyse einzelner Unternehmen statt auf Aktienmärkte), um ein konzentriertes Portfolio mit hohem Überzeugungsgrad aufzubauen.

Ein besonderes Augenmerk gilt der Qualität des Managements, der Markenstärke, den Finanzkennzahlen des Unternehmens und der Marktbewertung.

Ogleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien, Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften, das Konzentrationsrisiko und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark und IA-Sektor: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark

abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI China All Shares Index.

Darüber hinaus werden viele im Vereinigten Königreich verkaufte Fonds von der Investment Association (die „IA“) (ein Wirtschaftsverband, der britische Anlageverwalter vertritt) in Sektoren gruppiert, um Anleger dabei zu unterstützen, Fonds mit ähnlichen Eigenschaften zu vergleichen. Der Fonds ist dem IA-Sektor „China/Greater China“ zugeordnet.

Die Benchmark und der Sektor werden weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch sind sie Teil einer Zielvorgabe für die Wertentwicklung des Fonds. Die Benchmark und der Sektor wurden als Mittel identifiziert, anhand derer Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurden ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark oder die Sektoranforderungen eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark bzw. vom Sektor abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark und des entsprechenden IA-Sektors. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds, Benchmark und IA-Sektor	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
7	FSSA All China Fund	38.00	-9.06	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	MSCI China All Shares Index	22.71	-18.51	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	IA-Sektor „China/Greater China“	21.89	-14.54	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert; **Wertentwicklung der Benchmark:** MSCI und **IA-Sektordaten:** Lipper

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A USD	Klasse B GBP	Klasse B USD	E Klasse GBP**	Klasse E USD**	Klasse Z GBP^	Klasse Z USD^
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	\$1k	£1k	\$1k	£1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	\$500	£500	\$500	£500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	\$1k	£1k	\$1k	£1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/ -umtauschbetrag	\$500	£500	\$500	£500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr***	1.75 %	1.00 %	1.00 %	0.65 %	0.65 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften							
Datum der Ertragszuweisungen				Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März			

^ Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untermanager vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untermanager zu schliessen, und für diese reserviert.

* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

** Anteile der Klasse E sind nur für Zeichnungen verfügbar, wenn zu dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse E eingeht, der Nettoinventarwert des Fonds weniger als 50'000'000 GBP oder einen anderen vom Manager in Bezug auf den Fonds jeweils festgelegten Betrag beträgt. Anteile der Klasse E werden nicht ausgegeben, wenn infolge der Zeichnung die Mindestgrenze von 50'000'000 GBP überschritten wird. Anteile der Klasse E können im Ermessen des Managers ohne vorherige Mitteilung an die Anteilhaber des Fonds für Zeichnungen geschlossen und wieder geöffnet werden. Der Manager kann im eigenen Ermessen und vorbehaltlich selbst festgelegter Grenzen bestehenden Inhabern von Anteilen der Klasse E auf individueller Basis erlauben, weitere Zeichnungen vorzunehmen, ungeachtet der Schliessung der Anteilsklasse E für neue Anleger. Die Anteilhaber können Einzelheiten über einen Anstieg des in diesem Absatz genannten Mindestbetrags beim Manager erfragen.

*** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der

jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.7. FSSA ASIA ALL-CAP FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt mittel- bis langfristig (mindestens drei Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds legt mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren an, die von Unternehmen ausgegeben werden, die im asiatisch-pazifischen Raum (ohne Japan) ansässig sind oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben und die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden, sowie in aktienähnlichen Titeln, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden und ein Engagement im asiatisch-pazifischen Raum (ohne Japan) bieten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnlichen Titeln investieren, die nicht unter die obige Beschreibung fallen und die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Fonds konzentriert darauf, Qualitätsunternehmen zu identifizieren, sie zu einem vernünftigen Preis zu kaufen und mittel- bis langfristig (mindestens drei Jahre) zu halten. Der Manager sucht nach Gründern und Managementteams, die integer und risikobewusst handeln, sowie nach Unternehmen mit einer dominanten Marktposition, die über das Potenzial verfügen, mittel- bis langfristig kontinuierliche und vorhersehbare Renditen zu erzielen.

Die Strategie strebt Kapitalerhalt an; das mögliche Verlustpotenzial einer Anlage wird genauso bewertet wie ihr Aufwärtspotenzial. Benchmarks werden in der Art und Weise, in der das Portfolio aufgebaut wird, nicht verwendet, da sie die verfügbaren Gelegenheiten an den Märkten möglicherweise nicht vollumfänglich abbilden. Stattdessen bedient sich der Manager der Titelauswahl nach dem Bottom-up-Ansatz (d. h. Fokussierung auf die Analyse einzelner Unternehmen statt auf Aktienmärkte), um Portfolios mit hohem Überzeugungsgrad aufzubauen.

Ein besonderes Augenmerk gilt der Qualität des Managements, der Markenstärke, den Finanzkennzahlen des Unternehmens und der Marktbewertung.

Dem Fonds steht zwar ein regionales Anlageuniversum zur Verfügung, die Titel, die anhand der Anlagestrategie des Managers für Anlagezwecke ausgewählt werden, können jedoch gelegentlich zu einer geografischen Konzentration im Portfolio führen.

Obleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark und IA-Sektor: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index.

Die Benchmark wird weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch ist sie Teil einer Zielvorgabe für die Wertentwicklung des Fonds. Die Benchmark wurde als Mittel identifiziert, anhand dessen Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurde ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark abweichen können, nicht ein.

Darüber hinaus werden viele im Vereinigten Königreich verkaufte Fonds von der Investment Association (die „IA“) (ein Wirtschaftsverband, der britische Anlageverwalter vertritt) in Sektoren gruppiert, um Anleger dabei zu unterstützen, Fonds mit ähnlichen Eigenschaften zu vergleichen. Der Fonds wird mit der Absicht verwaltet, im IA-Sektor „Asia Pacific Excluding Japan“ zu verbleiben, dessen Sektoranforderungen mit der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik des Fonds konform sind, und seine Wertentwicklung wird gegenüber diesem IA-Sektor gezeigt. Die Wertentwicklung des Sektors ist jedoch nicht Teil einer Zielvorgabe für die Wertentwicklung des Fonds. Dieser IA-Sektor wurde ausgewählt, weil seine Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark und des entsprechenden IA-Sektors. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds, Benchmark und IA-Sektor	Jährliche Rendite in %
-----------	--------------------------------	------------------------

		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
8	FSSA Asia All-Cap Fund	12.72	-7.04	21.54	24.75	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index	14.56	-8.57	25.13	27.34	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	IA-Sektor „Asia Pacific Excluding Japan“	15.42	-9.71	24.91	25.81	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert; **Wertentwicklung der Benchmark:** MSCI und **IA-Sektordaten:** Lipper

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A USD	Klasse B GBP	Klasse B Euro	Klasse B USD	Klasse Z GBP [^]	Klasse Z USD [^]
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	\$1k	£1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	\$500	£500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	\$1k	£1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/ -umtauschbetrag	\$500	£500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr**	1.90 %	1.25 %	1.25 %	1.25 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften						
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März					

[^] Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.8. FSSA ASIA FOCUS FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt mittel- bis langfristig (mindestens drei Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds legt mindestens 80 % seines Nettovermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren an, die von Unternehmen mit grosser und mittlerer Marktkapitalisierung ausgegeben werden, die im asiatisch-pazifischen Raum (ohne Japan) ansässig sind oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden, sowie in aktienähnlichen Titeln, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden und ein Engagement im asiatisch-pazifischen Raum (ohne Japan) bieten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnlichen Titeln investieren, die nicht unter die obige Beschreibung fallen und die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Als Unternehmen mit grosser und mittlerer Marktkapitalisierung gelten im Sinne dieser Anlagepolitik derzeit Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage mindestens USD 1 Mrd. beträgt.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“. In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten. Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Fonds konzentriert darauf, Qualitätsunternehmen zu identifizieren, sie zu einem vernünftigen Preis zu kaufen und mittel- bis langfristig (mindestens drei Jahre) zu halten. Der Manager sucht nach Gründern und Managementteams, die integer und risikobewusst handeln, sowie nach Unternehmen mit dominanten Marktpositionen, die über das Potenzial verfügen, mittel- bis langfristig kontinuierliche und vorhersehbare Renditen zu erzielen.

Die Strategie strebt Kapitalerhalt an; das mögliche Verlustpotenzial einer Anlage wird genauso bewertet wie ihr Aufwärtspotenzial. Benchmarks werden in der Art und Weise, in der das Portfolio aufgebaut wird, nicht verwendet, da sie die verfügbaren Gelegenheiten an den Märkten möglicherweise nicht vollumfänglich abbilden. Stattdessen bedient sich der Manager der Titelauswahl nach dem Bottom-up-Ansatz (d. h. Fokussierung auf die Analyse einzelner Unternehmen statt auf Aktienmärkte), um Portfolios mit hohem Überzeugungsgrad aufzubauen.

Ein besonderes Augenmerk gilt der Qualität des Managements, der Markenstärke, den Finanzkennzahlen des Unternehmens und der Marktbewertung.

Dem Fonds steht zwar ein regionales Anlageuniversum zur Verfügung, die Titel, die anhand der Anlagestrategie des Managers für Anlagezwecke ausgewählt werden, können jedoch gelegentlich zu einer geografischen Konzentration im Portfolio führen.

Obleich im Allgemeinen nicht vom Manager beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, Zinssatzes oder eines anderen Faktors gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark und IA-Sektor: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index.

Die Benchmark wird weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch ist sie Teil einer Zielvorgabe für die Wertentwicklung des Fonds. Die Benchmark wurde als Mittel identifiziert, anhand dessen Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurde ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark abweichen können, nicht ein.

Darüber hinaus werden viele im Vereinigten Königreich verkaufte Fonds von der Investment Association (die „IA“) (ein Wirtschaftsverband, der britische Anlageverwalter vertritt) in Sektoren gruppiert, um Anleger dabei zu unterstützen, Fonds mit ähnlichen Eigenschaften zu vergleichen. Der Fonds wird mit der Absicht verwaltet, im IA-Sektor „Asia Pacific Excluding Japan“ zu verbleiben, dessen Sektoranforderungen mit der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik des Fonds konform sind, und seine Wertentwicklung wird gegenüber diesem IA-Sektor gezeigt. Die Wertentwicklung des Sektors ist jedoch nicht Teil einer Zielvorgabe für die Wertentwicklung des Fonds. Dieser IA-Sektor wurde ausgewählt, weil seine Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark und des entsprechenden IA-Sektors. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds- Nr.	Fonds, Benchmark und IA-Sektor	Jährliche Rendite in %
------------	--------------------------------	------------------------

			1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019								
			1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018								
			1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017								
			1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016								
			1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015								
			1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014								
			1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013								
			1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012								
			1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011								
			1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010								
9	FSSA Asia Focus Fund	15.94	-1.62	26.32	24.65	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index	14.56	-8.57	25.13	27.34	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	IA-Sektor „Asia Pacific Excluding Japan“	15.42	-9.71	24.91	25.81	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert; **Wertentwicklung der Benchmark:** MSCI und **IA-Sektordaten:** Lipper

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A USD	Klasse B GBP	Klasse B Euro***	Klasse B USD	Klasse Z GBP^	Klasse Z USD^
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	\$1k	£1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	\$500	£500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	\$1k	£1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/-umtauschbetrag	\$500	£500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr**	1.5 %	0.85 %	0.85 %	0.85 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften						
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März					

^ Diese Klasse ist ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder des Untieranlageverwalters vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.9. FSSA GLOBAL EMERGING MARKETS FOCUS FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt mittel- bis langfristig (mindestens drei Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds legt mindestens 70 % seines Nettovermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren an, die von Unternehmen mit grosser und mittlerer Marktkapitalisierung in Schwellenmärkten ausgegeben werden und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden, sowie in Titeln jener Unternehmen, die an den Börsen der entwickelten Märkte notiert sind und ihre Geschäftstätigkeit vornehmlich in den Schwellenmärkten ausüben.

Als Unternehmen mit grosser und mittlerer Marktkapitalisierung gelten im Sinne dieser Anlagepolitik derzeit Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage mindestens USD 1 Mrd. beträgt.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

Als Schwellenmärkte werden jene Länder bezeichnet, die von MSCI oder FTSE nicht als entwickelte Märkte definiert oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder die keine Mitglieder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Fonds konzentriert darauf, Qualitätsunternehmen zu identifizieren, sie zu einem vernünftigen Preis zu kaufen und mittel- bis langfristig (mindestens drei Jahre) zu halten. Der Manager sucht nach Gründern und Managementteams, die integer und risikobewusst handeln, sowie nach Unternehmen mit einer dominanten Marktposition, die über das Potenzial verfügen, mittel- bis langfristig kontinuierliche und vorhersehbare Renditen zu erzielen.

Die Strategie strebt Kapitalerhalt an; das mögliche Verlustpotenzial einer Anlage wird genauso bewertet wie ihr Aufwärtspotenzial. Benchmarks werden in der Art und Weise, in der das Portfolio aufgebaut wird, nicht verwendet, da sie die verfügbaren Gelegenheiten an den Märkten möglicherweise nicht vollumfänglich abbilden. Stattdessen bedient sich der Manager der Titelauswahl nach dem Bottom-up-Prinzip (d. h. Fokussierung auf die Analyse einzelner Unternehmen statt auf Aktienmärkte), um Portfolios mit hohem Überzeugungsgrad aufzubauen.

Ein besonderes Augenmerk gilt der Qualität des Managements, der Markenstärke, den Finanzkennzahlen des Unternehmens und der Marktbewertung.

Dem Fonds steht zwar ein weltweites Anlageuniversum zur Verfügung, die Titel, die anhand der Anlagestrategie des Managers für Anlagezwecke ausgewählt werden, können jedoch gelegentlich zu einer geografischen Konzentration im Portfolio führen.

Obleich im Allgemeinen nicht vom Manager beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, Zinssatzes oder eines anderen Faktors gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen,

dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark und IA-Sektor: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI Emerging Markets Index.

Darüber hinaus werden viele im Vereinigten Königreich verkaufte Fonds von der Investment Association (die „IA“) (ein Wirtschaftsverband, der britische Anlageverwalter vertritt) in Sektoren gruppiert, um Anleger dabei zu unterstützen, Fonds mit ähnlichen Eigenschaften zu vergleichen. Der Fonds ist dem IA-Sektor „Global Emerging Markets“ zugeordnet.

Die Benchmark und der Sektor werden weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch sind sie Teil einer Zielvorgabe, deren Wertentwicklung der Fonds erreichen oder übertreffen soll. Die Benchmark und der Sektor wurden als Mittel identifiziert, anhand derer Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurden ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark oder des Sektors eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark bzw. vom Sektor abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark und des entsprechenden IA-Sektors. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds, Benchmark und IA-Sektor	Jährliche Rendite in %
-----------	--------------------------------	------------------------

		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
10	FSSA Global Emerging Markets Focus Fund	16.50	-7.69	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	MSCI Emerging Markets Index	13.85	-9.26	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	IA-Sektor „Global Emerging Markets“	16.31	-11.60	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited
Nettoerträge in GBP reinvestiert; Wertentwicklung der Benchmark: MSCI und IA-Sektordaten:
 Lipper

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A USD	Klasse B GBP	Klasse B Euro	Klasse B USD	Klasse E GBP**	Klasse E USD**	Klasse Z GBP^	Klasse Z USD^
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	\$1k	£1k	€1k	\$1k	£1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	\$500	£500	€500	\$500	£500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	\$1k	£1k	€1k	\$1k	£1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/-umtauschbetrag	\$500	£500	€500	\$500	£500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr***	1.5 %	0.85 %	0.85 %	0.85 %	0.65 %	0.65 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften								
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März							

^ Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untermanagementverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der

Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

- * Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.
- ** Anteile der Klasse E sind nur für Zeichnungen verfügbar, wenn zu dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse eingeht, der Nettoinventarwert des Fonds weniger als 50'000'000 GBP oder einen anderen vom Manager in Bezug auf den Fonds jeweils festgelegten Betrag beträgt. Anteile der Klasse E werden nicht ausgegeben, wenn infolge der Zeichnung die Mindestgrenze von 50'000'000 GBP überschritten wird. Anteile der Klasse E können im Ermessen des Managers ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber des Fonds für Zeichnungen geschlossen und wieder geöffnet werden. Der Manager kann im eigenen Ermessen und vorbehaltlich selbst festgelegter Grenzen bestehenden Inhabern von Anteilen der Klasse E auf individueller Basis erlauben, weitere Zeichnungen vorzunehmen, ungeachtet der Schliessung der Anteilsklasse E für neue Anleger. Die Anteilsinhaber können Einzelheiten über einen Anstieg des in diesem Absatz genannten Mindestbetrags beim Manager erfragen.
- *** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.10. FSSA GREATER CHINA GROWTH FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt mittel- bis langfristig (mindestens drei Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds legt mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnlichen Titeln an, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in der Volksrepublik China, Hongkong und Taiwan ansässig sind oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben und an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Fonds konzentriert darauf, Qualitätsunternehmen zu identifizieren, sie zu einem vernünftigen Preis zu kaufen und mittel- bis langfristig (mindestens drei Jahre) zu halten. Der Manager sucht nach Gründern und Managementteams, die integer und risikobewusst handeln, sowie nach Unternehmen mit einer dominanten Marktposition, die über das Potenzial verfügen, mittel- bis langfristig kontinuierliche und vorhersehbare Renditen zu erzielen.

Die Strategie strebt Kapitalerhalt an; das mögliche Verlustpotenzial einer Anlage wird genauso bewertet wie ihr Aufwärtspotenzial. Benchmarks werden in der Art und Weise, in der das Portfolio aufgebaut wird, nicht verwendet, da sie die verfügbaren Gelegenheiten an den Märkten möglicherweise nicht vollumfänglich abbilden. Stattdessen bedient sich der Manager der Titelauswahl nach dem Bottom-up-Prinzip (d. h. Fokussierung auf die Analyse einzelner Unternehmen statt auf Aktienmärkte), um Portfolios mit hohem Überzeugungsgrad aufzubauen.

Ein besonderes Augenmerk gilt der Qualität des Managements, der Markenstärke, den Finanzkennzahlen des Unternehmens und der Marktbewertung.

Ogleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien, Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark und IA-Sektor: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark

abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI Golden Dragon Index.

Darüber hinaus werden viele im Vereinigten Königreich verkaufte Fonds von der Investment Association (die „IA“) (ein Wirtschaftsverband, der britische Anlageverwalter vertritt) in Sektoren gruppiert, um Anleger dabei zu unterstützen, Fonds mit ähnlichen Eigenschaften zu vergleichen. Der Fonds ist dem IA-Sektor „China/Greater China“ zugeordnet.

Die Benchmark und der Sektor werden weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch sind sie Teil einer Zielvorgabe, deren Wertentwicklung der Fonds erreichen oder übertreffen soll. Die Benchmark und der Sektor wurden als Mittel identifiziert, anhand derer Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurden ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark oder des Sektors eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark bzw. vom Sektor abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark und des entsprechenden IA-Sektors. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds, Benchmark und IA-Sektor	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
11	FSSA Greater China Growth Fund	26.31	-7.78	29.57	23.26	3.86	7.49	12.74	18.55	-11.67	26.17

MSCI Golden Dragon Index	19.00	-9.50	31.34	25.73	-2.07	14.42	4.91	16.82	-18.06	16.80
IA-Sektor „China/Greater China“	21.89	-14.54	37.42	19.35	2.96	9.72	12.18	14.76	-22.38	13.35

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited
Nettoerträge in GBP reinvestiert; Wertentwicklung der Benchmark: MSCI und **IA-Sektordaten:**
 Lipper.

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A GBP	Klasse A Euro	Klasse B GBP	Klasse B Euro	Klasse Z GBP [^]	Klasse Z USD [^]
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	£1k	€1k	£1k	€1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	5£00	€500	£500	€500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	€1k	£1k	€1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/-umtauschbetrag	£500	€500	£500	€500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr**	1.75 %	1.75 %	1.00 %	1.00 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften						
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März					

[^] Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.11. FSSA INDIAN SUBCONTINENT ALL-CAP FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt mittel- bis langfristig (mindestens drei Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, die auf dem indischen Subkontinent ansässig sind oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben und die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden, sowie aktienähnliche Wertpapiere, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden und ein Engagement im indischen Subkontinent ermöglichen.

Der Fonds investiert in Unternehmen aller Marktkapitalisierungen.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Das Portfolio des Fonds kann gelegentlich auf eine kleine Zahl von Positionen konzentriert sein.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Fonds konzentriert darauf, Qualitätsunternehmen zu identifizieren, sie zu einem vernünftigen Preis zu kaufen und mittel- bis langfristig (mindestens drei Jahre) zu halten. Der Manager sucht nach Gründern und Managementteams, die integer und risikobewusst handeln, sowie nach Unternehmen mit einer dominanten Marktposition, die über das Potenzial verfügen, mittel- bis langfristig kontinuierliche und vorhersehbare Renditen zu erzielen.

Die Strategie strebt Kapitalerhalt an; das mögliche Verlustpotenzial einer Anlage wird genauso bewertet wie ihr Aufwärtspotenzial. Benchmarks werden in der Art und Weise, in der das Portfolio aufgebaut wird, nicht verwendet, da sie die verfügbaren Gelegenheiten an den Märkten möglicherweise nicht vollumfänglich abbilden. Stattdessen bedient sich der Manager der Titelauswahl nach dem Bottom-up-Ansatz (d. h. Fokussierung auf die Analyse einzelner Unternehmen statt auf Aktienmärkte), um Portfolios mit hohem Überzeugungsgrad aufzubauen.

Ein besonderes Augenmerk gilt der Qualität des Managements, der Markenstärke, den Finanzkennzahlen des Unternehmens und der Marktbewertung.

Dem Fonds steht zwar ein regionales Anlageuniversum zur Verfügung, die Titel, die anhand der Anlagestrategie des Managers für Anlagezwecke ausgewählt werden, können jedoch gelegentlich zu einer geografischen Konzentration im Portfolio führen.

Zu den Ländern des indischen Subkontinents zählen Indien, Pakistan, Sri Lanka und Bangladesch.

Oggleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich

mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des indischen Subkontinents, Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften, das Konzentrationsrisiko und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI India Index.

Die Benchmark wird weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch ist sie Teil einer Zielvorgabe für die Wertentwicklung des Fonds. Die Benchmark wurde als Mittel identifiziert, anhand dessen Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurde ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds und Benchmark	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
12	FSSA Indian Subcontinent All-Cap Fund	0.90	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	MSCI India Index	3.42	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Der Fonds ist dem Sektor „Specialist“ der Investment Association zugeordnet. Angesichts der Verschiedenartigkeit der Fonds innerhalb des Sektors „Specialist“ vergleicht der Fondsmanager die Wertentwicklung des Fonds nicht mit seinem IA-Sektor.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited
Nettoerträge in GBP reinvestiert und Wertentwicklung der Benchmark: MSCI.

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A Euro	Klasse A GBP	Klasse A USD	Klasse B Euro	Klasse B GBP	Klasse B USD	Klasse E Euro**	Klasse E GBP**	Klasse E USD**	Klasse Z GBP^	Klasse Z USD^
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	€1k	£1k	\$1k	€1k	£1k	\$1k	€1k	£1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	€500	£500	\$500	€500	£500	\$500	€500	£500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	€1k	£1k	\$1k	€1k	£1k	\$1k	€1k	£1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/ - umtauschbetrag	€500	£500	\$500	€500	£500	\$500	€500	£500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr***	1.75 %	1.75 %	1.75 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	0.69 %	0.69 %	0.69 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften											
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März										

^ Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

** Anteile der Klasse E sind nur für Zeichnungen verfügbar, wenn zu dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse eingeht, der Nettoinventarwert des Fonds weniger als 50'000'000 GBP oder einen anderen vom Manager in Bezug auf den Fonds jeweils festgelegten Betrag beträgt. Anteile der Klasse E werden nicht ausgegeben, wenn infolge der Zeichnung die Mindestgrenze von 50'000'000 GBP überschritten wird. Anteile der Klasse E können im Ermessen des Managers ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber des Fonds für Zeichnungen geschlossen und wieder geöffnet werden. Der Manager kann im eigenen Ermessen und vorbehaltlich selbst festgelegter Grenzen bestehenden Inhabern von Anteilen der Klasse E auf individueller Basis erlauben, weitere Zeichnungen vorzunehmen, ungeachtet der Schliessung der Anteilsklasse E für neue Anleger. Die Anteilsinhaber können Einzelheiten über einen Anstieg des in diesem Absatz genannten Mindestbetrags beim Manager erfragen.

*** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach

schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.12. FSSA JAPAN FOCUS FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt mittel- bis langfristig (mindestens drei Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in ein Portfolio aus Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, die in Japan ansässig sind oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben und die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden, sowie aktienähnliche Wertpapiere, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden und ein Engagement in Japan ermöglichen.

Als Unternehmen mit grosser und mittlerer Marktkapitalisierung gelten im Sinne dieser Anlagepolitik derzeit Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage mindestens USD 1 Mrd. beträgt.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“. Das Portfolio des Fonds kann gelegentlich auf eine kleine Zahl von Positionen konzentriert sein.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Fonds konzentriert darauf, Qualitätsunternehmen zu identifizieren, sie zu einem vernünftigen Preis zu kaufen und mittel- bis langfristig (mindestens drei Jahre) zu halten. Der Manager sucht nach Gründern und Managementteams, die integer und risikobewusst handeln, sowie nach Unternehmen mit einer dominanten Marktposition, die über das Potenzial verfügen, mittel- bis langfristig kontinuierliche und vorhersehbare Renditen zu erzielen.

Die Strategie strebt Kapitalerhalt an; das mögliche Verlustpotenzial einer Anlage wird genauso bewertet wie ihr Aufwärtspotenzial. Benchmarks werden in der Art und Weise, in der das Portfolio aufgebaut wird, nicht verwendet, da sie die verfügbaren Gelegenheiten an den Märkten möglicherweise nicht vollumfänglich abbilden. Stattdessen bedient sich der Manager der Titelauswahl nach dem Bottom-up-Ansatz (d. h. Fokussierung auf die Analyse einzelner Unternehmen statt auf Aktienmärkte), um relativ konzentrierte Portfolios mit hohem Überzeugungsgrad aufzubauen.

Ein besonderes Augenmerk gilt der Qualität des Managements, der Markenstärke, den Finanzkennzahlen des Unternehmens und der Marktbewertung.

Ogleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften, das Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen, das

Konzentrationsrisiko und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark und IA-Sektor: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI Japan Index.

Darüber hinaus werden viele im Vereinigten Königreich verkaufte Fonds von der Investment Association (die „IA“) (ein Wirtschaftsverband, der britische Anlageverwalter vertritt) in Sektoren gruppiert, um Anleger dabei zu unterstützen, Fonds mit ähnlichen Eigenschaften zu vergleichen. Der Fonds ist dem IA-Sektor „Japan“ zugeordnet.

Die Benchmark und der Sektor werden weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch sind sie Teil einer Zielvorgabe, deren Wertentwicklung der Fonds erreichen oder übertreffen soll. Die Benchmark und der Sektor wurden als Mittel identifiziert, anhand derer Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurden ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark oder des Sektors eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark bzw. vom Sektor abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark und des entsprechenden IA-Sektors. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds, Benchmark und IA-Sektor	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
13	FSSA Japan Focus Fund	32.05	-9.98	32.44	23.70	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	MSCI Japan Index	14.99	-7.47	13.25	22.12	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

IA-Sektor „Japan“	15.97	-11.91	17.00	22.77	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
-------------------	-------	--------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert; **Wertentwicklung der Benchmark:** MSCI und **IA-Sektordaten:** Lipper.

Einzelheiten zum Fonds

Zur Verfügung stehende Klassen*	Klasse A USD	Klasse B GBP	Klasse B (Hedged) GBP	Klasse B USD	Klasse E GBP***	Klasse E USD***	Klasse Z GBP^	Klasse Z USD^
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	\$1k	£1k	£1k	\$1k	£1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	\$500	£500	£500	\$500	£500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	\$1k	£1k	£1k	\$1k	£1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/ -umtauschbetrag	\$500	£500	£500	\$500	£500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	k. A.	£50 pro Monat	£50 pro Monat	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr **	1.5 %	0.85 %	0.85 %	0.85 %	0.65 %	0.65 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften								
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März							

^ Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

*** Anteile der Klasse E sind nur für Zeichnungen verfügbar, wenn zu dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse eingeht, der Nettoinventarwert des Fonds weniger als 50'000'000 GBP oder einen anderen vom Manager in Bezug auf den Fonds jeweils festgelegten Betrag beträgt. Anteile der Klasse E werden nicht ausgegeben, wenn infolge der Zeichnung die Mindestgrenze von 50'000'000 GBP überschritten wird. Anteile der Klasse E können im Ermessen des Managers ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber des Fonds für Zeichnungen geschlossen und wieder geöffnet werden. Der Manager kann im eigenen Ermessen und vorbehaltlich selbst festgelegter Grenzen bestehenden Inhabern von Anteilen der Klasse E auf individueller Basis erlauben, weitere Zeichnungen vorzunehmen, ungeachtet der Schliessung der Anteilsklasse E für neue Anleger. Die Anteilsinhaber können Einzelheiten über einen Anstieg des in diesem Absatz genannten Mindestbetrags beim

Manager erfragen.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

Weitere Einzelheiten zu währungsabgesicherten Anteilsklassen und den damit verbundenen Risiken sind in den Abschnitten 6.1.4 „Währungsabgesicherte Anteilsklassen“ und 18.4.16 „Q. Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen“ zu finden.

16.13. STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC AND JAPAN SUSTAINABILITY FUND*

Anlageziel: Der Fonds strebt langfristig (über mindestens fünf Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, die im asiatisch-pazifischen Raum (einschliesslich Japan) ansässig oder notiert sind oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben und an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds legt in Qualitätsunternehmen an, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, profitieren und zu dieser beitragen dürften.

Der Manager beurteilt Qualität anhand folgender Aspekte:

- i. die Qualität des Managements, dazu gehört unter anderem seine Integrität, Einstellung zu Umwelt- und sozialen Fragen, eine gute Unternehmensführung, langfristige Performance, Einstellung zum Risiko und Art und Weise, wie Minderheitsaktionäre behandelt werden. Der Manager bevorzugt bewährte, langfristige Verwalter (häufig über mehrere Generationen hinweg) an der Unternehmensspitze;
- ii. die Qualität des Angebots, das den sozialen Nutzen der Produkte oder Dienstleistungen, ihre Auswirkungen auf die Umwelt und Effizienz und ein verantwortungsvolles Geschäftsgebaren einschliesst; und
- iii. die Qualität der Finanzkennzahlen, dazu zählen die Finanzentwicklung im Laufe eines Konjunkturzyklus, Cashflows und Verschuldung, mit Bevorzugung eines positiven Finanzmittelbestands in der Bilanz (d. h., Unternehmen, deren Barmittelbestand ihre Schulden übersteigt).

Weitere Informationen sind nachstehend im Abschnitt Anlagestrategie verfügbar.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom ACD oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Managers beruht auf den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens, d. h. Kapital fliesst nur in erstklassige Unternehmen mit gesunden Wachstumsaussichten und starken Managementteams. Der Manager ist überzeugt, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher Faktor für das Erzielen von Anlagerenditen ist und dass die vollständige Integration solcher Überlegungen in den Anlageprozess die beste Möglichkeit ist, Kundengelder langfristig (Zeitraum von mindestens fünf Jahren) zu schützen und zu vermehren. Der Manager verfolgt einen qualitativen Bottom-up-Ansatz (d. h. Fokussierung auf die Analyse einzelner Unternehmen statt auf Länder oder Sektoren), um jene erstklassigen Unternehmen zu vernünftigen Bewertungen für Anlagezwecke zu identifizieren, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, profitieren und zu dieser beitragen dürften. Der Manager ist der starken Überzeugung, dass solche Unternehmen weniger Risiken unterliegen und besser aufgestellt sind, um positive langfristige, risikobereinigte Renditen (d. h. Anlagerenditen, in denen das mit dem Tätigen dieser bestimmten Anlage verbundene Risiko berücksichtigt ist; höhere kurzfristige Renditen können oft höhere Risiken widerspiegeln) zu erzielen. Der Manager tätigt Anlagen unter dem Aspekt des Kapitalerhalts und definiert das Risiko als einen Verlust von Kundengeldern statt als Abweichung von einer Benchmark. Die Fokussierung des Managers auf Qualitätsunternehmen anstelle von Anlagen im Einklang mit der Benchmark könnte sich in Märkten, die besonders stark von Liquidität oder Dynamik bestimmt werden, nachteilig erweisen. Sie könnte aber von Vorteil für die Wertentwicklung sein, wenn Unternehmen mit Managementteams hoher Qualität, guten langfristigen Wachstumsaussichten

und gesunden Bilanzen gebührende Anerkennung erfahren.

Nachhaltigkeit ist ausserdem ein wichtiger Bestandteil im aktiven Engagement des Managers, mit Themen, die vom Arbeitsplatz bis hin zur Umweltverschmutzung reichen. Nach Ansicht des Managers besteht seine Aufgabe als langfristiger Anleger und Treuhänder von Kundengeldern darin, den Managementteams den Raum zu verschaffen, jene Nachhaltigkeitsthemen in Angriff zu nehmen, die von den breiteren Kapitalmärkten zeitweise vielleicht übersehen werden. Zu diesem Zweck führt der Manager mit den Unternehmen, die für die Kunden gehalten werden, konstruktive, nichtkonfrontative Gespräche auf der Grundlage guter Beziehungen.

Der Manager ist bestrebt sicherzustellen, dass eine angemessene Diversifizierung des Fonds über Unternehmen, Sektoren und Länder hinweg gewahrt bleibt.

Obleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark und IA-Sektor: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt eine Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI AC Asia Pacific Index.

Darüber hinaus werden viele im Vereinigten Königreich verkaufte Fonds von der Investment Association (die „IA“) (ein Wirtschaftsverband, der britische Anlageverwalter vertritt) in Sektoren gruppiert, um Anleger dabei zu unterstützen, Fonds mit ähnlichen Eigenschaften zu vergleichen. Dieser Fonds ist dem IA-Sektor „Asia Pacific Including Japan“ zugeordnet.

Die Benchmark und der Sektor werden weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch sind sie Teil einer Zielvorgabe, deren Wertentwicklung der Fonds erreichen oder übertreffen soll. Die Benchmark und der Sektor wurden als Mittel identifiziert, anhand derer Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurden ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark oder des Sektors eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark bzw. vom Sektor abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark und des entsprechenden IA-Sektors. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds, Benchmark und IA-Sektor	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
14	Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund	-3.55	-5.55	16.74	25.52	0.55	22.24	3.11	20.97	-7.89	30.26
	MSCI AC Asia Pacific Index	14.56	-8.57	25.13	27.34	-4.12	9.21	1.49	16.94	-	21.84
	IA-Sektor „Asia Pacific Including Japan“	15.42	-9.71	24.91	25.81	-2.70	9.49	1.45	17.01	-	23.29

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert; **Wertentwicklung der Benchmark:** MSCI und **IA-Sektordaten:** Lipper.

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse**	Klasse A GBP	Klasse A Euro	Klasse B GBP	Klasse B Euro	Klasse Z GBP [^]	Klasse Z Euro [^]	Klasse Z USD [^]
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	£1k	€1k	£1k	€1k	£10 Mio.	€10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	£500	€500	£500	€500	£1 Mio.	€1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	€1k	£1k	€1k	£10 Mio.	€10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/-umtauschbetrag	£500	€500	£500	€500	£1 Mio.	€1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr***#	1.50 %	1.50 %	0.85 %	0.85 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften							
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März						

* Der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Fund bekannt.

[^] Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der

Verwaltungsgesellschaft oder dem Untermanager zu schliessen, und für diese reserviert.

- ** Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.
- *** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.
- # Bitte beachten Sie, dass die jährliche Verwaltungsgebühr für den Stewart Investors Asia Pacific Fund für Anteile der Klasse A von 1.75 % auf 1.55 % und für Anteile der Klasse B von 1.00 % auf 0.90 % mit Wirkung zum 1. Februar 2020 reduziert wurde. Diese wurden am 1. Juli 2020 weiter reduziert, für Anteile der Klasse A von 1.55 % auf 1.50 % und für Anteile der Klasse B von 0.90 % auf 0.85 %.

Gegenwärtig berechnet der Manager für Anlagen in diesen Fonds einen obligatorischen Ausgabeaufschlag von 4 %. Näheres hierzu ist dem Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“ zu entnehmen.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.14. STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC LEADERS SUSTAINABILITY FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt langfristig (mindestens fünf Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, die im Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) errichtet worden sind oder dort an der Börse gehandelt werden oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben und die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Begriff „Leaders“ im Namen des Fonds soll den Fokus auf Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung reflektieren. Als Unternehmen mit grosser und mittlerer Marktkapitalisierung gelten im Sinne dieser Anlagepolitik derzeit jene Unternehmen, die zum Zeitpunkt der ersten Anlage des Fonds eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 1 Mrd. und einen Streubesitz von mindestens USD 500 Mio. aufweisen. Der Manager wird nur dann eine neue Position in einem Unternehmen eröffnen, wenn es an oder über diesen Schwellenwerten liegt. Wenn das Unternehmen jedoch aufgrund von Marktbewegungen unter den Schwellenwerte gerät, ist der Manager nicht verpflichtet, die Aktie zu verkaufen, und kann die Position in dem Unternehmen aufstocken, falls dies nach Ansicht des Managers eine Gelegenheit bietet, die Position zu erhöhen.

Der Fonds legt in Qualitätsunternehmen an, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, profitieren und zu dieser beitragen dürften.

Der Manager beurteilt Qualität anhand folgender Aspekte:

- i. die Qualität des Managements, dazu gehört unter anderem seine Integrität, Einstellung zu Umwelt- und sozialen Fragen, eine gute Unternehmensführung, langfristige Performance, Einstellung zum Risiko und Art und Weise, wie Minderheitsaktionäre behandelt werden. Der Manager bevorzugt bewährte, langfristige Verwalter (häufig über mehrere Generationen hinweg) an der Unternehmensspitze;
- ii. die Qualität des Angebots, das den sozialen Nutzen der Produkte oder Dienstleistungen, ihre Auswirkungen auf die Umwelt und Effizienz und ein verantwortungsvolles Geschäftsgebaren einschliesst; und
- iii. die Qualität der Finanzkennzahlen, dazu zählen die Finanzentwicklung im Laufe eines Konjunkturzyklus, Cashflows und Verschuldung, mit Bevorzugung eines positiven Finanzmittelbestands in der Bilanz (d. h., Unternehmen, deren Barmittelbestand ihre Schulden übersteigt).

Weitere Informationen sind nachstehend im Abschnitt Anlagestrategie verfügbar.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Managers beruht auf den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens, d. h. Kapital fliesst nur in erstklassige Unternehmen mit gesunden Wachstumsaussichten und starken Managementteams. Der Manager ist überzeugt,

dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher Faktor für das Erzielen von Anlagerenditen ist und dass die vollständige Integration solcher Überlegungen in den Anlageprozess die beste Möglichkeit ist, Kundengelder langfristig (Zeitraum von mindestens fünf Jahren) zu schützen und zu vermehren. Der Manager verfolgt einen qualitativen Bottom-up-Ansatz (d. h. Fokussierung auf die Analyse einzelner Unternehmen statt auf Länder oder Sektoren), um jene erstklassigen Unternehmen zu vernünftigen Bewertungen für Anlagezwecke zu identifizieren, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, profitieren und zu dieser beitragen dürften. Der Manager ist der starken Überzeugung, dass solche Unternehmen weniger Risiken unterliegen und besser aufgestellt sind, um positive langfristige, risikobereinigte Renditen (d. h. Anlagerenditen, in denen das mit dem Tätigen dieser bestimmten Anlage verbundene Risiko berücksichtigt ist; höhere kurzfristige Renditen können oft höhere Risiken widerspiegeln) zu erzielen. Der Manager tätigt Anlagen unter dem Aspekt des Kapitalerhalts und definiert das Risiko als einen Verlust von Kundengeldern statt als Abweichung von einer Benchmark. Die Fokussierung des Managers auf Qualitätsunternehmen anstelle von Anlagen im Einklang mit der Benchmark könnte sich in Märkten, die besonders stark von Liquidität oder Dynamik bestimmt werden, nachteilig erweisen. Sie könnte aber von Vorteil für die Wertentwicklung sein, wenn Unternehmen mit Managementteams hoher Qualität, guten langfristigen Wachstumsaussichten und gesunden Bilanzen gebührende Anerkennung erfahren.

Nachhaltigkeit ist ausserdem ein wichtiger Bestandteil im aktiven Engagement des Managers, mit Themen, die vom Arbeitsplatz bis hin zur Umweltverschmutzung reichen. Nach Ansicht des Managers besteht seine Aufgabe als langfristiger Anleger und Treuhänder von Kundengeldern darin, den Managementteams den Raum zu verschaffen, jene Nachhaltigkeitsthemen in Angriff zu nehmen, die von den breiteren Kapitalmärkten zeitweise vielleicht übersehen werden. Zu diesem Zweck führt der Manager mit den Unternehmen, die für die Kunden gehalten werden, konstruktive, nichtkonfrontative Gespräche auf der Grundlage guter Beziehungen.

Der Manager ist bestrebt sicherzustellen, dass eine angemessene Diversifizierung des Fonds über Unternehmen, Sektoren und Länder hinweg gewahrt bleibt.

Auch wenn Japan von der Anlagepolitik des Fonds ausgeschlossen ist, kann er Unternehmen halten, die am japanischen Aktienmarkt notiert sind, wenn diese ihre Geschäftstätigkeit vornehmlich im asiatisch-pazifischen Raum (ohne Japan) ausüben.

Oggleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index.

Die Benchmark wird weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch ist sie Teil einer Zielvorgabe für die Wertentwicklung des

Fonds. Die Benchmark wurde als Mittel identifiziert, anhand dessen Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurde ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds und Benchmark	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	Sonntag, 1. Januar 2017 bis Sonntag, 31. Dezember 2017	Freitag, 1. Januar 2016 bis Samstag, 31. Dezember 2016	Donnerstag, 1. Januar 2015 bis Donnerstag, 31. Dezember 2015	Mittwoch, 1. Januar 2014 bis Mittwoch, 31. Dezember 2014	Dienstag, 1. Januar 2013 bis Dienstag, 31. Dezember 2013	Sonntag, 1. Januar 2012 bis Montag, 31. Dezember 2012	Samstag, 1. Januar 2011 bis Samstag, 31. Dezember 2011	Freitag, 1. Januar 2010 bis Freitag, 31. Dezember 2010
15	Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund	3.76	5.40	13.45	19.64	1.94	19.85	1.04	19.24	-7.37	27.52
	MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index	14.56	-8.57	25.13	27.34	-4.12	9.21	1.49	16.94	-14.97	21.84

Der Fonds ist dem Sektor „Specialist“ der Investment Association zugeordnet. Angesichts der Verschiedenartigkeit der Fonds innerhalb des Sektors „Specialist“ vergleicht der Fondsmanager die Wertentwicklung des Fonds nicht mit seinem IA-Sektor.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert und **Wertentwicklung der Benchmark:** MSCI.

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A GBP	Klasse B GBP	Klasse Z GBP [^]	Klasse Z USD [^]
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Ja	Ja	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	£1k	£1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	£500	£500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	£1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/ -umtauschbetrag	£500	£500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	£50 pro Monat	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr***#	1,45 %	0,80 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften				
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März			

[^] Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

* Der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. September 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund bekannt.

** Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

*** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von 60 Tagen vor einer solchen geplanten Änderung erhöht werden.

Zu beachten ist, dass die jährliche Verwaltungsgebühr für die Klasse A und die Klasse B des Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund mit Wirkung vom 1. Juli 2020 von 1.50 % auf 1.45 % beziehungsweise von 0.85 % auf 0.80 % reduziert wurde.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.15. STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC SUSTAINABILITY FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt langfristig (mindestens fünf Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, die im Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) errichtet worden sind oder dort an der Börse gehandelt werden oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben und die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds legt in Unternehmen an, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, profitieren und zu dieser beitragen dürften.

Der Manager beurteilt Qualität anhand folgender Aspekte:

- i. die Qualität des Managements, dazu gehört unter anderem seine Integrität, Einstellung zu Umwelt- und sozialen Fragen, eine gute Unternehmensführung, langfristige Performance, Einstellung zum Risiko und Art und Weise, wie Minderheitsaktionäre behandelt werden. Der Manager bevorzugt bewährte, langfristige Verwalter (häufig über mehrere Generationen hinweg) an der Unternehmensspitze;
- ii. die Qualität des Angebots, das den sozialen Nutzen der Produkte oder Dienstleistungen, ihre Auswirkungen auf die Umwelt und Effizienz und ein verantwortungsvolles Geschäftsgebaren einschliesst; und
- iii. die Qualität der Finanzkennzahlen, dazu zählen die Finanzentwicklung im Laufe eines Konjunkturzyklus, Cashflows und Verschuldung, mit Bevorzugung eines positiven Finanzmittelbestands in der Bilanz (d. h., Unternehmen, deren Barmittelbestand ihre Schulden übersteigt).

Weitere Informationen sind nachstehend im Abschnitt Anlagestrategie verfügbar.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Managers beruht auf den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens, d. h. Kapital fließt nur in Unternehmen guter Qualität mit gesunden Wachstumsaussichten und starken Managementteams. Der Manager ist überzeugt, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher Faktor für das Erzielen von Anlagerenditen ist und dass die vollständige Integration solcher Überlegungen in den Anlageprozess die beste Möglichkeit ist, Kundengelder langfristig (Zeitraum von mindestens fünf Jahren) zu schützen und zu vermehren. Der Manager verfolgt einen qualitativen Bottom-up-Ansatz (d. h. Fokussierung auf die Analyse einzelner Unternehmen statt auf Länder oder Sektoren), um jene Qualitätsunternehmen zu vernünftigen Bewertungen für Anlagezwecke zu identifizieren, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, profitieren und zu dieser beitragen dürften. Der Manager ist der starken Überzeugung, dass solche Unternehmen weniger Risiken unterliegen und besser aufgestellt sind, um positive langfristige, risikobereinigte Renditen (d. h. Anlagerenditen, in denen das mit dem Tätigen dieser bestimmten Anlage verbundene Risiko berücksichtigt ist; höhere kurzfristige Renditen können oft höhere Risiken widerspiegeln) zu erzielen. Der Manager tätigt Anlagen unter dem Aspekt des Kapitalerhalts und definiert das Risiko als einen Verlust von Kundengeldern statt als Abweichung von einer Benchmark. Die Fokussierung des

Managers auf Qualitätsunternehmen anstelle von Anlagen im Einklang mit der Benchmark könnte sich in Märkten, die besonders stark von Liquidität oder Dynamik bestimmt werden, nachteilig erweisen. Sie könnte aber von Vorteil für die Wertentwicklung sein, wenn Unternehmen mit Managementteams hoher Qualität, guten langfristigen Wachstumsaussichten und gesunden Bilanzen gebührende Anerkennung erfahren.

Nachhaltigkeit ist ausserdem ein wichtiger Bestandteil im aktiven Engagement des Managers, mit Themen, die vom Arbeitsplatz bis hin zur Umweltverschmutzung reichen. Nach Ansicht des Managers besteht seine Aufgabe als langfristiger Anleger und Treuhänder von Kundengeldern darin, den Managementteams den Raum zu verschaffen, jene Nachhaltigkeitsthemen in Angriff zu nehmen, die von den breiteren Kapitalmärkten zeitweise vielleicht übersehen werden. Zu diesem Zweck führt der Manager mit den Unternehmen, die für die Kunden gehalten werden, konstruktive, nichtkonfrontative Gespräche auf der Grundlage guter Beziehungen.

Der Manager ist bestrebt sicherzustellen, dass eine angemessene Diversifizierung des Fonds über Unternehmen, Sektoren und Länder hinweg gewahrt bleibt.

Auch wenn Japan von der Anlagepolitik des Fonds ausgeschlossen ist, kann er Unternehmen halten, die am japanischen Aktienmarkt notiert sind, wenn diese ihre Geschäftstätigkeit vornehmlich im asiatisch-pazifischen Raum (ohne Japan) ausüben.

Obgleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index.

Die Benchmark wird weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch ist sie Teil einer Zielvorgabe für die Wertentwicklung des Fonds. Die Benchmark wurde als Mittel identifiziert, anhand dessen Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurde ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds und Benchmark	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
16	Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund	5.13	7.14	14.10	23.30	2.49	23.13	8.07	27.66	-10.4	35.85
	MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index	14.56	-8.57	25.13	27.34	-4.12	9.21	1.49	16.94	-14.97	21.84

Der Fonds ist dem Sektor „Specialist“ der Investment Association zugeordnet. Angesichts der Verschiedenartigkeit der Fonds innerhalb des Sektors „Specialist“ vergleicht der Fondsmanager die Wertentwicklung des Fonds nicht mit seinem IA-Sektor.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert und **Wertentwicklung der Benchmark:** MSCI.

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A GBP	Klasse A Euro	Klasse B GBP	Klasse B Euro	Klasse Z GBP^	Klasse Z USD^
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	£1k	€1k	£1k	€1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	£500	€500	£500	€500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	€1k	£1k	€1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/-umtauschbetrag	£500	€500	£500	€500	£1 Mio.	\$1 Mio.

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A GBP	Klasse A Euro	Klasse B GBP	Klasse B Euro	Klasse Z GBP [^]	Klasse Z USD [^]
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr ^{**#}	1.50 %	1.50 %	0.85 %	0.85 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften						
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März					

[^] Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

^{**} Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Zu beachten ist, dass die jährliche Verwaltungsgebühr für die Klasse A und die Klasse B des Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund mit Wirkung vom 1. Juli 2020 von 1.55 % auf 1.50 % beziehungsweise von 0.90 % auf 0.85 % reduziert wurde.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.16. STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt langfristig (mindestens fünf Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, die in Schwellenmärkten ansässig oder notiert sind, sowie in Titel jener Unternehmen, die an den Börsen der entwickelten Märkte notiert sind und ihre Geschäftstätigkeit vornehmlich in den Schwellenmärkten ausüben.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

Als Schwellenmärkte werden jene Länder bezeichnet, die von MSCI oder FTSE nicht als entwickelte Märkte definiert oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder die keine Mitglieder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Managers beruht auf den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens, d. h. Kapital fließt nur in Unternehmen guter Qualität mit gesunden Wachstumsaussichten und starken Managementteams. Der Anlagestil des Managers an sich ist langfristig ausgerichtet und konservativ. Er versucht daher, Unternehmen hoher Qualität zu kaufen und zu halten, die langfristig (Zeitraum von mindestens fünf Jahren) annehmbare Renditen erwirtschaften können. Der Manager tätigt Anlagen unter dem Aspekt des Kapitalerhalts und definiert das Risiko als einen Verlust von Kundengeldern statt als Abweichung von einer Benchmark. Dieser vorsichtige Anlagestil könnte in Märkten, die besonders stark von Liquidität oder Dynamik bestimmt werden, als nachteilig erweisen, jedoch gute Ergebnisse erzielen, wenn Unternehmen mit Managementteams hoher Qualität, guten langfristigen Wachstumsaussichten und gesunden Bilanzen gebührende Anerkennung erfahren.

Der Manager ist bestrebt sicherzustellen, dass eine angemessene Diversifizierung des Fonds über Unternehmen, Sektoren und Länder hinweg gewahrt bleibt.

Ogleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien, Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften, das Konzentrationsrisiko und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI Emerging Markets Index.

Die Benchmark wird weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch ist sie Teil einer Zielvorgabe für die Wertentwicklung des Fonds. Die Benchmark wurde als Mittel identifiziert, anhand dessen Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurde ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds und Benchmark	Jährliche Rendite in %										
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010	
17	Stewart Investors Global Emerging Markets Fund	-2.51	-4.31	15.94	29.88	-7.50	4.98	1.19	21.74	-10.15	32.56	
	MSCI Emerging Markets Index	13.85	-9.26	25.40	32.63	-9.99	3.90	-4.41	13.03	-17.82	22.61	

Der Fonds ist dem Sektor „Specialist“ der Investment Association zugeordnet. Angesichts der Verschiedenartigkeit der Fonds innerhalb des Sektors „Specialist“ vergleicht der Fondsmanager die Wertentwicklung des Fonds nicht mit seinem IA-Sektor.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert und **Wertentwicklung der Benchmark:** MSCI.

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A GBP	Klasse B GBP	Klasse Z GBP [^]	Klasse Z USD [^]
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	£1k	£1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	£500	£500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	£1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/ -umtauschbetrag	£500	£500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	£50 pro Monat	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr**#	1,65 %	0,90 %	0,00 %	0,00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4,0 %	4,0 %	4,0 %	4,0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften				
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März			

[^] Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Zu beachten ist, dass die jährliche Verwaltungsgebühr für die Klasse A und die Klasse B des Stewart Investors Global Emerging Markets Fund mit Wirkung vom 1. Juli 2020 von 1,75 % auf 1,65 % beziehungsweise von 1,00 % auf 0,90 % reduziert wurde.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.17. STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS LEADERS FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt langfristig (mindestens fünf Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen mit grosser und mittlerer Marktkapitalisierung, die in Schwellenmärkten ansässig oder notiert sind, sowie in Titel jener Unternehmen, die an den Börsen der entwickelten Märkte notiert sind und ihre Geschäftstätigkeit vornehmlich in den Schwellenmärkten ausüben.

Der Begriff „Leaders“ im Namen des Fonds soll den Fokus auf Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung reflektieren. Als Unternehmen mit grosser und mittlerer Marktkapitalisierung gelten im Sinne dieser Anlagepolitik derzeit jene Unternehmen, die zum Zeitpunkt der ersten Anlage des Fonds eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 1 Mrd. und einen Streubesitz von mindestens USD 500 Mio. aufweisen. Der Manager wird nur dann eine neue Position in einem Unternehmen eröffnen, wenn es an oder über diesen Schwellenwerten liegt. Wenn das Unternehmen jedoch aufgrund von Marktbewegungen unter den Schwellenwerte gerät, ist der Manager nicht verpflichtet, die Aktie zu verkaufen, und kann die Position in dem Unternehmen aufstocken, falls dies nach Ansicht des Managers eine Gelegenheit bietet, die Position zu erhöhen.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

Als Schwellenmärkte werden jene Länder bezeichnet, die von MSCI oder FTSE nicht als entwickelte Märkte definiert oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder die keine Mitglieder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Managers beruht auf den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens, d. h. Kapital fliesst nur in Unternehmen guter Qualität mit gesunden Wachstumsaussichten und starken Managementteams. Der Anlagestil des Managers an sich ist langfristig ausgerichtet und konservativ. Er versucht daher, Unternehmen hoher Qualität zu kaufen und zu halten, die langfristig (Zeitraum von mindestens fünf Jahren) annehmbare Renditen erwirtschaften können. Der Manager tätigt Anlagen unter dem Aspekt des Kapitalerhalts und definiert das Risiko als einen Verlust von Kundengeldern statt als Abweichung von einer Benchmark. Dieser vorsichtige Anlagestil könnte in Märkten, die besonders stark von Liquidität oder Dynamik bestimmt werden, als nachteilig erweisen, jedoch gute Ergebnisse erzielen, wenn Unternehmen mit Managementteams hoher Qualität, guten langfristigen Wachstumsaussichten und gesunden Bilanzen gebührende Anerkennung erfahren.

Der Manager ist bestrebt sicherzustellen, dass eine angemessene Diversifizierung des Fonds über Unternehmen, Sektoren und Länder hinweg gewahrt bleibt.

Ogleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16.

„Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien, Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften, das Konzentrationsrisiko und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Anlageziel: Der Fonds strebt die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses an.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert in Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Schwellenmärkten weltweit. Hierzu zählen auch die Wertpapiere von Unternehmen, die an den Börsen in entwickelten Märkten notiert sind und ihre Geschäftstätigkeit vornehmlich in den Schwellenmärkten ausüben.

Benchmark: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI Emerging Markets Index.

Die Benchmark wird weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch ist sie Teil einer Zielvorgabe für die Wertentwicklung des Fonds. Die Benchmark wurde als Mittel identifiziert, anhand dessen Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurde ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds und Benchmark	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
18	Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund	-3.10	-7.42	17.90	28.75	-5.02	7.56	-0.06	18.75	-5.93	29.84
	MSCI Emerging Markets Index	13.85	-9.26	25.40	32.63	-9.99	3.90	-4.41	13.03	-17.82	22.61

Der Fonds ist dem Sektor „Specialist“ der Investment Association zugeordnet. Angesichts der Verschiedenartigkeit der Fonds innerhalb des Sektors „Specialist“ vergleicht der Fondsmanager die Wertentwicklung des Fonds nicht mit seinem IA-Sektor.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert und **Wertentwicklung der Benchmark:** MSCI.

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A GBP	Klasse B GBP	Klasse B USD	Klasse Z GBP [^]	Klasse Z USD [^]
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile**	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	£1k	£1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	£500	£500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	£1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/ -umtauschbetrag	£500	£500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr***#	1.45 %	0,80 %	0,80 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften					
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März				

- ^ Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untereinlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untereinlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.
- * Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.
- ** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.
- # Zu beachten ist, dass die jährliche Verwaltungsgebühr für die Klasse A und die Klasse B des Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund mit Wirkung vom 1. Juli 2020 von 1.50 % auf 1.45 % beziehungsweise von 0.85 % auf 0.80 % reduziert wurde.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.18. STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS SUSTAINABILITY FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt langfristig (mindestens 5 Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, die in den Schwellenmärkten ansässig oder notiert sind oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds legt in Unternehmen an, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, profitieren und zu dieser beitragen dürften.

Der Manager beurteilt Qualität anhand folgender Aspekte:

- i. die Qualität des Managements, dazu gehört unter anderem seine Integrität, Einstellung zu Umwelt- und sozialen Fragen, eine gute Unternehmensführung, langfristige Performance, Einstellung zum Risiko und Art und Weise, wie Minderheitsaktionäre behandelt werden. Der Manager bevorzugt bewährte, langfristige Verwalter (häufig über mehrere Generationen hinweg) an der Unternehmensspitze;
- ii. die Qualität des Angebots, das den sozialen Nutzen der Produkte oder Dienstleistungen, ihre Auswirkungen auf die Umwelt und Effizienz und ein verantwortungsvolles Geschäftsgebaren einschliesst; und
- iii. die Qualität der Finanzkennzahlen, dazu zählen die Finanzentwicklung im Laufe eines Konjunkturzyklus, Cashflows und Verschuldung, mit Bevorzugung eines positiven Finanzmittelbestands in der Bilanz (d. h., Unternehmen, deren Barmittelbestand ihre Schulden übersteigt).

Weitere Informationen sind nachstehend im Abschnitt Anlagestrategie verfügbar.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

Als Schwellenmärkte werden jene Länder bezeichnet, die von MSCI oder FTSE nicht als entwickelte Märkte definiert oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder die keine Mitglieder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Managers beruht auf den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens, d. h. Kapital fließt nur in Unternehmen guter Qualität mit gesunden Wachstumsaussichten und starken Managementteams. Der Manager ist überzeugt, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher Faktor für das Erzielen von Anlagerenditen ist und dass die vollständige Integration solcher Überlegungen in den Anlageprozess die beste Möglichkeit ist, Kundengelder langfristig (Zeitraum von mindestens fünf Jahren) zu schützen und zu vermehren. Der Manager verfolgt einen qualitativen Bottom-up-Ansatz (d. h. Fokussierung auf die Analyse einzelner Unternehmen statt auf Länder oder Sektoren), um jene Qualitätsunternehmen zu vernünftigen Bewertungen für Anlagezwecke zu identifizieren, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, profitieren und zu dieser beitragen dürften. Der Manager ist der starken Überzeugung, dass solche Unternehmen weniger Risiken unterliegen und besser

aufgestellt sind, um positive langfristige, risikobereinigte Renditen (d. h. Anlagerenditen, in denen das mit dem Tätigen dieser bestimmten Anlage verbundene Risiko berücksichtigt ist; höhere kurzfristige Renditen können oft höhere Risiken widerspiegeln) zu erwirtschaften. Der Manager tätigt Anlagen unter dem Aspekt des Kapitalerhalts und definiert das Risiko als einen Verlust von Kundengeldern statt als Abweichung von einer Benchmark. Die Fokussierung des Managers auf Qualitätsunternehmen anstelle von Anlagen im Einklang mit der Benchmark könnte sich in Märkten, die besonders stark von Liquidität oder Dynamik bestimmt werden, nachteilig erweisen. Sie könnte aber von Vorteil für die Wertentwicklung sein, wenn Unternehmen mit Managementteams hoher Qualität, guten langfristigen Wachstumsaussichten und gesunden Bilanzen gebührende Anerkennung erfahren.

Nachhaltigkeit ist ausserdem ein wichtiger Bestandteil im aktiven Engagement des Managers, mit Themen, die vom Arbeitsplatz bis hin zur Umweltverschmutzung reichen. Nach Ansicht des Managers besteht seine Aufgabe als langfristiger Anleger und Treuhänder von Kundengeldern darin, den Managementteams den Raum zu verschaffen, jene Nachhaltigkeitsthemen in Angriff zu nehmen, die von den breiteren Kapitalmärkten zeitweise vielleicht übersehen werden. Zu diesem Zweck führt der Manager mit den Unternehmen, die für die Kunden gehalten werden, konstruktive, nichtkonfrontative Gespräche auf der Grundlage guter Beziehungen.

Der Manager ist bestrebt sicherzustellen, dass eine angemessene Diversifizierung des Fonds über Unternehmen, Sektoren und Länder hinweg gewahrt bleibt.

Obgleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI Emerging Markets Index.

Die Benchmark wird weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch ist sie Teil einer Zielvorgabe für die Wertentwicklung des Fonds. Die Benchmark wurde als Mittel identifiziert, anhand dessen Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurde ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds und Benchmark	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
19	Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund	6.55	-0.92	18.03	28.05	-7.17	9.89	3.36	26.01	-13.64	39.36
	MSCI Emerging Markets Index	13.85	-9.26	25.40	32.63	-9.99	3.90	-4.41	13.03	-17.82	22.61

Der Fonds ist dem Sektor „Specialist“ der Investment Association zugeordnet. Angesichts der Verschiedenartigkeit der Fonds innerhalb des Sektors „Specialist“ vergleicht der Fondsmanager die Wertentwicklung des Fonds nicht mit seinem IA-Sektor.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert und **Wertentwicklung der Benchmark:** MSCI.

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A GBP	Klasse A Euro	Klasse B GBP	Klasse B Euro	Klasse Z GBP^	Klasse Z USD^
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	£1k	€1k	£1k	€1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	£500	€500	£500	€500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	€1k	£1k	€1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/ -umtauschbetrag	£500	€500	£500	€500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr***#	1.50 %	1.50 %	0.85 %	0.85 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften						
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März					

- ^ Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.
- * Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.
- ** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.
- # Zu beachten ist, dass die jährliche Verwaltungsgebühr für die Klasse A und die Klasse B des Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund mit Wirkung vom 1. Juli 2020 von 1.55 % auf 1.50 % beziehungsweise von 0.90 % auf 0.85 % reduziert wurde.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.19. STEWART INVESTORS INDIAN SUBCONTINENT SUSTAINABILITY FUND*

Anlageziel: Der Fonds strebt langfristig (mindestens fünf Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, die in im indischen Subkontinent ansässig oder notiert sind oder vornehmlich dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Zu den Ländern des indischen Subkontinents zählen Indien, Pakistan, Sri Lanka und Bangladesch.

Der Fonds legt in Unternehmen an, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, profitieren und zu dieser beitragen dürften.

Der Manager beurteilt Qualität anhand folgender Aspekte:

- i. die Qualität des Managements, dazu gehört unter anderem seine Integrität, Einstellung zu Umwelt- und sozialen Fragen, eine gute Unternehmensführung, langfristige Performance, Einstellung zum Risiko und Art und Weise, wie Minderheitsaktionäre behandelt werden. Der Manager bevorzugt bewährte, langfristige Verwalter (häufig über mehrere Generationen hinweg) an der Unternehmensspitze;
- ii. die Qualität des Angebots, das den sozialen Nutzen der Produkte oder Dienstleistungen, ihre Auswirkungen auf die Umwelt und Effizienz und ein verantwortungsvolles Geschäftsgebahren einschliesst; und
- iii. die Qualität der Finanzkennzahlen, dazu zählen die Finanzentwicklung im Laufe eines Konjunkturzyklus, Cashflows und Verschuldung, mit Bevorzugung eines positiven Finanzmittelbestands in der Bilanz (d. h., Unternehmen, deren Barmittelbestand ihre Schulden übersteigt).

Weitere Informationen sind nachstehend im Abschnitt Anlagestrategie verfügbar.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Managers beruht auf den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens, d. h. Kapital fliesst nur in Unternehmen guter Qualität mit gesunden Wachstumsaussichten und starken Managementteams. Der Manager ist überzeugt, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher Faktor für das Erzielen von Anlagerenditen ist und dass die vollständige Integration solcher Überlegungen in den Anlageprozess die beste Möglichkeit ist, Kundengelder langfristig (Zeitraum von mindestens fünf Jahren) zu schützen und zu vermehren. Der Manager verfolgt einen qualitativen Bottom-up-Ansatz (d. h. Fokussierung auf die Analyse einzelner Unternehmen statt auf Länder oder Sektoren), um jene Qualitätsunternehmen zu vernünftigen Bewertungen für Anlagezwecke zu identifizieren, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, profitieren und zu dieser beitragen dürften. Der Manager ist der starken Überzeugung, dass solche Unternehmen weniger Risiken unterliegen und besser aufgestellt sind, um positive langfristige, risikobereinigte Renditen (d. h. Anlagerenditen, in denen das mit dem Tätigen dieser bestimmten Anlage verbundene Risiko berücksichtigt ist; höhere kurzfristige Renditen können oft höhere Risiken widerspiegeln) zu erzielen. Der Manager tätigt Anlagen unter dem Aspekt des Kapitalerhalts und

definiert das Risiko als einen Verlust von Kundengeldern statt als Abweichung von einer Benchmark. Die Fokussierung des Managers auf Qualitätsunternehmen anstelle von Anlagen im Einklang mit der Benchmark könnte sich in Märkten, die besonders stark von Liquidität oder Dynamik bestimmt werden, nachteilig erweisen. Sie könnte aber von Vorteil für die Wertentwicklung sein, wenn Unternehmen mit Managementteams hoher Qualität, guten langfristigen Wachstumsaussichten und gesunden Bilanzen gebührende Anerkennung erfahren.

Nachhaltigkeit ist ausserdem ein wichtiger Bestandteil im aktiven Engagement des Managers, mit Themen, die vom Arbeitsplatz bis hin zur Umweltverschmutzung reichen. Nach Ansicht des Managers besteht seine Aufgabe als langfristiger Anleger und Treuhänder von Kundengeldern darin, den Managementteams den Raum zu verschaffen, jene Nachhaltigkeitsthemen in Angriff zu nehmen, die von den breiteren Kapitalmärkten zeitweise vielleicht übersehen werden. Zu diesem Zweck führt der Manager mit den Unternehmen, die für die Kunden gehalten werden, konstruktive, nichtkonfrontative Gespräche auf der Grundlage guter Beziehungen.

Der Manager ist bestrebt sicherzustellen, dass eine angemessene Diversifizierung des Fonds über Unternehmen, Sektoren und Länder hinweg gewahrt bleibt.

Ogleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des indischen Subkontinents, Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI India Index.

Die Benchmark wird weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch ist sie Teil einer Zielvorgabe für die Wertentwicklung des Fonds. Die Benchmark wurde als Mittel identifiziert, anhand dessen Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurde ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit

erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds und Benchmark	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
20	Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund	-3.18	3.04	19.22	21.27	6.11	52.28	2.81	k. A.	k. A.	k. A.
	MSCI India Index	3.42	-1.54	26.74	17.57	-0.69	31.57	-5.62	k. A.	k. A.	k. A.

Der Fonds ist dem Sektor „Specialist“ der Investment Association zugeordnet. Angesichts der Verschiedenartigkeit der Fonds innerhalb des Sektors „Specialist“ vergleicht der Fondsmanager die Wertentwicklung des Fonds nicht mit seinem IA-Sektor.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert und **Wertentwicklung der Benchmark:** MSCI.

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse**	Klasse A GBP	Klasse A Euro	Klasse B GBP	Klasse B Euro	Klasse B USD	Klasse Z GBP [^]	Klasse Z USD [^]
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindesterszeichnung	£1k	€1k	£1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	£500	€500	£500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	€1k	£1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/ -umtauschbetrag	£500	€500	£500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr***	1.70 %	1.70 %	0.95 %	0.95 %	0.95 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften							
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März						

[^] Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untermanager vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der

Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteraanlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

- * Der Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund war vor 14. Januar 2019 als der Stewart Investors Indian Subcontinent Fund bekannt.
- ** Hinweis: Die Anteilklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.
- *** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.
- # Zu beachten ist, dass die jährliche Verwaltungsgebühr für die Klasse A und die Klasse B des Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund mit Wirkung vom 1. Juli 2020 von 1.75 % auf 1.70 % beziehungsweise von 1.00 % auf 0.95 % reduziert wurde.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.20. STEWART INVESTORS LATIN AMERICA FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt langfristig (mindestens fünf Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapiere von Unternehmen, die in Lateinamerika ansässig oder notiert sind oder vornehmlich dort ihre Tätigkeit ausüben und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Managers beruht auf den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens, d. h. Kapital fliesst nur in Unternehmen guter Qualität mit gesunden Wachstumsaussichten und starken Managementteams. Der Anlagestil des Managers an sich ist langfristig ausgerichtet und konservativ. Er versucht daher, Unternehmen hoher Qualität zu kaufen und zu halten, die langfristig (Zeitraum von mindestens fünf Jahren) annehmbare Renditen erwirtschaften können. Der Manager tätigt Anlagen unter dem Aspekt des Kapitalerhalts und definiert das Risiko als einen Verlust von Kundengeldern statt als Abweichung von einer Benchmark. Dieser vorsichtige Anlagestil könnte in Märkten, die besonders stark von Liquidität oder Dynamik bestimmt werden, als nachteilig erweisen, jedoch gute Ergebnisse erzielen, wenn Unternehmen mit Managementteams hoher Qualität, guten langfristigen Wachstumsaussichten und gesunden Bilanzen gebührende Anerkennung erfahren.

Der Manager ist bestrebt sicherzustellen, dass eine angemessene Diversifizierung des Fonds über Unternehmen, Sektoren und Länder hinweg gewahrt bleibt.

Obgleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften, das Konzentrationsrisiko und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI EM Latin America Index.

Die Benchmark wird weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch ist sie Teil einer Zielvorgabe für die Wertentwicklung des

Fonds. Die Benchmark wurde als Mittel identifiziert, anhand dessen Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurde ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds und Benchmark	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
21	Stewart Investors Latin America Fund	4.54	-2.91	17.10	51.21	-11.42	-8.59	-11.31	17.82	-8.57	34.22
	MSCI EM Latin America Index	12.93	-0.77	13.03	56.31	-27.04	-6.84	-14.97	3.88	-18.75	18.26

Der Fonds ist dem Sektor „Specialist“ der Investment Association zugeordnet. Angesichts der Verschiedenartigkeit der Fonds innerhalb des Sektors „Specialist“ vergleicht der Fondsmanager die Wertentwicklung des Fonds nicht mit seinem IA-Sektor.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert und **Wertentwicklung der Benchmark:** MSCI.

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A GBP	Klasse A Euro	Klasse B GBP	Klasse B Euro	Klasse Z GBP [^]	Klasse Z USD [^]
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	£1k	€1k	£1k	€1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	£500	€500	£500	€500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	€1k	£1k	€1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/ -umtauschbetrag	£500	€500	£500	€500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr**#	1.65 %	1.65 %	0.90 %	0.90 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften						
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März					

[^] Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Zu beachten ist, dass die jährliche Verwaltungsgebühr für die Klasse A und die Klasse B des Stewart Investors Latin America Fund mit Wirkung vom 1. Juli 2020 von 1.75 % auf 1.65 % beziehungsweise von 1.00 % auf 0.90 % reduziert wurde.

Gegenwärtig berechnet der Manager für Anlagen in diesen Fonds einen obligatorischen Ausgabeaufschlag von 4 %. Näheres hierzu ist dem Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“ zu entnehmen.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.21. STEWART INVESTORS WORLDWIDE EQUITY FUND*

* Bitte beachten Sie, dass der Manager, wie mit Schreiben vom 20. April 2020 mitgeteilt, vorschlägt, diesen Fonds mit dem Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund zusammenzulegen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Literature“ auf unserer Website unter www.firstsentierinvestors.com.

Anlageziel: Der Fonds strebt langfristig (mindestens fünf Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren, die an einem der geregelten Märkte weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds wird nicht bezogen auf eine Benchmark verwaltet und kann Engagements in Industrieländern oder Schwellenmärkten eingehen, während er seine geografische Vielfalt beibehält.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

Als Schwellenmärkte werden jene Länder bezeichnet, die von MSCI oder FTSE nicht als entwickelte Märkte definiert oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder die keine Mitglieder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Managers beruht auf den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens, d. h. Kapital fliesst nur in Unternehmen guter Qualität mit gesunden Wachstumsaussichten und starken Managementteams. Der Anlagestil des Managers an sich ist langfristig ausgerichtet und konservativ. Er versucht daher, Unternehmen hoher Qualität zu kaufen und zu halten, die langfristig (Zeitraum von mindestens fünf Jahren) annehmbare Renditen erwirtschaften können. Der Manager tätigt Anlagen unter dem Aspekt des Kapitalerhalts und definiert das Risiko als einen Verlust von Kundengeldern statt als Abweichung von einer Benchmark. Dieser vorsichtige Anlagestil könnte in Märkten, die besonders stark von Liquidität oder Dynamik bestimmt werden, als nachteilig erweisen, jedoch gute Ergebnisse erzielen, wenn Unternehmen mit Managementteams hoher Qualität, guten langfristigen Wachstumsaussichten und gesunden Bilanzen gebührende Anerkennung erfahren.

Der Manager ist bestrebt sicherzustellen, dass eine angemessene Diversifizierung des Fonds über Unternehmen, Sektoren und Länder hinweg gewahrt bleibt.

Ogleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien, Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen, Risiken von Anlagen in kleineren

Gesellschaften, das Konzentrationsrisiko und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark und IA-Sektor: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI AC World Index.

werden von der Investment Association (die „IA“) (ein Wirtschaftsverband, der britische Anlageverwalter vertritt) in Sektoren gruppiert, um Anleger dabei zu unterstützen, Fonds mit ähnlichen Eigenschaften zu vergleichen. Der Fonds ist dem IA-Sektor „Global“ zugeordnet.

Die Benchmark und der Sektor werden weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch sind sie Teil einer Zielvorgabe, deren Wertentwicklung der Fonds erreichen oder übertreffen soll. Die Benchmark und der Sektor wurden als Mittel identifiziert, anhand derer Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurden ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark oder des Sektors eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark bzw. vom Sektor abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark und des entsprechenden IA-Sektors. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds, Benchmark und IA-Sektor	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
22	Stewart Investors Worldwide Equity Fund	5.33	-3.73	13.25	30.69	5.55	4.45	16.63	9.44	k. A.	k. A.

MSCI AC World Index	21.71	-3.78	13.24	28.66	3.29	10.64	20.52	11.03	k. A.	k. A.
IA-Sektor „Global“	21.52	-5.98	13.76	23.94	3.89	7.80	22.20	10.14	k. A.	k. A.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert; **Wertentwicklung der Benchmark:** MSCI und **IA-Sektordaten:** Lipper.

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A GBP	Klasse A USD	Klasse B GBP	Klasse B Euro	Klasse B USD	Klasse Z GBP [^]	Klasse Z USD [^]
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	£1k	\$1k	£1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	£500	\$500	£500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	\$1k	£1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/-umtauschbetrag	£500	\$500	£500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr**#	1.25 %	1.25 %	0.60 %	0.60 %	0.60 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften							
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März						

[^] Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Bitte beachten Sie, dass die jährliche Verwaltungsgebühr für den Stewart Investors Worldwide Equity Fund für Anteile der Klasse A von 1.75 % auf 1.50 % und für Anteile der Klasse B von 1.00 % auf 0.85 % mit Wirkung zum 1. Februar 2020 reduziert wurde. Diese wurden am 1. Juli 2020 weiter reduziert, für Anteile der Klasse A von 1.50 % auf 1.25 % und für Anteile der Klasse B von 0.85 % auf 0.60 %.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.22. STEWART INVESTORS WORLDWIDE LEADERS SUSTAINABILITY FUND*

Anlageziel: Der Fonds strebt langfristig (mindestens fünf Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, die an einem der geregelten Märkte weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Begriff „Leaders“ im Namen des Fonds soll den Fokus auf Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung reflektieren. Als Unternehmen mit grosser und mittlerer Marktkapitalisierung gelten im Sinne dieser Anlagepolitik derzeit jene Unternehmen, die zum Zeitpunkt der ersten Anlage des Fonds eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 1 Mrd. und einen Streubesitz von mindestens USD 500 Mio. aufweisen. Dies ist ein Mindestschwellenwert; der Manager zielt im Allgemeinen auf Unternehmen mit wesentlich höherer Marktkapitalisierung ab. Der Manager wird nur dann eine neue Position in einem Unternehmen eröffnen, wenn es über diesen Schwellenwerten liegt. Wenn das Unternehmen jedoch aufgrund von Marktbewegungen unter den Schwellenwert gerät, ist der Manager nicht verpflichtet, die Aktie zu verkaufen, und kann die Position in dem Unternehmen aufstocken, falls dies nach Ansicht des Managers eine Gelegenheit bietet, die Position zu erhöhen.

Der Fonds wird nicht gemessen an einer Benchmark verwaltet und kann Positionen in entwickelten Märkten oder Schwellenmärkten halten und gleichzeitig seine geografische Verschiedenartigkeit bewahren.

Der Fonds legt in Qualitätsunternehmen an, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, profitieren und zu dieser beitragen dürften.

Der Manager beurteilt Qualität anhand folgender Aspekte:

- i. die Qualität des Managements, dazu gehört unter anderem seine Integrität, Einstellung zu Umwelt- und sozialen Fragen, eine gute Unternehmensführung, langfristige Performance, Einstellung zum Risiko und Art und Weise, wie Minderheitsaktionäre behandelt werden. Der Manager bevorzugt bewährte, langfristige Verwalter (häufig über mehrere Generationen hinweg) an der Unternehmensspitze;
- ii. die Qualität des Angebots, das den sozialen Nutzen der Produkte oder Dienstleistungen, ihre Auswirkungen auf die Umwelt und Effizienz und ein verantwortungsvolles Geschäftsgebaren einschliesst; und
- iii. die Qualität der Finanzkennzahlen, dazu zählen die Finanzentwicklung im Laufe eines Konjunkturzyklus, Cashflows und Verschuldung, mit Bevorzugung eines positiven Finanzmittelbestands in der Bilanz (d. h., Unternehmen, deren Barmittelbestand ihre Schulden übersteigt).

Weitere Informationen sind nachstehend im Abschnitt Anlagestrategie verfügbar.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom ACD oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

Als Schwellenmärkte werden jene Länder bezeichnet, die von MSCI oder FTSE nicht als entwickelte Märkte definiert oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder die keine Mitglieder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Managers beruht auf den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens, d. h. Kapital fließt nur in erstklassige Unternehmen mit gesunden Wachstumsaussichten und starken Managementteams. Der Manager ist überzeugt, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher Faktor für das Erzielen von Anlagerenditen ist und dass die vollständige Integration solcher Überlegungen in den Anlageprozess die beste Möglichkeit ist, Kundengelder langfristig (Zeitraum von mindestens fünf Jahren) zu schützen und zu vermehren. Der Manager verfolgt einen qualitativen Bottom-up-Ansatz (d. h. Fokussierung auf die Analyse einzelner Unternehmen statt auf Länder oder Sektoren), um jene erstklassigen Unternehmen zu vernünftigen Bewertungen für Anlagezwecke zu identifizieren, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, profitieren und zu dieser beitragen dürften. Der Manager ist der starken Überzeugung, dass solche Unternehmen weniger Risiken unterliegen und besser aufgestellt sind, um positive langfristige, risikobereinigten Renditen (d. h. Anlagerenditen, in denen das mit dem Tätigen dieser bestimmten Anlage verbundene Risiko berücksichtigt ist; höhere kurzfristige Renditen können oft höhere Risiken widerspiegeln) zu erzielen. Der Manager tätigt Anlagen unter dem Aspekt des Kapitalerhalts und definiert das Risiko als einen Verlust von Kundengeldern statt als Abweichung von einer Benchmark. Die Fokussierung des Managers auf Qualitätsunternehmen anstelle von Anlagen im Einklang mit der Benchmark könnte sich in Märkten, die besonders stark von Liquidität oder Dynamik bestimmt werden, nachteilig erweisen. Sie könnte aber von Vorteil für die Wertentwicklung sein, wenn Unternehmen mit Managementteams hoher Qualität, guten langfristigen Wachstumsaussichten und gesunden Bilanzen gebührende Anerkennung erfahren.

Nachhaltigkeit ist ausserdem ein wichtiger Bestandteil im aktiven Engagement des Managers, mit Themen, die vom Arbeitsplatz bis hin zur Umweltverschmutzung reichen. Nach Ansicht des Managers besteht seine Aufgabe als langfristiger Anleger und Treuhänder von Kundengeldern darin, den Managementteams den Raum zu verschaffen, jene Nachhaltigkeitsthemen in Angriff zu nehmen, die von den breiteren Kapitalmärkten zeitweise vielleicht übersehen werden. Zu diesem Zweck führt der Manager mit den Unternehmen, die für die Kunden gehalten werden, konstruktive, nichtkonfrontative Gespräche auf der Grundlage guter Beziehungen.

Der Manager ist bestrebt sicherzustellen, dass eine angemessene Diversifizierung des Fonds über Unternehmen, Sektoren und Länder hinweg gewahrt bleibt.

Obleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Es ist nicht beabsichtigt, dass diese Verwendung die Volatilität (ein Massstab für kurzfristige Veränderungen des Fondspreises) erhöht oder das Risikoprofil des Fonds wesentlich verändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien, Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften, das Konzentrationsrisiko und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark und IA-Sektor: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI AC World Index.

Darüber hinaus werden viele im Vereinigten Königreich verkaufte Fonds von der Investment Association (die „IA“) (ein Wirtschaftsverband, der britische Anlageverwalter vertritt) in Sektoren

gruppiert, um Anleger dabei zu unterstützen, Fonds mit ähnlichen Eigenschaften zu vergleichen. Dieser Fonds ist dem IA-Sektor „Global“ zugeordnet.

Die Benchmark und der Sektor werden weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch sind sie Teil einer Zielvorgabe, deren Wertentwicklung der Fonds erreichen oder übertreffen soll. Die Benchmark und der Sektor wurden als Mittel identifiziert, anhand derer Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurden ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark oder des Sektors eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark bzw. vom Sektor abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark und des entsprechenden IA-Sektors. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds, Benchmark und IA-Sektor	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
23	Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund	8.14	-0.19	10.80	29.11	6.07	6.43	26.74	7.85	-3.16	12.4
	MSCI AC World Index	21.71	-3.78	13.24	28.66	3.29	10.97	24.32	10.74	-4.84	15.28
	IA-Sektor „Global“	21.52	-5.98	13.76	23.94	3.89	7.80	22.20	10.14	-9.43	16.25

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert; **Wertentwicklung der Benchmark:** MSCI und **IA-Sektordaten:** Lipper.

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse**	Klasse A GBP	Klasse A Euro	Klasse A USD	Klasse B GBP	Klasse B Euro	Klasse B USD	Klasse Z GBP [^]	Klasse Z USD [^]
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttungsanteile	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	£1k	€1k	\$1k	£1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	£500	€500	\$500	£500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	€1k	\$1k	£1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/ -umtauschbetrag	£500	€500	\$500	£500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr***#	1.20 %	1.20 %	1.20 %	0.45 %	0.45 %	0.45 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften								
Datum der Ertragszuweisungen****	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März							

[^] Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

† Der Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Worldwide Select Fund und vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Worldwide Leaders Fund bekannt.

** Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

*** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

Zu beachten ist, dass die jährliche Verwaltungsgebühr für die Klasse A und die Klasse B des Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund mit Wirkung vom 1. Juli 2020 von 1.50 % auf 1.20 % beziehungsweise von 0.75 % auf 0.45 % reduziert wurde.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.23. STEWART INVESTORS WORLDWIDE SUSTAINABILITY FUND

Anlageziel: Der Fonds strebt langfristig (mindestens fünf Jahre) ein Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik: Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren, die an einem der geregelten Märkte weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds wird nicht bezogen auf eine Benchmark verwaltet und kann Engagements in Industrieländern oder Schwellenmärkten eingehen, während er seine geografische Vielfalt beibehält.

Der Fonds investiert in Unternehmen, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie geschäftstätig sind, profitieren und zu dieser beitragen dürften.

Der Fonds legt in Qualitätsunternehmen an, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, profitieren und zu dieser beitragen dürften.

Der Manager beurteilt Qualität anhand folgender Aspekte:

- i. die Qualität des Managements, dazu gehört unter anderem seine Integrität, Einstellung zu Umwelt- und sozialen Fragen, eine gute Unternehmensführung, langfristige Performance, Einstellung zum Risiko und Art und Weise, wie Minderheitsaktionäre behandelt werden. Der Manager bevorzugt bewährte, langfristige Verwalter (häufig über mehrere Generationen hinweg) an der Unternehmensspitze;
- ii. die Qualität des Angebots, das den sozialen Nutzen der Produkte oder Dienstleistungen, ihre Auswirkungen auf die Umwelt und Effizienz und ein verantwortungsvolles Geschäftsgebaren einschliesst; und
- iii. die Qualität der Finanzkennzahlen, dazu zählen die Finanzentwicklung im Laufe eines Konjunkturzyklus, Cashflows und Verschuldung, mit Bevorzugung eines positiven Finanzmittelbestands in der Bilanz (d. h., Unternehmen, deren Barmittelbestand ihre Schulden übersteigt).

Weitere Informationen sind nachstehend im Abschnitt Anlagestrategie verfügbar.

Die Anlagepolitik des Fonds kann über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und/oder über Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erreicht werden, die bis zu 10 % des Nettoinventarwerts betragen können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.11 „Anlage in Anteilen von Zweitfonds“.

Als Schwellenmärkte werden jene Länder bezeichnet, die von MSCI oder FTSE nicht als entwickelte Märkte definiert oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder die keine Mitglieder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.

In Fällen, in denen der Manager zeitweise keine Anlagegelegenheiten zu angemessenen Bewertungen finden kann, ist der Fonds berechtigt, Barmittel und hochliquide Anlagen in unterschiedlichen Währungen zu halten.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt lediglich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung.

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie des Managers beruht auf den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens, d. h. Kapital fliesst nur in Unternehmen guter Qualität mit gesunden Wachstumsaussichten und starken Managementteams. Der Manager ist überzeugt, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher Faktor für das Erzielen von Anlagerenditen ist und dass die vollständige Integration solcher Überlegungen in den Anlageprozess die beste Möglichkeit ist, Kundengelder langfristig (Zeitraum von mindestens fünf Jahren) zu schützen und zu vermehren. Der Manager verfolgt einen qualitativen Bottom-up-Ansatz (d. h. Fokussierung auf die Analyse einzelner Unternehmen statt auf Länder oder Sektoren), um jene Qualitätsunternehmen zu vernünftigen Bewertungen für Anlagezwecke zu identifizieren, die aufgrund ihrer Positionierung von der

nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, profitieren und zu dieser beitragen dürften. Der Manager ist der starken Überzeugung, dass solche Unternehmen weniger Risiken unterliegen und besser aufgestellt sind, um positive langfristige, risikobereinigte Renditen (d. h. Anlagerenditen, in denen das mit dem Tätigen dieser bestimmten Anlage verbundene Risiko berücksichtigt ist; höhere kurzfristige Renditen können oft höhere Risiken widerspiegeln) zu erzielen. Der Manager tätigt Anlagen unter dem Aspekt des Kapitalerhalts und definiert das Risiko als einen Verlust von Kundengeldern statt als Abweichung von einer Benchmark. Die Fokussierung des Managers auf Qualitätsunternehmen anstelle von Anlagen im Einklang mit der Benchmark könnte sich in Märkten, die besonders stark von Liquidität oder Dynamik bestimmt werden, nachteilig erweisen. Sie könnte aber von Vorteil für die Wertentwicklung sein, wenn Unternehmen mit Managementteams hoher Qualität, guten langfristigen Wachstumsaussichten und gesunden Bilanzen gebührende Anerkennung erfahren.

Nachhaltigkeit ist ausserdem ein wichtiger Bestandteil im aktiven Engagement des Managers, mit Themen, die vom Arbeitsplatz bis hin zur Umweltverschmutzung reichen. Nach Ansicht des Managers besteht seine Aufgabe als langfristiger Anleger und Treuhänder von Kundengeldern darin, den Managementteams den Raum zu verschaffen, jene Nachhaltigkeitsthemen in Angriff zu nehmen, die von den breiteren Kapitalmärkten zeitweise vielleicht übersehen werden. Zu diesem Zweck führt der Manager mit den Unternehmen, die für die Kunden gehalten werden, konstruktive, nichtkonfrontative Gespräche auf der Grundlage guter Beziehungen.

Der Manager ist bestrebt sicherzustellen, dass eine angemessene Diversifizierung des Fonds über Unternehmen, Sektoren und Länder hinweg gewahrt bleibt.

Ogleich der Manager dies generell nicht beabsichtigt, kann er unter gewissen Umständen Derivate (Anlagen, deren Wertentwicklung an eine andere Anlage, die Wertentwicklung eines Aktienmarktes, einen Zinssatz oder anderen Faktor gekoppelt ist) einsetzen, um bestimmte Risiken oder Kosten zu mindern und/oder um zusätzliche Erträge oder Zuwächse zu generieren (häufig als EPM bezeichnet). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 19.1.16. „Effiziente Portfolioverwaltung“. Der Einsatz eines solchen Instruments soll weder dazu führen, dass sich die Volatilität (ein Mass für die kurzfristigen Schwankungen des Fondspreises) des Fonds erhöht, noch dass sich sein Risikoprofil wesentlich ändert. Nach Absicht des Managers wird der Fonds generell nur Derivate wie Optionen und Optionsscheine halten, die gelegentlich mit Kapitalerhöhungsmassnahmen, Neuemissionen oder Platzierungen einhergehen.

Anlagerisiken: Die mit dem Fonds verbundenen Hauptrisiken sind (in willkürlicher Reihenfolge): das Schwellenmarktrisiko, Risiken des chinesischen Marktes, Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien, Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften und das Währungsrisiko. Diese Risiken bestehen neben den allgemeinen, für alle Fonds geltenden Risiken. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 18.0 „Anhang V – Risikofaktoren“.

Benchmark und IA-Sektor: Der Fonds wird aktiv verwaltet, d.h. der Fondsmanager setzt sein Fachwissen ein, um Anlagen auszuwählen, anstatt die Wertentwicklung einer Benchmark abzubilden.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit dem Wert der folgenden Benchmark verglichen: MSCI AC World Index.

Darüber hinaus werden viele im Vereinigten Königreich verkaufte Fonds von der Investment Association (die „IA“) (ein Wirtschaftsverband, der britische Anlageverwalter vertritt) in Sektoren gruppiert, um Anleger dabei zu unterstützen, Fonds mit ähnlichen Eigenschaften zu vergleichen. Dieser Fonds ist dem IA-Sektor „Global“ zugeordnet.

Die Benchmark und der Sektor werden weder verwendet, um die Art und Weise, in der das Portfolio des Fonds aufgebaut wird, einzuschränken, noch sind sie Teil einer Zielvorgabe, deren Wertentwicklung der Fonds erreichen oder übertreffen soll. Die Benchmark und der Sektor wurden als Mittel identifiziert, anhand derer Anleger die Wertentwicklung des Fonds vergleichen können. Sie wurden ausgewählt, weil ihre Bestandteile das Anlageuniversum des Fonds am besten widerspiegeln. Die Anlage des Fondsvermögens wird nicht durch die Zusammensetzung der Benchmark oder des Sektors eingeschränkt, und der Fondsmanager hat im Rahmen der

Anlagepolitik des Fonds vollkommene Ermessensfreiheit bezüglich der Anlage in Vermögenswerte, ohne deren Einbeziehung oder Gewichtung in der Benchmark berücksichtigen zu müssen. Die Anlagestrategie des Fonds schränkt das Ausmass, in dem die Portfoliobestände von der Benchmark bzw. vom Sektor abweichen können, nicht ein.

Anlageperformance: Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds sowie der oben angegebenen Benchmark und des entsprechenden IA-Sektors. Die Angaben zur Wertentwicklung beruhen auf thesaurierenden Anteilen der Klasse B.

Angaben zur Wertentwicklung aller Anteile der Klassen A und B sind auf der Website unter www.firstsentierinvestors.com erhältlich.

Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als verlässlicher Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung erachtet werden und wird nicht garantiert. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen. Sie erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Fonds-Nr.	Fonds, Benchmark und IA-Sektor	Jährliche Rendite in %									
		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
24	Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund	12.40	0.51	14.46	27.55	6.15	7.16	19.93	k. A.	k. A.	k. A.
	MSCI AC World Index	21.71	-3.78	13.24	28.66	3.29	10.64	20.52	k. A.	k. A.	k. A.
	IA-Sektor „Global“	21.52	-5.98	13.76	23.94	3.89	7.80	22.20	k. A.	k. A.	k. A.

Quelle: Wertentwicklung des Fonds: The Bank of New York Mellon (International) Limited Nettoerträge in GBP reinvestiert; **Wertentwicklung der Benchmark:** MSCI und **IA-Sektordaten:** Lipper.

Einzelheiten zum Fonds

Verfügbare Anteilsklasse*	Klasse A GBP	Klasse A Euro	Klasse A USD	Klasse B GBP	Klasse B Euro	Klasse B USD	Klasse Z GBP^	Klasse Z USD^
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Ausschüttungsanteile	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
Mindesterstzeichnung	£1k	€1k	\$1k	£1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestfolgezeichnung	£500	€500	\$500	£500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Mindestbestand	£1k	€1k	\$1k	£1k	€1k	\$1k	£10 Mio.	\$10 Mio.
Mindestrücknahme/ -umtauschbetrag	£500	€500	\$500	£500	€500	\$500	£1 Mio.	\$1 Mio.
Anlage im Rahmen periodischer Sparpläne	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	£50 pro Monat	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr**#	1.25 %	1.25 %	1.25 %	0.60 %	0.60 %	0.60 %	0.00 %	0.00 %
Maximaler Ausgabeaufschlag	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %	4.0 %
Entnahme der jährlichen Verwaltungsgebühr aus Einkünften								
Datum der Ertragszuweisungen	Halbjährlich am oder vor dem 30. September und 31. März							

^ Diese Klassen sind ausschliesslich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter vorbehalten, die bereit sind, im Hinblick auf die Anteile eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Untieranlageverwalter zu schliessen, und für diese reserviert.

* Hinweis: Die Anteilsklassen dieses Fonds wurden noch nicht alle aufgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.firstsentierinvestors.com oder vom Privatanlegerteam des Managers.

** Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse kann durch den Manager nach schriftlicher Vorankündigung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen erhöht werden.

† Zu beachten ist, dass die jährliche Verwaltungsgebühr für die Klasse A und die Klasse B mit Wirkung vom 1. Januar 2017 von 1.75 % auf 1.50 % beziehungsweise von 1.00 % auf 0.85 % reduziert wurde.

Zu beachten ist, dass die jährliche Verwaltungsgebühr für die Klasse A und die Klasse B des Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund mit Wirkung vom 1. Juli 2020 von 1.50 % auf 1.25 % beziehungsweise von 0.85 % auf 0.60 % reduziert wurde.

Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr und der vorstehende Ausgabeaufschlag sind Höchstwerte. Näheres über sämtliche Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des Ausgabeaufschlags, finden Sie im Abschnitt 9.0 „Gebühren und Aufwendungen“.

Die Angabe „k“ steht für „tausend“, £1k bedeutet beispielsweise £1'000. Die Angabe „Mio.“ steht für Million(en), \$1 Mio. bedeutet beispielsweise \$1'000'000.

16.24. Deutsches Investmentsteuergesetz

Die folgenden Fonds werden dauerhaft mehr als 50 % ihres Nettoinventarwerts in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne des ab dem 1. Januar 2018 geltenden §2 Abs. 8 InvStG) investieren und beabsichtigen somit, als Aktienfonds im Sinne von §2 Abs. 6 InvStG zu qualifizieren:

First Sentier Global Listed Infrastructure Fund
FSSA All China Fund
FSSA Asia All-Cap Fund
FSSA Asia Focus Fund
FSSA Global Emerging Markets Focus Fund
FSSA Greater China Growth Fund
FSSA Indian Subcontinent All-Cap Fund
FSSA Japan Focus Fund
Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund²³
Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund²⁴
Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund
Stewart Investors Global Emerging Markets Fund
Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund
Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund
Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund²⁵
Stewart Investors Latin America Fund
Stewart Investors Worldwide Equity Fund
Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund²⁶
Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund

Kapitalmassnahmen, Zeichnungen/Rücknahmen und Marktbewegungen können dazu führen, dass ein Fonds die vorstehend angegebene „Kapitalbeteiligungsquote“ vorübergehend nicht erfüllt. In diesem Fall wird der jeweilige Fonds nach Kenntnisnahme von der Unterschreitung alle möglichen und angemessenen Massnahmen ergreifen, um das angegebene Anlageniveau unverzüglich wiederherzustellen.

Weitere Informationen zur Anwendung des InvStG entnehmen Sie bitte dem Abschnitt zur Besteuerung (Abschnitt 10.14 „Steuerliche Informationen für deutsche Anleger – Anwendung des deutschen Investmentsteuergesetzes“).

²³ Der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Fund bekannt.

²⁴ Der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. September 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund bekannt.

²⁵ Der Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund war vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Indian Subcontinent Fund bekannt.

²⁶ Der Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Worldwide Select Fund und vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Worldwide Leaders Fund bekannt.

17.0 ANHANG IV – GEEIGNETE WERTPAPIER- UND DERIVATEMÄRKTE

Sämtliche Fonds können an den in EWR-Staaten bestehenden Wertpapiermärkten handeln, an denen zur amtlichen Notierung in dem EWR-Staat zugelassene übertragbare Wertpapiere gehandelt werden.

Ferner können bis zu 10 % des Wertes eines Fonds in übertragbaren Wertpapieren angelegt werden, die keine zugelassenen Wertpapiere sind.

Die geeigneten Wertpapier- und Derivatemärkte für die Fonds sind nachstehend aufgeführt.

Land	17.1. Geeigneter Wertpapiermarkt	Land	17.1. Geeigneter Wertpapiermarkt
EWR-Staat	Alle in einem EWR-Staat bestehenden Märkte, an denen mit in einem EWR-Staat zur amtlichen Notierung zugelassenen übertragbaren Wertpapieren gehandelt wird.	Nigeria	The Nigerian Stock Exchange
Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires Mercado a Termino de Buenos Aires Mercado Abierto Electronico (MAE)	Pakistan	The Pakistan Stock Exchange (PSX)
Australien	Australian Securities Exchange Asia Pacific Exchange Limited (APEX)	Peru	Bolsa de Valores de Lima
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange Chittagong Stock Exchange	Philippinen	The Philippine Stock Exchange
Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, die Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal und Togo	BRVM (Bourse Régionale des Valeurs Mobilières)	Katar	The Qatar Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange	Russland	The Moscow Exchange Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
Brasilien	B3 (vormals BM&F BOVESPA S.A.)	Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange (auch „Tadawul“)
Kanada	The TMX Group TSX Venture Exchange	Südkorea	Korea Exchange Inc
Chile	Santiago Stock Exchange Bolsa Electronica de Chile (BEC) Bolsa de Valores de Valparaiso (BOVALPO)	Serbien	Die Belgrade Stock Exchange
China	China Interbank Bond Market Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange Hong Kong Exchange and Clearing Limited (HKEX)	Singapur	Singapore Exchange Limited
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia	Südafrika	JSE Limited (vormals Johannesburg Stock Exchange (JSE) und JSE Securities Exchange)
Ägypten	The Egyptian Exchange	Sri Lanka	Die Colombo Stock Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange	Schweiz	SIX Swiss Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange (BSE) Die National Stock Exchange of India (NSE) Multi Commodity Stock Exchange (MCX) The Calcutta Stock Exchange (CSE)	Taiwan	The Taiwan Stock Exchange Corporation The Taipei Exchange (vormals Gre Tai) Securities Market
Indonesien	Indonesia Stock Exchange	Thailand	The Stock Exchange of Thailand
Israel	Tel-Aviv Stock Exchange	Türkei	Borsa Istanbul Stock Exchange
Japan	Fukuoka, Nagoya, Osaka, Sapporo und Tokyo Stock Exchanges sowie der durch den Verband der Wertpapierhändler Japan überwachte Freiverkehr (einschliesslich des JASDAQ) in Tokio.	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)
Kenia	The Nairobi Securities Exchange	Vereinigtes Königreich	The London Stock Exchange (einschliesslich Alternative Investment Market (AIM)) The London Commodity Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia	Vereinigte Staaten	Alle als nationale Wertpapierbörsen registrierten Wertpapierbörsen, die NASDAQ und die von der FINRA (The Financial Industry Regulatory Authority,

			Finanzaufsichtsbehörde) regulierten ausserbörslichen Märkte.
Mexiko	The Mexican Stock Exchange (BMV)	Vietnam	Hanoi Stock Exchange and Ho Chi Minh City Stock Exchange
Neuseeland	The New Zealand Exchange (NZX)		ICMA

Land	17.2. Geeigneter Derivatemarkt	Land	17.2. Geeigneter Derivatemarkt
EWR-Staat	Alle in einem EWR-Staat bestehenden Märkte, an denen Derivate werden.	Neuseeland	New Zealand Exchange (NZX)
Australien	Australian Securities Exchange ASX Trade 24	Russland	Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
Brasilien	B3 (vormals BM&F BOVESPA S.A.)	Singapur	Singapore Exchange Limited
Kanada	The TMX Group Montreal Exchange	Südafrika	JSE Derivatives Exchange South African Futures Exchange
China	China Financial Futures Exchange	Südkorea	Korea Exchange Inc
Hong Kong	Hong Kong Exchange and Clearing Limited (HKEX) Hong Kong Futures Exchange	Schweiz	EUREX Zürich
Indien	Bombay Stock Exchange (BSE) National Stock Exchange of India (NSE)	Thailand	Thailand Futures Exchange
Japan	Osaka Exchange Tokyo Stock Exchange	Türkei	Borsa Istanbul
Malaysia	Bursa Malaysia	Vereinigtes Königreich	ICI Futures Europe Financials
Mexiko	Mercado Mexicano De Derivados	Vereinigte Staaten	NYSE Amex Equities Chicago Board Options Exchange Chicago Board of Trade CME Group Kansas City Board of Trade New York Board of Trade New York Mercantile Exchange New York Stock Exchange NYSE Arca NASDAQ OMX Future Exchange NASDAQ OMX PHLX
			ICMA

18.0 ANHANG V – RISIKOFAKTOREN

18.1 Risikotabelle der Fonds		Risiken																						
Fondsnr.:	Fondsname	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	
1.	First Sentier Asian Property Securities Fund	
2.	First Sentier Diversified Growth Fund	
3.	First Sentier Emerging Markets Bond Fund
4.	First Sentier Global Listed Infrastructure Fund	
5.	First Sentier Global Property Securities Fund	
6.	FSSA All China Fund	
7.	FSSA Asia All-Cap Fund	
8.	FSSA Asia Focus Fund	
9.	FSSA Global Emerging Markets Focus Fund	
10.	FSSA Greater China Growth Fund	
11.	FSSA Indian Subcontinent All-Cap Fund	
12.	FSSA State Japan Focus Fund	
13.	Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund ²⁷	
14.	Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund ²⁸	
15.	Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund	
16.	Stewart Investors Global Emerging Markets Fund	
17.	Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund	
18.	Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund	
19.	Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund ²⁹	
20.	Stewart Investors Latin America Fund	
21.	Stewart Investors Worldwide Equity Fund	
22.	Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund ³⁰	
23.	Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund	

²⁷ Der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Fund bekannt.

²⁸ Der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. September 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund bekannt.

²⁹ Der Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund war vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Indian Subcontinent Fund bekannt.

³⁰ Der Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Worldwide Select Fund und vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Worldwide Leaders Fund bekannt.

A	Allgemeine Risiken			Fonds-spezifische Risiken
A1	Standardrisiken		B	Schwellenmarktrisiko
A2	Anlagerisiko		C	Risiken des indischen Subkontinents
A3	Risiko von Anlagen in festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren		D	Risiken des chinesischen Marktes
A4	Marktrisiko		E	Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien
A5	Liquiditätsrisiko		F	Anlagen am China Interbank Bond Market über Bond Connect
A6	Anlagerisiko von Spezialfonds		G	Branchen- und Sektorrisiko
A7	Inflationsrisiko		H	Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen
A8	Kreditrisiko		I	Einzelsektorrisiko
A9	Besteuerungsrisiko		J	Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften
A10	Risiko der Änderung der Gesetze und Vorschriften sowie der politischen und wirtschaftlichen Bedingungen		K	Risiko börsennotierter Infrastruktur
A11	Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft		L	Risiko von Anlagen in Immobilien-Wertpapieren
A12	Derivatrisiko		M	Entnahme der Gebühren aus dem Kapital
A13	Risiko der Auswirkungen des Ausgabeaufschlags		N	Zuverlässigkeit des Kreditratings
A14	Risiko der Verwässerungsanpassung		O	Zinsrisiko
A15	Risiko der Summierung von Aufträgen		P	Hochzinsrisiko
A16	Risiko in Bezug auf die gegenseitige Haftung der Fonds		Q	Risiko der währungsabgesicherten Anteilsklassen
A17	Kontrahentenrisiko		R	Schuldverschreibungen ohne Anlagequalität
A18	MiFID II-Risiko		S	Konzentrationsrisiko
A19	Brexit-Risiko		T	Zusätzliches Derivatrisiko
A20	Risiko der Verpflichtung zu Sicherheitsleistungen		U	Währungsrisiko
A21	Cyber-Sicherheitsrisiko		V	LIBOR-Risiko
A22	Risiko einer Krise in der Eurozone			
A23	Risiko in Bezug auf Verordnungen, Beschränkungen und Sanktionen			
A24	Stornierungsrisiko			
A24	Risiko in Bezug auf Optionsscheine			
A26	Risiko in Bezug auf Interessenkonflikte			

18.2. RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in einen Fonds ist in erheblichem Umfang mit Risiken behaftet. Einige dieser Risiken sind allgemeiner Natur, das heisst, sie treffen auf alle Anlagen zu. Andere sind speziellerer Art und gelten nur für einzelne Fonds.

Es ist unmöglich, alle Anlagerisiken der Fonds zu benennen. Die wesentlichen mit den Fonds verbundenen Anlagerisiken sind jedoch nachstehend aufgeführt.

Die vorstehende Risikotabelle der Fonds unter der Überschrift „Risikotabelle der Fonds“ gibt ferner an, welche Risiken für die Fonds besonders relevant sind. Doch sind weder in der Liste noch in der Tabelle die Risiken erschöpfend behandelt. Die genannten Risiken sollten von den Anlegern sorgfältig in Erwägung gezogen werden.

18.3. ALLGEMEINE RISIKEN

A. Die folgenden Risiken sind allgemeiner Natur und gelten für alle Fonds:

18.3.1. A1. Standardrisiken

Alle Fonds werden aktiv verwaltet, und deshalb können die von Anlegern erzielten Renditen höher oder niedriger als die Renditen der Benchmark ausfallen. Eine Benchmark ist ein Index, mit dem die Performance eines Fonds gemessen wird. Bei der Benchmarkrendite handelt es sich um die Rendite dieses Index.

Die Anlageperformance ist nicht garantiert, und die Performance der Vergangenheit ist keine Garantie für die zukünftige Performance.

Es kann auch zu Abweichungen in der Performance von Fonds mit ähnlichen Anlagezielen kommen.

Wenn Anleger ihre Anlage nach einer kurzen Periode verkaufen, erhalten sie möglicherweise nicht den Betrag zurück, den sie ursprünglich angelegt haben, selbst wenn der Preis ihrer Anlage nicht gefallen ist.

Wenn der Anlage regelmässig Beträge entnommen werden, indem entweder ausgeschüttete Erträge einbehalten oder Anteile verkauft werden, schmilzt das Kapital des Anlegers ab, wenn das Niveau der Entnahmen die Wachstumsrate der Fondsanlage übertrifft.

Regierungen können die Steuergesetze ändern, was sich auf die Anleger oder die Fonds auswirkt.

Es besteht keine Gewähr dafür, dass bei den Anlagen ein Wertzuwachs eintritt.

Es besteht keine Sicherheit, dass das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht wird.

18.3.2. A2. Anlagerisiko

Die Anlagen in Wertpapieren, die jeder Fonds vornimmt, unterliegen den normalen Marktfluktuationen und anderen der Anlage in Wertpapieren inhärenten Risiken. Beispielsweise schwankt der Wert von Aktien täglich in Reaktion auf die Geschäftstätigkeit der einzelnen Unternehmen und allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen. Der Wert von Anlagen und die aus ihnen fliessenden Erträge und damit auch der Nettoinventarwert der Anteile können ebenso fallen wie steigen, und ein Anleger kann Geld verlieren. Änderungen der Wechsel- oder Umtauschkurse der Währungen können ebenfalls den Wert der Anlagen steigen oder fallen lassen.

18.3.3. A3. Risiko von Anlagen in festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren

Insofern die Fonds in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere investieren, gilt für sie das Folgende.

Schuldverschreibungen sind sowohl von tatsächlichen als auch von wahrgenommenen Bonitätsmassstäben abhängig. Die „Abstufung“ einer Schuldverschreibung mit Bonitätsbeurteilung oder eine möglicherweise nicht fundamentalanalytisch begründete negative Berichterstattung oder Anlegerwahrnehmung könnten den Wert und die Liquidität dieser Wertpapiere insbesondere in Märkten mindern, auf denen nur wenig gehandelt wird. In bestimmten Marktumgebungen büssen die Anlagen in diesen Titeln unter Umständen so stark an Liquidität ein, dass deren Veräusserung erschwert wird. Ein Fonds kann von den Änderungen der geltenden Zinssätze und von Bonitätsaspekten in Mitleidenschaft gezogen werden. Änderungen der Marktzinsen wirken sich generell auf die Vermögenswerte eines Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere im Allgemeinen steigen, wenn die Zinsen fallen, und sinken, wenn die Zinsen steigen. Die Kurse kürzer laufender Wertpapiere reagieren in der Regel weniger auf Zinsänderungen als die Kurse länger laufende Wertpapiere. Eine Wirtschaftsrezession kann die Finanzlage eines Emittenten und damit auch den Marktwert seiner hochverzinslichen Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Fähigkeit eines Emittenten, seine Schulden zu bedienen, kann von besonderen Entwicklungen des Emittenten geschwächt werden, aber auch vom Verfehlen bestimmter Geschäftsprognosen oder von fehlender zusätzlicher Finanzierung. Im Insolvenzfall eines Emittenten können dem Fonds Verluste und Kosten entstehen. Schuldverschreibungen ohne Anlagequalität können stark gehebelt und mit einem grösseren Ausfallrisiko verbunden sein. Darüber hinaus sind Wertpapiere ohne Anlagequalität tendenziell volatiler als höher eingestufte festverzinsliche Wertpapiere, so dass sich ungünstige wirtschaftliche Ereignisse unter Umständen stärker auf die Kurse der Schuldverschreibungen ohne Anlagequalität auswirken als auf die der höher eingestuft festverzinslichen Wertpapiere.

18.3.4. A4. Marktrisiko

In fallenden Finanzmärkten kann die Volatilität erhöht sein. Die Marktkurse können in solchen Situationen für längere Zeiträume in Widerspruch zu rationalen Analysen oder Erwartungen stehen und von grossen Marktbewegungen in Folge kurzfristiger Faktoren, gegen Spekulationen gerichteter Massnahmen und sonstiger Gründe beeinflusst werden. Marktvolatilität kann manchmal, wenn sie gross genug ist, die als gesund erachtete fundamentale Basis für Anlagen in einen bestimmten Markt oder Wert abschwächen. Anlageerwartungen lassen sich daher in solchen Fällen nicht realisieren.

18.3.5. A5. Liquiditätsrisiko

Anlagen des Fonds können hinsichtlich ihrer Liquidität beschränkt sein, das heisst, dass Basiswerte, etwa die Aktien kleinerer Unternehmen, weniger häufig und in geringeren Volumina gehandelt werden. Gewisse Wertpapierarten, zum Beispiel Anleihen, können in schwierigen Marktsituationen auch Phasen geringerer Liquidität durchlaufen. Unter bestimmten Umständen kann es für einen Fonds unmöglich sein, die Vermögenswerte eines Fonds innerhalb eines angemessenen Zeitraums und/oder zu einem angemessenen Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Wertänderungen von Anlagen lassen sich infolgedessen möglicherweise schwerer vorhersagen.

18.3.6. A6. Anlagerisiko von Spezialfonds

Viele der Fonds sind ihrer Natur nach Spezialfonds und investieren in bestimmten Sektoren, Branchen, Märkten oder Regionen. Anlagen in diesen speziellen Bereichen können mit einem grösseren Risiko verbunden sein als Anlagen in eine breitere Palette von Sektoren, Branchen, Märkten oder Regionen. Mehr über diese Risiken siehe „Fondspezifische Risiken“.

18.3.7. A7. Inflationsrisiko

Inflation kann die künftige Kaufkraft einer Anlage in den Fonds beeinträchtigen. Wenn daher die Renditen aus einer Anlage nicht die Inflationsrate übertroffen haben, wird sie in Zukunft weniger Kaufkraft besitzen.

18.3.8. A8. Kreditrisiko

Bei der Durchführung ihrer Handelstätigkeiten setzt sich die Gesellschaft einem Kreditrisiko aus, d. h. dem Risiko, dass ein Kontrahent unfähig ist, die Beträge bei Fälligkeit vollständig zu zahlen. Die meisten Investitionen des Fonds erfolgen in börsennotierte Wertpapiere auf einer Zug-um-Zug-Basis, aber es mag gelegentlich noch Umstände geben, wo die Gesellschaft einen Verlust erleiden würde, falls ein Kontrahent seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

18.3.9. A9. Besteuerungsrisiko

Interessierte Anleger werden auf die mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundenen Besteuerungsrisiken hingewiesen. Siehe Abschnitt „Besteuerung“. Die steuerliche Behandlung der Anteilinhaber (darunter unter anderem der Anteilinhaber, die Fondsanteile in einem ISA halten) unterliegt dem Steuerrecht sowie den Gepflogenheiten der britischen Steuerbehörden, die sich in der Zukunft ändern können. Die steuerliche

Zusammenfassung in diesem Verkaufsprospekt stellt keine Zusicherung bezüglich der steuerlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds dar.

18.3.10. A10. Risiko der Änderung der Gesetze und Vorschriften sowie der politischen und wirtschaftlichen Bedingungen

Änderungen der geltenden Gesetze und Verordnungen sowie der politischen und wirtschaftlichen Bedingungen können sich wesentlich und nachteilig auf das Geschäft und die Aussichten eines Fonds auswirken. Darüber hinaus könnten mögliche Änderungen an den Gesetzen und Verordnungen, die die zulässigen Aktivitäten des Fonds, des Managers, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Beauftragten regeln, einen Fonds, den Manager oder die Verwaltungsgesellschaft beschränken oder gänzlich daran hindern, die Verfolgung der Anlageziele fortzusetzen oder den Fonds in der gegenwärtig vorgesehenen Weise zu führen.

18.3.11. A11. Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft

Der Handel mit Anteilen eines Fonds kann gemäss den in Abschnitt 7.11.7 „Aussetzung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft“ beschriebenen Verfahren vorübergehend ausgesetzt werden. In einem solchen Fall sind Anteilsinhaber des betreffenden Fonds nicht in der Lage, ihre Anteile während des Zeitraums der Aussetzung zurücknehmen zu lassen. Falls und wenn der Handel wieder aufgenommen wird, spiegelt der Rücknahmepreis der Anteile die Bewertung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Handels wider. Dieser kann gegebenenfalls unter dem Preis unmittelbar vor der Aussetzung liegen.

18.3.12. A12. Derivatrisiko

Gemäss den aufsichtsrechtlichen Vorschriften können Derivate für die Zwecke des Effizienten Portfolio-Managements („EPM“) verwendet werden, und um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Es gibt börsengehandelte Derivate und OTC-gehandelte Derivate.

Ausser dem First Sentier Diversified Growth Fund darf derzeit kein Fonds zur Erreichung seiner Anlageziele in Derivate investieren. Der Manager kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Fonds auflegen, die hierzu zur Erreichung ihrer Anlageziele berechtigt sind. Der Einsatz von Derivaten unterliegt den von der FCA jeweils festgelegten Grenzen.

Die Fonds dürfen für die Zwecke des EPM Derivate einsetzen.

Der Einsatz derivativer Instrumente entweder für die Zwecke des EPM oder zur Erreichung des Anlageziels des betreffenden Fonds kann Swaps (einschliesslich jegliche Total-Return-Swaps, Zinsswaps, Nullkupon-Swaps, Cross-Currency-Swaps und Credit-Default-Swaps), Optionen (einschliesslich börsengehandelter Volatilitätsoptionen), Futures (einschliesslich börsengehandelter Volatilitäts-Futures, Aktienindex-Futures, Anleihe-Futures), Wandelpapiere, Kreditverbriefungen, Devisentermingeschäfte und nicht-lieferbare Forwards (NDFs) umfassen.

Die Entwicklung und der Wert derivativer Instrumente hängen von der Entwicklung und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte ab. Bei Derivaten handelt es sich um anspruchsvolle Instrumente, bei denen die Investition im Verhältnis zur Grösse der übernommenen Risiken in der Regel gering ist. Obwohl bestimmte Derivate auf Marktänderungen unter Umständen anders reagieren als herkömmliche Anlagen wie Aktien und Anleihen, sind sie nicht unbedingt mit einem grösseren Marktrisiko verbunden. Die Fonds sind bestrebt, diese derivativen Instrumente zu Anlagezwecken und/oder für die Zwecke des EPM einzusetzen. Insofern Derivate zur Absicherung der verschiedenen Risiken zum Einsatz kommen, kann die Absicherung in einem steigenden Markt aufgrund des entsprechenden Wertrückgangs der Derivate potenzielle Gewinne begrenzen. Der erfolgreiche Einsatz von Derivaten hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, zum Beispiel der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, diese komplexen Instrumente zu steuern, was möglicherweise den Einsatz von anderen Anlagetechniken und Risikoanalysen als andere Anlagen erfordert, den Marktbewegungen und der Art der Korrelation zwischen den derivativen Instrumenten und ihren Basiswerten. Die Verwendung von derivativen Instrumenten und Absicherungsgeschäften erfüllt möglicherweise nicht ihr beabsichtigtes Ziel und ist mit speziellen Risiken verbunden, zu denen die folgenden Risiken im nachstehenden Absatz gehören.

Der Einsatz von Derivaten kann einen Fonds einem höheren Mass an Risiken aussetzen. Während die besonnene Verwendung derivativer Instrumente vorteilhaft sein kann, ist sie auch mit Risiken verbunden, die sich von den Risiken anderer Anlagen unterscheiden und jene in gewissen Fällen sogar übersteigen. Es gibt keine Garantie, dass der Einsatz derivativer Instrumente einem Fonds eine positive Rendite bringt, und es ist möglich, dass er zu Verlusten führt. Bestimmte Derivate könnten ein unerwartetes Verhalten zeigen oder einem Fonds Verluste bescheren, die wesentlich höher als die ursprünglichen Kosten der Anlage sind. Grund hierfür ist die Art der Hebelwirkung, die die Verwendung von Derivaten mit sich bringen

kann. Die Hebelwirkung übertreibt in der Regel die Wertzunahme oder Wertabnahme der Wertpapiere und sonstigen Instrumente im Portfolio des jeweiligen Fonds. Daher kann eine relative geringe nachteilige Marktbewegung nicht nur zum Totalverlust der Anlage führen, sondern den betreffenden Fonds auch Verlusten aussetzen, die den ursprünglich in das Derivat investierten oder gezahlten Betrag übersteigen.

Der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds ist unter anderem mit den folgenden Risikotypen verbunden:

18.3.12.1. Marktrisiko: Einige Derivate reagieren besonders empfindlich auf Zinsänderungen und Marktkursschwankungen. Der Fonds könnte aufgrund unerwarteter Marktbewegungen Verluste erleiden. Diese Verluste werden von der Hebelwirkung unter Umständen unverhältnismässig vergrössert.

18.3.12.2. Volatilitätsrisiko: Der Einsatz von Derivaten kann die Volatilität eines Fonds steigen lassen. Volatilität ist gemäss einer Definition das Ausmass, in dem sich der Kurs einer Anlage in einem kurzen Zeitraum ändert. Kleine Veränderungen im Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, auf dem ein Derivat beruht, können grosse Änderungen im Wert des Derivat hervorrufen.

18.3.12.3. Liquiditätsrisiko: Wenn es nicht möglich ist, eine derivative Position zu verkaufen oder glattzustellen, könnten dem Fonds Verluste entstehen. Wenn eine derivative Transaktion besonders gross oder der betreffende Markt nicht liquid ist (was bei OTC gehandelten derivativen Instrumenten der Fall sein kann), ist es unter Umständen nicht möglich, ein Geschäft oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis oder Zeitpunkt einzuleiten beziehungsweise zu liquidieren, und dem Fonds können Verluste entstehen.

18.3.12.4. Kontrahentenrisiko: Der Fonds kann dem Risiko unterliegen, dass sein direkter Kontrahent die Bedingungen des Derivatkontrakts nicht erfüllt (insbesondere hinsichtlich der Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen einer Transaktion), und infolgedessen Verluste erleiden. Das mit dem Kontrahenten verbundene Risiko ist bei börsengehandelten derivativen Instrumenten im Allgemeinen weniger hoch als bei OTC gehandelten derivativen Instrumenten, da Börsengeschäfte unter Beteiligung einer CCP generell diverse Schutzmechanismen aufweisen (einschliesslich der Garantien einer Clearingorganisation, täglicher Marktbewertung und Abwicklung sowie der Funktionstrennung und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre). Im Hinblick auf OTC-Transaktionen schreibt EMIR vor, dass jeder Fonds bei bestimmten Arten von Derivatgeschäften mit seinen Kontrahenten Nachschusszahlungen in Bezug auf das Marktwertisiko austauschen muss, mit Ausnahme physisch abgerechneter Devisentermingeschäfte. Wenn ein Fonds derartige Nachschusszahlungen an einen Kontrahenten leisten muss, hinterlegt er Barmittel auf Basis einer Titelübertragung. Dies bedeutet, dass die hinterlegten Barmittel zu einem Vermögenswert des Kontrahenten werden und vom Kontrahenten genutzt werden können, bis der Kontrahent vertraglich zur Rückgabe verpflichtet ist. Sollte der Kontrahent zahlungsunfähig werden, während er diese Barmittel hält, hat der betreffende Fonds in Bezug auf diese Barmittel lediglich einen Anspruch als ungesicherter Gläubiger dieses Kontrahenten. Sollte ein Kontrahent aus irgendeinem anderen Grund die Nachschusszahlungen nicht zurückgeben, so hat der betreffende Fonds auch hier lediglich einen Anspruch als ungesicherter Gläubiger in Bezug auf die Rückgabe der hinterlegten Barmittel. Es besteht das Risiko, dass ein Kontrahent seinen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Nachschusszahlungen für einen Fonds nicht nachkommt. Die Nachschusszahlungen sind möglicherweise nicht ausreichend, um das Marktwertisiko vollständig abzudecken. Gründe dafür können sein: Marktbewegungen zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung des Engagements, um eine Nachschussforderung zu stellen, und (a) dem Zeitpunkt des Eingangs der Nachschusszahlungen bei der jeweiligen Partei; oder (b) ein Zahlungsausfall zum Zeitpunkt des Verkaufs der Nachschusszahlungen. Die Bedingungen, zu denen ein Fonds die Hinterlegung von Nachschusszahlungen vereinbart, sehen einen Mindesttransferbetrag vor. Dieser stellt einen Schwellenwert in Bezug auf das gegenseitige Engagement der Parteien dar. Unterhalb dieses Betrages müssen keine Nachschusszahlungen geleistet werden. Der Schwellenwert beträgt in der Regel 250'000 EUR, USD oder GBP. Jedes Engagement unterhalb dieses Schwellenwerts ist daher unbesichert. Derzeit erwartet keiner der Fonds den Austausch von Einschusszahlungen gemäss EMIR, da kein Fonds derzeit Derivate mit einem durchschnittlichen Gesamtvolumen von 8 Mrd. EUR oder mehr handelt oder dies beabsichtigt.

18.3.12.5. Rettungs- und Abwicklungsrisiko: Vor dem Hintergrund der Finanzkrise gab es auf der ganzen Welt Bemühungen, ein Rahmenwerk zur Rettung und Abwicklung von Banken und Finanzdienstleistern zu schaffen. Mit ihm sollten staatliche Stellen die Möglichkeit erhalten, in Schieflage geratene Finanzinstitute frühzeitig aufzufangen und die Auswirkungen ihres Scheiterns auf das Finanzsystem so gering wie möglich zu halten.

In mehreren Rechtsräumen, darunter Europa und den USA, wurden oder werden gegenwärtig Vorschriften eingeführt, auf deren Grundlage es den für die Abwicklung zuständigen Behörden der jeweiligen Länder gestattet ist, im Rahmen einer „Bail-in“ genannten Abwicklung die Verbindlichkeiten einer Firma abzuschreiben (d. h. reduzieren) oder in Eigenkapital umzuwandeln.

Die Einbeziehung von Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft zustehen, in die Abwicklung könnte die Art der Rechte der Gesellschaft gegenüber einem Kontrahenten und den Wert ihrer Forderungen entscheidend verändern.

Um die geordnete Abwicklung von in Schwierigkeiten geratenen Banken oder Finanzdienstleistern zu unterstützen, haben die Behörden die Befugnis erhalten, bestimmte Zahlungs-, Sicherungs- und Kündigungsrechte auszusetzen oder aufzuheben, die sonst gegen eine Firma in Abwicklung durchsetzbar gewesen wären (entweder direkt oder durch zwingende diesbezügliche vertragliche Regelungen).

Wenn eine abwickelnde Behörde in Bezug auf einen Kontrahenten der Gesellschaft eine Aussetzung erlässt, würden alle etwaigen Rechte, auf deren Grundlage die Gesellschaft den betreffenden Finanzkontrakt kündigen könnte, für die Dauer der Aussetzung ausgesetzt werden. Das heisst, dass die Gesellschaft in dieser Phase nicht imstande wäre, ihre Kontrakte mit dem Kontrahenten zu kündigen, um ihre Verluste zu begrenzen.

Die Wahrnehmung der Abwicklungsbefugnisse oder ihre blosser Andeutung könnte sich nachteilig auf den Wert der Anlagen der Gesellschaft auswirken und für die Anleger zur Folge haben, dass ihre Anlagen in der Gesellschaft ganz oder teilweise an Wert verlieren.

18.3.12.6. Absicherungsrisiko: Durch den Einsatz von Derivatgeschäften zur Absicherung von Wertminderungen eines oder mehrerer Vermögenswerte werden weder solche Wertminderungen verhindert noch Wertschwankungen beseitigt. Stattdessen werden durch die Absicherungsgeschäfte andere Positionen aufgebaut, die darauf abzielen, von diesen Rückgängen zu profitieren, um so ihre finanziellen Auswirkungen zu verringern, soweit die Kontrahenten der Absicherungsgeschäfte ihren Verpflichtungen vollständig nachkommen. Eine Verwaltungsgesellschaft versucht möglicherweise nicht, ein gegebenes Risiko perfekt abzusichern, z. B. aus Kostengründen oder weil kein entsprechendes Absicherungsgeschäft am Markt verfügbar ist. Die Wertschwankungen der Derivate müssen nicht perfekt mit denen der Basiswerte korrelieren. Unerwartete Änderungen in Bezug auf Währungs-, Zins-, Kredit-, Anleihe- und Aktienmärkte werden möglicherweise durch Sicherungsgeschäfte nicht abgemildert.

18.3.12.7. Clearing-Risiko bei Derivaten: Als finanzielle Gegenparteien gemäss EMIR können die einzelnen Fonds jeweils der Clearingpflicht gemäss EMIR unterliegen. EMIR schreibt vor, dass bestimmte Arten von Derivaten durch CCPs gecleart werden müssen, die gemäss EMIR hierfür zugelassen sind. Derzeit unterliegt kein Fonds dieser Verpflichtung, da alle Fonds unter der „Clearingschwelle“ liegen. Diese wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Bruttonominalwerts der OTC-Derivatetransaktionen des betreffenden Fonds zum Monatsende für jeden der vorangegangenen 12 Monate berechnet. Es ist jedoch bereits gängige Praxis, bestimmte Derivatgeschäfte über CCPs abzuwickeln, auch wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, da sich daraus für die Marktteilnehmer Vorteile wie Preisgestaltung, Liquidität und Minderung des Kreditrisikos ergeben.

Das Clearing von Derivatgeschäften kann auf verschiedene Weise erfolgen:

- a. auf Vertretungsbasis – dies ist Marktpraxis beim Handel an US-Börsen oder mit US-CCPs: Bei diesen Transaktionen tritt die US-Börse oder die US-CCP gegenüber dem Fonds als Eigenhändler auf; oder
- b. als Eigenhändler – dies ist Marktpraxis beim Handel an europäischen Börsen oder mit europäischen CCPs: Bei diesen Transaktionen agiert der Fonds mit seinem Clearing-Broker (nicht mit der Börse oder der CCP), und der Clearing-Broker agiert im Rahmen eines Back-to-back-Geschäftes mit der Börse oder der CCP.

Sowohl beim Vertretungs- als auch beim Eigenhändler-Modell ist es üblich, dass die von den einzelnen Fonds geleisteten Einschusszahlungen auf einem Konto des Clearing Brokers mit der CCP gehalten werden, das auch Einschusszahlungen anderer Kunden des Clearing-Brokers enthält (ein „**Omnibus-Konto**“). Jeder Fonds ist darauf angewiesen, dass der Clearing-Broker die CCP genau und zeitnah darüber informiert, welche Vermögenswerte auf dem Omnibus-Konto welchem Kunden des Clearing-Brokers zuzurechnen sind. Soweit der Clearing-Broker dies nicht tut, können die von einem Fonds geleisteten Einschusszahlungen zur Besicherung der Positionen anderer Kunden des Clearing-Brokers verwendet werden.

Falls der Clearing-Broker insolvent wird, werden alle Vermögenswerte, die der Clearing-Broker für den Fonds hält, vom Insolvenzverwalter des Clearing-Brokers gemäss den Gesetzen der Rechtsordnung des Clearing-Brokers behandelt, und sie können auch von den Gesetzen der Rechtsordnung betroffen sein, in denen sich diese Vermögenswerte befinden. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Vermögenswerte ganz oder teilweise an den Fonds zurückgegeben werden. Es ist wahrscheinlich, dass sich die Rückgabe verzögert, und die Verzögerung kann erheblich sein. Unter Umständen ist es möglich, die Derivatgeschäfte des Fonds an einen anderen Clearing-Broker zu übertragen, sofern eine Stelle gefunden wird, die dazu bereit und in der Lage ist. Jede Übertragung erfordert wahrscheinlich die Zustimmung der anderen Kunden, die Einschusszahlungen auf das Omnibus-Konto geleistet haben. Wenn eine Portierung nicht möglich ist, werden die betreffenden Derivatgeschäfte gemäss den Regeln der jeweiligen CCP beendet, und die entsprechenden Sicherheiten werden verwertet. Dies könnte aufgrund einer Wertänderung dieser Transaktionen und/oder der geleisteten Einschusszahlungen, einer Unterdeckung des Wertes der Vermögenswerte auf dem Omnibus-Konto im Verhältnis zu den Verbindlichkeiten gegenüber der betreffenden CCP und des eventuell zulässigen Abzugs von Kosten, die der CCP durch die Insolvenz des Clearing-Brokers entstehen, zu einem Verlust für den Fonds führen.

Falls eine CCP insolvent wird oder aus anderen Gründen ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, muss sich ein Fonds in der Regel darauf verlassen, dass der jeweilige Clearing-Broker Massnahmen gegen die CCP ergreift. Dabei sind die Rechte des Clearing-Brokers von den Gesetzen der Rechtsordnung der CCP und den Regeln der CCP abhängig. Diese Rechte können auch durch die Gesetze der Rechtsordnungen, in denen sich diese Vermögenswerte befinden, beeinflusst werden, insbesondere in Bezug auf die Einziehung von als Einschusszahlungen ausgewiesenen Vermögenswerten. Eventuell erweist es sich als unmöglich, die von der insolventen CCP geclearten Derivatgeschäfte an eine andere CCP zu übertragen. In diesem Fall werden die betreffenden Derivatgeschäfte gemäss den Gesetzen der Rechtsordnung der CCP und den Regeln der jeweiligen CCP beendet und die entsprechenden Sicherheiten liquidiert. Dies könnte aufgrund einer Wertänderung dieser Geschäfte und/oder der geleisteten Einschusszahlungen, einer Unterdeckung des Wertes der Vermögenswerte auf dem Omnibus-Konto im Verhältnis zu den Verbindlichkeiten gegenüber der betreffenden CCP und des eventuell zulässigen Abzugs von Kosten, die dem Verwalter der CCP entstehen, zu einem Verlust für den Fonds führen. Es kann nicht garantiert werden, dass dem Fonds infolge dieses Verfahrens die ihm zustehenden Beträge ganz oder teilweise ausgezahlt werden. Es ist wahrscheinlich, dass sich die Zahlung verzögert und dass die Verzögerung erheblich sein wird.

18.3.12.8. Sonstige Risiken beim Einsatz derivativer Instrumente: Hierzu gehört das Risiko der Fehlbewertung oder unangemessene Bewertung. Einige derivative Instrumente, insbesondere OTC gehandelte Derivate, haben unter Umständen keine veröffentlichten oder repräsentativen Kurse. Unangemessene Bewertungen könnten zu erhöhten Barzahlungsforderungen der Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Einem Fonds können durch den Abschluss eines Derivategeschäfts höhere Transaktionskosten entstehen, als dies bei einer direkten Anlage in die Basis- oder Referenzvermögenswerte der Fall gewesen wäre. Die Gesellschaft trägt ausserdem das Risiko, dass die Börsen, an denen die Derivate gehandelt werden, oder ihre Clearingstellen ausfallen. Ferner sind mit dem Einsatz von Derivaten rechtliche Risiken verbunden, die zu Verlusten führen können, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung eine unerwartete Anwendung erfährt oder Kontrakte rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht einwandfrei dokumentiert sind.

Der Manager verwendet ein Risikomanagementverfahren, um das Risiko des Portfolios der Gesellschaft sowie den Risikobeitrag der Basiswerte zum Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft in angemessenen Abständen zu überwachen und zu messen.

Der Abschluss eines der oben beschriebenen Derivatgeschäfte ist eine spezielle Form des Portfoliomanagements. Sie erfordert andere Kompetenzen als die blosse Verwaltung eines Wertpapierportfolios und bringt andere Risiken mit sich. Wenn sich die Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, wie sich der Wert oder das Kreditrisiko der betreffenden Anleihen, die Zinssätze oder Wechselkurse entwickeln könnten, als falsch erweist, kann es zu Verlusten kommen, und die Performance des betreffenden Fonds ist möglicherweise schlechter, als es der Fall gewesen wäre, wenn der Fonds keine Derivatgeschäfte abgeschlossen hätte.

18.3.13. A13. Risiko der Auswirkungen des Ausgabeaufschlags

Soweit ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, ist ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit wieder veräussert, möglicherweise nicht in der Lage, den ursprünglich investierten Betrag zu erzielen. Die Anteile sollten daher als langfristige Anlage gesehen werden.

18.3.14. A14. Risiko der Verwässerungsanpassung

Anlegern sollte bewusst sein, dass unter gewissen Umständen beim Kauf oder Rückkauf von Anteilen eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird. Siehe Abschnitt „Kauf, Verkauf, Umwandlung und Umtausch von Anteilen“.

18.3.15. A15. Risiko der Summierung von Aufträgen

Bei der Verwaltung des Fonds darf der Manager Aufträge für die Fonds mit jenen anderer Kunden kombinieren. Dieses Verfahren kann bei einigen Gelegenheiten zum Nachteil der Fonds und bei anderen zum Vorteil der Fonds funktionieren.

18.3.16. A16. Risiko in Bezug auf die gegenseitige Haftung der Fonds

Jeder Fonds ist ein separates Portfolio, dessen Vermögenswerte nur für den Ausgleich der eigenen Verbindlichkeiten oder zur Befriedigung der Ansprüche an ihn selbst verwendet werden dürfen. Obwohl die Haftungstrennung zwischen den Fonds in den OEIC-Vorschriften vorgesehen ist, handelt es sich um einen relativ neuen Rechtsbegriff. Bei Klagen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Vertragsrecht ist daher bislang nicht bekannt, ob die Regeln für Haftungstrennung und Cross-Investment in den OEIC-Vorschriften vor Gericht ihre Wirkung entfalten. Es besteht deshalb keine Sicherheit, dass die Vermögenswerte eines Fonds stets unter allen Umständen von den Verbindlichkeiten der anderen Fonds oder der Gesellschaft vollständig isoliert sind.

Die Anteilsinhaber haften jedoch nicht für die Schulden der Gesellschaft oder der Fonds. Anteilsinhaber sind nicht verpflichtet, nach Entrichtung des Kaufpreises für die Anteile weitere Zahlungen an die Gesellschaft zu leisten.

18.3.17. A17. Das mit Kontrahenten verbundene Kreditrisiko

Ein Fonds ist dem Kreditrisiko der Parteien, mit denen er Geschäfte eingeht, ausgesetzt und trägt darüber hinaus unter Umständen auch das Abwicklungsrisiko. Unter dem Kreditrisiko versteht man das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments nicht imstande ist, die Verpflichtungen oder Zusagen einzuhalten, die sie dem betreffenden Fonds gegeben hat. Dies kann auch bei den Kontrahenten der Derivate der Fall sein, die er eingegangen ist. Der Handel mit nicht besicherten Derivaten (soweit gemäss EMIR zulässig, z. B. bei abgerechneten Devisentermingeschäften) bringt ein höheres direktes Kontrahentenrisiko mit sich. Der betreffende Fonds kann das mit dem Kontrahenten des Derivats verbundene Kreditrisiko teilweise mindern, indem er Sicherheiten entgegennimmt, deren Wert annähernd dem Risiko des Kontrahenten entspricht. Insoweit aber ein Derivat nicht besichert ist, kann der Ausfall des Kontrahenten zu einem Wertverlust im Fonds führen. Jeder neue Kontrahent wird einer formellen Prüfung unterzogen, einschliesslich einer Bewertung der Finanzkraft des vorgeschlagenen Kontrahenten, und alle genehmigten Kontrahenten werden überwacht und jährlich überprüft. Der Fonds kontrolliert das Kontrahentenrisiko und den Prozess des Sicherheitenmanagements aktiv.

Dem Manager steht es frei, für Anlagen in Derivate einen einzigen oder mehrere separate Kontrahenten zu verwenden.

18.3.18. A18. MiFID-II-Risiko

18.3.18.1. Erweiterung der Vor- und Nachhandelstransparenz: MiFID II führt weiter gefasste Transparenzvorschriften in Bezug auf den Handel auf EU-Handelsplätzen und mit EU-Gegenparteien ein. MiFID II erweitert den Geltungsbereich der Vor- und Nachhandelstransparenzvorschriften, der sich zuvor auf an einem geregelten Markt gehandelte Aktien bezog, auf aktienähnliche Instrumente, z. B. Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die an geregelten Handelsplätzen gehandelt werden, sowie auf Nicht-Aktien, z. B. Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate. Die erweiterten Transparenzvorschriften gemäss MiFID II sowie die Beschränkungen für die Nutzung von „Dark Pools“ und anderen nicht regulierten Handelsplätzen können zu einer verbesserten Preisfindung für eine breitere Palette von Anlageklassen und -instrumenten führen, was die Gesellschaft insbesondere in den Rentenmärkten benachteiligen könnte. Die erhöhte Transparenz und die Preisfindung können Makroeffekte auf den globalen Handel haben, die sich nachteilig auf den Nettoinventarwert auswirken können.

18.3.18.2. Aktien - obligatorischer Handel an der Börse: Mit MiFID II wird eine neue Regelung eingeführt, wonach ein in der EU reguliertes Unternehmen Aktienhandel nur an einem Handelsplatz in der EU (oder mit einem Unternehmen, das ein systematischer Internalisierer ist, bzw. an einem gleichwertigen Handelsplatz in einem Drittland) durchführen darf. Als Instrumente im Sinne dieser

Regelung gelten alle Aktien, die zum Handel an einem beliebigen Handelsplatz in der EU zugelassen sind, einschliesslich solcher, die nur eine Zweitzulassung in der EU haben. Diese Regelung hat zur Folge, dass die Möglichkeit eines ausserbörslichen bzw. OTC-Handels in EU-notierten Aktien mit Gegenparteien aus der EU erheblich eingeschränkt wird. Die Gesamtauswirkungen dieser Regelung auf die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, die Anlageziele und -politik der Fonds umzusetzen, sind ungewiss.

18.3.18.3. OTC-Derivate: MiFID II schreibt vor, dass bestimmte standardisierte OTC-Derivate an geregelten Handelsplätzen ausgeführt werden müssen. Darüber hinaus führt MiFID II einen neuen Handelsplatz ein, das „organisierte Handelssystem“, das eine grössere Preistransparenz und mehr Wettbewerb für bilaterale Handelsgeschäfte bieten soll. Die Gesamtauswirkungen solcher Änderungen auf die Gesellschaft oder die Fonds sind unsicher und es ist unklar, wie sich die OTC-Derivatmärkte an diese neue aufsichtsrechtliche Regelung anpassen werden.

Des Weiteren müssen nationale Regulierungsbehörden (z. B. die FCA im Vereinigten Königreich) gemäss MiFID II Grenzen in Bezug auf die Positionen einführen, die ein Marktteilnehmer in EU-Warenderivaten und EU-Rohstoff-ETFs, die an einem geregelten Markt in der EU, einem multilateralen Handelssystem, einem organisierten Handelssystem oder einem Handelsplatz ausserhalb der Europäischen Union, die als gleichwertig mit einer dieser Handelsplattformen angesehen wird, gehandelt werden, halten darf. Dementsprechend haben die europäischen Regulierungsbehörden Grenzen eingeführt und können diese Grenzen von Zeit zu Zeit überprüfen. Jede dieser Regulierungsbehörden kann eine Person auffordern, den Umfang einer Position in solchen EU-Rohstoff-Anlageprodukten zu reduzieren, was zu einem Verlust in Bezug auf die betreffende Transaktion oder Anlage führen kann.

18.3.18.4. Änderungen bei der Nutzung des direkten Marktzugangs: Mit MiFID II werden neue Anforderungen an EU-Banken und Makler eingeführt, die Dienstleistungen im Bereich des direkten Marktzugangs (Direct Market Access, „DMA“) anbieten, um ihren Kunden den Handel an EU-Handelsplätzen über ihre Handelssysteme zu ermöglichen. Firmen in der EU, die DMA anbieten, müssen ihren Kunden Handels- und Kreditschwellen auferlegen und die Überwachungsrechte nutzen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der EU-DMA-Anbieter mit seinen Kunden eine verbindliche schriftliche Vereinbarung über die Einhaltung von MiFID II und der Regeln für den Handelsplatz abschliesst. Diese Änderungen können Auswirkungen auf die Umsetzung der Anlagepolitik eines jeden Fonds haben.

18.3.18.5. Zugang zu Research: MiFID II verbietet es einer in der EU zugelassenen Wertpapierfirma, Investmentresearch zu erhalten, es sei denn, diese Leistungen werden von der Firma direkt aus eigenen Mitteln oder aus einem separaten Research-Zahlungskonto bezahlt. EU-Research-Anbieter, die MiFID-Firmen sind, müssen die Preise für ihre Research-Leistungen getrennt von ihren Ausführungsleistungen festlegen. Es ist ungewiss, ob diese Änderungen zu einer allgemeinen Erhöhung der Researchpreise führen und/oder den Zugang der Verwaltungsgesellschaft oder eines Unteranlageverwalters zu Research in Bezug auf die Anlagepolitik eines Fonds einschränken werden.

18.3.19. A19. Brexit-Risiko

Am 31. Januar 2020 trat die Regierung des Vereinigten Königreichs formell aus der Europäischen Union aus. Gemäss den Bedingungen im Gesetz über das Austrittsabkommen mit der Europäischen Union (Withdrawal Agreement Act 2018) sind das Vereinigte Königreich und die EU sind nun in eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 eingetreten (die „Übergangsphase“). Während der Übergangsphase unterliegt das Vereinigte Königreich weiterhin den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Europäischen Union. Der Ausgang der Austrittsverhandlungen und die künftigen wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union (und zwischen dem Vereinigten Königreich und anderen Ländern nach Vereinbarung) sind ungewiss. Diese Phase wirtschaftlicher und politischer Unsicherheit kann sich über die Übergangsphase hinaus erstrecken und zu anhaltenden Währungsschwankungen und Phasen von Volatilität sowohl im Vereinigten Königreich als auch auf den Weltmärkten führen.

Der Ablauf der Übergangsphase wird zu regulatorischen Änderungen führen, die sich nachteilig auf die Gesellschaft, den Manager, die Verwaltungsgesellschaft und andere Parteien auswirken können, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft erbringen. So fallen beispielsweise Fonds, die im Vereinigten Königreich als OGAW gegründet wurden (wie die Gesellschaft), nicht mehr unter die OGAW-Richtlinie, es sei denn, dies ist in anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen. Die FCA würde den Fonds für aufsichtsrechtliche Zwecke in Grossbritannien als eine Art Nicht-OGAW-Publikumsfonds betrachten, der gemäss der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über Verwalter alternativer Investmentfonds als alternativer Investmentfonds (AIF) eingestuft würde.

Sollte die Gesellschaft als AIF eingestuft werden, würden der Manager und seine verbundenen Unternehmen die weitere Vermarktung der Gesellschaft innerhalb der Europäischen Union einstellen. Art und Ausmass der letztendlichen Auswirkungen dieser Ereignisse auf die Gesellschaft, den Manager, die Verwaltungsgesellschaft und die anderen Dienstleister der Gesellschaft sind ungewiss, können aber erheblich sein.

Inländische steuerliche Bestimmungen in Ländern der Europäischen Union, in denen die Gesellschaft investiert, sehen eine Eliminierung oder Reduzierung der Quellensteuer vor. Es könnte sein, dass diese am Ende der Übergangsphase für das Vereinigte Königreich, das die Europäische Union verlässt, wegfallen. Die Auswirkungen dieser Ereignisse auf die Gesellschaft sind ungewiss und könnten erheblich sein, wenn ein Fonds in erheblichem Mass in der Europäischen Union anlegt.

18.3.20. A.20 Risiko der Verpflichtung zu Sicherheitsleistungen

EMIR schreibt vor, dass jeder Fonds bei bestimmten Arten von Derivatgeschäften mit seinen Kontrahenten Nachschusszahlungen in Bezug auf das Marktwertisiko austauschen muss, mit Ausnahme physisch abgerechneter Devisentermingeschäfte. Durch die Nachschusszahlungen, die ein Fonds von seinen Derivatkontrahenten erhält, wird das Risiko gemindert. Wenn ein Fonds jedoch verpflichtet ist, eine solche Einschusszahlung an einen Kontrahenten zu leisten, muss er Barmittel auf Basis einer Titelübertragung hinterlegen. Dadurch wird das Vermögen des Fonds verringert. Siehe auch „Kontrahentenrisiko“ oben.

18.3.21. A.21 Cyber-Sicherheitsrisiko

Wie bei anderen Unternehmen auch setzt die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien und Technologien die Gesellschaft, ihre Dienstleister und deren jeweilige Betriebsabläufe möglichen Risiken in Verbindung mit Cyber-Angriffen oder anderen Sicherheitsvorfällen (gemeinsam als die „Sicherheitsvorfälle“ bezeichnet) aus. Sicherheitsvorfälle können beispielsweise der unbefugte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (z. B. durch „Hacking“-Aktivitäten), Infektionen mit Computerviren oder anderem bösartigen Software-Code und Angriffe sein, die Betriebsabläufe, Geschäftsprozesse oder den Zugriff auf bzw. die Funktionalität von Websites abschalten, deaktivieren, verlangsamen oder auf andere Weise unterbrechen. Neben den absichtlichen Sicherheitsvorfällen können auch unabsichtlich ausgelöste Sicherheitsvorfälle auftreten, beispielsweise die versehentliche Freigabe vertraulicher Informationen. Die Gesellschaft und ihre Dienstleister unternehmen zwar angemessene Schritte, um Sicherheitsvorfälle und deren Auswirkungen bei Eintritt zu vermindern, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Schritte erfolgreich sein werden. Jeder Sicherheitsvorfall kann sich nachteilig auf die Gesellschaft und die Anteilhaber auswirken, zu finanziellen Verlusten und Aufwendungen für einen Fonds führen und aufsichtsrechtliche Strafen, einen Imageverlust sowie zusätzliche Compliance-Kosten in Verbindung mit den Behebungsmassnahmen zur Folge haben. Ein Sicherheitsvorfall kann dazu führen, dass die Gesellschaft, ein Fonds oder die Dienstleister der Gesellschaft urheberrechtlich geschützte Informationen verlieren, Datenschäden erleiden, operative Fähigkeiten einbüßen (z. B. die Fähigkeit, Transaktionen zu verarbeiten, den Nettoinventarwert eines Fonds zu berechnen oder Anteilhabern die Durchführung von Transaktionen zu ermöglichen) und/oder gegen geltende Datenschutzbestimmungen und anderen Gesetze verstossen. Neben anderen potenziellen negativen Folgen können Sicherheitsvorfälle auch zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen der von der Gesellschaft und ihren Dienstleistern verwendeten physischen Infrastruktur oder ihrer Betriebssysteme führen. Darüber hinaus können Sicherheitsvorfälle, die bei Emittenten auftreten, in die ein Fonds investiert, zu einem Wertverlust der Fondsanlagen führen.

18.3.22. A.22 Risiko einer Krise in der Eurozone

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Land aus der Eurozone austritt und wieder eine nationale Währung einführt und infolgedessen die EU verlässt und/oder dass der Euro, die Europäische Einheitswährung, in seiner gegenwärtigen Form aufhört zu bestehen und/oder seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel in einem oder mehreren Ländern verliert, in denen er derzeit als gesetzliches Zahlungsmittel gilt. Die Auswirkungen dieser Ereignisse auf die Gesellschaft und den Fonds sind nicht absehbar.

18.3.23. A.23 Das mit aufsichtsrechtlichen Verordnungen, Beschränkungen und Sanktionen verbundene Risiko

Regierungen oder internationale Einrichtungen (wie die Vereinten Nationen) oder ihre Organe können aufsichtsrechtliche Verordnungen, Beschränkungen und Sanktionen verhängen, die sich auf von einem Fonds gehaltene Anlagen auswirken. Es können Beschränkungen in Bezug auf die Menge und die Art der Wertpapiere, die ein Fonds kaufen kann, oder nach dem Kauf oder dem Zeitpunkt des Kaufs dieser Wertpapiere in Bezug auf deren Verkauf oder die Identität der zulässigen Gegenparteien verhängt werden. Es können auch Beschränkungen in Bezug auf potenzielle Käufer von Wertpapieren verhängt werden, die

von einem Fonds gehalten werden, was bestimmte Käufer und Gegenparteien am Handel mit diesen Wertpapieren hindern und die Liquidität dieser Wertpapiere beschränken und/oder den für diese Wertpapiere erhältlichen Marktpreis auf sonstige Weise beeinflussen würde. Es ist auch möglich, dass derartige Beschränkungen zunächst von einem oder einer kleinen Gruppe von Ländern oder Einrichtungen eingeführt werden und andere Länder oder Einrichtungen nach dem Kauf der jeweiligen Wertpapiere durch den Fonds dieselben oder ähnliche Beschränkungen einführen, wodurch die Marktliquidität weiter reduziert würde. Wenn alle Länder oder Einrichtungen weltweit derartige Beschränkungen einführen, dann besteht eventuell keine Liquidität, wenn der Fonds diese Wertpapiere verkaufen möchte. Beschränkungen, die nicht direkt auf ein Unternehmen oder ein Land abzielen, können dennoch eine beiläufige Auswirkung auf den Fonds haben, einschließlich der Art und Weise der Abwicklung von Wertpapierkäufen oder -verkäufen. Im Allgemeinen können potenzielle Gegenparteien die Teilnahme an Transaktionen mit relevanten Wertpapieren auf der Grundlage ihrer individuellen Richtlinien und Risikotoleranzen ablehnen, unabhängig davon, ob sie nach den für die Gegenparteien geltenden Gesetzen dazu in der Lage sind, wodurch die Liquidität in nicht vorhersehbarer Weise weiter verringert wird.

Die Fähigkeit eines Fonds, in Wertpapiere von Unternehmen oder Regierungen bestimmter Länder zu investieren oder anderweitig damit zu handeln, kann Beschränkungen unterliegen oder in manchen Fällen verboten sein. Daher kann ein grösserer Teil des Vermögens eines Fonds in diesen Unternehmen oder Ländern investiert sein, wo keine derartigen Beschränkungen bestehen. Diese Beschränkungen können auch Marktpreis, Liquidität und Rechte von Wertpapieren beeinflussen, die von einem Fonds gekauft werden können, und können somit die Aufwendungen des Fonds erhöhen. Darüber hinaus können von Regierungen oder internationalen Einrichtungen aufgestellte Richtlinien die Anlagen eines Fonds und sowie seine Fähigkeit, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen.

Des Weiteren unterliegt die Rückführung von Anlageerträgen und Kapital häufig Beschränkungen wie etwa bestimmten staatlichen Genehmigungserfordernissen, und selbst wenn keine ausdrücklichen Beschränkungen bestehen, kann die praktische Abwicklung der Rückführung oder, in bestimmten Ländern, die Unzulänglichkeit bedeutender Währungen, die nicht-staatlichen Einheiten zur Verfügung steht, bestimmte Aspekte der Geschäftstätigkeit eines Fonds beeinträchtigen. In Ländern, die keine ausreichenden Bestände an bedeutenden Währungen haben, sind Emittenten, die zur Bezahlung eines Fonds in einer bedeutenden Währung (z. B. dem US-Dollar) verpflichtet sind, bei der Umwandlung der örtlichen Währung in die massgebliche bedeutende Währung eventuell Problemen oder Verzögerungen ausgesetzt, wodurch die Rückführung von Anlageerträgen und Kapital durch den Fonds behindert werden könnte. Diese Probleme können darüber hinaus verschärft werden, wenn staatlichen Stellen in diesen Ländern beim Zugang zu diesen knappen Währungen Vorrang gegeben wird. Darüber hinaus wird die Fähigkeit eines Fonds, an Wertpapiermärkten mehrerer Länder anzulegen, in unterschiedlichem Masse durch Gesetze zur Beschränkung ausländischer Kapitalanlagen eingeschränkt oder kontrolliert, und diese Beschränkungen können einen Fonds unter bestimmten Umständen an direkten Anlagen hindern. Weiterhin sind die Aufsichtsbehörden und Börsen ermächtigt, die Handels- oder sonstige Aktivität in Bezug auf bestimmte Märkte zu regulieren, und sie können andere Beschränkungen auferlegen, die das Portfolio eines Fonds und die Fähigkeit des Fonds zur Verfolgung seiner Anlagestrategien und zum Erreichen seines Anlageziels erheblich beeinträchtigen könnten.

18.03.24. A.24 Kündigungsrisiko

Wenn Kündigungsrechte gelten und ausgeübt werden, kann der volle Betrag, den Sie investiert haben, nicht zurückgezahlt werden, falls der Kurs fällt, bevor Ihre Kündigungsabsicht dem Manager mitgeteilt wurde.

18.03.25. A.25 Risiko von Optionsscheinen

Wenn ein Fonds in Optionsscheine investiert, sind Preis, Wertentwicklung und Liquidität der Optionsscheine in der Regel an die zugrunde liegende Aktie gebunden. Der Markt für Optionsscheine weist jedoch eine grössere Volatilität auf als der Markt für die Basiswertpapiere, so dass Preis, Wertentwicklung und Liquidität der Optionsscheine häufig stärkeren Schwankungen unterliegen.

Wenn ein Fonds in synthetische Optionsscheine investiert, unterscheidet sich der Emittent des synthetischen Optionsscheins vom Emittenten der zugrunde liegenden Aktie, und es besteht ein Risiko, dass der Emittent des synthetischen Optionsscheins seinen Verpflichtungen aus der Transaktion nicht nachkommt. Dies kann dazu führen, dass der Fonds einen Verlust erleidet.

18.03.26. A.26 Risiko von Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft, ein Unteranlageverwalter und der Manager können Transaktionen durchführen, an denen sie eine direkte oder indirekte Beteiligung haben, was einen potenziellen Interessenkonflikt mit ihren Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder einem bestimmten Fonds mit sich bringen kann. In einem solchen Fall sind sie nicht verpflichtet, Rechenschaft über Gewinne, Provisionen oder Vergütungen abzulegen, die sie aufgrund solcher Transaktionen oder damit verbundener Transaktionen erzielen oder erhalten. Sofern nicht anders angegeben, werden ihre Gebühren nicht reduziert.

Wenn sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden lässt, werden der Manager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Unteranlageverwalter ihre Verpflichtungen gemäss der Managervereinbarung, der Vermögensverwaltungsvereinbarung bzw. der Delegierungsvereinbarung und insbesondere die Verpflichtung, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, soweit dies praktikabel ist, berücksichtigen. Der Manager muss sicherstellen, dass die Anleger der betroffenen Fonds gerecht behandelt werden und dass solche Transaktionen zu Bedingungen durchgeführt werden, die für einen Fonds nicht ungünstiger sind, als sie es gewesen wären, wenn der mögliche Konflikt nicht bestanden hätte.

Der Manager erkennt an, dass die organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Behebung von Interessenkonflikten in bestimmten Situationen unter Umständen nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass das Risiko einer Verletzung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber mit angemessener Sicherheit verhindert werden kann. Im Fall des Eintritts solcher Situationen wird der Manager die Anteilhaber hierüber in angemessener Form in Kenntnis setzen.

Solche potenziellen Konflikte in Bezug auf Interessen oder Pflichten können entstehen, weil die Verwaltungsgesellschaft, der Unteranlageverwalter oder der Manager möglicherweise direkt oder indirekt in einen Fonds investiert haben.

18.4. FONDS-SPEZIFISCHE RISIKEN

Die folgenden Risiken sind speziellerer Art und gelten nur für einzelne Fonds:

18.4.1. B. Schwellenmarktrisiko

Soweit Fonds Anlagen in Märkte in Übersee tätigen, können solche Anlagen Risiken im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung von Markttransaktionen und mit der Registrierung oder Depotführung für diese Anlagen unterliegen. Die Anlage in Schwellenmärkten kann höheren Risiken unterliegen als die Anlage in weiter entwickelten Märkten. Anleger sollten erwägen, ob die Anlage in solche Fonds für ihr Anlageportfolio geeignet ist und ob sie einen wesentlichen Anteil des Portfolios bilden sollte oder nicht.

Gesellschaften in Schwellenmärkten unterliegen möglicherweise nicht

- i. den für Gesellschaften in bedeutenden Märkten geltenden, vergleichbaren Buchführungs-, Prüfungs- und Bilanzierungspflichten und -grundsätzen und Offenlegungspflichten;
- ii. demselben Mass an staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen wie in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten.

Dementsprechend bieten bestimmte Schwellenmärkte möglicherweise nicht dasselbe Mass an Anlegerschutz, wie es in weiter entwickelten Rechtsordnungen der Fall wäre.

Beschränkungen ausländischer Anlagen in Schwellenmärkten können einer Anlage in bestimmten Wertpapieren durch bestimmte Fonds entgegenstehen und folglich die Anlagegelegenheiten dieser Fonds einschränken.

Eine wesentliche staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und eine Einflussnahme auf sie können den Wert von Wertpapieren in bestimmten Schwellenmärkten beeinflussen.

Die Zuverlässigkeit der Handels- und Abwicklungssysteme und die Rückführung der erwirtschafteten Beträge entsprechen in einzelnen Schwellenmärkten möglicherweise nicht den in weiter entwickelten Märkten verfügbaren Standards, was zu Verzögerungen bei der Realisierung von Anlagen führen kann.

Ein Mangel an Liquidität und Effizienz und Kursvolatilität in bestimmten Wertpapiermärkten oder ausländischen Währungsmärkten in bestimmten Schwellenmärkten kann dazu führen, dass sich ein Kauf

oder Verkauf von Wertpapieranlagen für den Manager von Zeit zu Zeit schwieriger gestaltet, als dies in weiter entwickelten Märkten der Fall wäre.

Zu den anderen Risiken gehören insbesondere:

- a. Wertschwankungen in Bezug auf Barmittel, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, die auf die Währung eines Schwellenlandes lauten;
- b. Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Auslegung und Durchsetzbarkeit von Vertragsbedingungen, Gesetzen und Vorschriften (insbesondere der Steuergesetzgebung), Unsicherheit bezüglich der Unparteilichkeit von Gerichten und Vollstreckungsbehörden. Gerichtsverfahren können langwierig sein; hinzu kommen
- c. politische, soziale und finanzielle Instabilität einschliesslich des Risikos der Enteignung von Vermögenswerten und unerwarteter Änderungen von Gesetzen und Vorschriften (insbesondere der Steuergesetzgebung)

18.4.2. C. Risiken des indischen Subkontinents

Der FSSA Indian Subcontinent All-Cap Fund und der Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund³¹ investieren in hohem Masse in Unternehmen, die in Indien und anderen Ländern des indischen Subkontinents ansässig sind, dort eine bedeutende Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an geregelten Märkten notiert sind.

Die Liquidität der Aktien sowie der Nettoinventarwert der Aktien können ganz allgemein von Änderungen der Politik (einschliesslich Wechselkurse und Devisenkontrollen) der indischen Regierung, Zinssätzen und Besteuerung, sozialer und religiöser Instabilität sowie politischen, wirtschaftlichen und anderen Entwicklungen beeinflusst werden, die sich in Indien oder den anderen Ländern des indischen Subkontinents vollziehen oder diese betreffen.

Der indische Aktienmarkt hat bereits erhebliche Kursschwankungen der notierten Aktien erlebt. Angeblich durchgeführte betrügerische Geschäfte führten zu einer Krise des Vertrauens in die indischen Börsen und zu deren zeitweiser Schliessung.

Die indischen Vorschriften hinsichtlich Buchhaltung, finanziellen Angelegenheiten und Berichtswesen entsprechen nicht jenen der weiter entwickelten Länder. Dies kann zu Differenzen in Bereichen wie der Bewertung von Immobilien und anderen Vermögenswerten, der Verbuchung von Abschreibungen, latenten Steuern, überschüssiger Vorräte, Eventualverbindlichkeiten und Devisengeschäften führen. Es kann somit auch sein, dass Anlegern weniger Informationen bereitgestellt werden als im Zusammenhang mit getätigten Investitionen an anderen Orten. SEBI, der wichtigsten Aufsichtsinstanz des indischen Aktienmarktes, wurde 1992 dieser Status zur Überwachung des indischen Wertpapiermarktes gesetzlich zugewiesen. Je nachdem wie sich die indischen Wertpapiergesetze und -vorschriften weiterentwickeln, ist die Fähigkeit der SEBI zur Verabschiedung und Durchsetzung von Vorschriften, welche die Praktiken des Marktes regulieren, ungewiss.

Die indischen Börsen waren auch schon das Opfer von Fehlern von Maklern, geplatzten Geschäften und Verzögerungen bei der Abrechnung. Hinsichtlich bestimmter Wertpapiere kann die SEBI den Handel beschränken, die Kursschwankungen begrenzen sowie Anforderungen an die Margen stellen. Das erhöhte Handelsvolumen der indischen Börsen infolge des Zuflusses ausländischer Investitionen führte zu ernsthaften Abrechnungsproblemen, die grössere Verzögerungen bei der Abrechnung von Geschäften und der Eintragung von Aktienübertragungen mit sich brachten.

Es kann sein, dass die indischen Börsen volatiler sind als die Börsen der weiter entwickelten Länder.

Indien ist ein Land mit verschiedenen Religionen und ethnischen Gruppen. Es ist die bevölkerungsreichste Demokratie der Welt und hat ein gut entwickeltes und stabiles politisches System. Ethnische Fragen und Grenzstreitigkeiten führten jedoch zu anhaltenden Spannungen in den Beziehungen zwischen Indien und Pakistan, insbesondere hinsichtlich der Kaschmir-Region. Des Weiteren könnte die regionale Stabilität in Südasien durch grenzübergreifenden Terrorismus geschwächt werden. Diese Fragen könnten die Haltung von Anlegern beeinflussen.

Die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität Indiens entspricht seinem Entwicklungsstatus. Es ist möglich, dass bestimmte Entwicklungen, die sich der Einflussnahme der Gesellschaft entziehen, wie zum Beispiel Verstaatlichungen, Enteignungen, eine konfiskatorische Besteuerung, politische Veränderungen,

³¹ Der Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund war vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Indian Subcontinent Fund bekannt.

Regulierungsmassnahmen der Regierung, soziale Instabilität, diplomatische Streitigkeiten und ähnliche Entwicklungen sich auf die Anlagen der Gesellschaft negativ auswirken.

Trotz eines allgemeinen und parteiübergreifenden Konsenses hinsichtlich wirtschaftlicher Reformen können Investitionen in Indien begünstigende Reformen entweder nur langsam oder möglicherweise gar nicht durchgesetzt werden.

Da die Wirtschaft auf der Landwirtschaft basiert, können schwere Monsune sowie Trockenheit die Agrarproduktion Indiens beeinträchtigen und den Schwung anderer Bereiche der indischen Wirtschaft dämpfen, was sich wiederum negativ auf die Anlagen der Gesellschaft und die Performance des Fonds auswirken könnte.

18.4.3. D. Risiken des chinesischen Marktes

Anlagen in der Volksrepublik China („VR China“) sind über die allgemeinen Risiken der Schwellenmarktanlagen hinaus mit den besonderen Risiken des chinesischen Marktes verbunden. Die operativen und finanziellen Ergebnisse eines Fonds könnten von Anpassungen der staatlichen Planungen sowie der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, von Änderungen der chinesischen Regierungspolitik, etwa der Gesetze und aufsichtsrechtlichen Verordnungen (oder der Auslegung derselben), von der Einführung von Massnahmen zur Inflationskontrolle, von Änderungen der Steuersätze oder Besteuerungsmethoden und vom Erlass zusätzlicher Devisenrestriktionen oder Importbeschränkungen beeinträchtigt werden. Der Übergang von einer zentral gelenkten, sozialistischen Planwirtschaft zu einer eher marktorientierten Wirtschaft hatte zahlreiche wirtschaftliche und soziale Störungen und Verzerrungen zur Folge. Ferner kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die wirtschaftlichen und politischen Initiativen, die zur Bewerkstelligung und Festigung des Übergangs erforderlich sind, weitergeführt werden oder trotz ihrer Fortsetzung Erfolg haben. In der Vergangenheit führte die chinesische Regierung Verstaatlichungen, Enteignungen, Besteuerungen mit konfiskatorischer Wirkung und Währungsblockaden durch. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dies nicht wieder geschieht. Diese Massnahmen könnten den Interessen des betroffenen Fonds zuwiderlaufen.

Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards sind in der VR China in mancher Hinsicht weniger stringent als in vielen OECD-Ländern. Die öffentlich erhältlichen Unternehmensinformationen sind in der VR China möglicherweise weniger umfangreich als die Informationen, die von oder über Unternehmen mit Sitz in OECD-Ländern regelmässig veröffentlicht werden, und unter Umständen sind sie weniger vertrauenswürdig. Unternehmen in der VR China unterliegen Rechnungslegungsgrundsätzen und -vorschriften, die sich in wesentlichen Teilen von denen der Unternehmen unterscheiden, die in OECD-Ländern gegründet wurden oder börsennotiert sind. Das geringere Offenlegungs- und Transparenzniveau in bestimmten wesentlichen Angaben kann daher zur Folge haben, dass die Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Anlage in chinesischen A-Aktien nicht die richtigen Schlüsse zieht (wie nachstehend definiert). Es könnte in Verbindung mit dem schwachen regulatorischen Umfeld auch die Standards bei der Unternehmensführung absenken.

Die Wertpapiermärkte der VR China, auch die Börsen in Shanghai und Shenzhen und der China Interbank Bond Market, durchlaufen eine Phase des Wachstums und Wandels, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Aufzeichnung von Transaktionen und Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der massgebenden Bestimmungen führen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Regulierung und deren Durchsetzung auf den Märkten der OECD-Länder keine Entsprechung auf den Wertpapiermärkten der VR China haben. Äquivalent sind möglicherweise auch nicht die Regulierung und Aufsicht für den Wertpapiermarkt in der VR China und die Aktivitäten der Anleger, Makler und anderen Marktteilnehmer. Weiterhin sind die Handelsvolumina der Börsen in Shanghai und Shenzhen und der China Interbank Bond Market möglicherweise geringer als an einigen OECD-Börsen. Die börsennotierten Aktien zahlreicher Unternehmen in der VR China besitzen daher möglicherweise weniger Liquidität, grössere Geld-Brief-Spannen und eine wesentlich höhere Volatilität als die Aktien der OECD-Länder. Die staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapiermärkte in der VR China und der notierten Unternehmen sind möglicherweise weniger entwickelt als in vielen OECD-Ländern. Ausserdem besteht ein hohes Mass an Unsicherheit hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer in Bezug auf die Anlagen, die im Rahmen der Wertpapiersysteme oder etablierten Märkte erfolgen. Der Aktienmarkt in der VR China war in der Vergangenheit mit einer erheblichen Kursvolatilität behaftet, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sie künftig nicht mehr auftritt. Die vorstehenden Faktoren könnten die betroffenen Fonds beeinträchtigen.

Die aktuelle Steuerpolitik in China kennt gewisse Anreize für ausländische Anlagen. Es ist aber durchaus möglich, dass diese Anreize in Zukunft aufgehoben werden.

18.4.4. E. Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien

18.4.4.1. E1. Einführung

Bei chinesischen A-Aktien handelt es sich um auf Renminbi lautende Aktien von Unternehmen, die in der VR China an den Börsen in Shanghai oder Shenzhen notiert sind („chinesische A-Aktien“). Chinesische A-Aktien dürfen generell nur von in der VR China ansässigen Anlegern gekauft werden. Anleger, die nicht aus der VR China stammen, müssen in der VR China entweder den Status eines qualifizierten ausländischen institutionellen Investors (Qualified Foreign Institutional Investor, „QFII“) erlangen und investieren im Rahmen des Systems für qualifizierte ausländische institutionelle Investoren („QFII-System“) oder sie erlangen alternativ den Status eines qualifizierten ausländischen institutionellen Renminbi-Investors (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor, „RQFII“) und investieren im Rahmen des Systems für qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Investoren („RQFII-System“) oder über die sonstigen Kanäle und Regelungen, die die in der VR China geltenden Gesetze und Verordnungen vorsehen (z.B. die beiden durch Stock Connect verbundenen Systeme, wie weiter unten erläutert).

Der Verwaltungsgesellschaft wurde von der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission („CSRC“) eine QFII-Lizenz erteilt und von der QFII-Quotenverwaltung der staatlichen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange, „SAFE“) eine Investitionsquote („QFII-Quote“) zugewiesen. Die QFII-Lizenz und die QFII-Quote erlauben es ihr, im Namen bestimmter Fonds der Gesellschaft direkt in chinesischen A-Aktien anzulegen.

Den betreffenden Fonds steht die QFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft nicht exklusiv zu, sondern die Verwaltungsgesellschaft nutzt sie auch, um im Namen anderer kollektiver Kapitalanlagen, für die sie als Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter fungiert (für diesen Risikofaktor Abschnitt 18.4.4. E, ein „anderer Fonds“), direkt in chinesische A-Aktien zu investieren

Der Verwaltungsgesellschaft wurde von der CSRC eine Lizenz gewährt, um als ein RQFII zu handeln. Jedem Inhaber einer RQFII-Lizenz kann eine Basisquote zugeteilt werden, die einen bestimmten Prozentsatz ihres verwalteten Vermögens nicht überschreitet. Da die angestrebte RQFII-Quote die Basisquote übersteigt, musste die Verwaltungsgesellschaft die Genehmigung der SAFE einholen, und diese Quote wurde von der Regulierungsbehörde am 25. August 2017 gewährt. Die von SAFE gewährte RQFII-Quote wird einzelnen Fonds im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zugeteilt, um die Anlageanforderungen zu erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf auch über die Stock-Connect-Systeme in chinesische A-Aktien investieren. Weitere Informationen in Bezug auf die Stock-Connect-Systeme sind nachstehend erläutert.

Die Fonds können daher ein Engagement in chinesischen A-Aktien erlangen, indem sie wie folgt investieren: (i) direkt in chinesische A-Aktien im Rahmen der QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft und/oder (ii) indirekt in einen anderen Fonds, der im Rahmen der QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft in chinesische A-Aktien investiert, und/oder (iii) direkt in chinesische A-Aktien über die Stock-Connect-Systeme.

18.4.4.1.i. Direkte Anlage in chinesischen A-Aktien im Rahmen der QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft

Die folgenden Fonds können im laut COLL-Quellenwerk zulässigen Umfang im Rahmen der QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft direkt in chinesischen A-Aktien anlegen:

QFII – Keine Fonds

QFII und RQFII – Der FSSA Greater China Growth Fund und der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund.

RQFII – Der FSSA All China Fund, der FSSA Asia All-Cap Fund, der FSSA Asia Focus Fund, der FSSA Global Emerging Markets Focus Fund, der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund³², der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund³³, der Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, der Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, der Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, der Stewart Investors Worldwide Equity Fund, der Stewart

³² Der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Fund bekannt.

³³ Der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. September 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund bekannt.

Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund³⁴ und der Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund.

18.4.4.1.ii. Indirekte Anlage in chinesischen A-Aktien durch Anlage in andere Fonds

Die folgenden Fonds können sich in chinesischen A-Aktien indirekt engagieren, indem sie im laut COLL-Quellenwerk zulässigen Umfang in andere Fonds investieren:

Der FSSA All China Fund, der FSSA Asia All-Cap Fund, FSSA Asia Focus Fund, der FSSA Global Emerging Markets Focus Fund, der FSSA Greater China Growth Fund, der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund³⁵, der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund³⁶, der Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, der Stewart Investors Global Emerging Markets Fund, der Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund und der Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund.

18.4.4.1.iii. Direkte Anlage in chinesische A-Aktien über die Stock-Connect-Systeme

Die folgenden Fonds können sich über die Stock-Connect-Systeme im laut COLL-Quellenwerk zulässigen Umfang in chinesischen A-Aktien engagieren:

Der FSSA All China Fund, der FSSA Asia All Cap Fund, der FSSA Asia Focus Fund, der FSSA Global Emerging Markets Focus Fund, der FSSA Greater China Growth Fund, der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund³⁷, der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund³⁸, der Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, der Stewart Investors Global Emerging Markets Fund, der Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, der Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, der Stewart Investors Worldwide Equity Fund, der Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund³⁹ und der Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund.

18.4.4.2. E2. Mit chinesischen A-Aktien verbundene allgemeine Risiken

Das Engagement in chinesischen A-Aktien birgt bestimmte, mit einer derartigen Anlage verbundene Risiken, wie zum Beispiel solche der folgenden Art:

18.4.4.2.i. Unsicherheit hinsichtlich der geltenden Verordnungen

Chinesische A-Aktien unterliegen bestimmten Regeln und Bestimmungen, die von der Regierung der VR China amtlich bekanntgemacht werden. Diese Regeln und Bestimmungen werden möglicherweise inkonsistent oder überhaupt nicht angewandt und können sich jederzeit ändern.

18.4.4.2.ii. Währungsrisiko

Der Renminbi ist zum Datum dieses Prospekts keine frei konvertierbare Währung, da sie der Wechselkurskontrolle der Finanzpolitik der chinesischen Regierung unterliegt.

Anlagen der Fonds in chinesischen A-Aktien erfolgen in Renminbi, und entsprechend sind die Fonds den Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des betreffenden Fonds und dem Renminbi ausgesetzt. Auch die Devisenkontrollen der chinesischen Regierung können die Fonds beeinträchtigen.

Im Hinblick auf Anlagen im Rahmen des QFII-Systems sind Renminbi in US-Dollar zu herrschenden Marktkursen umtauschbar. Der betreffende Fonds wird beim Währungsumtausch mit der Geld-Brief-

³⁴ Der Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Worldwide Select Fund und vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Worldwide Leaders Fund bekannt.

³⁵ Der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Fund bekannt.

³⁶ Der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. September 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund bekannt.

³⁷ Der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Fund bekannt.

³⁸ Der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. September 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund bekannt.

³⁹ Der Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Worldwide Select Fund und vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Worldwide Leaders Fund bekannt.

Spanne und Transaktionskosten belastet. Aufgrund des Wechselkursrisikos und der Umtauschkosten können dem betreffenden Fonds Verluste entstehen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Renminbi keine Abwertung oder Neubewertung erfährt und keine Devisenknappheit entsteht.

18.4.4.2.iii. Risiken in Verbindung mit der Aussetzung des Handels auf den chinesischen Aktienmärkten

Die Wertpapierbörsen in China haben in der Regel das Recht, den Handel mit den an ihnen gehandelten Wertpapieren auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere setzen die Börsen für chinesische A-Aktien Handelslimits fest, die die Aussetzung des Handels an der betreffenden Börse auslösen können, wenn sich der Handelskurs des Wertpapiers über sie hinaus bewegt. Die Aussetzung würde den Handel mit etwaigen bestehenden Positionen unmöglich machen und für den betroffenen Fonds möglicherweise mit Verlusten verbunden sein. Wenn die Aussetzung anschliessend aufgehoben wird, ist es für den Fonds unter Umständen nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Kurs zu liquidieren, was ebenfalls zu Verlusten führen könnte.

18.4.4.2.iv. Offenlegung der Beteiligungen und Gewinnmitnahmeverbot (Short Swing Profit Rule)

Nach den chinesischen Vorschriften über die Offenlegung von Beteiligungen kann die Gesellschaft als gemeinsam mit anderen Anlegern handelnde Partei betrachtet werden (zum Beispiel mit den in der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds) und aufgrund dessen dem Risiko unterliegen, dass ihre Bestände zusammen mit den Beständen anderer Fonds berichtet werden müssen, wenn der Gesamtbestand die nach chinesischem Recht mitteilungspflichtige Schwelle, derzeit 5 % der ausgegebenen Aktien des betreffenden börsennotierten Unternehmens in der VR China, erreicht hat. Während der Frist für die Einreichung des Berichts gilt eine Handelssperre, und dem Fonds ist es nicht gestattet, spätere Geschäfte mit den Wertpapieren des investierten Unternehmens zu tätigen. Eine solche Handelssperre kann die Wertentwicklung des Fonds untergraben, wenn der Fonds andernfalls während dieses Zeitraums Handelsgeschäfte tätigen würde, dies aber durch die Verordnung verhindert wird. Sobald der Fonds und die gemeinsam handelnden Parteien die Handelsschwelle von 5 % in Bezug auf ein börsennotiertes Unternehmen erreicht haben, löst jede weitere stufenweise Erhöhung oder Verringerung um 5 % oder mehr eine weitere Meldepflicht und eine zusätzliche dreitägige Handelssperre sowie eine zusätzliche Handelssperre innerhalb von zwei Tagen nach dem Bericht des Fonds und der Ankündigung der stufenweisen Änderung aus. Derartige Handelssperren können die Wertentwicklung des Fonds untergraben, wie vorstehend beschrieben.

Vorbehaltlich der Auslegung der Gerichte und der Aufsichtsbehörden in der VR China gilt für die Anlagen des betreffenden Fonds möglicherweise das Gewinnmitnahmeverbot. Dies besagt, dass er seinen Bestand in einem börsennotierten Unternehmen der VR China für die Dauer von sechs Monaten nach dem letzten Kauf der Aktien des Unternehmens nicht reduzieren darf, wenn jener (möglicherweise zusammen mit den Beständen anderer Anleger, die als gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Parteien betrachtet werden) 5 % der ausgegebenen Aktien übersteigt. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, dieses Risiko zu mindern, indem sie die Höhe der Bestände gruppenweit überwacht.

Wenn die Gesellschaft oder ein Fonds in der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft gegen dieses Verbot verstossen und in dem Sechsmonatszeitraum einen Teil ihres Bestands in einem solchen Unternehmen verkaufen, können sie von dem börsennotierten Unternehmen verpflichtet werden, die Handelsgewinne zurückzugeben.

18.4.4.2.v. Beteiligung ausländischer Anleger

Gemäss der aktuellen Regelung in China ist die Beteiligung eines ausländischen Anlegers in einem börsennotierten Unternehmen auf 10 % der ausgegebenen Aktien beschränkt. Zusätzlich dürfen alle Beteiligungen ausländischer Anleger an chinesischen A-Aktien eines börsennotierten Unternehmens (ob über Stock Connect, QFII oder RQFII) insgesamt nicht mehr als 30 % der ausgegebenen Aktien des Unternehmens betragen. Wenn die von ausländischen Anlegern gehaltenen chinesischen A-Aktien eines einzelnen Emittenten zusammen den Grenzwert von 30 % überschreiten, müssen die betroffenen ausländischen Anleger die Anteile auf Basis des Prinzips „Last in – first out“ innerhalb von fünf Handelstagen veräussern. Die Gesellschaft und ihre Makler haben wahrscheinlich keinen Überblick darüber, ob das Engagement der Gesellschaft unter die Zwangsverkaufsanforderung fällt oder nicht. Wenn die Anlagen in einen Fonds zwangsweise verkauft werden müssen, werden die üblichen Anlageparameter, nach denen die Anlageentscheidungen für den Fonds getroffen werden, nicht berücksichtigt.

18.4.4.2.vi. Verwahr Risiken

Chinesische A-Aktien, die an den Börsen in Shanghai und Shenzhen gehandelt werden, werden bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („CSDCC“) in nicht-physischer Form gehalten und gehandhabt. Die Wertpapiere, die im Rahmen der QFII- oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft im Namen eines Fonds gekauft wurden, muss die CSDCC einem von der SAFE genehmigten

Wertpapierhandelskonto gutschreiben, das gemeinsam auf die Namen der Verwaltungsgesellschaft und des betreffenden Fonds geführt wird. Nach dem Recht der VR China sollte der Verwaltungsgesellschaft als QFII oder RQFII kein wirtschaftliches Eigentum an den Wertpapieren, sondern der Anspruch auf das Eigentum an den Wertpapieren letztendlich und ausschliesslich dem betreffenden Fonds zustehen. Da die Verwaltungsgesellschaft jedoch zu einer Unternehmensgruppe gehört, besteht das Risiko, dass Gläubiger der Gruppe fälschlicherweise annehmen, das Vermögen des betreffenden Fonds sei ihr zuzurechnen, und zur Abgeltung der Verbindlichkeiten die Kontrolle über das Vermögen des Fonds anstreben können.

Der Eigentumsnachweis börsengehandelter Wertpapiere besteht in der VR China ausschliesslich aus elektronischen buchmässigen Rechten im mit der Börse verbundenen Depot und/oder Register. Die Ausgestaltung der Depots und Register ist neu und hinsichtlich Effizienz, Fehlerfreiheit und Sicherheit nicht umfassend erprobt.

Kauft ein QFII oder RQFII im Namen des Fonds zu viele chinesische Wertpapiere, kann die CSDCC vom Wertpapierhandelskonto des Fonds Sicherheiten verlangen. Unter Umständen ist die chinesische Depotbank auch dann gesetzlich verpflichtet, chinesische Wertpapiere aus dem Wertpapierkonto auszuwählen und der CSDCC als Sicherheit für zu grosse Käufe zu stellen, wenn sie nicht von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft getätigt wurden, und Anleger sollten sich der Möglichkeit dieses Vorgehens bewusst sein.

Anleger sollten beachten, dass die Zahlungsmittel, die bei der chinesischen Depotbank im Kassenkonto eines Fonds eingelegt sind, nicht getrennt geführt werden, sondern eine Verbindlichkeit der chinesischen Depotbank gegenüber dem Fonds als Einleger darstellen. Diese Zahlungsmittel werden mit Zahlungsmitteln zusammengefasst, die anderen Kunden der chinesischen Depotbank gehören. Bei Konkurs oder Liquidation der chinesischen Depotbank hat der betreffende Fonds keinen eigenen Anspruch auf die Zahlungsmittel, die in diesem Kassenkonto hinterlegt wurden, und der Fonds ist ein nicht bevorrechtigter Gläubiger, *gleichrangig* mit allen anderen nicht bevorrechtigten Gläubigern der chinesischen Depotbank. Der betreffende Fonds kann bei der Eintreibung dieser Schuld mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen konfrontiert sein oder sie nicht vollständig oder gar nicht eintreiben können. In diesem Fall entstehen ihm Verluste.

18.4.4.3. E3. Risiken in Verbindung mit der direkten Anlage in chinesischen A-Aktien unter Verwendung einer QFII- und/oder RQFII-Lizenz

18.4.4.3.i. QFII- und RQFII-Regelungen

Die State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) hat am 12. Juni 2018 eine vollständig aktualisierte Fassung der „Verordnungen über die Devisenverwaltung von inländischen Wertpapieranlagen durch qualifizierte ausländische institutionelle Anleger“ herausgegeben („SAFE-Verordnung für QFII 2018“) und am selben Tag gemeinsam mit der People’s Bank of China das „Rundschreiben über Fragen der Verwaltung von inländischen Wertpapieranlagen durch RMB-qualifizierte ausländische institutionelle Anleger“ („SAFE-Verordnung für RQFII 2018“) veröffentlicht. Diese Regeln stellen eine grundlegende Reform des QFII/RQFII-Systems dar und haben die Einschränkungen für ausländische institutionelle Anleger beim Zugang zum chinesischen Finanzmarkt gelockert. Die QFII- und RQFII-Regelungen, denen gemäss der betreffende Fonds in der VR China im Rahmen der QFII- oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft investiert, sind jedoch relativ neu und räumen der CSRC, der People’s Bank of China und SAFE bei ihrer Auslegung erheblichen Ermessensspielraum ein. Es gibt keine Präzedenzfälle, wie das Ermessen in Fragen ausgeübt werden könnte, die in den QFII- und RQFII-Vorschriften nicht eindeutig vorgesehen sind, so dass ein hohes Mass an Unsicherheit bleibt. Die QFII- und RQFII-Regelungen befinden sich in einem kontinuierlichen Änderungsprozess. Sie unterliegen daher in Zukunft möglicherweise weiteren Revisionen, und es gibt keine Zusicherung, dass sie den QFIIs und RQFIIs nicht abträglich sind und nicht zur weitgehenden oder völligen Beseitigung der QFII- und/oder RQFII-Quoten führen (einschliesslich der für den Fonds genutzten Quote). CSRC, die People’s Bank of China und/oder SAFE werden in Zukunft möglicherweise ermächtigt, den QFII- und/oder RQFII-Status der Verwaltungsgesellschaft mit neuen Beschränkungen zu versehen, an neue Bedingungen zu knüpfen oder zu beenden oder zu bestimmen, dass der betreffende Fonds nicht mehr im Rahmen des QFII- und/oder RQFII-Systems betrieben werden darf, was sich auf den Fonds und die Anleger eventuell negativ auswirkt. Es lässt sich nicht vorhersehen, wie diese Änderungen die Fonds beeinflussen werden.

Die für QFII- und RQFII-Lizenzinhaber geltenden Vorschriften und Verordnungen sehen Beschränkungen hinsichtlich der Anlageart und der Überweisung sowie der Rückführung von Kapital und Gewinnen in Bezug auf die chinesischen A-Aktien vor, was die Anlagen eines Fonds beschränken oder beeinflussen kann.

Der kumulierte Betrag des in Bezug auf QFIIs und RQFIIs in die VR China überwiesenen Anlagekapitals

darf die jeweiligen Investitionsquoten, die zur Eintragung eingereicht oder genehmigt wurden, nicht überschreiten. Wenn die Verwaltungsgesellschaft (als QFII) ihre QFII-Investitionsquote nicht innerhalb eines Jahres, nachdem die Investitionsquote zur Eintragung eingereicht oder genehmigt wurde, nutzt, hat die SAFE das Recht, die ungenutzte Investitionsquote zu reduzieren oder zu widerrufen. Dieselbe Regel gilt für RQFII. Diese Anforderungen können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Rückführungen von Renminbi, die RQFIIs für einen offenen RQFII-Fonds durchführen, unterliegen keinen Sperrfristen, keiner vorherigen Genehmigung und keinen anderen Rückführungsbeschränkungen, wenngleich Echtheits- und Konformitätsprüfungen durchgeführt werden und die Depotbank in der VR China der SAFE die monatlichen Überweisungs- und Rückführungsberichte vorlegt. Mit den SAFE-Verordnungen für QFII 2018 und der SAFE-Verordnung für RQFII 2018 wurde die dreimonatige Sperrfrist für das Anlagekapital aufgehoben, wodurch es für QFIIs und RQFIIs möglich wird, Gelder entsprechend ihren eigenen Anlagebedürfnissen zurückzuführen. Auch die für QFIIs geltende, in der 2016 erlassenen SAFE-Verordnung für QFII festgelegte Beschränkung der monatlichen Mittelrückführungsgrenze von 20 % des gesamten inländischen Vermögens des Vorjahres wurde in den SAFE-Verordnungen für QFII 2018 gestrichen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass sich die Vorschriften und Verordnungen der VR China nicht ändern und dass künftig nicht wieder Rückführungsbeschränkungen verfügt werden. Beschränkungen für die Rückführung des investierten Kapitals und der Nettogewinne können sich negativ auf die Möglichkeiten des Fonds auswirken, die Rücknahmeanträge der Anteilsinhaber zu erfüllen.

Auch beeinflussen die Gesetze und Gepflogenheiten der VR China die Möglichkeiten der Verwaltungsgesellschaft, die Anlagen zu liquidieren und die Erlöse aus denselben aus dem Land zu überweisen. Wie oben erwähnt, haben die SAFE-Verordnungen für QFII 2018 und die SAFE-Verordnungen für RQFII 2018 die dreimonatige Sperrfrist für das Anlagekapital und die 20 %ige Beschränkung auf Mittelrückführungen aufgehoben. Die Rückführung von Geldern aus den QFII- und RQFII-Quoten der Verwaltungsgesellschaft an den jeweiligen Fonds unterliegt jedoch weiterhin den einschlägigen Meldepflichten, der Authentizitäts- und Compliance-Prüfung durch die Depotbanken sowie der Aufsicht und Verwaltung durch die SAFE. Wie oben erwähnt, ist das Regelwerk der QFII- und RQFII-Vorschriften des Weiteren relativ neu und die Anwendung ihrer Bestimmungen mit Unsicherheit verbunden. Die QFII- und RQFII-Vorschriften und/oder der Ansatz für den Rückführungshöchstbetrag können sich von Zeit zu Zeit ändern (obwohl sie bis auf Weiteres aufgehoben wurden). Sollten künftig wieder Rückführungsbeschränkungen eingeführt werden, kann für die Rückführung von Kapital und/oder Gewinnen, die die Obergrenze übersteigen, die Genehmigung der SAFE erforderlich sein, was die Zahlung der Rücknahmeerlöse verzögern kann. Es gibt keine Zusicherung, dass die Genehmigung erteilt wird, und möglicherweise wird die Rücknahme der Anteile beeinträchtigt.

Darüber hinaus können die von den QFII-Vorschriften vorgesehenen (etwaigen künftigen) Rückführungsbeschränkungen die Liquidität des Portfolios der betreffenden Fonds beeinträchtigen. Die Verwaltungsgesellschaft wird trotzdem sicherstellen, dass die Liquidität der betreffenden Fonds insgesamt erhalten bleibt.

Die Echtheits- und Konformitätsprüfungen, die die chinesische Depotbank durchführt, können die Rückführung verzögern, die in Fällen der Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften von der chinesischen Depotbank sogar abgelehnt werden kann. Unter diesen Umständen ist der betreffende Fonds möglicherweise in seiner Fähigkeit eingeschränkt, die Rücknahmeanträge zeitnah zu erfüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss auf die tatsächliche Zeitdauer hat, die für den Abschluss der jeweiligen Rückführung effektiv benötigt wird.

QFIIs und RQFIIs können Anlagen in Devisenderivate über qualifizierte Depotbanken oder inländische Finanzinstitute vornehmen, um ihr Wechselkursrisiko aus ihren inländischen Wertpapieranlagen abzusichern. Die von QFIIs/RQFIIs gehaltenen Derivatepositionen dürfen jedoch die ihren inländischen Wertpapieranlagen im Vormonat entsprechenden RMB-Vermögensumfang nicht überschreiten. Die Depotbank überwacht und bewertet den massgeblichen Umfang des RMB-Vermögens. Derivatepositionen können jeden Monat innerhalb von fünf Tagen nach Monatsende angepasst werden. Bitte beachten Sie, dass, wenn die Depotbank in der VR China im Rahmen der Unterstützung von QFIIs bei Investitionen in Derivate gegen massgebliche Devisenverwaltungsvorschriften verstösst oder wenn sie den Umfang des RMB-Vermögens der QFIIs nicht überwacht und bewertet, die SAFE entsprechende Strafen gegen die Depotbank in der VR China verhängt, was sich auf die Anlagen von QFIIs in Derivate auswirken kann.

Darüber hinaus müssen RQFIIs gemäss der SAFE-Verordnung für RQFII 2018 ein grundlegendes RMB-Einlagenkonto eröffnen. Es ist jedoch zu beachten, dass Mittel für inländische Wertpapieranlagen nicht auf das grundlegende RMB-Einlagenkonto eingezahlt werden dürfen. Darüber hinaus ist von der Depotbank für RQFIIs ein spezielles Einlagenkonto zu eröffnen, das das Wertpapiertransaktionskonto sowie das inländische Derivatekonto enthält und eine Übertragung der Mittel in verschiedenen

Wertpapiertransaktionskonten, die für ein und dasselbe Produkt/Kapital (Eigenmittel, Kundenmittel, offene Fonds) eines RQFII eröffnet wurden, von einem zum anderen ermöglicht.

Anleger sollten ausserdem beachten, dass es keine Zusicherung geben kann, dass die Verwaltungsgesellschaft den RQFII-Status erlangt, ihn nach seiner Erlangung aufrechterhält oder ihre RQFII-Quote nutzt oder dass der von der Verwaltungsgesellschaft zugeteilte Anteil an der RQFII-Quote den jeweiligen Fonds ausreicht, das Anlageziel zu erreichen oder die Anlagepolitik umzusetzen, oder dass die Rücknahmeanträge bei nachteiligen Änderungen der einschlägigen Gesetze oder Vorschriften zeitnah bearbeitet werden können. Diese Beschränkungen können zur Ablehnung von Zeichnungsanträgen beziehungsweise zur Aussetzung des Handels des betreffenden Fonds führen. In Extremfällen können dem betreffenden Fonds aufgrund beschränkter Anlagemöglichkeiten erhebliche Verluste entstehen. Aufgrund einer unzureichenden RQFII-Quote ist ein Fonds unter Umständen nicht in vollem Umfang imstande, das Anlageziel zu verfolgen oder die Anlagestrategie umzusetzen.

18.4.4.3.ii. Abhängigkeit von der QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft

Um das angestrebte Engagement in chinesischen A-Aktien im Rahmen des QFII- und/oder RQFII-Systems zu erreichen, ist der betreffende Fonds vom Zugang zur QFII- und/oder RQFII-Quote und hinsichtlich seiner Anlagen in den Märkten der VR China von Beratung abhängig. Der betreffende Fonds tätigt seine Anlagen im Rahmen der QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft, die seine Anlagen gemäss der Vermögensverwaltungsvereinbarung verwaltet (näher beschrieben im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ unter der Überschrift „Die Verwaltungsgesellschaft“).

Sollte die QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft aus einem beliebigen Grund reduziert oder gestrichen werden, kann der betreffende Fonds den Zugang zur QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft teilweise oder ganz verlieren. Wenn die Vermögensverwaltungsvereinbarung gekündigt wird und die Gesellschaft keine geeignete Ersatzvereinbarung schliessen kann, verliert der betreffende Fonds den Zugang zur QFII- und/oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft, so dass er möglicherweise nicht mehr imstande ist, im Rahmen des QFII- und/oder RQFII-Systems direkt in chinesischen A-Aktien anzulegen.

Wie vorstehend dargelegt, haben die betreffenden Fonds keinen ausschliesslichen Zugang zur QFII- oder RQFII-Quote der Verwaltungsgesellschaft. Anlegern sollte bewusst sein, dass die QFII- und RQFII-Vorschriften im Allgemeinen nicht nur für die Anlagen der jeweiligen Fonds, sondern für die Verwaltungsgesellschaft insgesamt (und deren QFII- oder RQFII-Quote) gelten. Die Fonds werden daher auch beeinträchtigt, weil von der QFII- und/oder RQFII-Quote andere Fonds Gebrauch machen (zum Beispiel könnten die Fonds mit besonderen Offenlegungsvorschriften oder regulatorischen Massnahmen in Verbindung mit einem Verstoß gegen die QFII- und/oder RQFII-Vorschriften konfrontiert werden). Es gibt keine Zusicherung, dass diesen Fonds die QFII- und/oder RQFII-Quoten zugeteilt werden, die für ihre geplanten Anlagen in chinesischen A-Aktien im Rahmen des QFII- oder RQFII-Systems ausreichen. Wenn die RQFII-Quote eines Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt voll ausgeschöpft worden ist, können die Möglichkeiten des betreffenden Fonds, die Erlöse aus der Ausgabe weiterer Anteile in zusätzliche China-A-Aktien anzulegen, eingeschränkt werden, und der Fonds muss infolge dessen alternative Anlagemöglichkeiten suchen oder in Extremfällen Zeichnungsanträge ablehnen oder aufschieben.

Die SAFE wurde mit der Befugnis ausgestattet, aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, wenn der Inhaber einer RQFII-Lizenz oder die Depotbank in der VR China gegen die Bestimmungen der RQFII-Vorschriften verstösst. Verstösse könnten zur Widerrufung der Quote des Lizenzinhabers oder zu anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen und wirken sich unter Umständen auf den Anteil an der Quote, die der RQFII-Lizenzinhaber dem betreffenden Fonds für Anlagen zur Verfügung gestellt hat, negativ aus.

18.4.4.3.iii. Makler in der VR China und beste Ausführung

Für den betreffenden Fonds kann es infolge der Beschränkungen/Limits der geltenden QFII- und RQFII-Vorschriften und den operativen Einschränkungen, zum Beispiel den Beschränkungen/Limits für die Anzahl der Makler, die die Verwaltungsgesellschaft als QFII oder RQFII beauftragen darf, schwierig sein, für alle Geschäfte mit chinesischen A-Aktien einheitlich die beste Ausführung zu erhalten. Der betreffende Fonds verwendet für diesen Fonds zur Ausführung der Geschäfte auf den chinesischen Märkten einen oder mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte chinesische Makler. Wenn ein chinesischer Makler Ausführungsstandards bietet, die nach der begründeten Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zu den besten auf dem chinesischen Markt gehören, kann sie festlegen, dass durchgehend alle Geschäfte bei dem Makler ausgeführt werden (auch wenn es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt), obwohl die Ausführung möglicherweise nicht zum besten Preis erfolgt. Diese chinesischen Makler sind dabei gegenüber dem betreffenden Fonds hinsichtlich der Differenz zwischen dem Ausführungspreis des

betreffenden Geschäfts und einem auf dem Markt zeitgleich erhältlichen anderen Preis nicht rechenschaftspflichtig. Gemäss den QFII- und RQFII-Vorschriften kann es keine Garantie geben, dass die Ausführung von Geschäften zum besten verfügbaren Preis erfolgt oder dass bei allen Geschäften die beste Ausführung zustande kommt. Darüber hinaus kann die Wiedererlangung von Vermögenswerten bei Ausfall, Konkurs oder Feststellung der Nichteignung des Maklers in der VR China verzögert werden, was sich wiederum auf den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds auswirken kann.

18.4.4.3.iv. Besteuerung

Im November 2014 veröffentlichten die chinesischen Behörden eine Erklärung, in der sie bestätigten, dass ausländische Anleger nicht der chinesischen Gewinnbesteuerung unterliegen, wenn die Gewinne durch den Handel mit Aktien im Rahmen der QFII- oder RQFII-Lizenz erzielt wurden (falls der QFII- oder RQFII-Lizenzinhaber keine Niederlassung oder Stelle in der VR China besitzt oder, wenn doch, falls der in der VR China erzielte Ertrag keine effektive Verbindung mit der Niederlassung oder Stelle hat). Hierbei handelt es sich um eine temporäre Befreiung ohne Gültigkeitsangabe, so dass keine Gewissheit besteht, dass chinesische A-Aktien zukünftig nicht doch eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern nach sich ziehen. Diese Steuer kann auf Kapitalerträge erhoben werden, die derartige Aktien abwerfen, oder auf jeden anderen Aspekt derartiger Aktien. Es gibt keine Gewissheit über die Höhe der in Ansatz gebrachten Steuern oder den Zeitraum, für den sie erhoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft als QFII oder RQFII kann einen Betrag aus der Performance dieser Aktien zurückbehalten, um in der Lage zu sein, derartige Verpflichtungen im Falle ihres Entstehens zu befriedigen.

18.4.4.4. E4. Risiken in Verbindung mit der indirekten Anlage in chinesischen A-Aktien unter Verwendung eines anderen Fonds

Die vorstehenden für die QFII- oder RQFII-Lizenzinhaber geltenden Beschränkungen der Regierung der VR China können die Liquidität und Wertentwicklung eines anderen Fonds ebenfalls beeinträchtigen. Entsprechend können die Gesellschaft, der Fonds oder der andere Fonds unter Umständen nicht imstande sein, Bestände in chinesischen A-Aktien zu verkaufen oder zu vermindern, in die der andere Fonds investiert hat, wenn sie dies zu tun beabsichtigen.

18.4.4.5. E5. Interessenkonflikte

Die direkten und indirekten Anlagen der Gesellschaft in chinesischen A-Aktien, die in beiden Fällen im Rahmen der QFII- oder RQFII-Lizenz der Verwaltungsgesellschaft erfolgen, können zu einem Interessenskonflikt zwischen der Gesellschaft, einem anderen Fonds und der Verwaltungsgesellschaft führen. Insbesondere die Verwaltungsgesellschaft kann zum Zeitpunkt der Aufteilung der QFII- und/oder RQFII-Quote auf den betreffenden Fonds der Gesellschaft, einen anderen Fonds und einen anderen Kunden mit deren gegensätzlichen Interessen konfrontiert sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jedoch gemäss ihrer Richtlinie für Interessenkonflikte bestrebt sein, so weit wie möglich im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, und ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden berücksichtigen, falls ein solcher Konflikt entsteht.

18.4.4.6. E6. Risiken in Verbindung mit der Anlage in zulässige chinesische A-Aktien im Rahmen der Stock-Connect-Systeme

Gilt für den FSSA All China Fund, den FSSA Asia All Cap Fund, den FSSA Asia Focus Fund, den FSSA Global Emerging Markets Focus Fund, den FSSA Greater China Growth Fund, den Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund⁴⁰, den Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund⁴¹, den Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, den Stewart Investors Worldwide Equity Fund, den Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund⁴² und den Stewart Investors Worldwide Sustainability

⁴⁰ Der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Fund bekannt.

⁴¹ Der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. September 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund bekannt.

⁴² Der Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Worldwide Select Fund und vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Worldwide Leaders Fund bekannt.

Fund.

18.4.4.6.i. Allgemeines

Beim Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um einen Wertpapierhandels- und Clearing-Link, der von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Der Wertpapierhandels- und Clearing-Link Shenzhen-Hong Kong Stock Connect wurde von der HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der ChinaClear entwickelt. Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect und der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (die „Stock-Connect-Systeme“) haben das Ziel, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China und Hongkong zu schaffen.

Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect umfasst einen Northbound Shanghai Trading Link („Nordwärtshandel“) und einen Southbound Hong Kong Trading Link („Südwärtshandel“). Über den Nordwärtshandel können Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschliesslich der entsprechenden Fonds) über ihre Makler in Hongkong, ihre Unterdepotbanken und eine von der Stock Exchange of Hongkong („SEHK“) gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft Aufträge für an der SSE notierte zulässige chinesische A-Aktien („SSE-Wertpapiere“) via Order Routing an die SSE platzieren. Über den Südwärtshandel des Shanghai-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der Volksrepublik China mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln.

Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect wurde nach der am 10. November 2014 erfolgten gemeinsamen Ankündigung der Securities and Futures Commission of Hong Kong („SFC“) und der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) am 17. November 2014 gestartet.

Der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfasst einen Northbound Shenzhen Trading Link („Nordwärtshandel“) und einen Southbound Hong Kong Trading Link („Südwärtshandel“). Über den Nordwärtshandel des Shanghai-Hong Kong Stock Connect können Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschliesslich der entsprechenden Fonds) über ihre Makler in Hongkong, ihre Unterdepotbanken und eine von der SEHK gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft Aufträge für an der SZSE notierte zulässige chinesische A-Aktien („SZSE-Wertpapiere“) via Order Routing an die SZSE platzieren. Über den Südwärtshandel des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der Volksrepublik China mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln.

Der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect wurde nach der gemeinsamen Ankündigung der SFC und der CSRC vom 16. August 2016 am 5. Dezember 2016 gestartet.

18.4.4.6.ii. Zulässige Wertpapiere

a. Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect können die betreffenden Fonds über ihre Makler in Hongkong mit SSE-Wertpapieren handeln. Diese umfassen alle jeweils im SSE 180 Index, SSE 380 Index und Sci-Tech Innovation Board enthaltenen Titel sowie alle nicht darin enthaltenen an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die über entsprechende an der SEHK gelistete H-Aktien verfügen, mit Ausnahme der:

- i. an der SSE notierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und
- ii. an der SSE notierten Aktien, die im „Risk Alert Board“ enthalten sind oder bei denen die Aufhebung der Börsenzulassung vorgesehen ist.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere der Prüfung unterliegt und sich noch ändern kann

b. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können die betreffenden Fonds über ihre Makler in Hongkong mit SZSE-Wertpapieren handeln. Diese umfassen alle jeweils im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von über 6 Mrd. RMB sowie alle an der SZSE notierten chinesischen A-Aktien, die über entsprechende an der SEHK gelistete H-Aktien verfügen, mit Ausnahme der

- i. an der SZSE notierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und
- ii. an der SZSE notierten Aktien, die im „Risk Alert Board“ enthalten sind oder bei denen die Aufhebung

der Börsenzulassung vorgesehen ist.

In der Anfangsphase des Nordwärtshandels ist der Kreis der Anleger, der im Rahmen des Nordwärtshandels zum Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien berechtigt ist, auf institutionelle professionelle Anleger im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften und Verordnungen von Hongkong (deren Voraussetzungen die betreffenden Fonds erfüllen) beschränkt.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere der Prüfung unterliegt und sich noch ändern kann

18.4.4.6.iii. Handelsquoten

Der Handel unterliegt bestimmten Regeln und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit erlassen werden. Der Handel im Rahmen von Stock Connect unterliegt einer Tagesquote („Tageskontingent“). Für den Nordwärtshandel und den Südwärtshandel gelten im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect und des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect jeweils unterschiedliche Tageskontingente. Die Tageskontingente begrenzen den täglichen maximalen Nettokaufwert im grenzüberschreitenden Handel, der über die Stock-Connect-Systeme läuft. Das Tageskontingent für den Nordwärtshandel liegt derzeit bei 52 Milliarden RMB für jedes Stock-Connect-System. SEHK überwacht das Tageskontingent und veröffentlicht den Restbetrag des Tageskontingents regelmässig auf der HKEx-Website.

18.4.4.6.iv. Abrechnung und Verwahrung

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abwicklung und Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und andere verbundene Dienstleistungen für die von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern ausgeführten Handelsgeschäfte verantwortlich. Die über die Stock-Connect-Systeme gehandelten SSE- und SZSE-Wertpapiere werden in unverbriefter Form herausgegeben und Anleger erhalten keine physischen Zertifikate in Bezug auf diese Wertpapiere. Anleger aus Hongkong oder dem Ausland, die im Nordwärtshandel SSE- oder SZSE-Wertpapiere erworben haben, sollten sie in den Aktiendepots ihrer Makler oder Depotbanken beim Central Clearing and Settlement System (CCASS) halten, das die HKSCC zum Clearing der an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere führt.

18.4.4.6.v. Gesellschaftsrechtliche Massnahmen und Aktionärsversammlungen

Obwohl die HKSCC kein Eigentum an den SSE- und SZSE-Wertpapieren beansprucht, die sie in ihrem Sammelaktiendepot bei ChinaClear hält, behandelt ChinaClear als die Anteilsregisterstelle die HKSCC für die an der SSE und der SZSE notierten Unternehmen als einen Anteilsinhaber, wenn sie bezüglich solcher SSE- und SZSE-Wertpapiere gesellschaftsrechtliche Massnahmen bearbeitet.

Die HKSCC überwacht die gesellschaftsrechtlichen Massnahmen, die SSE- und SZSE-Wertpapiere betreffen, und hält die betreffenden am CCASS teilnehmenden Makler oder Depotbanken („CCASS-Teilnehmer“) über alle gesellschaftsrechtlichen Massnahmen auf dem Laufenden, bei denen sie tätig werden müssen, um an ihnen teilzunehmen.

Die an der SSE oder SZSE notierten Unternehmen geben ihre Jahreshauptversammlungen/ ausserordentlichen Hauptversammlungen in der Regel zwei bis drei Wochen vorher bekannt. Für alle Beschlüsse wird eine geheime Abstimmung angesetzt. Die HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über alle Einzelheiten der Hauptversammlungen, so etwa über den Tag, Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie über die Anzahl der Beschlüsse.

Kommt die HKSCC ihren Verpflichtungen nicht oder zu spät nach, kann dies zur Nichtabwicklung oder zum Verlust von SSE- und SZSE-Wertpapieren und/oder damit verbundenen Geldern führen, und die betreffenden Fonds können in der Folge Verluste erleiden.

18.4.4.6.vi. Handelsgebühren

Im Rahmen der Stock-Connect-Systeme unterliegen die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschliesslich der entsprechenden Fonds) den Gebühren und Abgaben, die die SSE, SZSE, ChinaClear und HKSCC oder die zuständige Behörde Festlandchinas für den Handel und die Abwicklung der SSE- und SZSE-Wertpapiere erheben. Nähere Informationen über die Handelsgebühren und Abgaben siehe online auf der Website http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

18.4.4.6.vii. Verwahrung durch die Verwahrstelle gemäss den OGAW-Vorschriften

Die Verwahrstelle hat durch ihr globales Verwahrstellennetz für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in der VR China zu sorgen. Im Rahmen der Verwahrung ist die Verwahrstelle verpflichtet, die SSE- und SZSE-Wertpapiere jederzeit unter ihrer Kontrolle zu halten.

18.4.4.7. E7. Besondere Risiken bei der Anlage im Rahmen der Stock-Connect-Systeme

Neben den in „18.3.1. B. Schwellenmarktrisiken“ und „18.3.3. D. Risiken des chinesischen Marktes“ aufgeführten Risikofaktoren gelten zusätzlich folgende Risiken:

- i. *Kontingentbegrenzungen* Die Stock-Connect-Systeme unterliegen den oben beschriebenen Kontingentbegrenzungen. Insbesondere gelten für sie Tageskontingente, die von den jeweiligen Fonds unabhängig sind und nur in der Reihenfolge des Auftragseingangs genutzt werden können. Ist das Tageskontingent des Nordwärtshandels ausgeschöpft oder wird es während der Eröffnungsauktion überschritten, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (Anleger können ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere jedoch weiterhin verkaufen, unabhängig von der Kontingentbilanz). Die Kontingentbegrenzungen können daher die Möglichkeiten des Fonds, über die Stock-Connect-Systeme in SSE- und SZSE-Wertpapiere anzulegen, zeitweilig einschränken, sodass der betreffende Fonds seine Anlagestrategie nicht effektiv verfolgen kann.
- ii. *Besteuerungsrisiko* Laut „Bekanntmachung der Steuerpolitik in Bezug auf das Shanghai-Hong Kong Stock Connect“ (Caishui [2014] Nr. 81) („Bekanntmachung Nr. 81“) und „Bekanntmachung der Steuerpolitik in Bezug auf das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect“ (Caishui [2016] Nr. 127) („Bekanntmachung Nr. 127“), die das Finanzministerium der Volksrepublik China, die staatliche Steuerverwaltung der Volksrepublik China und die CSRC am 14. November 2014 beziehungsweise am 5. November 2016 herausgegeben haben, sind Kapitalgewinne, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschliesslich der entsprechenden Fonds) mit dem Handel von chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Systeme erzielen, vorübergehend von der Unternehmensgewinnsteuer befreit. Für die Dauer des Pilotprogramms zum Übergang von der Unternehmenssteuer zur Mehrwertsteuer sind Erträge, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschliesslich der entsprechenden Fonds) mit dem Handel von SSE- und SZSE-Wertpapieren über die beiden Stock-Connect-Systeme erzielen, von der Mehrwertsteuer befreit.

Auf der Grundlage der Bekanntmachungen Nr. 81 und Nr. 127 und nach Hinzuziehung unabhängiger Steuerfachberater bildet die Gesellschaft im Namen der betreffenden Fonds keine Rückstellungen für realisierte oder nichtrealisierte Brutto-Kapitalgewinne, die mit dem Handel von chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Systeme erzielt werden.

Die Dauer dieser temporären Steuerbefreiung wurde nicht bekannt gegeben, und die Steuerbehörden der VR China können die Steuerbefreiung mit und ohne Ankündigung und im schlimmsten Fall rückwirkend beenden. Darüber hinaus können sie andere Steuervorschriften rückwirkend einführen, was die betreffenden Fonds negativ beeinflussen kann. Wenn die temporäre Steuerbefreiung aufgehoben wird, sind ausländische Anleger in Bezug auf die durch chinesischen A-Aktien erwirtschafteten Gewinne in der VR China steuerpflichtig; die fälligen Steuern sind vom jeweiligen Fonds und somit von seinen Anlegern zu entrichten. Diese Steuerpflicht kann jedoch unter den Bedingungen eines entsprechenden Steuerabkommens gemildert werden; in einem solchen Fall werden eventuelle Vorteile an die Anleger weitergegeben.

- iii. *Rechtseigentum/Wirtschaftliches Eigentum* Die Verwahrstelle/Unterdepotbank hält die SSE-Wertpapiere für die jeweiligen Fonds in Depots im von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle geführten Hong Kong Central Clearing and Settlement System. Die HKSCC wiederum hält die SSE-Wertpapiere als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee) durch ein Sammelwertpapierdepot, das in ihrem Namen bei ChinaClear registriert ist. Die HKSCC ist nur ein Nominee-Inhaber, und die betreffenden Fonds bleiben die wirtschaftlichen Eigentümer der SSE-Wertpapiere. Das Eigentum oder die Beteiligung des betreffenden Fonds an den SSE-Wertpapieren sowie die Rechtsansprüche auf dieselben (gleich aus einem gesetzlichen, billigkeitsrechtlichen oder sonstigen Rechtsgrund) unterliegen daher den geltenden Vorschriften, so etwa dem Gesetz über die Anzeigepflicht von Beteiligungen oder den Beschränkungen für ausländische Investoren. Die CCASS-Verordnung 824 bestätigt, dass alle Vermögensansprüche an den chinesischen A-Aktien, die die HKSCC als Nominee-Inhaber hält, den CCASS-Teilnehmern beziehungsweise ihren Kunden zustehen. Wie in CCASS-Vorschrift 824 ausserdem dargelegt ist,

ist die HKSCC nach Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichten und vorbehaltlich der von ihr gestellten zumutbaren Bedingungen (einschliesslich der zu ihrer Zufriedenheit erfolgten Vorauszahlung der Gebühren und Kosten und der Entschädigung) bereit, den wirtschaftlichen Eigentümern von chinesischen A-Aktien, sofern erforderlich, dabei zu helfen, für ChinaClear eine Bescheinigung auszustellen, mit der CCASS-Teilnehmer oder ihre Kunden ihren Bestand an chinesischen A-Aktien nachweislich belegen können, und die CCASS-Teilnehmer oder ihre Kunden bei der Klageeinreichung in der VR China in der von den chinesischen Gesetzen vorgesehenen Form zu unterstützen.

Es wird erwartet, dass für das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect dieselbe Nominee-Regelung gelten wird.

Obleich der Begriff des „Nominee-Inhabers“ im Allgemeinen in den einschlägigen CSRC-Verordnungen und ChinaClear-Vorschriften ausgestaltet wird und die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschliesslich der entsprechenden Fonds) als die letztendlichen Eigentümer anerkannt werden, die nach den Gesetzen und Verordnungen der VR China die wirtschaftlichen Eigentümer der über die Stock-Connect-Systeme gehandelten chinesischen A-Aktien wären, bleibt offen, wie ein Anleger wie der betreffende Fonds seine Rechte als der wirtschaftliche Eigentümer der chinesischen A-Aktien im Rahmen der Stock-Connect-Strukturen vor den Gerichten der VR China wahrnimmt und durchsetzt.

- iv. *Clearing- und Abwicklungsrisiko* HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und beide sind mittlerweile jeweils Teilnehmer des anderen Marktes, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu vereinfachen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die an einem Markt eingeleitet werden, nimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern vor, verpflichtet sich andererseits jedoch auch, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des jeweils anderen Marktes zu erfüllen. Als zentrale nationale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VR China betreibt ChinaClear eine umfassende Clearing-, Abwicklungs- und Beteiligungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagement-Framework sowie Massnahmen zum Risikomanagement errichtet, die von CSRC genehmigt und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear gilt als gering. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass ChinaClear ausfällt, beschränkt sich die Verpflichtung der HKSCC im Nordwärtshandel im Rahmen seiner Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen, sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet. HKSCC wird die ausstehenden Aktien und Gelder, sofern verfügbar, über die zur Verfügung stehenden Rechtswege oder im Rahmen des Liquidationsverfahrens von ChinaClear in gutem Glauben wiederbeschaffen. Sollte ChinaClear ausfallen, kann es sein, dass der Fonds mit Verzögerungen bei der Wiederbeschaffung rechnen muss oder nicht alle Verluste von ChinaClear wiederbeschafft werden können.
- v. *Aussetzungsrisiko* Die SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel mit den über das Stock Connect erworbenen SSE- und SZSE-Wertpapieren auszusetzen, um einen ordentlichen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung des Nordwärtshandels wird die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Eine Aussetzung des Nordwärtshandels über die Stock-Connect-Systeme beeinträchtigt die Möglichkeiten des betreffenden Fonds, sich über die Stock-Connect-Systeme Zugang zum Markt der VR China zu verschaffen.
- vi. *Unterschiede beim Handelstag* Die Stock-Connect-Systeme sind nur an den Tagen geöffnet, an denen die Märkte in Shanghai oder Shenzhen und in Hongkong für den Handel geöffnet sind und die Banken in beiden Marktgruppen an den entsprechenden Abwicklungsterminen geöffnet haben. Daher kann es vorkommen, dass der betreffende Fonds an normalen Handelstagen des SSE- oder SZSE-Marktes keinen Handel mit SSE- oder SZSE-Wertpapieren über die Stock-Connect-Systeme tätigen kann. Daher ist der betreffende Fonds in Zeiten, in denen ein Handel über die Stock-Connect-Systeme nicht möglich ist, einem eventuellen Kursschwankungsrisiko bei SSE- und SZSE-Wertpapieren ausgesetzt.

- vii. *Von Überwachungsbehörden erlassene Verkaufsbeschränkungen* Gemäss den Vorschriften der VR China muss ein Anleger vor der Veräusserung von Anteilen über ausreichend Anteile im Depot verfügen; andernfalls wird die SSE oder die SZSE die betreffende Verkaufsoffer ablehnen. SEHK führt bei Verkaufsoffern für SSE- und SZSE-Wertpapiere eine Vorhandelsprüfung (Pre-Trade-Check) seiner Teilnehmer durch (z. B. des Börsenmaklers) um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf kommt. Möchte ein Fonds bestimmte SSE- und SZSE-Wertpapiere in seinem Besitz veräussern, muss er sich die Verfügbarkeit dieser Wertpapiere von seinem Makler bestätigen lassen, bevor der Markt am Verkaufstag („Handelstag“) öffnet. Hält der Fonds diesen Termin nicht ein, kann er die Anteile an diesem Handelstag nicht verkaufen. Aufgrund dieser Anforderungen kann der Fonds seine SSE- und SZSE-Wertpapiere möglicherweise nicht zeitnah abstossen.
- viii. *Operatives Risiko* Voraussetzung für die Stock-Connect-Systeme ist das Funktionieren der operativen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Um an dem Programm teilnehmen zu können, müssen Marktteilnehmer bestimmte IT-Fähigkeiten, Risikomanagement- und andere Voraussetzungen erfüllen, die von der zuständigen Börse und/oder dem zuständigen Clearinghaus vorgegeben werden.
- Die Wertpapier-Regime und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich wesentlich voneinander und Marktteilnehmer müssen sich gegebenenfalls laufend mit daraus hervorgehenden Problemen auseinandersetzen. Es gibt keine Garantie, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren oder den Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten weiterhin angepasst werden. Sollten die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der über das Programm abgewickelte Handel in beiden Märkten gestört werden. Der Zugang des betreffenden Fonds zum Markt der VR China (und somit die Verfolgung seiner Anlagestrategie) könnte beeinträchtigt werden.
- ix. *Aufsichtsrechtliches Risiko* Die aktuellen Vorschriften der Stock-Connect-Systeme sind nicht getestet und es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewandt werden. Die Anlagentätigkeit über die Stock-Connect-Systeme unterliegt zusätzlichen Beschränkungen gegenüber dem Handel, der üblicherweise direkt an der Börse erfolgt; dies kann dazu führen, dass Anlagen grösseren oder häufigeren Wertschwankungen unterliegen und schwerer in Barmittel aufzulösen sind. Des Weiteren können die aktuellen Vorschriften jederzeit geändert werden, auch rückwirkend, und es gibt keine Gewissheit, dass die Stock-Connect-Systeme nicht wieder abgeschafft werden. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VR China und in Hongkong können von Zeit zu Zeit neue Vorschriften bezüglich des Betriebs, der rechtlichen Durchsetzbarkeit und grenzüberschreitender Handelstätigkeiten im Rahmen von Stock Connect erlassen. Solche Änderungen können sich negativ auf die betroffenen Fonds auswirken.
- x. *Streichung von qualifizierten Aktien und Handelsbeschränkungen* Wenn ein Titel aus der Gruppe der für den Handel über Stock Connect zulässigen Aktien zurückgerufen wird, kann die Aktie nur veräussert, aber nicht mehr gekauft werden. Es kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategie der betreffenden Fonds beeinträchtigen, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Untermanager einen Titel erwerben möchte, der aus der Gruppe der zulässigen Aktien entfernt wurde.
- xi. *Kein Schutz durch Investor Compensation Fund* Anlagen in SSE- und SZSE-Wertpapiere über die Stock-Connect-Systeme werden durch Makler getätigt und unterliegen dem Risiko, dass solche Makler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Die Anlagen der betreffenden Fonds im Nordwärtshandel der Stock-Connect-Systeme sind nicht durch den Hong Kong Investor Compensation Fund abgesichert, der errichtet wurde, um Anleger unabhängig von ihrer Nationalität für finanzielle Verluste zu entschädigen, die ihnen aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder autorisierten Finanzinstituts in Verbindung mit an der Börse von Hongkong gehandelten Produkten entstehen. Da Ausfälle bezüglich über Stock Connect gehandelte SSE-Wertpapiere keine an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte betreffen, sind sie durch den Investor Compensation Fund nicht abgesichert. Daher ist die Verwaltungsgesellschaft dem Ausfallrisiko der/des von ihr mit dem Handel mit SSE- und SZSE-Wertpapieren über Stock Connect betrauten Makler/s ausgesetzt.
- xii. *Risiken in Verbindung mit dem Segment der kleineren und mittleren Unternehmen und/oder dem ChiNext-Markt und/oder dem Science and Technology Innovation Board (STAR Board).*

Die betreffenden Fonds können in das Small and Medium Enterprise Board (SME Board), den ChiNext-Markt der SZSE über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und das STAR Board der SSE über

Shanghai-Hong Kong Stock Connect anlegen. Anlagen in das SME Board und/oder den ChiNext-Markt und/oder in das STAR Board können für einen betreffenden Fonds und seine Anleger erhebliche Verluste zur Folge haben. Es bestehen die folgenden zusätzlichen Risiken:

- a. *Höhere Schwankungen der Aktienkurse:* Die im KMU-Segment, dem ChiNext-Markt und/oder dem STAR Board notierten Unternehmen sind gewöhnlich aufstrebender Natur mit kleinerem operativen Umfang. Insbesondere für im STAR Board notierte Unternehmen gelten breitere Kursschwankungsgrenzen, und aufgrund der höheren Eintrittsschwellen für Anleger können solche notierten Unternehmen im Vergleich zu anderen Boards eine begrenzte Liquidität haben. In der Folge unterliegen sie stärkeren Schwankungen der Aktienkurse und der Liquidität und sind höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten ausgesetzt als Unternehmen, die am Main Board der SZSE und/oder der SSE notieren.
- b. *Überbewertungsrisiko:* Die im SME Board und/oder ChiNext-Markt und/oder STAR Board notierten Aktien können überbewertet sein, und aussergewöhnlich hohe Bewertungen sind womöglich nicht nachhaltig. Der Aktienkurs kann aufgrund der geringeren Anzahl im Umlauf befindlicher Aktien anfälliger für Manipulationen sein.
- c. *Regulatorische Unterschiede:* Die Vorschriften und Regeln sind für die im ChiNext-Markt und/oder STAR Board notierten Unternehmen im Hinblick die Rentabilität und das Aktienkapital weniger strikt als für die Unternehmen im Main Board der SZSE und/oder der SSE und im SME Board.
- d. *Risiko des Verlusts der Börsenzulassung:* Es ist für die im SME Board, im ChiNext-Markt und im STAR Board notierten Unternehmen üblicher und leichter, die Börsenzulassung zu verlieren. Es kann sich auf einen Fonds negativ auswirken, wenn die Unternehmen, in die er angelegt ist, ihre Börsenzulassung verlieren.
- e. *Konzentrationsrisiko:* Der STAR Board ist ein neu gegründeter Board, der während der Anfangsphase eine begrenzte Zahl an notierten Unternehmen haben kann. Anlagen im STAR Board können auf eine kleine Titellanzahl begrenzt sein und den entsprechenden Fonds einem höheren Konzentrationsrisiko aussetzen.

18.4.5 F. Anlagen am China Interbank Bond Market über Bond Connect

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Risiken gelten zusätzlich zu den Risikofaktoren „18.3.1. B. Schwellenmarktrisiken“ und „18.3.3. D. Risiken des chinesischen Marktes“.

18.4.5.1 F1. Einleitung

Die folgenden Fonds sind in der Lage, sich über Bond Connect (wie nachfolgend beschrieben) in Schuldtiteln zu engagieren, die am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden, soweit dies gemäss dem COLL Sourcebook zulässig ist: der First Sentier Diversified Growth Fund und der First Sentier Emerging Markets Bond Fund.

Bond Connect ist eine im Juli 2017 für den gegenseitigen Rentenmarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina gestartete Initiative („Bond Connect“), die von CFETS, CCDC, SHCH, HKEx und der Central Moneymarkets Unit (die „CMU“) eingerichtet wurde.

Bond Connect unterliegt Regeln und Verordnungen der Behörden der VR China. Diese Regeln und Verordnungen können zu gegebener Zeit geändert werden und umfassen (unter anderem):

- die „Interim Measures for the Administration of Mutual Bond Market Access between Mainland China and Hong Kong (Decree No.1 2017)“ (Vorläufige Massnahmen für die Verwaltung des gegenseitigen Zugangs zum Anleihemarkt zwischen Festlandchina und Hongkong), die am 21. Juni 2017 von der People’s Bank of China herausgegeben wurden;
- den „Guide on Registration of Overseas Investors for Northbound Trading in Bond Connect“ (Leitfaden zur Registrierung ausländischer Anleger für den Northbound-Handel mit Bond Connect), der am 22. Juni 2017 vom Shanghai Head Office der People’s Bank of China herausgegeben wurde; und
- alle anderen von den zuständigen Behörden erlassenen geltenden Verordnungen.

Im Rahmen der bestehenden Vorschriften in China wird es zulässigen ausländischen Anlegern erlaubt sein, über den Northbound-Handel von Bond Connect („Northbound Trading Link“) in die Anleihen zu

investieren, die auf dem CIBM im Umlauf sind. Für den Northbound Trading Link wird es kein festes Anlagekontingent geben.

Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen zulässige ausländische Anleger das CFETS oder andere von der People's Bank of China anerkannte Institutionen als Registerstellen ernennen, um die Registrierung bei der People's Bank of China zu beantragen.

Gemäss den in China geltenden Vorschriften muss eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die CMU) Nominee-Sammelkonten bei einer von der People's Bank of China anerkannten Onshore-Verwahrstelle (derzeit die CCDC und die SHCH) eröffnen. Alle von zulässigen ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden im Namen der CMU registriert. Diese hält die Anleihen als Nominee-Eigentümer.

18.4.5.2 F2. Allgemeine Risiken in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market

Zusätzlich zu den üblichen Anlagerisiken ist eine Anlage am CIBM mit bestimmten weiteren inhärenten Risiken und Unwägbarkeiten behaftet.

18.4.5.2.i. Risiken einer Anlage an den Anleihemärkten der VR China

Der Finanzmarkt der VR China befindet sich in einer Entwicklungsphase, und einige Anleihen aus der VR China, in die die entsprechenden Fonds investieren, weisen gegebenenfalls ein Rating unterhalb von Investment Grade auf oder wurden nicht von einer international anerkannten Rating-Agentur bewertet. Derartige Anlagen sind generell einem höheren Kreditrisiko ausgesetzt und weisen eine geringere Liquidität auf, was stärkere Wertschwankungen nach sich ziehen kann. Es kann zudem schwieriger sein, den Wert dieser Instrumente zu bestimmen, so dass der Nettoinventarwert des Fonds stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein kann. Anleger sollten sich daher der Tatsache bewusst sein, dass eine Anlage in die jeweiligen Fonds einer höheren Volatilität, stärkeren Preisschwankungen und grösseren Risiken ausgesetzt ist als eine Anlage in Rentenprodukten in weiter entwickelten Märkten.

18.4.5.2.ii. Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines niedrigen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel am CIBM können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten an diesem Markt gehandelten Schuldtiteln führen. Ein entsprechender Fonds ist daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Geld-/Briefkursspannen dieser Schuldtitel können hoch sein, und dem Fonds können daher erhebliche Handels- und Veräusserungskosten entstehen. Er könnte sogar Verluste beim Verkauf solcher Anlagen erleiden. Es kann schwierig oder unmöglich sein, die am CIBM gehandelten Schuldtitel zu verkaufen, und dies könnte sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, diese Wertpapiere zu ihrem intrinsischen Wert zu erwerben oder zu verkaufen.

18.4.5.2.iii. Abwicklungsrisiko

Eine Anlage am CIBM setzt die entsprechenden Fonds Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien aus. Es kann vorkommen, dass ein Kontrahent, mit dem ein solcher Fonds ein Geschäft abgeschlossen hat, bei der Abwicklung der Transaktion seinen Verpflichtungen zur Übergabe des entsprechenden Wertpapiers bzw. zur Glattstellung des Wertes nicht nachkommt.

18.4.5.2.iv. Steuerliche Risiken

Es bestehen Risiken und Unwägbarkeiten in Verbindung mit aktuellen Steuergesetzen, -vorschriften und -verfahren, die die Anlagen eines entsprechenden Fonds in der VR China betreffen. Der Fonds könnte einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, die zum Datum dieses Prospekts oder bei der Vornahme, Bewertung oder Veräusserung entsprechender Anlagen nicht vorhergesehen wurde. Etwaige Änderungen an Steuergesetzen, zukünftige diesbezügliche Klarstellungen und/oder eine spätere rückwirkende Durchsetzung durch die chinesischen Steuerbehörden könnten einen erheblichen Verlust für den Fonds nach sich ziehen.

18.4.5.2.v. Währungsrisiko

Wie in Abschnitt 18.4.4.2.ii. angemerkt, ist der Renminbi zum Datum dieses Prospekts keine frei konvertierbare Währung und unterliegt den Devisenkontrollbestimmungen der chinesischen Regierung.

Anlagen der Fonds in Schuldtiteln, die am CIBM gehandelt werden, erfolgen in Renminbi. Somit sind die Fonds in Bezug auf diese Anlagen Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des jeweiligen Fonds und dem Renminbi ausgesetzt. Die Fonds können zudem durch die Kontrolle der Währungsumrechnung durch die chinesische Regierung beeinträchtigt werden.

Renminbi können zu vorherrschenden Marktkursen in andere Währungen umgetauscht werden.

Der jeweilige Fonds ist beim Währungsumtausch Differenzen zwischen Geld- und Briefkursen sowie Transaktionskosten ausgesetzt. Derartige Fremdwährungsrisiken und Umtauschkosten können dazu führen, dass der jeweilige Fonds Verluste erleidet.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Renminbi keine Abwertung oder Neubewertung erfährt bzw. dass keine Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fremdwährungen entstehen werden.

18.4.5.3 F3. Für Anlagen am China Interbank Bond Market über Bond Connect spezifische Risiken

18.4.5.3.i. Risiko eines Ausfalls von Vertretern

Für Anlagen über Bond Connect müssen die relevanten Einreichungen, die Registrierung bei der People's Bank of China und die Kontoeröffnung über einen Onshore-Abwicklungsagenten, eine Onshore- und/oder Offshore-Verwahrstelle, eine Registerstelle oder andere Dritte (wie jeweils zutreffend) durchgeführt werden. Somit unterliegt ein entsprechender Fonds dem Risiko eines Ausfalls solcher Vertreter oder sonstiger Dritter sowie dem Risiko, dass diese Fehler begehen.

18.4.5.3.ii. Systemausfallrisiken für Bond Connect

Der Handel über Bond Connect wird über neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme durchgeführt. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Systeme ordnungsgemäss funktionieren oder fortlaufend den Änderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Für den Fall, dass die massgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte die Handelstätigkeit über Bond Connect gestört werden. Daher kann die Fähigkeit eines Fonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie umzusetzen), beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann ein Fonds, der über Bond Connect am CIBM investiert, Risiken von Verzögerungen unterliegen, die den Auftragsplatzierungs- und/oder Abwicklungssystemen innewohnen.

18.4.5.3.iii. Übertragungslimits und Abwicklungsrisiken in Verbindung mit Bond Connect

Im Rahmen von Bond Connect kann ein Handelsauftrag nur über ein von der People's Bank of China anerkanntes Handelssystem ausgeführt werden. Bei der Gegenpartei muss es sich dabei um von den chinesischen Aufsichtsbehörden genehmigte Onshore-Market Maker handeln. Die über Bond Connect erworbenen Schuldtitel dürfen gemäss den anwendbaren Vorschriften allgemein ausschliesslich über Bond Connect verkauft, gekauft oder anderweitig übertragen werden. Dies kann einen Fonds Abwicklungsrisiken aussetzen, wenn es bei seiner Gegenpartei zu einem Ausfall kommt. Zudem kann hierdurch die Fähigkeit des Fonds beschränkt werden, Handelsgeschäfte mit unterschiedlichen Gegenparteien durchzuführen.

18.4.5.4.iv. Risiko der von Bond Connect verwendeten Nominee-Struktur

Über Bond Connect erworbene Schuldtitel werden im Namen der CMU gehalten. Hierbei handelt es sich um eine von der Hong Kong Monetary Authority errichtete Organisation, die Wertpapierübertragungsdienste für CMU-Mitglieder erbringt. Das Eigentum eines Fonds an diesen Schuldtiteln ist gegebenenfalls nicht direkt in den Büchern der CCDC/SHCH festgehalten, sondern vielmehr den jeweiligen Geschäftsbüchern der CMU zu entnehmen. Ein Fonds kann daher von der Fähigkeit oder Bereitschaft der CMU als registrierte Inhaberin der über Bond Connect erworbenen Schuldtitel zur Durchsetzung der Eigentumsrechte des Fonds abhängig sein. Wenn die Gesellschaft (in Bezug auf einen Fonds) ihre Eigentums- oder Gläubigerrechte gegenüber den Emittenten der Anleihen direkt durchsetzen will, fehlt es in China an Präzedenzfällen, ob eine solche Klage von den chinesischen Gerichten anerkannt und durchgesetzt wird.

18.4.5.4.v. Aufbewahrung durch die Verwahrstelle gemäss den Anforderungen der OGAW-Vorschriften

Die Verwahrstelle sorgt über ihr globales Verwahrstellennetz für die Verwahrung der Vermögenswerte eines Fonds in der VR China. Diese Verwahrung erfordert, dass die Verwahrstelle jederzeit die Kontrolle über die am CIBM gehandelten Schuldtitel behält.

18.4.6. G. Branchen- und Sektorrisiko

Wenn ein Fonds primär in schnell wachsende Volkswirtschaften oder beschränkte oder spezialisierte Sektoren investiert, kann er grösseren Risiken und einer überdurchschnittlichen Marktvolatilität unterliegen

als eine Investition in eine breitere Palette von Wertpapieren, die verschiedene Wirtschaftsbereiche abdeckt. Technologie und verwandte Branchen können von einer umfassenderen staatlichen Aufsicht als viele andere Branchen betroffen sein. Entsprechend können sich Änderungen der Regierungspolitik und die Notwendigkeit aufsichtsrechtlicher Zulassungen nachteilig auf diese Branchen auswirken. Darüber hinaus sind die Unternehmen dieser Branchen mit den Risiken behaftet, die sich aus der Entwicklung neuer Technologien, dem Wettbewerbsdruck und sonstigen Faktoren ergeben, die insbesondere den Technologiesektor beeinflussen und mit der Akzeptanz der Kunden und Unternehmen gegenüber neuen entstehenden Technologien verbunden sind.

Wenn ein Fonds in einen speziellen Sektor wie den Landwirtschaftssektor investiert, kann er ferner mit grösseren Risiken in Bezug auf die sich ändernde Angebot-Nachfrage-Situation, schlechtes Wetter, Naturkatastrophen, Tierkrankheiten, die Regierungspolitik und Handelsbeschränkungen sowie die internationalen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen verbunden sein. Infolgedessen kann der Wert dieses Fonds nachteiligen und abrupten Schwankungen unterliegen.

18.4.7. H. Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen

Wenn ein Fonds vornehmlich in einem einzelnen Land, einer geringen Anzahl von Ländern oder einer bestimmten Region investiert, kann er im Vergleich zu einer Anlage in einer breiteren Palette von Wertpapieren, die mehrere Länder umfasst, einem höheren Risiko und einer überdurchschnittlichen Marktvolatilität ausgesetzt sein. Der Wert des Fonds ist möglicherweise anfälliger gegenüber nachteiligen Ereignissen in Bezug auf Wirtschaft, Politik, Wechselkurse, Liquidität, Steuern, Gesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften, die den entsprechenden Markt beeinträchtigen können.

18.4.8. I. Einzelsektorrisiko

Die Anlage in auf einen einzigen Sektor beschränkten Fonds bietet die Chance höherer Renditen, kann aber ein höheres Risiko beinhalten.

18.4.9. J. Risiken von Anlagen in kleineren Gesellschaften

Wertpapiere von Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung bergen unter Umständen das Potenzial für höhere Renditen, sind aber auch mit zusätzlichen Risiken verbunden. Die Aktien von Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung verfügen unter Umständen über eine geringere Liquidität, und ihre Kurse sind bei nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklungen im Allgemeinen schwankungsanfälliger als die Aktien von Unternehmen mit einer höheren Marktkapitalisierung. Ausserdem kann es schwieriger sein oder länger dauern, die Aktien von Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung zu verkaufen. Wenn Anträge auf die Rücknahme von Anteilen die Fähigkeit des Fondsmanagers zur Erzielung liquider Mittel aus dem Verkauf von Instrumenten übersteigen, kann es erforderlich sein, den Handel mit Anteilen des Fonds (mit Zustimmung der Verwahrstelle) auszusetzen, um die Interessen aller Anteilhaber zu schützen. Wenn der Handel ausgesetzt wird, sind Anteilhaber nicht in der Lage, ihre Anteile zurücknehmen zu lassen, sofern nicht bzw. bis die Aussetzung aufgehoben ist. Während des Zeitraums der Aussetzung kann der Preis der Anteile sinken. Siehe auch Abschnitt 18.3.11 „A11 Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft“.

18.4.10. K. Risiko börsennotierter Infrastruktur

Wenn Anlagen in im Bau befindliche neue Infrastrukturprojekte getätigt werden, verbleibt ein gewisses Restrisiko, dass das Projekt nicht zu den veranschlagten Kosten, innerhalb des vorgesehenen Zeitraums oder gemäss den vereinbarten Spezifikationen fertig gestellt wird.

Der Betrieb von Infrastrukturprojekten ist mit dem Risiko ungeplanter Unterbrechungen behaftet, ausgelöst durch Katastrophen wie Zyklone, Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmungen, Explosionen, Feuer, Terroranschläge, wesentliche Anlagenausfälle, Unterbrechungen der Pipeline oder der Stromversorgung oder sonstiger Katastrophenfälle. Eine Unterbrechung des Betriebs sowie der Versorgung kann sich negativ auf die aus diesen Vermögenswerten zufließenden Kapitalströme auswirken.

Auch nationale und lokale Umweltgesetze haben Einfluss auf den Betrieb von Infrastrukturprojekten. Anhand dieser Gesetze und Bestimmungen formulierte Standards für den Schutz der Gesundheit und der Umwelt sehen Geldstrafen und andere Haftungen für den Fall einer Nichteinhaltung dieser Standards vor und beinhalten in bestimmten Fällen die Verpflichtung, aktuell oder früher im Betrieb befindliche Anlagen und Standorte in den Ursprungszustand zurückzusetzen oder zu sanieren. Diese Gesetze und Bestimmungen können die Ertragskraft von Infrastrukturprojekten beeinträchtigen.

18.4.11. L. Risiko von Anlagen in Immobilien-Wertpapieren

Bestimmte Fonds investieren in Immobilien-Wertpapiere, wie z. B. Real Estate Investment Trusts („REITs“, börsennotierte Immobiliengesellschaften) und ähnliche Träger von Immobilienanlagen. Der Wert von Immobilien hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, zu denen lokale, regionale und nationale wirtschaftliche und politische Bedingungen, Zinssätze sowie steuerliche Gesichtspunkte zählen. Wächst die Wirtschaft nur langsam, lässt die Nachfrage nach Immobilien nach und deren Preise können fallen. Der Wert von Immobilien kann auch aufgrund von übermässiger Bautätigkeit, Erhöhungen der Vermögensteuer sowie der Betriebsausgaben, Änderungen der Umweltschutzvorschriften oder Umweltrisiken, unversicherten, unabwendbaren Ereignissen oder Verlusten aufgrund von Enteignung sowie einem allgemeinen Rückgang regionaler Werte sinken. Immobilien-Wertpapiere wie z. B. REITs können Schwankungen des Wertes der ihnen gehörenden Immobilien und anderen Faktoren unterliegen, und ihre Preise neigen zu Instabilität. Die Performance von Immobilien-Wertpapieren hängt von der Art und dem Standort der betreffenden Immobilien sowie von der Qualität ihrer Verwaltung ab. Die Mieteinnahmen können dann zurückgehen, wenn Immobilien länger leer stehen, ein grösseres Angebot an anderen Immobilien besteht, die Mieter die Miete nicht zahlen oder die Immobilien schlecht verwaltet werden. Die Performance von Immobilien-Wertpapieren hängt auch von der Fähigkeit des Emittenten zur Finanzierung der Immobilienkäufe und Renovierungen sowie seinem Umgang mit dem Cashflow ab.

18.4.12. M. Entnahme der Gebühren aus dem Kapital

Gebühren und Aufwendungen werden mit dem Kapital gewisser Fonds verrechnet. Die Entnahme der Aufwendungen aus dem Kapitalvermögen reduziert das Potenzial für Kapitalzuwächse, und bei Rücknahme erhalten Anteilsinhaber den investierten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

18.4.13. N. Zuverlässigkeit des Kreditratings

Die Ratings, die Institutionen wie Moody's und Standard & Poor's für festverzinsliche Wertpapiere vergeben, sind allgemein anerkannte Messgrössen für das Kreditrisiko. Sie unterliegen jedoch aus Anlegersicht gewissen Beschränkungen. Das Rating eines Emittenten beruht weitgehend auf den Entwicklungen in der Vergangenheit und spiegelt nicht unbedingt die wahrscheinliche künftige Situation wider. Häufig besteht ein zeitlicher Abstand zwischen dem Zeitpunkt, an dem das Rating vergeben wurde, und dem Zeitpunkt seiner Aktualisierung. Darüber hinaus gibt es innerhalb einer Rating-Kategorie Wertpapiere mit unterschiedlichen Kreditrisikoniveaus. Bei einer Herabstufung des Kreditratings eines Wertpapiers oder eines Emittenten eines Wertpapiers kann der Wert eines Fonds, der in dieses Wertpapier investiert, nachteilig beeinflusst werden.

18.4.14. O. Zinsrisiko

Insofern ein Fonds in erster Linie in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, schwankt der Wert der Anlagen des Fonds mit den Bewegungen der Zinssätze. Wenn die Zinsen steigen, geht der Wert von Schuldverschreibungen zurück; umgekehrt steigen Schuldverschreibungen im Wert, wenn die Zinssätze fallen. Anleihen mit längeren Laufzeiten reagieren in der Regel sensibler auf Änderungen der Zinssätze als Titel mit kürzeren Laufzeiten. Hochzins- und Rezessionsphasen können die Fähigkeit eines Emittenten, Zinsen und Kapital zu zahlen und sein Geschäft zu stärken, nachteilig beeinflussen.

18.4.15. P. Hochzinsrisiko

In der Regel bieten niedriger bewertete Schuldverschreibungen zwar, insofern der Fonds in ihnen angelegt ist, höhere Renditen als besser eingestufte Titel, doch sind sie im Allgemeinen aufgrund ihrer geringeren Kreditwürdigkeit und Liquidität sowie ihrer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit auch mit einem höheren Risiko und höherer Volatilität verbunden.

18.4.16. Q. Risiko der währungsabgesicherten Anteilklassen

Es stehen zwei Arten von währungsabgesicherten Anteilklassen zur Verfügung:

- a. Nettoinventarwertgesicherte Anteilklassen sind für den First Sentier Diversified Growth Fund und den First Sentier Emerging Markets Bond Fund erhältlich.

Sie werden in der Absicht aufgelegt, die Basiswährung des betreffenden Fonds in Bezug auf die Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Diese Art der Anteilsklasse ist bestrebt, das Risiko der Wechselkursschwankungen der Basiswährung des Fonds gegenüber der Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse zu mindern.

Hinweis: Der First Sentier Emerging Markets Bond Fund ist überwiegend in Titeln angelegt, die auf US-Dollar lauten, während seine Basiswährung GBP ist. Entsprechend ist es möglich, dass der Wert der USD-Titel günstig oder ungünstig von den wechselkursbedingten Schwankungen der auf

US-Dollar lautenden Titel in der Basiswährung des Fonds beeinflusst wird. Die nettoinventarwertgesicherten Anteilsklassen dieses Fonds sind bestrebt, das Risiko der Wechselkursschwankungen des US-Dollar (statt der Basiswährung des Fonds) gegenüber der Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse zu mindern.

- b. Portfoliogesicherte Anteilsklassen sind für den First Sentier Global Listed Infrastructure Fund, den First Sentier Global Property Securities Fund und den FSSA Japan Focus Fund erhältlich.

Sie werden in der Absicht aufgelegt, die Nennwährung bestimmter (aber nicht unbedingt aller) Vermögenswerte des betreffenden Fonds bezogen auf die Währung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Diese Art der Anteilsklasse ist bestrebt, den Einfluss der Wechselkursschwankungen der Währung bestimmter (aber nicht unbedingt aller) Vermögenswerte des Fonds gegenüber der Nennwährung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse so gering wie möglich zu halten.

Beachten Sie bitte, dass für den FSSA Japan Focus Fund der Grossteil des Fondsvermögens in auf japanische Yen lautende Kapitalanlagen investiert wird. Es wird beabsichtigt, die auf japanische Yen lautenden Anlagewerte des Fonds in der Währung der währungsabgesicherten Anlageklasse abzusichern.

Für beide Arten währungsabgesicherter Anteilsklassen wird die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Nettoinventarwert jeder währungsabgesicherten Anteilsklasse:

- a. sicherstellen, dass übermässig abgesicherte Positionen nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts betragen; und
- b. sicherstellen, dass unzureichend abgesicherte Positionen nicht weniger als 95 % des Nettoinventarwerts betragen.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft:

- c. auf Anteilsklassenebene abgesicherte Positionen fortlaufend prüfen, wobei die Bewertungshäufigkeit mindestens jener des entsprechenden Fonds entspricht, um sicherzustellen, dass übermässig oder unzureichend abgesicherte Positionen die oben aufgeführten Grenzen nicht überschreiten bzw. unterschreiten;
- d. ein Verfahren in eine solche Prüfung integrieren, bei dem die Anteilsklassen-Absicherungsvorkehrungen regelmässig neu gewichtet werden, um sicherzustellen, dass jede Position innerhalb der oben genannten zulässigen Grenzen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird;
- e. versuchen sicherzustellen, dass der Nennbetrag eines Derivatgeschäfts, das in Bezug auf eine währungsabgesicherte Anteilsklasse getätigt wurde, nicht zu einer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung mit einem Wert führt, der über dem Wert der entsprechenden Klasse liegt, und umsichtig den maximalen potenziellen Betrag, der an die Gegenpartei eines solchen Derivatgeschäfts gezahlt werden kann, sowie die Sicherheit zu ermitteln, deren Hinterlegung eine solche Gegenpartei verlangen kann, um sicherzustellen, dass eine solche Zahlungs- oder Hinterlegungsverpflichtung nicht den maximalen Pool an Barmitteln und zulässigen Sicherheiten überschreitet, der dem Nettoinventarwert der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse entspricht (ein solches Überschreiten wird als „**übermässiger Verlust**“ bezeichnet);
- f. Stresstests durchführen, um die Auswirkungen eines übermässigen Verlustes auf alle Klassen jedes Fonds, der währungsabgesicherte Anteilsklassen enthält, zu quantifizieren; und
- g. gewährleisten, dass eine Trennung zwischen betrieblichen und Rechnungslegungsprozessen stattfindet, um auf fortlaufender Basis eine klare Identifikation der Werte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und des (realisierten und nicht realisierten) Gewinns und Verlusts in Bezug auf jede währungsabgesicherte Anteilsklasse zu ermöglichen, wobei die Bewertungshäufigkeit mindestens jener des betreffenden Fonds entspricht.

Anlegern sollte bewusst sein, dass ein Absicherungsgeschäft in gewissen Situationen die Währungsgewinne reduziert, die sich sonst im Wert des betreffenden Fonds niedergeschlagen hätten. Die Gewinne/Verluste und die Kosten dieser Absicherungsgeschäfte fallen allein der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse zu (im Fall von Verlusten vorbehaltlich der nachstehend in Abschnitt 18.4.16.1. „Ansteckungsrisiko“ beschriebenen Risiken). Beide Arten von Währungsabsicherung sollen sicherstellen, dass die Performance jeder währungsabgesicherten Anteilsklasse der Performance des betreffenden Fonds als Ganzes entspricht. Jedoch werden Anteilshaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen in folgenden Fällen wahrscheinlich nicht von einem Rückgang der Denominierungswährung ihrer währungsabgesicherten Anteilsklasse profitieren:

- a. gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds im Falle von nettoinventarwertgesicherten Anteilsklassen; oder
- b. gegenüber der Denominierungswährung der Vermögenswerte des betreffenden Fonds im Falle von portfoliogesicherten Anteilsklassen,

und unterliegen wahrscheinlich den Bewegungen des Marktwerts der eingegangenen Derivate in Bezug auf ihre währungsabgesicherte Anteilsklasse, was zu Verlusten oder Gewinnen für diese Anteilsinhaber führen kann.

Anlegern währungsabgesicherter Anteilsklassen sollte bewusst sein, dass der Währungsabsicherungsprozess für beide Arten währungsabgesicherter Anteilsklassen keine präzise Absicherung leisten kann. Absicherungsgeschäfte dienen der möglichst umfassenden Minderung des Währungsrisikos der Anleger. Jedoch besteht keine Garantie, dass die Absicherung in allen Punkten erfolgreich ist. Keine Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko vollständig ausschliessen. Sollte eine Absicherungsstrategie nicht vollständig oder nicht erfolgreich sein, können der Wert und der Ertrag der Vermögenswerte des Fonds ohne Schutz bleiben. Währungsabsicherungsgeschäfte werden eingegangen, wenn bestimmte voreingestellte Parameter ausgelöst werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Kurs der Währung, auf die eine währungsabgesicherte Anteilsklasse lautet, gegenüber

- a. der Basiswährung des betreffenden Fonds (bei nettoinventarwertgesicherten Anteilsklassen) oder
- b. der Denominierungswährung der von dem betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerte (bei portfoliogesicherten Anteilsklassen) steigt oder fällt.

Da Anteilsklassenabsicherungsgeschäfte Derivate sind, unterliegen sie den Risiken, die in Abschnitt 18.3.12. A12 weiter oben (Derivatrisiko) beschrieben sind.

Wenn der Unterschied bei den Zinssätzen zwischen (a) der Basiswährung und/oder der/den Denominierungswährung(en) der Vermögenswerte des betreffenden Fonds und (b) der Denominierungswährung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse gering ist, wird die Absicherung der Anteilsklasse geringere Auswirkungen haben, als dies bei einer wesentlichen Differenz der Fall wäre.

Anleger der währungsabgesicherten Anteilsklassen können in Währungen engagiert sein, bei denen es sich nicht um die Währung ihrer Anteilsklasse handelt, und darüber hinaus den Risiken ausgesetzt sein, die mit den im Absicherungsprozess eingesetzten Instrumenten verbunden sind.

Kommt es bezüglich einer währungsabgesicherten Anteilsklasse zu Nettozuflüssen oder -abflüssen, ist es möglich, dass die Absicherungsstrategien erst an dem Geschäftstag akkurat angepasst und im Nettoinventarwert der betreffenden Klasse berücksichtigt werden, der auf den Tag der Annahme der Anweisung folgt.

Alle Kosten, Aufwendungen, Gewinne und Verluste aus den Derivatgeschäften zur Währungsabsicherung werden im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen anteilig von den währungsabgesicherten Anteilklassen getragen, die innerhalb eines Fonds ausgegeben wurden und auf dieselbe Währung lauten.

18.4.16.1. Ansteckungsrisiko

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds in Bezug auf jede währungsabgesicherte Anteilklasse sind rechtlich nicht zwischen den Klassen getrennt, was ein „Ansteckungsrisiko“ mit sich bringt. Dies bedeutet, dass wenn eine währungsabgesicherte Anteilklasse oder in derselben Währung denominierte Klasse nicht genügend Vermögenswerte hat, um ihre Verbindlichkeiten aus Währungsabsicherungsgeschäften zu begleichen, diese Verbindlichkeiten den anderen Klassen des Fonds zufallen können, ganz gleich, ob diese Klassen währungsabgesicherte Anteilklassen sind oder nicht. Das Ansteckungsrisiko könnte daher Anteilsinhaber aller Anteilklassen eines Fonds benachteiligen, nicht nur jene, die in währungsabgesicherte Anteilklassen investiert haben. Anteilsklassen, die ein solches Ansteckungsrisiko darstellen, sind an dem Zusatz „(Hedged)“ zu erkennen, der der Währungsangabe der betreffenden Anteilklasse folgt.

18.4.17. R. Schuldverschreibungen ohne Anlagequalität

Bestimmte Fonds können in Wertpapieren anlegen, die unter Anlagequalität eingestuft werden (wie in der Anlagepolitik der betreffenden Fonds genauer beschrieben). Schuldverschreibungen ohne Anlagequalität sind aufgrund von Änderungen der Kreditwürdigkeit des Emittenten spekulativ und mit grösseren Ausfall- und Kursschwankungsrisiken als Schuldverschreibungen von Anlagequalität behaftet. Niedriger eingestufte Schuldverschreibungen bieten in der Regel eine höhere laufende Rendite als höher bewertete Emissionen. Die Marktkurse von Schuldverschreibungen ohne Anlagequalität schwanken jedoch mehr als die von Schuldverschreibungen mit Anlagequalität und können in Phasen allgemeiner wirtschaftlicher Schwierigkeiten stark rückläufig sein. Der Markt für niedriger bewertete Schuldverschreibungen ist möglicherweise nicht jederzeit liquide. Ein Fonds kann daher in einem relativ illiquiden Markt nicht in der Lage sein, die Wertpapiere rasch zu kaufen oder zu verkaufen, und bei Liquidierung seiner Anlagen nachteiligen Kursschwankungen ausgesetzt sein. Die Abrechnung von Transaktionen unterliegt unter Umständen Verzögerungen und verwaltungstechnischer Unsicherheiten. Wenn Anträge auf die Rücknahme von Anteilen die Fähigkeit des Fondsmanagers zur Erzielung liquider Mittel aus dem Verkauf von Instrumenten übersteigen, kann es erforderlich sein, den Handel mit Anteilen des Fonds (mit Zustimmung der Verwahrstelle) auszusetzen, um die Interessen aller Anteilsinhaber zu schützen. Wenn der Handel ausgesetzt wird, sind Anteilsinhaber nicht in der Lage, ihre Anteile zurückzunehmen zu lassen, sofern nicht bzw. bis die Aussetzung aufgehoben ist. Während des Zeitraums der Aussetzung kann der Preis der Anteile sinken. Siehe auch Abschnitt 18.3.11 „A11 Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft“.

18.4.18. S. Konzentrationsrisiko

Insofern ein Fonds in eine relativ kleine Anzahl von Positionen anlegt, unterliegt er im Vergleich zu Fonds, die in eine grosse Anzahl von Unternehmen investieren, einem proportional höheren Verlustrisiko beziehungsweise einer anderweitiger Beeinträchtigungen, falls die Aktien eines bestimmten Unternehmens an Wert verlieren sollten.

18.4.19. T. Zusätzliches Derivatrisiko

Die Fonds dürfen Derivate einsetzen, um komplexere Techniken der effizienten Portfolioverwaltung zu ermöglichen und Anlagezwecke zu verfolgen. Insbesondere können hierzu unter anderem die folgenden Derivate gehören:

18.4.19.1. Devisentermingeschäfte und Devisenterminkontrakte

Neben dem Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Steuerung des Währungsrisikos (siehe „Währungsrisiko“) dürfen die Fonds zur Erzielung positiver Renditen in Währungen investieren oder von Techniken und Instrumenten mit Bezug auf andere Währungen als der Basiswährung Gebrauch machen. Sie dürfen zum Aufbau von Long- und Short-Positionen Devisentermingeschäfte und Devisenterminkontrakte verwenden und zur Umsetzung taktischer Meinungen mit Währungen synthetische Pair-Trades eingehen. Angesichts der Volatilität der Devisenmärkte kann sich der Wert einer solchen Transaktion für den betreffenden Fonds rasch ändern, was zu einem plötzlichen Gewinn oder Verlust führt.

18.4.19.2. Zinsterminkontrakte

Die Kurse von Zinsterminkontrakten sind höchst volatil, wobei deren Schwankungen von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, so etwa der wechselnden Angebots-/Nachfrage-Situation, der staatlichen Finanz- und Geldpolitik und Devisenbewirtschaftung sowie etwaigen Regierungsinterventionen auf den Devisen- und Zinsmärkten. Unerwartete Fluktuationen der Zinspositionen könnten zur Folge haben, dass sich die entsprechenden Kurse einer Terminposition in eine Richtung bewegen, mit der ursprünglich nicht gerechnet wurde.

Die geringen Einschusszahlungen, die der Terminhandel in der Regel vorsieht, ermöglichen eine extrem hohe Hebelwirkung. In manchen Fällen müssen gehandelte Terminkontrakte gerade einmal mit 2 % ihres Nennwerts unterlegt werden. So können relativ geringfügige Kursbewegungen eines Terminkontrakts auf Seiten des Anlegers sofortige und bedeutende Verluste verursachen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Markt zu dem Zeitpunkt liquide ist, in dem ein Fonds die Glattstellung eines Zinsterminkontrakts anstrebt. Das Fehlen eines liquiden Markts kann den Fonds an der Liquidierung einer ungünstigen Position hindern, und er würde in diesem Fall bis zur Schliessung der Position zur Erfüllung der Einschussanforderungen verpflichtet sein.

18.4.19.3. Zins- und Währungs-Swaps

Bei Zins-Swaps tauschen zwei Parteien ihre jeweiligen Verpflichtungen, Zinsen zu zahlen oder zu vereinnahmen, zum Beispiel feste Zinszahlungen gegen variable Zinszahlungen. Währungs-Swaps können den Austausch von Rechten vorsehen, Zahlungen in bestimmten Währungen zu leisten oder zu erhalten. Die Fonds können Swaps sowohl als Zahlungsleistende als auch Zahlungsempfänger eingehen.

Gehen die Fonds einen Zins-Swap auf Nettobasis ein, werden die beiden Zahlungsströme aufgerechnet (sog. Netting), so dass jede Partei lediglich den Nettobetrag der beiden Zahlungen vereinnahmt beziehungsweise zahlt. Die auf Nettobasis eingegangenen Zins-Swaps oder Total-Return-Swaps sehen nicht die physische Lieferung von Anlagen, sonstigen Basiswerten oder Kapital vor. Dementsprechend ist beabsichtigt, das mit Zins-Swaps verbundene Verlustrisiko auf den Netto-Betrag der Zinszahlungen zu begrenzen, zu denen ein Fonds vertraglich verpflichtet ist. Fällt die andere Partei eines Zins-Swaps aus, beläuft sich das Verlustrisiko eines Fonds unter normalen Umständen auf den Netto-Betrag der zukünftigen Zinszahlungen, zu deren Vereinnahmung jede Partei vertraglich berechtigt ist.

Währungs-Swaps gehen in der Regel mit der Lieferung des Kapitalwerts der einen Nennwährung im Tausch gegen die andere Nennwährung einher. Daher ist der gesamte Kapitalwert eines Währungs-Swaps mit dem Risiko behaftet, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt.

18.4.19.4. Optionen

Eine Option berechtigt den Käufer (verpflichtet ihn aber nicht), ein bestimmtes Wertpapier zu einem festgesetzten Preis und zu einem zukünftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Der Fonds kann Optionsgeschäfte als Käufer und Verkäufer dieses Rechts eingehen. Optionen können zur vollständigen (Hedge) oder partiellen (Cross Hedge) Absicherung beziehungsweise zu Anlagezwecken eingesetzt werden, um die Gesamtrendite oder den Ertrag zu steigern. Der Verkauf und Kauf von Optionen ist eine spezialisierte Tätigkeit, die mit speziellen Anlagenrisiken verbunden ist. Falls sich bei den Instrumenten im Anlageportfolio eines Fonds die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Entwicklung der Marktkurse oder die von ihr festgestellten Korrelationen zwischen den Instrumenten oder Indizes, auf die Optionen verkauft oder gekauft wurden, als falsch erweisen, können dem Fonds Verluste entstehen, die er andernfalls nicht verzeichnet hätte.

Die Fonds können ferner Optionen auf Zins-Swapkontrakte („Swaptions“) kaufen und verkaufen. Sie berechtigen den Käufer, innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen Zins-Swap mit einem vorab festgelegten Zinssatz einzugehen, verpflichten ihn aber nicht dazu. Für dieses Recht zahlt der Käufer des Zins-Swaptions dem Verkäufer eine Prämie. Eine Receiver-Swaption berechtigt den Käufer zum Erhalt von festen Zinszahlungen im Austausch gegen variable Zinszahlungen. Eine Payer-Swaption berechtigt den Käufer zur Zahlung von festen Zinsen im Austausch gegen den Erhalt von variablen Zinszahlungen.

18.4.19.5. Credit-Default-Swaps

Die Fonds können Credit-Default-Swaps („CDS“) eingehen, obgleich deren regelmässige Verwendung nicht vorgesehen ist. Die Verwendung von CDS kann mit Risiken verbunden sein, die die Risiken direkter Anlagen in Anleihen übersteigen. Mit CDS lässt sich das Ausfallrisiko übertragen. Sie erlauben es den Anlegern, auf effektive Weise versicherungsähnlichen Schutz für eine von ihnen gehaltene Anleihe zu kaufen (die Anlage abzusichern) oder Schutz für eine Anleihe zu kaufen, die sie physisch nicht besitzen,

sofern der Strom der erforderlichen festen Kuponzahlungen der Anlagemeinung zufolge unter den Zahlungen liegt, die aufgrund der sich verschlechternden Kreditqualität des Anleiheemittenten vereinnahmt werden. Wenn umgekehrt die Anlagemeinung lautet, dass die Zahlungen, die aufgrund der sich verschlechternden Kreditqualität des Anleiheemittenten fällig werden, geringer als die festen Kuponzahlungen sind, wird im Rahmen eines Credit-Default-Swaps Versicherungsschutz verkauft. Entsprechend leistet eine Partei, der Sicherungsnehmer, einen Strom von festen Zahlungen an den Verkäufer der Sicherheit, an den eine Zahlung im Falle eines „Kreditereignisses“ (Rückgang der Kreditqualität des Anleiheemittenten, wie in der Vereinbarung festgelegt) geleistet wird. Wenn das Kreditereignis nicht eintritt, zahlt der Käufer die erforderlichen festen Zahlungen, bis der Swap bei Fälligkeit ohne weitere Zahlungen ausläuft. Das Risiko des Käufers ist daher auf die Höhe der gezahlten festen Zahlungen begrenzt.

Der Markt für Credit-Default-Swaps kann bisweilen weniger liquide sein als die Rentenmärkte. Es kann sich daher als unmöglich erweisen, einen CDS zu kündigen oder das Risiko durch den Abschluss eines gleichwertigen, gegenläufigen CDS zu mindern. Ein Fonds, der Credit-Default-Swaps eingeht, muss jederzeit in der Lage sein, die Rücknahmeanträge zu erfüllen. CDS werden regelmässig anhand verifizierbarer transparenter Bewertungsmethoden bewertet, die der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft der Prüfung unterzieht.

18.4.19.6. Aktienderivate

Aktienderivate beinhalten den Austausch entsprechender Verpflichtungen mit einer anderen Partei (a) zum Erhalt des Gegenwerts der Beträge (in der Regel Dividenden und Wertsteigerungen), die eine Partei erhalten hätte, wenn sie in einen Aktienindex oder in Aktien eines bestimmten Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe investiert hätte, im Austausch gegen (b) die Zahlung eines vereinbarten Zinssatzes, wobei es sich in der Regel um einen variablen Zinssatz mit einem zusätzlichen Spread handelt. Das von einer Partei eingegangene Marktrisiko ist daher das gleiche wie bei einer Anlage in den betreffenden Aktienindex bzw. die Aktien. Das von der anderen Partei eingegangene Marktrisiko besteht darin, dass der von ihr vereinnahmte Zinssatz geringer ist als die Rendite des betreffenden Aktienindex oder der entsprechenden Aktien. Die Zahlungsströme der Aktienderivate werden wie bei den oben beschriebenen Zins- und Währungsswaps aufgerechnet.

18.4.19.7. Börsengehandelte Derivate – Futures

Börsengehandelte Futures unterliegen den gleichen Markt- und Volatilitätsrisiken wie andere Derivatkontrakte, wie vorstehend unter „Derivatrisiko“ beschrieben. Futures-Kontrakte werden in der Regel nicht vor ihrem Ablauf gekündigt. Stattdessen kann eine Partei bei Bedarf einen gleichwertigen und gegenläufigen Futures-Kontrakt abschliessen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Marktliquidität einer Partei den Abschluss eines solchen gleichwertigen und gegenläufigen Geschäfts zum jeweiligen Zeitpunkt ermöglicht. Daher ist es eventuell nicht möglich, das Risiko eines Futures-Kontrakts zu vermindern. Auch dürften die Kosten einer solchen gleichwertigen und gegenläufigen Transaktion im Laufe der Zeit schwanken. Diese könnte sich daher als kostspielig erweisen, wenn sich der Markt gegen den Inhaber der ursprünglichen Position entwickelt hat.

Futures-Kontrakte werden zu marktüblichen, von der jeweiligen Börse festgelegten Konditionen gehandelt. Die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, Futures zur Absicherung spezifischer Risiken einzusetzen, hängt vom Grad der Korrelation zwischen diesen Risiken und den Bedingungen des jeweiligen Futures-Kontrakts ab. Wenn keine Korrelation besteht, was häufig vorkommen kann, ist es möglich, dass eine Absicherung durch Futures nicht wesentlich vor Verlusten schützt.

Die Börsen, an denen Futures gehandelt werden, unterliegen den von diesen Börsen festgelegten Regeln, wonach der Handel ausgesetzt oder unterbrochen werden kann, sowie Eingriffen durch Aufsichtsbehörden und den vorgeschriebenen Verfahren im Falle der Insolvenz eines Clearing-Brokers. Diese Regeln können jederzeit einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft haben, Futures zu handeln und die Bedingungen eines Futures-Kontrakts durchzusetzen.

18.4.20. U. Währungsrisiko

Je nach der Bezugswährung eines Anlegers können Währungskursschwankungen den Wert einer Anlage negativ beeinflussen. Die Anlagen für einige Fonds erfolgen in Vermögenswerten, die in unterschiedlichen Währungen denominiert sind, und Änderungen der Umrechnungskurse können den Wert einer Anlage unabhängig von den sonst mit diesen Anlagen erwirtschafteten Gewinnen oder Verlusten positiv oder negativ beeinflussen.

Auf Pfund Sterling lautende Anteile werden in Pfund Sterling ausgegeben und zurückgenommen, auf Euro lautende Anteile werden in Euro ausgegeben und zurückgenommen und auf US-Dollar lautende Anteile

werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen. Bestimmte Vermögenswerte des Fonds können jedoch in Wertpapiere und andere Anlagen investiert werden, die auf eine andere Währung lauten als Pfund Sterling, Euro oder US-Dollar. Der Wert dieser Anlagen kann entsprechend positiv oder negativ von Währungskursschwankungen beeinflusst werden.

18.4.21. V. LIBOR-Risiko

Der London Interbank Offered Rate (üblicherweise als „LIBOR“ bezeichnet) ist einer der am häufigsten verwendeten Referenzzinssätze auf den weltweiten Finanzmärkten. Derzeit findet in der gesamten Finanzbranche eine wichtige Umstellung von LIBOR zu alternativen, risikofreien Zinssätzen statt („RFRs“, Risk-Free-Rates). Die Veröffentlichung des LIBOR wird voraussichtlich Ende 2021 eingestellt.

Die Verwendung von Referenzzinssätze wie dem LIBOR ist derzeit bei einer Reihe von Finanzprodukten weit verbreitet. Sie werden verwendet, um den zu zahlenden Zinssatz auf eine grosse Zahl an Darlehen, Anleihen, Derivaten und vielen anderen Finanzkontrakten und Anlagen zu ermitteln, und bestimmte Fonds und Mandate nutzen den LIBOR als Referenzwert für ihr Anlageziel, bei der Berechnung von Performancegebühren, in Vermögensallokationsmodellen und als Vergleichsgrösse. Der LIBOR-Zinssatz wird von Finanzunternehmen auch aus operativer Perspektive herangezogen, z. B. bei Bewertungskurven, Stresstests, Preisgestaltungen und Vermögensallokationsmodellen.

Der LIBOR-Zinssatz basiert auf den Eingaben der Panel-Banken zu den Kreditzinsen im Interbankengeschäft. Diese Eingaben basierten im Allgemeinen auf tatsächlichen Transaktionen auf dem Interbankenmarkt. Seit der globalen Finanzkrise ist die Zahl dieser Transaktionen jedoch zugunsten alternativer Finanzierungsmodelle zurückgegangen. Dieser Rückgang beim Volumen unbesicherter Interbankkredite hat zu einer geringeren Liquidität im zugrunde liegenden Markt geführt, und das Fehlen eines zugrundeliegenden aktiven Marktes bedeutet, dass sich der LIBOR nun weitgehend auf das „Expertenurteil“ der Panel-Banken stützt, die die Notierungen zur Festlegung der Zinssätze vorlegen. Die Aufsichtsbehörden für die Finanzmärkte überprüften, was diese Änderungen für die Finanzstabilität bedeuteten, und veröffentlichten 2013 Empfehlungen zur Reform wichtiger Zinssatz-Benchmarks. Diese Empfehlungen beinhalteten Best-Practice-Grundsätze für Finanz-Referenzwerte, Massnahmen zur Stärkung bestehender Referenzwerte und Pläne zur Entwicklung alternativer Referenzzinssätze. Als Ergebnis dieser Empfehlungen werden viele andere auf der Interbank Offered Rate basierende Referenzwerte („IBORs“) weltweit reformiert, und einige, darunter der LIBOR, werden durch RFRs ersetzt. Die FCA kündigte 2017 an, dass sie ab Ende 2021 nicht mehr versuchen werde, die Panel-Banken zu zwingen oder zu überreden, die für die Berechnung des LIBOR erforderlichen Sätze vorzulegen. Über dieses Datum hinaus ist die Zukunft des LIBOR nicht garantiert, und es wird daher eine Umstellung vom LIBOR zu RFRs erfolgen.

Es gibt eine grosse Zahl an potenziellen Risiken, die durch die Umstellung weg vom LIBOR entstehen. Bestehende Positionen in einem Fonds, die Bezug auf den LIBOR nehmen, könnten illiquide werden, je näher die Frist Ende 2021 rückt, und ihre Funktionsweise und ihr Wert könnten beeinträchtigt werden. Es ist unter Umständen auch nicht möglich, bestimmte Vermögenswerte vom LIBOR auf die neuen RFRs umzustellen. Dies betrifft insbesondere Vermögenswerte, die an mehrere Anleger ausgegeben werden (zum Beispiel Anleihen, die eine LIBOR-basierte Rendite zahlen). Wenn ein Fonds nur ein Anleger von vielen in einen finanziellen Vermögenswert ist, hat der Fonds sehr wahrscheinlich keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Umstellung. Verzögerungen bei der Einholung von Zustimmungen von Anlegern, Banken, Maklern oder anderen Gegenparteien oder von behördlichen Genehmigungen können die Umstellung ebenfalls verzögern. Wenn ein Vermögenswert aus welchen Gründen auch dann noch den LIBOR als Bezugsgrösse nutzt, wenn dessen Veröffentlichung eingestellt wurde, funktioniert dieser Vermögenswert nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen, sein Preis kann negativ beeinträchtigt werden und er kann schwer zu bewerten sein.

Die Umstellung vorhandener Vermögenswerte vom LIBOR auf RFRs kann jedoch dazu führen, dass ein Fonds mehr für diesen Vermögenswert zahlt oder weniger dafür erhält, als wenn er weiterhin den LIBOR als Referenzwert verwenden würde. Anpassungen der RFRs, um ihre historische Differenz zum LIBOR widerzuspiegeln, sind noch kaum erprobt, und es ist noch nicht klar, wie nahe die Entwicklung des angepassten RFR am entsprechenden LIBOR-Satz liegen wird. Einige der RFRs sind zudem relativ neue Referenzwerte im Vergleich zum LIBOR und es gibt noch wenige Erkenntnisse darüber, wie sich diese Sätze in angespannten Marktbedingungen oder über einen signifikanten Zeitraum entwickeln.

Lösungen für die Umstellung über verschiedene Anlageklassen und Währungen hinweg sind nicht notwendigerweise aufeinander abgestimmt und entwickeln sich mit unterschiedlicher Geschwindigkeit. Es besteht das Risiko einer zeitlichen Diskrepanz zwischen der Korrektur (wenn möglich) eines Basiswertes und dem mit diesem verbundenen risikoreduzierenden Geschäft (bekannt als Absicherungsgeschäft), wenn eines vor dem anderen korrigiert wird. Gleichermassen besteht die Gefahr der Beeinträchtigung des

Fonds, wenn die Korrektur zu einem anderen rechtlichen, kommerziellen, steuerlichen, buchhalterischen oder anderen wirtschaftlichen Ergebnis führt.

Operative Systeme und administrative Verfahren müssen aus Bewertungs-, Preisgebungs- und Risikomanagementperspektive aktualisiert werden, um die RFRs einzubinden. Es besteht das Risiko, dass diese Aktualisierungen, von denen einige möglicherweise Drittanbietersysteme oder -Software umfassen, nicht schnell genug stattfinden, um Projektmeilensteine und Erwartungen zu erfüllen.

Bei neuen Anlagen, auch solchen, bei denen ein vorhandener LIBOR-Vermögenswert verkauft und durch einen auf RFRs Bezug nehmenden Vermögenswert ersetzt wird, kann es dem Markt des entsprechenden, auf RFRs Bezug nehmenden Vermögenswerts an Liquidität und/oder Preistransparenz fehlen, insbesondere im Vergleich zu historischen LIBOR-Volumina. Wenn eine grosse Zahl an Vermögenswerten, die den LIBOR als Referenzwert nutzen, gleichzeitig umgestellt werden, besteht das Risiko, dass die Transaktionsberichtssysteme überlastet werden. Ausserdem besteht das Risiko, dass die Umstellung weg vom LIBOR unter bestimmten Umständen andere regulatorische Verpflichtungen, wie z. B. Clearing oder Nachschussforderungen, auslöst. Einige der RFRs sind relativ neue Referenzzinssätze. Daher stehen keine langfristigen Daten darüber, wie sie sich entwickeln, zur Verfügung. Dementsprechend ist die Entwicklung bestimmter RFRs in angespannten Marktbedingungen nicht bekannt.

Andere IBOR-Referenzwerte sind ebenfalls von weltweiten Referenzwertreformen betroffen, darunter TIBOR, HIBOR, EONIA, CDOR und BBSW. Der Zeitpunkt der Umstellung von diesen Zinssätzen variiert, die breiter gefassten Risiken, die vorstehend dargelegt sind, gelten in der Regel jedoch auch für andere betroffene IBOR-Zinssätze.

19.0 ANHANG VI - ANLAGEVERWALTUNG UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

19.1. Anlagebeschränkungen

Das Vermögen jedes Fonds ist mit dem Ziel der Erreichung seines Anlageziels und unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen anzulegen, die im vorliegenden Verkaufsprospekt, in den relevanten Abschnitten der FCA-Vorschriften über die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse offener britischer Investmentgesellschaften, ggf. in den ISA-Verordnungen und in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds dargelegt sind. Diese für jeden Fonds geltenden Beschränkungen sind nachstehend zusammengefasst.

19.1.1. Umsichtige Risikostreuung

Der Manager hat sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Fonds für das einem Fonds zuzurechnende Fondsvermögen eine umsichtige Risikostreuung erfolgt.

Vorbehaltlich der vorangehenden Ausführungen gelten die Regelungen in diesem Anhang V für die Streuung der Anlagen für einen Fonds erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum des Beginns der Erstausgabe des Fonds.

19.1.2. Bewertung

- a. Der Wert des Fondsvermögens, das einem Fonds zuzurechnen ist, ist der Nettowert des diesem Fonds zuzurechnende Fondsvermögens, ermittelt in Übereinstimmung mit dem COLL-Quellenwerk, nach Abzug von ausstehenden Darlehen, gleichgültig ob sofort rückzahlbar.
- b. Bei der Bewertung des Fondsvermögens, das einem Fonds zuzurechnen ist:
 - i. wird der Zeitpunkt, zu dem die Bewertung durchgeführt wird (der „relevante Zeitpunkt“) behandelt wie ein Bewertungstermin, jedoch zählen Bewertung und relevanter Zeitpunkt nicht als Bewertung oder Bewertungstermin im Sinne des COLL-Quellenwerks;
 - ii. sind anfängliche Aufwendungen weiterhin als Teil des dem Fonds zuzurechnenden Fondsvermögens anzusehen; und
 - iii. gilt dieser künftige Anspruch als Teil des Fondsvermögens, das dem betreffenden Fonds zuzurechnen ist, , sofern der Manager bei Anwendung angemessener Sorgfalt feststellt, dass der Fonds Anspruch auf nicht realisierte Gewinne erwerben wird, die aus einer Transaktion mit Derivaten erzielt worden sind.

19.1.3. Deckung

- a. Soweit das COLL-Quellenwerk den Abschluss einer Transaktion oder das Halten einer Anlage nur zulässt (beispielsweise Anlagen in Optionsscheinen und nicht oder teilweise eingezahlten Wertpapieren und die allgemeine Befugnis zur festen Übernahme oder zum Garantieren einer Emission), sofern aus der Anlagetransaktion oder dem Halten etwa resultierende Verpflichtungen keinen Verstoß gegen Beschränkungen des COLL-Quellenwerks darstellen, ist anzunehmen, dass die höchstmögliche Verbindlichkeit des Fonds nach jeglichen sonstigen dieser Regeln ebenfalls abzudecken ist.
- b. Lässt eine Regel des COLL-Quellenwerks den Abschluss einer Anlagetransaktion oder das Halten einer Anlage nur dann zu, wenn die Anlagetransaktion oder das Halten oder andere ähnliche Transaktionen gedeckt sind:
 - i. so ist anzunehmen, dass bei der Anwendung jeder dieser Regeln der Fonds auch gleichzeitig sämtliche anderen etwaigen Verpflichtungen in Bezug auf Deckung erfüllen muss; und
 - ii. kein Element zur Deckung mehr als einmal verwendet werden darf.

19.1.4. Übertragbare Wertpapiere

- a. Ein übertragbares Wertpapier gehört als Anlage zu einer der folgenden Gruppen:
 - i. ein Anteil (Artikel 76 der Regulated Activities Order);
 - ii. ein Schuld begründendes oder anerkennendes Instrument (Artikel 77 der Regulated Activities Order);
 - iii. ein alternativer Schuldtitel (Artikel 77a der Regulated Activities Order);
 - iv. ein staatliches oder öffentlich-rechtliches Wertpapier (Artikel 78 der Regulated Activities Order);
 - v. ein zur Anlage berechtigendes Instrument (Artikel 79 der Regulated Activities Order); oder
 - vi. ein Zertifikat, das bestimmte Wertpapiere verbrieft (Artikel 80 der Regulated Activities Order).

Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentum daran nicht übertragbar ist oder nur mit Zustimmung eines Dritten übertragen werden kann.

- b. Bei der Anwendung von Absatz 19.1.4.a. auf eine Anlage, die von einer juristischen Person ausgegeben wird und eine Anlage gemäss Artikel 76 (Anteile etc.) oder 77 (Schuld begründende oder anerkennende Instrumente) der Regulated Activities Order darstellt, bleibt ein etwaiges Erfordernis der Zustimmung der juristischen Person oder seiner Gesellschafter oder Obligationäre ausser Betracht.
- c. Eine Anlage stellt nur dann ein übertragbares Wertpapier dar, wenn die Haftung ihres Inhabers für die Verbindlichkeiten des Emittenten auf den Betrag der im betreffenden Zeitpunkt ausstehenden Zahlung des Inhabers für die Anlage beschränkt ist.

19.1.5. OGAW - Allgemeines

- a. Soweit nicht in den FCA-Vorschriften anders bestimmt (und siehe unten für Anlagen an Zweitfonds sowie den Einsatz von Derivaten zur wirkungsvollen Portfolioverwaltung), darf das Fondsvermögen, das jedem Fonds zuzurechnen ist, nur aus, einzeln oder insgesamt, Folgenden bestehen:
 - i. übertragbare Wertpapiere;
 - ii. zulässige Geldmarktinstrumente;
 - iii. Anteile an Zweitfonds;
 - iv. Derivat- und Termintransaktionen;
 - v. Einlagen; und
 - vi. bewegliches und unbewegliches Eigentum, das für die Verfolgung der Geschäftszwecke des OGAW erforderlich ist;
- b. Jeder Fonds ist darauf beschränkt, in der Hauptsache übertragbare Wertpapiere zu halten. Übertragbare Wertpapiere in jedem Fonds müssen (vorbehaltlich des Absatzes 19.1.5.c.):
 - i. auf einem geeigneten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden, wie in Absatz 19.1.7.c.i. oder 19.1.7.d. beschrieben; oder
 - ii. auf einem geeigneten Markt gehandelt werden, wie in Absatz 19.1.7.c.ii. beschrieben; oder
 - iii. kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere sein, vorausgesetzt, dass
 - A. die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, wonach ein

- Antrag gestellt wird, um an einem geeigneten Markt zugelassen zu werden; und
- B. eine derartige Zulassung binnen eines Jahres ab Emission sichergestellt wird.
- c. Der Fonds darf jedoch nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in übertragbare Wertpapiere anlegen, ausser in solche nach Absatz 19.1.5.b., wie zuvor genannt.
- d. Jeder Fonds kann nur in dem Masse in übertragbare Wertpapiere investieren, als die übertragbaren Wertpapiere nachstehende Kriterien erfüllen:
- i. der jedem Fonds potenziell entstehende Verlust für die Beteiligung an diesen übertragbaren Wertpapieren ist begrenzt auf den Kaufpreis;
 - ii. ihre Liquidität beeinträchtigt nicht die Fähigkeit des Managers, seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen auf Verlangen jedes qualifizierten Anteilsinhabers gemäss Abschnitt „Dealing“ des COLL-Quellenwerks nachzukommen;
 - iii. es sind für sie zuverlässige Bewertungen wie nachfolgend verfügbar:
 - A. im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die Zulassung an einem geeigneten Markt, wo es genaue, verlässliche und regelmässige Preise gibt, die entweder Marktpreise sind oder Preise, die durch Bewertungssysteme verfügbar sind, die unabhängig von den Emittenten sind;
 - B. im Falle von übertragbaren Wertpapieren, ohne Zulassung oder Handel an einem geeigneten Markt, wo eine Bewertung auf regelmässiger Basis erfolgt, die von Informationen der Emittenten der übertragbaren Wertpapiere oder von kompetentem Anlage-Research abgeleitet ist;
 - iv. es sind für sie angemessene Bewertungen wie nachfolgend verfügbar:
 - A. im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die an einem geeigneten Markt zugelassen oder dort gehandelt werden, wenn für den Markt regelmässige, genaue und umfassende Informationen über die übertragbaren Wertpapiere verfügbar sind, oder, wenn es von Bedeutung ist, über das Portfolio der übertragbaren Wertpapiere;
 - B. im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die nicht an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden, wenn für den Manager regelmässige und genaue Informationen über die übertragbaren Wertpapiere verfügbar sind, oder, wenn es von Bedeutung ist, über das Portfolio der übertragbaren Wertpapiere;
 - v. sie verkäuflich sind; und
 - vi. ihre Risiken durch das Risikomanagementverfahren des Managers adäquat erfasst sind.
- e. Sofern für den Manager keine Informationen verfügbar sind, die zu einer unterschiedlichen Festlegung führen würden, wird von übertragbaren Wertpapieren, die an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden, angenommen:
- i. dass sie die Fähigkeit des Managers nicht beeinträchtigen, seine Verpflichtungen bei der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen qualifizierter Anteilsinhaber einzuhalten; und
 - ii. dass sie handelbar sind.
- f. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Gesellschaft Anteile an unbeweglichem Eigentum oder materiellem beweglichen Eigentum hält.

19.1.6. Geschlossene Fonds, die übertragbare Wertpapiere darstellen

- a. Ein Anteil an einem geschlossenen Fonds wird zu Anlagezwecken durch einen OGAW wie die Gesellschaft als übertragbares Wertpapier angesehen, vorausgesetzt, er erfüllt die in Absatz 19.1.5.d. aufgeführten Kriterien für übertragbare Wertpapiere, und er entweder:
 - i. wenn der geschlossene Fonds eine Investmentgesellschaft oder ein Anlagefonds ist:
 - A. auf Unternehmen angewandten Corporate-Governance-Mechanismen unterliegt; und
 - B. wenn eine andere Person Vermögensverwaltungsaktivitäten hierfür ausführt, diese Person zum Zwecke des Anlegerschutzes den nationalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, oder
 - ii. wenn sich der geschlossene Fonds nach dem Vertragsrecht begründet:
 - A. er Corporate-Governance-Mechanismen unterliegt, die den auf Unternehmen angewandten entsprechen und
 - B. er von einer Person verwaltet wird, die zum Zwecke des Anlegerschutzes den nationalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt.

19.1.7. Regelungen für geeignete Märkte

- a. Zum Schutz von Anlegern sollten die Märkte, auf denen Anlagen eines Fonds gehandelt werden, im Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage und bis zu ihrer Veräusserung von angemessener Qualität („geeignet“) sein. Die geeigneten Märkte für die Fonds sind in Abschnitt 17.0 Anhang IV aufgeführt.
- b. Ist ein Markt nicht länger geeignet, so sind Anlagen auf diesem Markt keine zugelassenen Wertpapiere mehr. Die 10 %-Beschränkung für Anlagen in nicht zugelassenen Wertpapieren findet Anwendung, und die Überschreitung dieser Beschränkung, infolgedessen, dass ein Markt nicht mehr geeignet ist, ist allgemein als versehentlicher Verstoss anzusehen, der ausserhalb der Kontrolle des Managers liegt.
- c. Ein Markt ist geeignet im Sinne der Regeln, wenn er
 - i. ein geregelter Markt ist; oder
 - ii. ein Markt in einem EWR-Staat ist, der geregelt ist, regelmässig betrieben wird und öffentlich zugänglich ist.
 - iii. in Absatz 19.1.7.d. aufgeführt ist.
- d. Ein nicht unter Absatz 19.1.7.c.i. und 19.1.7.c.ii. fallender Markt ist geeignet im Sinne der FCA-Vorschriften, wenn:
 - i. der Manager nach Abstimmung mit der Verwahrstelle und Mitteilung an sie entscheidet, dass der Markt für die Anlage von Fondsvermögen oder den Handel damit geeignet ist;
 - ii. der Markt in einer Aufstellung im Verkaufsprospekt enthalten ist; und
 - iii. die Verwahrstelle unter Anwendung angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass
 - A. hinreichende Verwahrungsvorkehrungen für die auf diesem Markt gehandelte Anlage getroffen werden können; und
 - B. der Manager bei der Entscheidung, ob der Markt geeignet ist, sämtliche zumutbaren Schritte unternommen hat.
- e. Nach 19.1.7.d. darf ein Markt nicht als geeignet betrachtet werden, sofern er nicht:

- i. geregelt ist;
- ii. regelmässig betrieben wird;
- iii. von einer ausländischen Aufsichtsbehörde als Markt oder Börse oder als Selbstregulierungsorganisation anerkannt ist;
- iv. für das Publikum zugänglich ist;
- v. hinreichend liquide ist; und
- vi. über hinreichende Vorkehrungen zum ungehinderten Transfer von Einkünften und Kapital an den Anleger oder an Order des Anlegers verfügt.

19.1.8. Übertragbare Wertpapiere, die mit anderen Wertpapieren verbunden sind

- a. Ein OGAW kann in jede andere Anlage investieren, die zu Anlagezwecken vom OGAW als übertragbares Wertpapier angesehen wird, vorausgesetzt die Anlage:
 - i. erfüllt die Kriterien für übertragbare Wertpapiere, wie in COLL 5.2.7A R ausgeführt; und
 - ii. ist durch die Performance anderer Vermögenswerte gesichert oder damit verbunden, die sich von denen unterscheiden können, in die ein OGAW investieren darf.
- b. Wenn eine Anlage nach 19.1.8.a. einen Bestandteil eines eingebettetes Derivats enthält (siehe COLL 5.2.19R (3A)), finden die Anforderungen dieses Abschnitts mit Bezug auf Derivate und Forwards auf diesen Bestandteil Anwendung.

19.1.9. Streuung: Allgemeines

- a. Diese Regel bezüglich Streuung findet keine Anwendung auf übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente, auf die Absatz 19.1.10. (Streuung: staatliche und öffentliche Wertpapiere) unten zutrifft.
- b. Für Zwecke dieser Vorschrift gelten Gesellschaften, die Mitglieder derselben Unternehmensgruppe für konsolidierte Abschlüsse gemäss der Definition in der Richtlinie 83/349/EWG oder Mitglieder derselben Gruppe nach Massgabe der International Accounting Standards sind, als einheitliche Rechtsperson.
- c. Höchstens 20 % des Fondsvermögens dürfen aus Einlagen bei einer einzigen Körperschaft bestehen.
- d. Höchstens 5 % des Wertes des Fondsvermögens, das einem Fonds zuzurechnen ist, dürfen aus von einer einzigen Körperschaft ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Geldmarktinstrumenten bestehen.
- e. Die Grenze von 5 % in Absatz 19.1.9.d. erhöht sich auf 10 % für bis zu 40 % des Fondsvermögens, das einem Fonds zuzurechnen ist. Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) brauchen für Zwecke der Anwendung der 40 %-Grenze nicht berücksichtigt zu werden.
- f. Die Grenze von 5 % in 19.1.9.d. wird für gedeckte Schuldverschreibungen auf 25 % des Werts des Fondsvermögens angehoben, vorausgesetzt dass der Gesamtwert der gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ein Fonds über 5 % in von einer einheitlichen Rechtsperson emittierten gedeckten Schuldverschreibungen investiert, 80 % des Fondsvermögens, das dem Fonds zuzurechnen ist, nicht übersteigt.
- g. Durch Anwendung von Absatz 19.1.9.d. und 19.1.9.e. sind Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere darstellen, wie die zugrundeliegenden Wertpapiere zu behandeln.
- h. Das Kontrahentenrisiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten darf 5 % des Wertes des Fondsvermögens, das jedem Fonds zuzurechnen ist, nicht übersteigen. Die Grenze wird auf 10 % angehoben, wenn der Kontrahent eine genehmigte Bank ist.

- i. Höchstens 20 % des Wertes des Fondsvermögens eines Fonds dürfen aus von derselben Unternehmensgruppe im Sinne von Absatz 19.1.9.b. ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Geldmarktinstrumenten bestehen.
- j. Durch Anwendung der Grenzen der Absätze 19.1.9.c., 19.1.9.d., 19.1.9.e., 19.1.9.g., 19.1.9.h. auf eine einzige Einrichtung und vorbehaltlich Absatz 19.1.9.f. dürfen höchstens 20 % des Wertes des Fondsvermögens, das jedem Fonds zuzurechnen ist, aus einer Kombination von zwei oder mehr der nachfolgenden Anlagen bestehen:
 - i. übertragbare Wertpapiere einschliesslich gedeckter Schuldverschreibungen oder zulässige Geldmarktinstrumente, emittiert von dieser einzigen Einrichtung; oder
 - ii. Einlagen bei dieser einzigen Einrichtung; oder
 - iii. Risiken aus Geschäften mit OTC-Derivaten bei dieser Einrichtung.
- k. Höchstens 20 % des Wertes des Fondsvermögens, das einem Fonds zuzurechnen ist, dürfen aus Anteilen eines Zweitfonds bestehen. Die in Absatz 19.1.11. und Abschnitt 16.0 in Anhang III dargelegten Anlagegrenzen für andere Zweitfonds bleiben hiervon unberührt. Insofern es sich bei dem Zweitfonds um einen Umbrellafonds handelt, gelten die Bestimmungen in diesem Absatz 19.1.9.k. für jeden Teilfonds, als wäre er ein separater Zweitfonds.

19.1.9.1. Kontrahentenrisiko und emittentenbezogene Anlagegrenzen

- a. Der Manager hat sicherzustellen, dass das Kontrahentenrisiko aus OTC-Derivatgeschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung den in den vorstehend aufgeführten Absätzen 19.1.9.h. und 19.1.9.j. angegebenen Grenzen unterliegt.
- b. Die Berechnung des Kontrahentenrisikos des Fonds aus OTC-Derivaten in Übereinstimmung mit den Grenzen in Absatz 19.1.9.h. durch den Manager hat auf der Grundlage der positiven Marktwertbewertung des mit dem Kontrahenten eingegangenen OTC-Derivatgeschäfts zu erfolgen.
- c. Der Manager kann die Positionen eines Fonds in OTC-Derivaten mit demselben Kontrahenten aufrechnen (so genanntes „Netting“), sofern er im Namen des Fonds diesbezügliche rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen mit dem Kontrahenten eingegangen ist.
- d. Die im vorstehenden Absatz 19.1.9.1.c. aufgeführten Aufrechnungsvereinbarungen sind nur in Bezug auf OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten und nicht im Zusammenhang mit anderen Engagements zulässig, die der Fonds mit demselben Kontrahenten unter Umständen eingegangen ist.
- e. Der Manager kann das Risiko aus einem OTC-Derivat gegenüber einem Kontrahenten für das Fondsvermögen durch den Erhalt von Sicherheiten reduzieren. Die erhaltenen Sicherheiten müssen eine ausreichende Liquidität aufweisen, damit sie zügig zu einem Preis veräussert werden können, der ihrer Bewertung vor dem Verkauf möglichst nahe kommt.
- f. Der Manager muss bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos in Übereinstimmung mit den Grenzen, wie sie im nachstehenden Absatz 19.1.9.1.i. aufgeführt sind, etwaige geleistete Sicherheiten berücksichtigen, wenn er Sicherheiten im Namen des Fonds an einen Kontrahenten eines OTC-Geschäfts überträgt.
- g. In Übereinstimmung mit 19.1.9.1.f. übertragene Sicherheiten können nur auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der Manager diesbezügliche rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen mit dem Kontrahenten eingegangen ist.
- h. In Bezug auf das Risiko aus einem OTC-Derivat wie in Absatz 19.1.9.j. beschrieben muss der Manager sämtliche Kontrahentenrisiken, die sich aus OTC-Derivaten ergeben, berücksichtigen.
- i. Der Manager hat die Berechnungen bezüglich der in Absatz 19.1.9 aufgeführten

emittentenbezogenen Anlagegrenzen anhand des Commitment-Ansatzes durch Umrechnung eingesetzter OTC-Derivate in ihre Basiswertäquivalente durchzuführen.

19.1.10. Streuung: staatliche und öffentliche Wertpapiere

- a. Der folgende Absatz gilt für die übertragbaren Wertpapiere und genehmigten Geldmarktinstrumente der folgenden Einrichtungen:
 - i. die EWR-Staaten;
 - ii. die Gebietskörperschaften der EWR-Staaten;
 - iii. die Nicht-EWR-Staaten; oder
 - iv. einer öffentlichen internationalen Institution, der ein oder mehrere EWR-Staaten angehören nachstehend als „solche Wertpapiere“ bezeichnet.
- b. Sofern nicht mehr als 35 % des Wertes des Fondsvermögens, das einem Fonds zuzurechnen ist, in von einer einzelnen Rechtsperson ausgegebenen Wertpapieren angelegt wird, besteht keine Beschränkung des Betrages, der in solchen Wertpapieren oder in einer einzelnen Emission angelegt werden darf.
- c. Ungeachtet der vorstehenden Beschränkung in (b) kann ein Fonds über 35 % des Wertes des Fondsvermögens, das ihm zuzurechnen ist, in den von einer einzelnen Rechtsperson ausgegebenen Wertpapieren anlegen, vorausgesetzt, dass
 - i. der Manager vor Durchführung dieser Anlage den Rat der Verwahrstelle eingeholt hat und infolgedessen der Auffassung ist, dass der Emittent dieser Wertpapiere mit dem Anlageziel des Fonds übereinstimmt,
 - ii. die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Wertes des Fondsvermögens nicht überschreiten,
 - iii. das Fondsvermögen Wertpapiere umfasst, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen dieses oder eines anderen Emittenten begeben worden sind.
- d. In Absatz 19.1.10 gilt in Bezug auf solche Wertpapiere das Folgende:
 - i. Die Begriffe „Emission“, „begeben“ und „Emittent“ meinen auch „Garantie“, „garantiert“ und „Garantiegeber“; und
 - ii. zwei Emissionen unterscheiden sich voneinander, wenn sich ihre Rückzahlungstermine, Zinssätze, Garantiegeber und sonstigen wesentlichen Emissionsbedingungen unterscheiden.
- e. Unbeschadet des Absatzes 19.1.9.a. und vorbehaltlich der Absätze 19.1.10.b. und 19.1.10.c., werden unter Anwendung des 20 %-Limits nach Absatz 19.1.9.j. hinsichtlich einer einheitlichen Rechtsperson die von dieser einheitlichen Rechtsperson emittierten solchen Wertpapiere berücksichtigt.
- f. Zum Datum dieses Prospekts hat keiner der Fonds die Möglichkeit, über 35 % in von einer einzelnen Rechtsperson begebenen solchen Wertpapieren anzulegen, oder legt mehr als 35 % in von einer einzelnen Rechtsperson begebenen solchen Wertpapieren an. Sollte sich dies in Zukunft ändern, wird dieser Prospekt aktualisiert, um die einzelnen Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die solche Wertpapiere begeben oder garantieren, in die gemäss den FCA-Vorschriften über 35 % des Fondsvermögens, das dem Fonds zuzurechnen ist, angelegt sein können, namentlich wiederzugeben.

19.1.11. Anlage in Anteilen von Zweitfonds

Ein Fonds darf Anlagen in Anteile eines Zweitfonds tätigen, sofern höchstens 10 % des

Fondsvermögens, das dem Fonds zuzurechnen ist, in Zweitfonds angelegt ist (es sei denn, im entsprechenden Abschnitt in Abschnitt 16.0 Anhang III ist für den Fonds eine andere Grenze angegeben) und der Zweitfonds sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Der Zweitfonds muss:
- i. die erforderlichen Voraussetzungen einhalten, damit er in den Genuss der Rechte nach der OGAW-Richtlinie kommt; oder
 - ii. ein anerkannter Fonds gemäss den Bedingungen der Section 272 des Gesetzes („Individually recognised overseas schemes“ – einzeln anerkannte ausländische Programme) sein, der von den Aufsichtsbehörden von Guernsey, Jersey oder der Isle of Man genehmigt wurde (vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind);
 - iii. als nicht-EU-harmonisiertes OGA-Privatanlegerprogramm zugelassen sein (sofern die Voraussetzungen des Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind); oder
 - iv. in einem anderen EWR-Staat zugelassen sein (vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind); oder
 - v. von der zuständigen Behörde eines OECD-Mitgliedstaates (mit Ausnahme der EWR-Staaten) zugelassen sein, der
 - A. das multilaterale IOSCO Memorandum of Understanding unterzeichnet hat; und
 - B. die Regeln und Depot- bzw. Verwahrungsverträge der Fondsmanagement-Gesellschaft des Zweitfonds anerkannt hat.(sofern die Voraussetzungen des Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind);
- und in allen Fällen, in denen die Grenze für Anlagen des Fonds in Zweitfonds gemäss dem entsprechenden Abschnitt 16.0 Anhang III über 10 % des Fondsvermögens, das dem Fonds zuzurechnen ist, liegt, vorausgesetzt, dass höchstens 30 % des Fondsvermögens des Fonds in Zweitfonds angelegt ist, auf die die Absätze 19.1.11.a.ii. bis 19.1.11.a.v. zutreffen:
- b. der Zweitfonds erfüllt, soweit relevant, die Voraussetzungen der nachstehenden Absätze 19.1.11.d., 19.1.11.e. und 19.1.11.f. (insofern es sich bei dem Zweitfonds um einen Umbrellafonds handelt, gelten die Bestimmungen in diesem Absatz 19.1.11.b. für jeden Teilfonds, als wäre er ein separater Zweitfonds);
 - c. der Zweitfonds unterliegt Bestimmungen, die eine Anlage von mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteilen an Investmentvermögen untersagen (insofern es sich bei dem Zweitfonds um einen Umbrellafonds handelt, gelten die Bestimmungen in diesem Absatz 19.1.11.c. für jeden Teilfonds, als wäre er ein separater Zweitfonds); und
 - d. Ein Fonds darf keine Anteile (1) an einem Zweitfonds, der vom Manager oder von einem verbundenen Unternehmen des Managers verwaltet oder betrieben wird (oder an einem ICVC, dessen Authorised Corporate Director der Manager ist) (in den Absätzen 19.1.11.d., 19.1.11.e. und 19.1.11.f. als „verbundene Fonds“ bezeichnet, um ggf. zwischen verschiedenen Typen von Zweitfonds zu unterscheiden), oder (2) an einem Zweitfonds, bei dem es sich um einen anderen Fonds der Gesellschaft handelt (in den Absätzen 19.1.11.d., 19.1.11.e. und 19.1.11.f. als „zweite Fonds“ bezeichnet, um ggf. zwischen verschiedenen Typen von Zweitfonds zu unterscheiden), erwerben oder veräussern, sofern nicht:
 - i. im Falle von Anlagen in verbundenen Fonds der Prospekt des anlegenden Fonds eindeutig besagt, dass das Vermögen des anlegenden Fonds solche Anteile enthalten kann, und

- ii. im Falle von Anlagen in zweiten Fonds der Prospekt eindeutig besagt, dass das dem anlegenden oder verkaufenden Fonds zuzurechnende Fondsvermögen Anteile eines zweiten Fonds enthalten darf, und
- iii. soweit
 - A. ein Erwerb oder eine Veräusserung gemäss Absatz 19.1.11.d. erfolgt; und
 - B. eine Gebühr für einen derartigen Erwerb oder eine Veräusserung erfolgt;
 der Manager verpflichtet ist, dem anlegenden oder verkaufenden Fonds bis Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag nach der Vereinbarung über Kauf oder Verkauf den in Absatz 19.1.11.e. aufgeführten Betrag zu zahlen;
- e. Bei Erwerb ist der in Absatz 19.1.11.d.iii. erwähnte Betrag entweder:
 - i. der Betrag, um den die vom anlegenden oder verkaufenden Fonds für die Anteile des verbundenen oder zweiten Fonds gezahlte Gegenleistung den Preis überschreitet, der zugunsten des verbundenen oder zweiten Fonds gezahlt worden wäre, wenn die Anteile neu ausgegeben oder von ihm verkauft worden wären; oder
 - ii. wenn dieser Preis durch den Manager nicht festgestellt werden kann, der Höchstbetrag der Gebühr, die der Verkäufer der Anteile des verbundenen oder zweiten Fonds zulässigerweise erheben kann;
 - iii. bei Veräusserung ist der in Absatz 19.1.11.d.iii. erwähnte Betrag derjenige Betrag der für Rechnung des Managers oder Betreibers des verbundenen oder zweiten Fonds oder für Rechnung einer mit einem von ihnen verbundenen Person im Zusammenhang mit der Veräusserung erhobenen Gebühr; und
- f. In dieser Ziffer:
 - i. jede Erhöhung und jeder Abzug von der bei Erwerb oder Veräusserung von Anteilen des verbundenen oder zweiten Fonds gezahlten Gegenleistung, die oder der zugunsten des verbundenen oder zweiten Fonds erhoben wird und eine Verwässerungsgebühr laut COLL-Quellenwerk darstellt oder ihr gleichsteht, ist als Teil des Anteilspreises und nicht als Teil einer Gebühr zu behandeln; und
 - ii. eine bei Umtausch von Anteilen an einem Fonds oder gesonderten Teil des verbundenen oder zweiten Fonds gegen Anteile an einem anderen Fonds oder gesonderten Teil der verbundenen oder zweiten Fonds erhobene Umtauschgebühr ist als Teil der für die Anteile gezahlten Gegenleistung zu berücksichtigen.

19.1.12. Anlage in Optionsscheine und nicht oder nur teilweise eingezahlte Wertpapiere

- a. Nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere fallen nur unter eine Anlagebefugnis, wenn davon auszugehen ist, dass der Betrag eines bestehenden oder möglichen Aufrufs für ausstehende Beträge durch den Fonds bei Anforderung und ohne Verstoss gegen das COLL-Quellenwerk gezahlt werden kann.

19.1.13. Anlagen in Verbriefungspositionen

- a. Wenn der Manager ein Engagement in einer Verbriefung hält, die nicht die Anforderungen der Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 erfüllt, muss er im besten Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds handeln und gegebenenfalls Abhilfemassnahmen ergreifen.

19.1.14. Derivate

- a. Ein Fonds darf Derivate einsetzen, um seine Anlageziele und Anlagepolitik zu verfolgen und/oder im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung Markt- und Währungsrisiken

abzusichern (siehe nachstehend „Effiziente Portfolioverwaltung“).

- b. Der Einsatz von Derivaten zur effizienten Portfolioverwaltung wird das Risikoprofil eines Fonds in der Regel nicht erhöhen, obwohl ein solcher Einsatz Transaktionen umfassen kann, die Kosten senken oder zusätzliches Kapital oder Erträge generieren, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, wie nachstehend unter „Effiziente Portfolioverwaltung“ beschrieben. Derivate, die ein Fonds zur Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung einsetzt, können jedoch in schwierigen Situationen unwirksam werden, so dass ein Fonds erhebliche Verluste erleiden kann. Die Möglichkeiten eines Fonds, zur effizienten Portfolioverwaltung Derivate einzusetzen, können in bestimmten Marktsituationen, aufgrund aufsichtsrechtlicher Grenzen und infolge steuerlicher Erwägungen eingeschränkt sein. Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann das Risikoprofil eines Fonds erhöhen. Insofern derivative Instrumente zum Einsatz kommen, wird der Manager deshalb ein Risikomanagementverfahren verwenden, welches es ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des betreffenden Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen.
- c. Derivatgeschäfte müssen mit zulässigen Derivaten (die gemäss FCA auf einem zulässigen Derivatmarkt gehandelt werden) oder mit Derivaten erfolgen, die die Vorschriften für den Abschluss von OTC-Derivatgeschäften erfüllen. Geschäfte mit zulässigen Derivaten müssen auf einem zulässigen Derivatmarkt oder gemäss den Vorschriften eines zulässigen Derivatmarkts durchgeführt werden.
- d. Ein Derivatgeschäft darf nicht dazu führen, dass ein Fonds von den in der Gründungsurkunde und der jüngsten Fassung des vorliegenden Verkaufsprospekts genannten Anlagezielen abweicht.
- e. Einem Derivatgeschäft müssen ein oder mehrere der Basiswerte zugrunde liegen, in denen sich der Fonds engagiert, d. h. zulässige übertragbare Wertpapiere, zulässige Geldmarktinstrumente, zulässige Einlagen, zulässige Derivate, zulässige OGA-Anteile, zulässige Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Es darf keine Lieferung oder Übertragung von Vermögenswerten stattfinden, mit Ausnahme derjenigen Vermögensarten, die der betreffende Fonds halten darf, wie vorstehend im Zusammenhang mit OGAW-Fonds beschrieben.
- f. Ein Fonds darf keine Geschäfte mit Warenderivaten durchführen.
- g. Ein Termingeschäft bedarf eines genehmigten Kontrahenten.
- h. Sämtliche Derivatgeschäfte werden als kontrahentenrisikofrei erachtet, wenn sie an einer Börse stattfinden, deren Clearingstelle folgende Voraussetzungen erfüllt: angemessene Leistungsgarantie, tägliche Neubewertung der Derivatpositionen auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses und mindestens tägliche Einschusszahlungen.
- i. Ein Derivatgeschäft darf nicht eingegangen werden, wenn die beabsichtigte Wirkung in der Möglichkeit besteht, den ungedeckten Verkauf eines übertragbaren Wertpapiers, zulässigen Geldmarktinstruments, OGA-Anteils oder Derivats zu tätigen.
- j. OTC-Derivate sind nur zulässig, wenn die Verwaltungsgesellschaft:
 - A. mindestens jeden Tag eine verlässliche und nachvollziehbare Bewertung in Bezug auf diese Transaktion durchführt (gemäss den im FCA Handbook beschriebenen Verfahren), die ihrem beizulegenden Zeitwert entspricht, und dabei nicht nur auf Börsenkurse des Kontrahenten zurückgreift; und
 - B. jederzeit eine oder mehrere weitere Transaktionen abschliessen kann, um diese Derivate zum beizulegenden Zeitwert zu verkaufen, zu liquidieren oder glattzustellen.

19.1.15. Finanzindizes als Basiswerte von Derivaten

- a. Insofern ein Fonds ein indexbasiertes Derivat hält, muss der Finanzindex die folgenden Kriterien erfüllen:

- i. Er ist hinreichend diversifiziert,
 - ii. er stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und
 - iii. er wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- b. Ein Finanzindex ist insofern hinreichend diversifiziert, als folgende Kriterien erfüllt sind:
 - i. Er ist so zusammengesetzt, dass seine Gesamtentwicklung von Preisbewegungen oder Handelstätigkeiten bei einem einzelnen Bestandteil nicht über Gebühr beeinflusst wird.
 - ii. Setzt er sich aus Vermögenswerten zusammen, in die ein Fonds anlegen darf, ist seine Zusammensetzung mindestens gemäss den in diesem Abschnitt genannten Streuungs- und Konzentrationsvorschriften diversifiziert.
 - iii. Setzt er sich aus Vermögenswerten zusammen, in die ein Fonds nicht anlegen darf, ist seine Zusammensetzung in einer Weise diversifiziert, die der Diversifizierung durch die in diesem Abschnitt genannten Streuungs- und Konzentrationsvorschriften gleichwertig ist.
- c. Ein Finanzindex stellt insofern eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht, als folgende Kriterien erfüllt sind:
 - i. Er misst die Entwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in aussagekräftiger und adäquater Weise.
 - ii. Er wird regelmässig überprüft bzw. angepasst, damit er die Märkte, auf die er sich bezieht, stets unter Einhaltung öffentlich zugänglicher Kriterien widerspiegelt.
 - iii. Die Basiswerte sind hinreichend liquide, so dass ihn die Nutzer gegebenenfalls nachbilden können.
- d. Ein Finanzindex wird insofern in angemessener Weise veröffentlicht, als folgende Kriterien erfüllt sind:
 - i. Seine Veröffentlichung beruht auf soliden Verfahren für die Erhebung von Preisen und die Kalkulation und anschliessende Veröffentlichung des Indexwerts, einschliesslich Preisermittlungsverfahren für die einzelnen Bestandteile, falls kein Marktpreis verfügbar ist.
 - ii. Wesentliche Informationen über Aspekte wie die Methodik der Indexberechnung und Anpassung der Indexzusammensetzung, Indexveränderungen oder operationelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung zeitnaher oder genauer Informationen werden umfassend und unverzüglich zur Verfügung gestellt.

19.1.16. Gesamtrisiko

- a. Der Manager muss das Gesamtrisiko eines Fonds entweder unter Verwendung des Commitment-Ansatzes oder des Value-at-Risk-Ansatzes („VaR-Ansatz“) berechnen. Derzeit verwenden alle Fonds den Commitment-Ansatz, ausser dem First Sentier Diversified Growth Fund (verwendet absoluten VaR-Ansatz).
- b. Der Manager muss sicherstellen, dass die vorstehend gewählte Methode angemessen ist, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - i. die Anlagestrategie des Fonds;
 - ii. die Art und Komplexität des eingesetzten Derivats oder Termingeschäfts und
 - iii. der Anteil am Fondsvermögen, der auf Derivate und Termingeschäfte entfällt.
- c. Wenn ein Fonds indexbasierte Derivate hält und falls der Index zulässig ist, müssen die Indexbestandteile bei der Berechnung der nachstehenden Streuungsvorschriften nicht

berücksichtigt werden.

- d. Der Manager verwendet bei der Berechnung des Gesamtrisikos derzeit sowohl den VaR-Ansatz als auch den Commitment-Ansatz.
- e. Commitment-Ansatz: Kommt der Commitment-Ansatz zur Anwendung, muss der Manager:
 - i. sicherstellen, dass er ihn auf alle Derivate und Termingeschäfte (einschliesslich eingebetteter Derivate) anwendet, ganz gleich, ob sie im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds, zur Risikominderung oder zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, und
 - ii. alle Derivate und Termingeschäfte in gleichwertige Positionen in den Basiswerten der Derivate oder Termingeschäfte umrechnen (Standard-Commitment-Ansatz).
- f. VaR-Ansatz: Beim Value-at-Risk (VaR) handelt es sich um eine statistische Methode, die auf Basis historischer Daten für ein bestimmtes Konfidenzniveau (z. B. 99 %) den wahrscheinlichen maximalen Verlust des Fonds innerhalb eines bestimmten Zeitraums unter normalen Marktbedingungen voraussagt. Bei einem Konfidenzniveau von 99 % besteht daher die statistische Möglichkeit von 1 %, dass das VaR-Limit überschritten wird. Das VaR wird entweder unter Verwendung des „absoluten VaR-Ansatzes“ oder des „relativen VaR-Ansatzes“ berechnet.

i. Relatives VaR

Das „relative VaR“ nimmt Bezug auf das VaR eines Fonds im Vergleich zum VaR eines Referenzportfolios. Wenn ein relatives VaR-Modell zur Anwendung kommt, darf das VaR das Doppelte des VaR der derivatfreien Benchmark oder des äquivalenten Portfolios nicht übersteigen. Wäre dies nicht der Fall, müsste der Manager Schritte zur Änderung des Portfolios unternehmen, so dass das VaR wieder höchstens auf das Doppelte des VaR des Referenzportfolios absinken würde.

ii. Absolutes VaR

Das „absolute VaR“ ist das absolute VaR eines Fonds, ausgedrückt als Prozentsatz vom Nettoinventarwert des Fonds. Kommt ein absolutes VaR-Modell zur Anwendung, darf das VaR des Fonds bei einer Haltedauer von 20 Tagen und einem Konfidenzniveau von 99 % höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts betragen. Wäre dies nicht der Fall, müsste der Manager Schritte zur Änderung des Portfolios unternehmen, so dass das VaR wieder höchstens auf 20 % absinken würde.

- g. Der Manager kann andere Berechnungsmethoden verwenden, die dem Standard-Commitment-Ansatz entsprechen.
- h. Im Rahmen des Commitment-Ansatzes kann der Manager bei der Berechnung des Gesamtrisikos eines Fonds Netting- und Sicherungsvereinbarungen berücksichtigen, sofern diese nicht offensichtliche und wesentliche Risiken ausser Acht lassen und eine eindeutige Risikominderung zur Folge haben.
- i. Sofern der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften für den Fonds nicht mit einem zusätzlichen Risiko verbunden ist, muss das Basiswertrisiko nicht in die Commitment-Berechnung einbezogen werden.
- j. Insofern der „Commitment-Ansatz“ des Risikomanagements zur Anwendung kommt, hat der Manager sicherzustellen, dass das mit den Derivaten und Termingeschäften im Fonds verbundene Gesamtrisiko den Netto-Wert des Fondsvermögens, das dem Fonds zuzurechnen ist, nicht überschreitet.
- k. Der Manager hat das Gesamtrisiko eines Fonds mindestens auf Tagesbasis zu berechnen.
- l. Bei der in diesem Abschnitt dargelegten Berechnung des Risikos müssen der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko des Kontrahenten, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt werden.

19.1.17. Effiziente Portfolioverwaltung

- a. Der Manager darf das einem Fonds zuzurechnende Fondsvermögen für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung wie folgt einsetzen:
 - i. Der Manager darf Derivatgeschäfte oder Währungstermingeschäfte in geeigneter Weise einsetzen. Solche Geschäfte sind jedoch:
 - A. ökonomisch angemessen;
 - B. von Vermögenswerten des Fonds voll gedeckt; und
 - C. werden mit einem oder mehreren der folgenden Ziele eingesetzt:
 - 1. Risikosenkung,
 - 2. Kostensenkung,
 - 3. Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den Risikodiversifizierungsvorschriften der OGAW-Richtlinie entspricht.
 - ii. Nach diesen Bestimmungen dürfen daher keine Geschäfte durchgeführt werden, wenn sie angemessen als spekulativ anzusehen sind.
- b. Zulässige Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung müssen ausserdem die folgenden Kriterien erfüllen:
 - i. ihre Risiken werden von den Risikomanagementverfahren der Gesellschaft in angemessener Weise erfasst; und
 - ii. sie können nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels des Fonds oder zur Eingehung weiterer Risiken führen, die das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene allgemeine Risikoprofil übersteigen.
- c. Obwohl der Einsatz von Geschäften zur effizienten Portfolioverwaltung im besten Interesse des Fonds liegt, können einzelne Techniken ein erhöhtes Risiko zur Folge haben. Einzelheiten über die zutreffenden Risiken finden Sie in Abschnitt 18.0 „Anhang V Risikofaktoren“.
- d. Alle Erlöse des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters (die verbundene Parteien des Managers sind) aus den Geschäften zur effizienten Portfolioverwaltung fliessen abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten zurück an die Gesellschaft.
- e. Die Gesellschaft stellt jederzeit sicher, dass die Bedingungen der Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung, einschliesslich der Anlage der Barsicherheiten, sie nicht bei der Erfüllung ihrer Rücknahmeverpflichtungen behindern.
- f. Geschäfte, die ein annehmbar niedriges Risikoniveau gemäss vorstehendem Absatz 19.1.16.a.i.C.3 besitzen, sind solche,
 - i. die Preisunvollkommenheiten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung (oder der Veräusserung und dem Erwerb) von Rechten an denselben oder vergleichbaren Vermögenswerten ausnutzen, die der Fonds hält oder halten könnte; oder
 - ii. bei denen der Fonds eine Prämie für den Verkauf einer gedeckten Call- oder Put-Option erhält, selbst wenn der hierdurch entstehende Vorteil auf Kosten der Chance auf einen grösseren künftigen Nutzen erlangt wird.

19.1.18. Risikomanagementverfahren

- a. Allgemeines

- i. Das Risikomanagementverfahren sollte die Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds, die im vorliegenden Verkaufsprospekt angegeben sind, in Betracht ziehen.
- ii. Soweit erforderlich, sollte die Verwahrstelle die Eignung des Risikomanagementverfahrens mit der gebührenden Sorgfalt gemäss ihren Pflichten nach COLL 6.6.14 (Pflichten der Verwahrstelle und des beauftragten Fondsmanagers: Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse) prüfen.
- iii. Vom Manager wird erwartet, dass sein Risikomanagementverfahren bei einem Fonds mit einem komplexen Risikoprofil einen höheren Stand aufweist als bei einem Fonds mit einem einfachen Risikoprofil. Insbesondere sollte das Risikomanagementverfahren eine etwaige nicht-lineare Abhängigkeit des Wertes einer Position vom entsprechenden Basiswert berücksichtigen.
- iv. Der Manager sollte diese Systeme und Kontrollen mit der gebührenden Sorgfalt einrichten und pflegen, soweit sie für seine Geschäftstätigkeit gemäss SYSC 3.1 (Systeme und Kontrollen) angemessen sind.
- v. Das Risikomanagementverfahren sollte die in Absatz 19.1.17.b. unten vorgeschriebene Analyse mindestens täglich oder, wenn dies häufiger ist, an jedem Bewertungszeitpunkt durchführen.

b. **Derivate**

- i. Der Manager verwendet ein von der Verwahrstelle geprüftes Risikomanagementverfahren, welches ihm erlaubt, das mit den Positionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fonds in angemessenen Abständen zu überwachen und zu messen. Zu den Einzelheiten des Risikomanagementverfahrens gehören die folgenden Angaben:
 - 1. Arten der Derivate und Forwards im Fonds, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken und die relevanten quantitativen Anlagegrenzen und
 - 2. die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivaten und Termingeschäften verbundenen Risiken.
- ii. Der Manager informiert die FCA im Voraus über jede wesentliche Änderung der vorstehenden Einzelheiten. Eine Erklärung der im Zusammenhang mit den Fonds angewendeten Methoden zum Risikomanagement und der angewendeten quantitativen Beschränkungen sowie der derzeitigen Risiko-Rendite-Profile der Hauptanlagearten ist auf Anfrage beim Manager erhältlich.

19.1.19. Bewertung OTC-Derivate

- a. Für die Zwecke von Absatz 19.1.17.b.i.1. muss der Manager:
 - i. Regelungen und Verfahren begründen, durchführen und pflegen, die eine angemessene, transparente und faire Bewertung der Engagements eines Fonds in OTC-Derivaten gewährleisten, und
 - ii. sicherstellen, dass der faire Wert der OTC-Derivate einer adäquaten, präzisen und unabhängigen Beurteilung unterzogen wird.
- b. Sofern die Regelungen und Verfahren im obigen Absatz 19.1.18.a. die Durchführung gewisser Tätigkeiten Dritter vorsehen, muss der Manager die Anforderungen in SYSC (Zusätzliche Anforderungen an eine Verwaltungsgesellschaft) und COLL (Due-Diligence-Pflichten der Manager von OGAW-Fonds) erfüllen.
- c. Die in 19.1.18.a. genannten Regelungen und Verfahren müssen:
 - i. der Art und Komplexität des betreffenden OTC-Derivats entsprechen und
 - ii. adäquat dokumentiert sein.

19.1.20. Wesentlicher Einfluss

- a. Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die von einer juristischen Person ausgegeben sind und Stimmrechte in der Hauptversammlung dieser juristischen Person gewähren, gleich ob im Wesentlichen für sämtliche Beschlussgegenstände oder nicht, sofern:
 - i. unmittelbar vor dem Erwerb die Gesamtheit solcher von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere der Gesellschaft wesentlichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte dieser juristischen Person gewährt; oder
 - ii. der Erwerb der Gesellschaft einen solchen Einfluss gewährt.
- b. Für Zwecke des Absatzes 19.1.19.a.ii. hat die Gesellschaft wesentlichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte einer juristischen Person, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen übertragbaren Wertpapiere in der Lage ist, 20 % oder mehr der Stimmrechte dieser juristischen Person auszuüben oder zu deren Ausübung zu kontrollieren (wobei in diesem Zusammenhang ein vorübergehendes Ruhen der Stimmrechte aus übertragbaren Wertpapieren dieser juristischen Person ausser Betracht bleibt).

19.1.21. Konzentration

Die Gesellschaft:

- a. darf keine übertragbaren Wertpapiere – mit Ausnahme von Schuldtiteln (debt securities) – erwerben, die
 - i. für Beschlussgegenstände in der Hauptversammlung der juristischen Person, von der sie ausgegeben worden sind, kein Stimmrecht gewähren; und
 - ii. mehr als 10 % dieser – von dieser juristischen Person ausgegebenen – Wertpapiere darstellen;
- b. darf nicht mehr als 10 % der von einem einzelnen Emittenten ausgegebenen Schuldtitel (debt securities) erwerben;
- c. darf nicht mehr als 25 % der Anteile eines Investmentvermögens erwerben;
- d. ist an die Beschränkungen nach Absatz 19.1.20.b. bis 19.1.20.c. nicht gebunden, wenn im Zeitpunkt des Erwerbs der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile der betreffenden Anlage nicht berechnet werden kann.

19.1.22. Barmittel und hochliquide Anlagen

- a. Barmittel und hochliquide Anlagen dürfen nicht im Fondsvermögen, das einem Fonds zuzurechnen ist, gehalten werden, ausser wenn dies als erforderlich anzusehen ist, um Folgendes zu ermöglichen:
 - i. die Verfolgung der Anlageziele des Fonds; oder
 - ii. die Rücknahme von Anteilen; oder
 - iii. die effiziente Verwaltung des Fonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen; oder
 - iv. andere Zwecke, die für die Anlagezielen des Fonds als dienlich anzusehen sind.
- b. Während des Zeitraums einer Erstaussgabe darf das einem Fonds zuzurechnende Fondsvermögen jedoch ohne Beschränkung aus Barmitteln und hochliquiden Anlagen bestehen.

19.1.23. Allgemeine Befugnis zur Darlehensaufnahme

- a. Die Gesellschaft darf nach Massgabe dieses Absatzes und des Absatzes 19.1.23.

Darlehen zur Verwendung durch einen Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, dass das Darlehen aus dem Fondsvermögen, das diesem Fonds zuzurechnen ist, zurückzuzahlen ist. Diese Befugnis zur Darlehensaufnahme besteht vorbehaltlich der Verpflichtung des Fonds zur Einhaltung etwaiger Beschränkungen gemäss Gründungsurkunde.

- b. Die Gesellschaft darf Darlehen nach Absatz 19.1.22.a. nur von einem geeigneten Institut oder einer genehmigten Bank aufnehmen.
- c. Der Manager muss sicherstellen, dass Darlehen vorübergehender Natur sind und dass Darlehen nicht nachhaltiger Art sind, und zu diesem Zweck muss der Manager insbesondere folgendes berücksichtigen:
 - i. die Laufzeit jedes Darlehens; und
 - ii. die Häufigkeit, mit der während eines Zeitraums auf Darlehensaufnahmen zurückgegriffen wird.
- d. Der Manager muss sicherstellen, dass ohne vorherige Zustimmung der Verwahrstelle keine Darlehenslaufzeit drei Monate übersteigt, gleich ob für bestimmte Beträge oder insgesamt. Die Verwahrstelle darf ihre Zustimmung nach diesem Absatz nur zu Bedingungen erteilen, die die Verwahrstelle als angemessen ansieht, um sicherzustellen, dass die Darlehensaufnahme auch weiterhin nur vorübergehender Natur bleibt.
- e. Diese Darlehensaufnahmebeschränkungen gelten nicht für Kredite und Gegenkredite zur Währungsabsicherung.
- f. Eine Gesellschaft darf Obligationen nur ausgeben, wenn sie eine Darlehensaufnahme bestätigt oder vornimmt, die die Bestimmungen dieses Absatzes 19.1.22. einhält.

19.1.24. Darlehenshöchstgrenzen

- a. Der Manager muss sicherstellen, dass die Darlehensverschuldung eines Fonds an keinem Geschäftstag 10 % des Wertes des Fondsvermögens, das dem Fonds zuzurechnen ist, übersteigt.
- b. Dieser Absatz gilt nicht für Kredite und Gegenkredite zur Währungsabsicherung.
- c. In diesem Absatz 19.1.23. umfassen „Darlehen“ sowohl die Darlehensaufnahme in herkömmlicher Weise als auch andere Vereinbarungen (einschliesslich einer Kombination von Derivaten), die dem vorübergehenden Einschuss von Geldern in das Fondsvermögen in der Erwartung dienen, dass der Betrag zurückgezahlt wird.

19.1.25. Beschränkungen für Darlehensgewährung

- a. Die Gelder im Fondsvermögen, das einem Fonds zuzurechnen ist, dürfen nicht als Darlehen gewährt werden; im Rahmen dieses Verbots gilt ein Betrag von einem Fonds als Darlehen gewährt, wenn er auf der Grundlage an eine Person („Zahlungsempfänger“) gezahlt wird, dass er zurückgezahlt wird, gleich ob durch den Zahlungsempfänger oder nicht.
- b. Der Erwerb einer Obligation stellt keine Darlehensgewährung im Sinne von Absatz 19.1.24.a. dar, ebenso wenig die Einzahlung von Geldern auf ein Spar- oder Girokonto.
- c. Absatz 19.1.24.a. hindert die Gesellschaft nicht daran, ein Organmitglied der Gesellschaft mit Geldern auszustatten, um ihn in die Lage zu versetzen, für Zwecke der Gesellschaft entstehende Aufwendungen zu tätigen, oder um ihn in die Lage zu versetzen, seine Pflichten als Organmitglied der Gesellschaft ordnungsgemäss zu erfüllen, noch daran, jegliche Schritte zu unternehmen, um ein Organmitglied in die Lage zu versetzen, das Entstehen solcher Aufwendungen zu vermeiden.

19.1.26. Beschränkungen für das Verleihen von Vermögenswerten ausser Geld

- a. Das nicht aus Geld bestehende Fondsvermögen, einem Fonds zuzurechnende, darf weder im Wege der Einlage noch in anderer Weise verliehen werden.
- b. Nach Absatz 19.1.29. zulässige Transaktionen stellen kein Verleihen im Sinne des Absatzes 19.1.25.a. dar.
- c. Das einem Fonds zuzurechnende Fondsvermögen darf nicht verpfändet werden.
- d. Werden auf Rechnung des Fonds Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt, hält keine Bestimmung in Absatz 19.1.25. den Fonds oder die Verwahrstelle auf Anfrage der Gesellschaft davon ab:
 - i. Fondsvermögen zur Leistung von Sicherheiten zu verleihen, zu hinterlegen, zu verpfänden oder zu beleihen; oder
 - ii. Fondsvermögen gemäss den Bedingungen einer Vereinbarung in Bezug auf die Leistung von Sicherheiten zu übertragen, jedoch mit der Massgabe, dass der Manager der begründeten Ansicht ist, dass sowohl die Vereinbarung als auch die auf ihrer Grundlage geleisteten Sicherheiten (auch in Bezug auf die Höhe der geleisteten Sicherheiten) den Anteilsinhabern einen angemessenen Schutz bieten.

19.1.27. Übernahme von Emissionen

- a. Ferner können vorbehaltlich bestimmter im COLL-Quellenwerk geregelter Voraussetzungen auch Emissions- und Emissionsunterbeteiligungsverträge und Platzierungen für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen werden.

19.1.28. Garantien und Freistellungsverpflichtungen

- a. Die Gesellschaft sowie die Verwahrstelle für Rechnung der Gesellschaft dürfen keine Garantien oder Freistellungsverpflichtungen für Verpflichtungen anderer Personen eingehen.
- b. Kein Teil des Fondsvermögens, das einem Fonds zuzurechnen ist, darf zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Garantien oder Freistellungsverpflichtungen für Verpflichtungen anderer Personen eingesetzt werden.

19.1.29. Allgemeines

- a. Eine mögliche Verletzung dieser Beschränkungen hindert nicht die Ausübung von mit den von dem Fonds gehaltenen Anteilen verbundenen Rechten, wobei jedoch im Falle einer anhaltenden Verletzung der Manager die Massnahmen ergreifen wird, die notwendig sind, um die Einhaltung der Anlagebeschränkungen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber so bald wie möglich wieder herzustellen.

19.1.30. Wertpapierleihgeschäfte

- a. Ein Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte und/oder Repogeschäfte/inverse Repogeschäfte tätigen.
- b. Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte/inverse Repogeschäfte dürfen auf Rechnung des Fonds eingegangen werden, um für den Fonds und damit für dessen Anteilhaber zusätzliche Einkünfte zu erzielen.
- c. Die gemäss diesem Abschnitt zulässigen Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte/inversen Repogeschäfte können von einem Fonds eingegangen werden, wenn die Gesellschaft dies im Hinblick auf die Erzielung zusätzlicher Einkünfte für einen Fonds mit einem annehmbaren Risikograd als angemessen betrachtet.
- d. Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle auf Antrag der Gesellschaft kann Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte wie in Section 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (ohne Erweiterung durch Section 263C) beschrieben nur dann eingehen, wenn:

- i. sämtliche Bedingungen der Vereinbarung, der zufolge Wertpapiere durch die Verwahrstelle auf Rechnung der Gesellschaft zurückgekauft werden sollen, eine der Verwahrstelle annehmbare Form aufweisen und gängigen Marktusancen nicht widersprechen;
- ii. der Kontrahent:
 - 19.1.30.d.ii.1. eine zugelassene Person ist; oder
 - 19.1.30.d.ii.2. eine von der Aufsichtsbehörde des Heimatlandes zugelassene Person ist; oder
 - 19.1.30.d.ii.3. ein bei der Securities and Exchange Commission of the United States of America registrierter Broker/Händler ist; oder
 - 19.1.30.d.ii.4. eine Bank oder Zweigstelle einer Bank ist, die einer behördlichen Aufsicht unterliegt und zum Eigenhandel in Bezug auf OTC-Derivate von mindestens einer der folgenden Bankenaufsichtsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurde: dem Office of the Comptroller of the Currency, der Federal Deposit Insurance Corporation; und dem Board of Governors of the Federal Reserve System; und
- iii. Sicherheiten erhalten wurden, um die Verbindlichkeiten des Kontrahenten gemäss den in Absatz 29(c)(i) aufgeführten Bedingungen abzudecken, und die Sicherheit:
 - 19.1.30.d.iii.1. für die Verwahrstelle ausreichend,
 - 19.1.30.d.iii.2. angemessen und
 - 19.1.30.d.iii.3. hinreichend unmittelbar ist.
- e. Kontrahent für die Zwecke von Absatz 19.1.29.d.ii. ist diejenige Person, die gemäss der Vereinbarung in Absatz 19.1.29.d.i. dazu verpflichtet ist, an die Verwahrstelle diejenigen Wertpapiere, die von dieser gemäss dem Wertpapierleihgeschäft übertragen wurden, oder äquivalente Wertpapiere zu übertragen.
- f. Absatz 19.1.29.d.iii. gilt nicht für Aktienleihgeschäfte, die über das Securities Lending and Borrowing Programme der Euroclear Bank SA/NV durchgeführt werden.
- g. Es besteht keine Höchstgrenze für Wertpapierleihgeschäfte aus dem Fondsvermögen.
- h. Alle Zinsen oder Dividenden, die auf Wertpapiere gezahlt werden, während sie einem Wertpapierleihgeschäft unterliegen, fallen dem betreffenden Fonds zu.
- i. Die Gesellschaft hat das Recht, ein Wertpapierleihgeschäft jederzeit zu beenden und die Rückgabe aller im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts übertragenen Wertpapiere zu verlangen.
- j. Wenn die Gesellschaft ein inverses Repogeschäft vereinbart, kann sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das inverse Repogeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zum Marktwert beenden. Kann der Geldbetrag jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden, wird der Marktwert des inversen Repogeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds herangezogen.
- k. Wenn die Gesellschaft ein Repogeschäft vereinbart, kann sie jederzeit die dem Repogeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repogeschäft beenden.
- l. Termin-Repogeschäfte und inverse Termin-Repogeschäfte mit einer festen Laufzeit mit maximal sieben Tagen werden als Vereinbarungen betrachtet, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

- m. Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, fließen abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten und Gebühren an den betreffenden Fonds zurück. Diese direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren umfassen die Gebühren und Aufwendungen, die jeweils an die Kontrahenten der Repogeschäfte und inversen Repogeschäfte und/oder die von der Gesellschaft beauftragten Makler der Wertpapierleihgeschäfte zu zahlen sind. Die Gebühren und Aufwendungen der Kontrahenten oder Makler, die zu handelsüblichen Sätzen gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer anfallen, trägt die Gesellschaft bzw. der betreffende Fonds, für den die entsprechende Partei beauftragt wurde.

19.1.31. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und Einhaltung der EMIR-Vorschriften

In den Risikopositionen, die sich für einen Kontrahenten aus Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind die Sicherheiten, die der Kontrahent in Form von als Sicherheiten zulässigen Vermögenswerten stellt, nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften wie in diesem Abschnitt zusammengefasst zu berücksichtigen. Alle Vermögenswerte, die die Gesellschaft im Namen eines Fonds im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheit zu betrachten.

- a. In Fällen, in denen die Gesellschaft im Namen eines Fonds Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten tätigt und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Diversifizierung der Sicherheiten, Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung und Durchsetzbarkeit stets sämtliche in den ESMA-Leitlinien 2014/937 aufgeführten Kriterien erfüllen.
- b. Das maximale Engagement eines Fonds in einem bestimmten Emittenten, der in einem Sicherheitenkorb enthalten ist, ist auf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt. Neu angelegte Barsicherheiten werden entsprechend dieser Vorschrift diversifiziert.
- c. In Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte sind Sicherheiten nur angemessen im Sinne von Absatz 19.1.29. oben, wenn sie:
- i. zum Zeitpunkt der Übertragung an die Verwahrstelle im Wert mindestens den von der Verwahrstelle übertragenen Wertpapieren entsprechen; und
 - ii. in der folgenden Form vorliegen:
 - Barmittel,
 - einem Einlagenzertifikat,
 - einem Akkreditiv,
 - einem schnell liquidierbaren Wertpapier,
 - einem Commercial Paper ohne eingebettete derivative Inhalte oder
 - einem qualifizierten Geldmarktfonds.
 - iii. Insofern die Sicherheiten in Anteilen eines qualifizierten Geldmarktfonds angelegt sind, der vom Manager oder einem assoziierten Unternehmen des Managers (oder für eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, deren Authorised Corporate Manager der Manager ist) verwaltet oder geführt wird, sind die Bedingungen in Absatz 19.1.11. (Anlagen in Anteilen an Investmentvermögen) einzuhalten.
 - iv. Sicherheiten sind im Sinne von Absatz 19.1.29. oben hinreichend unmittelbar, wenn:

- sie spätestens zum Zeitpunkt der Übertragung der Wertpapiere durch die Verwahrstelle übertragen werden; oder
 - die Verwahrstelle mit der gebührenden Sorgfalt zum im vorstehenden Absatz genannten Zeitpunkt feststellt, dass sie spätestens zum Geschäftsschluss am Tag der Übertragung übertragen werden.
- d. Die Sicherheiten, die für OTC-Derivate und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung mindestens erforderlich sind, ergeben sich aus den oben aufgeführten Grenzen für das Kontrahentenrisiko sowie den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften. Um das Verlustrisiko eines Fonds zu begrenzen, kann die Gesellschaft vom Kontrahenten eines OTC-Derivats verlangen, zugunsten eines Fonds Sicherheiten zu stellen, die dem mit dem Geschäft verbundenen Risiko des Fonds ganz oder teilweise entsprechen. In jedem Fall muss die Gesellschaft vom Kontrahenten verlangen, Nachschusszahlungen gemäss den Anforderungen der EMIR zu leisten, damit Änderungen in Bezug auf das Marktwertisiko der Derivatgeschäfte abgedeckt sind, mit Ausnahme physisch abgerechneter Devisentermingeschäfte. Die Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise bewertet, und es werden geeignete Bewertungsabschläge vorgenommen, die die Gesellschaft für jede Vermögensklasse anhand ihrer Haircut-Strategie bestimmt (siehe Absatz 19.1.30.e. unten). Derzeit tauschen die Fonds nur Sicherheiten in Form von Barmitteln aus, die der betreffende Fonds bei der Verwahrstelle hält und nicht reinvestiert. Derzeit erwartet keiner der Fonds den Austausch von Einschusszahlungen gemäss EMIR, da kein Fonds derzeit Derivate mit einem durchschnittlichen Gesamtvolumen von 8 Mrd. EUR oder mehr handelt oder dies beabsichtigt.
- e. Die von einem Kontrahenten entgegengenommenen Sicherheiten können mit dem Brutto-Kontrahentenrisiko aufgerechnet werden, vorausgesetzt, dass das Verrechnungsverfahren gewissen Standards etwa in Bezug auf die Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung gerecht wird. Bei der Aufrechnung der Sicherheiten kann ihr Wert um einen Prozentsatz reduziert werden („Haircut“), der unter anderem kurzfristigen Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit Rechnung trägt. Die Gesellschaft hat für jede Vermögensklasse, die sie für die Fonds als Sicherheit entgegennimmt, eine Haircut-Strategie erarbeitet, die die von EMIR vorgeschriebenen Sicherheitsabschläge umfasst. Diese Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der betreffenden Vermögensklassen, zum Beispiel die Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheit, die Preisvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse eines Stresstests, der gemäss dem Konzept für Stresstests durchgeführt werden kann. Das Sicherheitenniveau wird eingehalten, um zu gewährleisten, dass das Netto-Engagement in einen Kontrahenten nicht die genannten Grenzen für einen Kontrahenten übersteigt.
- f. In Fällen von Eigentumsübergängen werden die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank (oder einem Unterbeauftragten) im Namen der betreffenden Gesellschaft verwahrt. Bei anderen Typen von Sicherungsvereinbarungen können die Sicherheiten von Drittverwahrern gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegen und vom Sicherungsgeber unabhängig sind.
- g. Entgegengenommene unbare Sicherheiten können nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten für OTC-Derivate und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung können nicht angelegt und nur
- h. als Sichteinlagen bei zulässigen Kreditinstituten platziert werden,
 - i. in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden,
 - ii. für inverse Repogeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern, oder
 - iii. in zulässigen Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss der Definition in den CESR-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

- i. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht in Sichteinlagen des Kontrahenten oder einer verbundenen Person platziert oder in von ihnen begebene Wertpapiere angelegt werden.
- j. Ein Fonds kann bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann entstehen, da die Wiederanlage von Barsicherheiten bestimmte Risiken mit sich bringt, wie das Kontrahentenrisiko (z. B. Ausfall des Darlehensnehmers) und das Marktrisiko (z. B. Rückgang des Wertes der mit der erhaltenen Sicherheit getätigten Anlage oder des Werts der erhaltenen Barsicherheit). Diese Risiken müssen überwacht werden. Ein Wertrückgang der Anlage der Barsicherheit würde den Betrag der Sicherheit verringern, der dem Fonds zur Rückgabe an den Kontrahenten am Ende des Geschäfts zur Verfügung stünde. Der Fonds müsste die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich entgegengenommenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Konkurrenten verfügbaren Betrag decken, so dass dem Fonds ein Verlust entstehen würde. Das mit der Neuanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten verbundene Risiko, für das die Leihstelle keine Freistellung erteilt, wird abgemildert, indem die Barsicherheiten in hochliquiden diversifizierten Geldmarktfonds oder inversen Repogeschäften angelegt werden.
- k. Bei Fonds, die Sicherheiten für mindestens 30 % ihrer Vermögenswerte entgegennehmen, wird das mit ihnen verbundene Liquiditätsrisiko geprüft. In Fällen, in denen die Gesellschaft Sicherheiten für mindestens 30 % des Nettoinventarwerts eines Fonds entgegennimmt, wird sie regelmässig sowohl unter normalen als auch unter aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen Stresstests durchführen, damit sie das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann.
- l. Die vorstehenden Bestimmungen stehen unter dem Vorbehalt weiterer Leitlinien, mit denen die ESMA die ESMA-Leitlinien 2014/937 jeweils ändert und/oder ergänzt, und/oder zusätzlicher Richtlinien, die die FCA von Zeit zu Zeit diesbezüglich veröffentlicht.
- m. Zusätzlich zu den obigen Massnahmen erfüllt die Gesellschaft die Anforderungen von EMIR in Bezug auf die Besicherung durch:
 - i. den Abschluss von Kreditsicherungsanhängen zu Nachschusszahlungen (Variation Margin Credit Support Annexes) der ISDA oder gleichwertigen Marktstandard-Dokumenten („VM CSAs“) mit jedem Derivat-Kontrahenten. Die VM CSAs ermöglichen den Austausch von Nachschusszahlungen zwischen den Parteien, die das Marktwertisiko abdecken sollen, und
 - ii. die Einhaltung der von EMIR vorgeschriebenen Risikomanagementleitlinien und -verfahren.

20.0 ANHANG VII – LISTE DER BEAUFTRAGTEN UND UNTERBEAUFTRAGTEN

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Verwahrungsaufgaben an The Bank of New York Mellon SA/NV und The Bank of New York Mellon mit jeweils eingetragenem Sitz in One Canada Square, London, E14 5AL, Vereinigtes Königreich, delegiert, die sie zu ihren globalen Unterdepotbanken bestellt hat.

Zum Datum dieses Prospekts haben The Bank of New York Mellon SA/NV und The Bank of New York Mellon als globale Unterdepotbanken lokale Unterbeauftragte innerhalb des globalen Verwahrstellennetzes der Bank of New York Mellon beauftragt, wie nachfolgend aufgeführt.

<u>Land/Markt</u>	<u>Unterbeauftragte</u>	<u>Ort</u>
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.	Kairo
Argentinien	Citibank N.A., Argentinien	Buenos Aires
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Parramatta, NSW
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited	Bahrain
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Dhaka
Belgien	Citibank Europe Plc, Niederlassung Vereinigtes Königreich	London
Belgien	The Bank of New York SA/NV	Brüssel
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	Hamilton
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited	Gaborone
Brasilien	Citibank N.A., Brasilien	São Paulo
Brasilien	Itau Unibanco S.A.	São Paulo
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien	Sofia
Chile	Banco de Chile	Santiago
Chile	Itau Corpbanca S.A.	Santiago
China	HSBC Bank (China) Company Limited	Shanghai
China A	Citibank (China) Co Limited	Shanghai
China B	HSBC Bank (China) Company Limited	Shanghai
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	San José
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Stockholm
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV	Frankfurt am Main
Estland	SEB Pank AS	Tallin
Euromarket	Clearstream Banking S.A.	Luxemburg
Euromarket	Euroclear Bank SA/NV	Brüssel
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Stockholm
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.	Paris
GB	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Niederlassung London	London
GB	The Bank of New York Mellon	New York

Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited	Accra
Griechenland	BNP Paribas Securities Services	Athen
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Hongkong
Indien	Deutsche Bank AG	Mumbai
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Mumbai
Indonesien	Deutsche Bank AG	Jakarta
Irland	The Bank of New York Mellon	New York
Island	Landsbankinn hf.	Reykjavik
Israel	Bank Hapoalim B.M.	Tel Aviv
Italien	Citibank N.A. Mailand	Mailand
Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV	Brüssel
Japan	Mizuho Bank, Ltd.	Tokio
Japan	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.	Tokio
Jordanien	Standard Chartered Bank	London
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon	New York
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)	Toronto
Kanalinseln	The Bank of New York Mellon	New York
Kasachstan	Citibank Kazakhstan Joint-Stock Company	Almaty
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha	Doha
Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited	Nairobi
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Bogota
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.	Zagreb
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait	Safat
Lettland	AS SEB banka	Kekavas novads
Litauen	AB SEB bankas	Vilnius
Luxemburg	Euroclear Bank	Brüssel
Malawi	Standard Bank Limited	Lilongwe
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Kuala Lumpur
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Frankfurt am Main, Deutschland
Marokko	Citibank Maghreb S.A.	Casablanca
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Ebene
Mexiko	Banco Nacional (México), S.A.	Ciudad de México
Mexiko	Citibanamex	Colonia Santa Fe
Namibia	Standard Bank Namibia Limited	Windhoek
Neuseeland	The Hong Kong and Shanghai Banking	Auckland

	Corporation Limited	
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV	Brüssel, Belgien
Nigeria	Stanic IBTC Bank Plc.	Lagos
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Stockholm, Schweden
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.	Sultanat Oman
Österreich	UniCredit Bank Austria AG	Wien
Pakistan	Deutsche Bank AG	Karachi
Peru	Citibank del Perú S.A.	Lima
Philippinen	Deutsche Bank AG	Makati City
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	Warschau
Portugal	Citibank Europe plc, sucursal em Portugal	Lissabon
Rumänien	Citibank Europe plc, Niederlassung Rumänien	Bukarest
Russland	PJSC ROSBANK	Moskau
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited	Lusaka
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia	Riad
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Stockholm
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd	Zürich
Schweiz	UBS Switzerland AG	Zürich
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC	Belgrad
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited	Harare
Singapur	DBS Bank Ltd	Singapur
Singapur	United Overseas Bank Limited	Singapur
Slowakei	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky	Bratislava
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.	Ljubljana
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	Bilbao
Spanien	Santander Securities Services, S.A.U.	Madrid
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Colombo
Südafrika	Standard Chartered Bank	Johannesburg
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	Johannesburg
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Seoul
Südkorea	Deutsche Bank AG	Seoul
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited	Mbabane
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited	Taipei
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited	Dar es Salaam
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Bangkok
Tschechien	Citibank Europe plc, organizacni slozka	Prag
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie	Tunis

Türkei	Deutsche Bank A.S.	Istanbul
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited	Kampala
Ukraine	Public Joint Stock Company „Citibank“	Kiew
Ungarn	Citibank Europe plc., Niederlassung Ungarn	Budapest
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.	Montevideo
USA	The Bank of New York Mellon	New York
USA Edelmetalle	HSBC Bank, USA N.A	New York
VAE	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Dubai
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd	Ho Chi Minh City
Zypern	BNP Paribas Securities Services	Athen

21.0 ANHANG VIII – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

First Sentier Investors ICVC

1. VERTRETERIN IN DER SCHWEIZ

Vertreterin in der Schweiz ist BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich.

2. ZAHLSTELLE IN DER SCHWEIZ

Zahlstelle in der Schweiz ist BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich.

3. BEZUGSORT DER MASSGEBLICHEN DOKUMENTE

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für Anleger (KIID), die Gründungsurkunde sowie der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht können kostenlos bei der Schweizer Vertreterin bezogen werden.

4. PUBLIKATIONEN

Die First Sentier Investors ICVC betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller relevanten Anteilsklassen der Teilfonds der Gesellschaft werden täglich auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

5. ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RABATTEN

Die Gesellschaft und/oder der Manager sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Anteilsangebot des Fonds in der Schweiz ausbezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Strategiebezogene Marketingveranstaltungen, z.B. Roadshows;
- Teilnahme an Branchenveranstaltungen, einschliesslich in der Eigenschaft als Gastgeber oder Sponsor;
- Vorbereitung von Werbematerialien;
- Unterstützung bei Geschäftsausgaben;
- Jegliche weitere vertriebsbezogene Dienstleistung.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Gesellschaft und/oder der Manager und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Gesellschaft und/oder des Managers bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft und/oder den Manager sind:

- die Beziehungsdauer mit dem Anleger;
- die erwartete Anlagedauer,

- sollte der Anleger ein „Seed Client“ für eine kollektive Kapitalanlage, respektive Anteilsklasse sein;
- die tatsächlich vom Anleger generierten Gebühren.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Gesellschaft und/oder der Manager die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für die in der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

